

Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt der VOLKSBANK WIEN AG für sonstige Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 (6) Z 4 der geltenden Fassung der Verordnung (EG) NR 809/2004 (die "Prospektverordnung") der Kommission vom 29.4.2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung (in der geltenden Fassung, die "Prospektrichtlinie") und Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 (6) Z 3 der Prospektverordnung dar.

PROSPEKT VOM 22.05.2018



## Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen

Nach den in diesem Basisprospekt (der "Prospekt" oder der "Basisprospekt") dargestellten Bestimmungen des Programms zur Begebung von Schuldverschreibungen (das "Programm") und im Einklang mit anwendbarem Recht kann die VOLKSBANK WIEN AG (die "Emittentin" oder die "VOLKSBANK WIEN") nicht-nachrangige, nachrangige und fundierte Schuldverschreibungen in Prozentnotiz (die "Schuldverschreibungen") begeben. Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht.

Jede Emission von Schuldverschreibungen erfolgt unter Verwendung einer der im Abschnitt "Anleihebedingungen" ab Seite 129 des Prospekts beschriebenen Muster-Anleihebedingungen, die für die verschiedenen unter diesem Programm begebenen Kategorien von Schuldverschreibungen in vier unterschiedlichen Varianten (ie "Optionen" im Sinne von Artikel 22 (4) lit c der Prospektverordnung) ausgestaltet sind und weitere Unteroptionen enthalten können (die "Muster-Anleihebedingungen"). Die Muster-Anleihebedingungen werden für jede Serie von Schuldverschreibungen durch Endgültige Bedingungen im Sinne von Artikel 26 (5) der Prospektverordnung (die "Endgültigen Bedingungen") vervollständigt (zusammen die "Anleihebedingungen"), indem die Endgültigen Bedingungen durch Verweis eine der Varianten der Muster-Anleihebedingungen für die maßgebliche Emission für anwendbar erklären und die in den Muster-Anleihebedingungen optional ausgeführten Informationsbestandteile auswählen und die in den Muster-Anleihebedingungen fehlenden Informationsbestandteile ergänzen. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich ab Seite 195 des Prospekts. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen stellen gegebenenfalls zusammen mit den maßgeblichen Muster-Anleihebedingungen die für eine bestimmte Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Anleihebedingungen dar, aus denen sich die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber der Schuldverschreibungen ergeben.

Dieser Prospekt ersetzt mit dem Datum dieses Prospekts den Prospekt vom 22.05.2017 (der "Prospekt 2017"). Schuldverschreibungen der Emittentin, die nach dem Datum dieses Prospekts begeben werden, unterliegen den Bestimmungen dieses Prospekts. Emissionen, die unter dem Prospekt 2016 (der "Prospekt 2016") und dem Prospekt 2017 begeben wurden, dh Emissionen der VOLKSBANK WIEN mit einem Beginn der Angebotsfrist ab dem 12.07.2016 bis einschließlich 22.05.2018, deren Endgültige Bedingungen auf der Webseite der Emittentin ([www.volksbankwien.at](http://www.volksbankwien.at); derzeit unter <http://kurse.volksbankwien.at/anleihen/volksbank-emissionen>) veröffentlicht sind (die "Altemissionen"), können unter diesem Prospekt derart aufgestockt werden, dass sie mit diesen Altemissionen eine einheitliche Serie bilden und unter diesem Prospekt öffentlich angeboten werden.

Schuldverschreibungen der Emittentin, die ab dem Datum dieses Prospekts begeben werden, unterliegen den Bestimmungen dieses Prospekts. Dieser Prospekt wurde nach Maßgabe der Anhänge V, XI, XII, XXII und XXX der Prospektverordnung erstellt und von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "FMA") in ihrer Funktion als zuständige Behörde gemäß dem österreichischen Kapitalmarktgesetz BGBl. 625/1991 idGF (das "KMG"), das die Prospektrichtlinie umsetzt, gebilligt.

Die Emittentin ist gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG dazu verpflichtet, einen Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zu diesem Prospekt zu erstellen, diesen unverzüglich gemäß denselben Regeln zu veröffentlichen und zu hinterlegen, wie sie für die Veröffentlichung und Hinterlegung des ursprünglichen Prospekts galten, den Nachtrag elektronisch zur Verfügung zu stellen (oder einen diesen Prospekt ersetzenden Prospekt zu veröffentlichen, der für spätere Emissionen von Schuldverschreibungen Anwendung finden soll) und gleichzeitig mit der Veröffentlichung bei der FMA zur Billigung einzureichen sowie der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft und der Wiener Börse zukommen zu lassen, falls während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten bzw festgestellt werden.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs 1 KMG. Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Schuldverschreibungen als Eigenmittel gemäß den maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA.

Die Emittentin hat die FMA ersucht, den zuständigen Behörden in Deutschland und Luxemburg eine Bescheinigung über die Billigung zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Prospekt gemäß der Prospektrichtlinie erstellt wurde, sowie eine Kopie dieses Prospekts (die "Notifizierung"). Die Emittentin kann die FMA jederzeit ersuchen, zuständigen Behörden in weiteren Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums Notifizierungen zu übermitteln.

Die Emittentin hat einen Antrag auf Zulassung des Programms zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse gestellt. Bezugnahmen in diesem Prospekt auf "notierte" Schuldverschreibungen meinen, dass solche Schuldverschreibungen zum Handel an Handelsplätzen im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.05.2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und 2011/61/EU (Markets in Financial Instruments Directive II - "MiFID II") zugelassen wurden. Unter diesem Prospekt können auch Schuldverschreibungen begeben werden, die nicht notiert sind. Die jeweils für eine Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen geben an, ob diese Schuldverschreibungen notiert sind oder nicht.

Jede Serie von Schuldverschreibungen wird ab dem Begebungstag in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (eine "Sammelurkunde") verbrieft. Jede Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "Clearing System" meint (i) den Wertpapiersammelverwahrer VOLKSBANK WIEN AG - "VOLKSBANK WIEN" mit der Geschäftsanschrift 1090 Wien, Kollingasse 14-16, (ii) die Wertpapiersammelbank OeKB CSD GmbH - "CSD" mit der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Strauchgasse 1-3, (iii) Clearstream Banking AG, Deutschland, (iv) Clearstream Banking S.A., société anonyme, Luxembourg, und (v) Euroclear Bank SA/NV, Belgien, sowie jeden Funktionsnachfolger. Die Schuldverschreibungen können über ein Rating verfügen oder nicht. Ein allfälliges Rating der Schuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Ein Rating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder zum Halten von Wertpapieren dar und kann jederzeit von der das Rating zuweisenden Ratingagentur ausgesetzt, zurückgestuft oder zurückgezogen werden.

Zukünftige Anleger sollten bedenken, dass eine Anlage in die Schuldverschreibungen Risiken beinhaltet und dass die Verwirklichung eines oder mehrerer Risiken, insbesondere eines der im Abschnitt "Risikofaktoren" beschriebenen, zum Verlust der gesamten Anlagesumme oder eines wesentlichen Teils davon führen kann. Ein zukünftiger Anleger sollte seine Anlageentscheidung erst nach einer eigenen gründlichen Prüfung (einschließlich einer eigenen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Analyse) treffen, da jede Bewertung der Angemessenheit einer Anlage in die Schuldverschreibungen für den jeweiligen Anleger von der zukünftigen Entwicklung seiner finanziellen und sonstigen Umstände abhängt.

**Arrangeur**  
**VOLKSBANK WIEN AG**  
**Dealer**

**VOLKSBANK WIEN AG**

**VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.**

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt enthält, zusammen mit den durch Verweis inkorporierten Informationen und den jeweils für eine Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, sämtliche Angaben, die entsprechend den Merkmalen der Emittentin und ihren konsolidierten Tochterunternehmen (zusammen der "VOLKSBANK WIEN Konzern") und den Schuldverschreibungen erforderlich sind, damit Anleger sich ein fundiertes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste, die Zukunftsaussichten der Emittentin sowie über die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte bilden können.

**Zweck des Prospekts – Kein Angebot von Wertpapieren.** *Dieser Prospekt wurde ausschließlich zu dem Zweck verfasst, ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen zu ermöglichen; jegliche andere Nutzung des Prospekts ist unzulässig. Dieser Prospekt dient ausschließlich der Information potentieller Anleger. Bei den im Prospekt enthaltenen Informationen handelt es sich insbesondere weder um eine Empfehlung zum Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren noch um eine Aufforderung bzw eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf von Wertpapieren. Falls Anleger Zweifel über den Inhalt oder die Bedeutung der im Prospekt enthaltenen Informationen haben, müssen sie eigene sachverständige Berater konsultieren.*

**Haftung für den Prospekt.** *Die Emittentin übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und erklärt die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen wurden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können. Die VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. in ihrer Funktion als Dealer hat die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen eigenständig nicht geprüft und übernimmt daher, weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Haftung für oder gibt eine Erklärung ab zur Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen.*

**Ausschließliche Maßgeblichkeit des Prospekts.** *Keine Person ist berechtigt, Angaben zu einer Begebung oder einem Angebot von Schuldverschreibungen zu machen oder diesbezügliche Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt (einschließlich der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin, dem Arrangeur oder einem Dealer (wie jeweils nachstehend definiert) genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen gegeben werden und die über die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind unbeachtlich.*

**Eingeschränkte Aktualität.** *Die Aushändigung des Prospekts oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zur Emittentin und/oder zum VOLKSBANK WIEN Konzern zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts oder ggf dem letzten Nachtrag zu diesem Prospekt zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Prospekts noch der Verkauf oder die Lieferung der Schuldverschreibungen, dass sich seit dem Datum dieses Prospekts, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im Prospekt enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin und/oder des VOLKSBANK WIEN Konzerns führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der*

Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt genannt werden müssen (§ 6 KMG).

**Verkaufs- und Verbreitungsbeschränkungen.** Die Verbreitung dieses Prospekts sowie das Angebot und der Verkauf von Schuldverschreibungen unterliegen in bestimmten Ländern rechtlichen Beschränkungen. Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, sind gegenüber der Emittentin, dem Arrangeur und den Dealern verpflichtet, sich selbst über diese Beschränkungen zu informieren und sie zu beachten. Eine Beschreibung bestimmter rechtlicher Beschränkungen für die Verbreitung des Prospekts sowie Angebote und Verkäufe von Schuldverschreibungen in bestimmten Ländern findet sich auf Seite 225 dieses Prospekts. Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der geltenden Fassung (der "**Securities Act**") noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten, Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert oder gebilligt. Sie stellen Inhaberschuldverschreibungen dar, die dem Steuerrecht der Vereinigten Staaten unterliegen und dürfen, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt sind, weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

**Keine Finanzanalyse oder Empfehlung der Emittentin, des Arrangeurs oder eines Dealers.** Weder dieser Prospekt noch irgendwelche anderen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen und/oder der Emittentin zur Verfügung gestellten Informationen sind zu einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Analyse (zB Finanzanalyse) geeignet und sollen nicht als Empfehlung der Emittentin, des Arrangeurs oder eines Dealers zum Erwerb von Schuldverschreibungen gesehen werden. Anleger haben sich bei einer Entscheidung über eine Investition in die Schuldverschreibungen auf ihre eigene Einschätzung der Emittentin sowie die Vorteile und Risiken, die mit der Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin zusammenhängen, zu verlassen.

**Keine Informationspflichten von Arrangeur und Dealern.** Der Arrangeur und die Dealer sind weder verpflichtet, die Finanz-, Geschäfts- und Ertragslage oder sonstiger Verhältnisse der Emittentin über die Dauer des Programms zu beobachten, noch sind sie dazu verpflichtet, Anleger von Informationen über die Emittentin oder die Wertpapiere, die ihnen zur Kenntnis kommen, zu unterrichten oder diese sonst mit Anlegern zu teilen.

**Entscheidungsgrundlagen für Anleger.** Jedwede Entscheidung zur Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin sollte ausschließlich auf dem genauen Studium des Prospekts (einschließlich der durch Verweis inkorporierten Informationen) zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder Vertragsverhältnisse, die in diesem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte. Der Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch geeignete Berater des Anlegers.

**Market Making.** Ein oder mehrere Dealer können im Hinblick auf jede Serie von Schuldverschreibungen als Market Maker fungieren, dh als Intermediäre im Sekundärhandel laufend An- und Verkaufskurse für diese Schuldverschreibungen stellen mit dem Ziel, die Liquidität der Schuldverschreibungen zu erhöhen (jeweils ein "**Market Maker**"). Falls für eine Serie von Schuldverschreibungen ein oder mehrere Market Maker bestellt sind, wird die Identität dieser Market Maker in den Endgültigen Bedingungen

*offengelegt. Der oder die Dealer, die im Hinblick auf eine bestimmte Serie von Schuldverschreibungen zu Market Makern bestellt wurden (oder deren Erfüllungsgehilfen), können Mehrzuteilungen von Schuldverschreibungen und/oder andere Transaktionen zur Stützung des Marktpreises der Schuldverschreibungen auf einem höheren Niveau vornehmen. Es gibt jedoch keine Gewährleistung dafür, dass der oder die Market Maker (oder deren Erfüllungsgehilfen) solche Stabilisierungsmaßnahmen vornehmen. Jegliche Stabilisierungsmaßnahme kann an oder nach dem Tag, an dem die ordnungsgemäße Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen der maßgeblichen Serie von Schuldverschreibungen erfolgt, beginnen und danach jederzeit abgeschlossen werden, wobei die Maßnahme jedoch spätestens dreißig Tage nach dem Tag der Begebung der maßgeblichen Serie von Schuldverschreibungen oder sechzig Tage nach dem Tag der Zuteilung der maßgeblichen Serie von Schuldverschreibungen abgeschlossen sein muss, wobei der jeweils frühere Zeitpunkt maßgeblich ist. Jede Mehrzuteilung und Stabilisierungsmaßnahme ist von dem bzw den Market Makern (oder ihren Erfüllungsgehilfen) im Einklang mit anwendbarem Recht durchzuführen.*

**Euro und US Dollar.** *Sämtliche Bezugnahmen in diesem Prospekt auf "€", "Euro" oder "EUR" beziehen sich auf die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung des Vertrags über die Europäische Union bzw die in Österreich jeweils offizielle Währung und Bezugnahmen auf "\$", "US Dollar" oder "USD" beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.*

## DURCH VERWEIS INKORPORIERTE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit den folgenden Abschnitten der nachstehend bezeichneten Dokumente zu lesen, die bereits veröffentlicht wurden oder gleichzeitig mit diesem Prospekt veröffentlicht und bei der FMA hinterlegt werden und die durch Verweis (gemäß § 7a Abs 1 KMG) in diesen Prospekt einbezogen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Prospekts bilden:

Dokument / Abschnitt	Seite im Dokument
<b>Der im Konzernbericht 2017 der Emittentin enthaltene geprüfte Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2017 geendet hat (der "Konzernabschluss 2017")</b>	
Konzerngesamtergebnisrechnung	28
Konzernbilanz	29
Entwicklung des Konzerneigenkapitals	30
Konzerngeldflussrechnung	31
Anhang zum Konzernabschluss	32-136
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	138-142
<b>Der im Konzernbericht 2016 der Emittentin enthaltene geprüfte Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2016 geendet hat (der "Konzernabschluss 2016")</b>	
Konzerngesamtergebnisrechnung	28
Konzernbilanz	29
Entwicklung des Konzerneigenkapitals	30
Konzerngeldflussrechnung	31
Anhang zum Konzernabschluss	32-127
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	128-132
<b>Die im Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen (der "Prospekt 2017") vom 22.05.2017 enthaltenen Abschnitte.</b>	
Zusammenfassung (Punkt C. Wertpapiere)	22-31
Anleihebedingungen	132-188
Muster der Endgültigen Bedingungen	189-204
<b>Die im Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen (der "Prospekt 2016") vom 11.07.2016 enthaltenen Abschnitte.</b>	

Zusammenfassung (Punkt C. Wertpapiere)	20-29
Anleihebedingungen	133-188
Muster der Endgültigen Bedingungen	189-203

Sämtliche Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, sind nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und sind nicht Teil dieses Prospekts, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt enthalten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass zu den oben angeführten Prospekten Nachträge erstellt wurden, die als solche Teil des Prospektes wurden. Diese sind auf der Webseite der Emittentin abrufbar und die Prospekte stets zusammen mit den Nachträgen zu lesen. Die durch die Nachträge vorgenommenen Änderungen betreffen jedoch keinen der oben genannten Punkte in den Prospekten, insbesondere haben sich keine Änderungen im Wertpapierteil ergeben.

Die oben angeführten Dokumente, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Informationen enthalten, können derzeit auf der Webseite der Emittentin unter den folgenden Links eingesehen werden:

#### Konzernbericht 2017

[https://www.volksbankwien.at/m101/volksbank/m044\\_43000/downloads/geschaeftsberichte/2017/180424\\_gb\\_wien\\_d.pdf](https://www.volksbankwien.at/m101/volksbank/m044_43000/downloads/geschaeftsberichte/2017/180424_gb_wien_d.pdf)

#### Konzernbericht 2016

[http://www.volksbankwien.at/m101/volksbank/m044\\_43000/downloads/geschaeftsberichte/2016/kern\\_kb\\_wien\\_d\\_fin.pdf](http://www.volksbankwien.at/m101/volksbank/m044_43000/downloads/geschaeftsberichte/2016/kern_kb_wien_d_fin.pdf)

#### Prospekt 2017

[https://www.volksbankwien.at/m101/volksbank/zib/downloads/basisprospekte/2017/20170519\\_vbw\\_pv\\_sign\\_approv\\_.pdf](https://www.volksbankwien.at/m101/volksbank/zib/downloads/basisprospekte/2017/20170519_vbw_pv_sign_approv_.pdf)

#### Prospekt 2016

[https://www.volksbankwien.at/m101/volksbank/zib/downloads/basisprospekte/2016/20160711\\_vbw\\_pv\\_finale\\_einreichung\\_inkl\\_anhaenge\\_sign\\_approved\\_.pdf](https://www.volksbankwien.at/m101/volksbank/zib/downloads/basisprospekte/2016/20160711_vbw_pv_finale_einreichung_inkl_anhaenge_sign_approved_.pdf)

Papierversionen sind an der Geschäftsanschrift der Emittentin, Kolingasse 14-16, 1090 Wien, Österreich, zu den üblichen Geschäftszeiten unentgeltlich erhältlich.

## NACHTRÄGE ZUM PROSPEKT

Die Emittentin ist gemäß Art 16 der Prospekttrichtlinie und § 6 KMG dazu verpflichtet, einen Nachtrag zu diesem Prospekt zu erstellen (oder einen diesen Prospekt ersetzenden Prospekt, der für spätere Emissionen von Schuldverschreibungen Anwendung finden soll), und diesen unverzüglich zumindest gemäß denselben Regeln zu veröffentlichen, zu hinterlegen und elektronisch zur Verfügung zu stellen, wie sie für die Veröffentlichung und Hinterlegung des ursprünglichen Prospekts galten, und gleichzeitig mit der Veröffentlichung bei der FMA zur Billigung einzureichen, falls während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten bzw festgestellt werden.

## INFORMATIONSQLLEN

Die in diesem Prospekt enthaltenen statistischen und sonstigen Daten zum Geschäft der Emittentin wurden den geprüften Konzernabschlüssen der Emittentin zum 31.12.2017 und zum 31.12.2016 entnommen.

Angaben zum Rating der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes wurden den Webseiten von Moody's Investors Service Ltd. ([www.moodys.com](http://www.moodys.com)) und von Fitch Ratings Ltd. ([www.fitchratings.com](http://www.fitchratings.com)) entnommen. Der Prospekt enthält weiters Daten vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision*; "**BCBS**") ([www.bis.org](http://www.bis.org)), Daten von der Europäischen Kommission ([www.ec.europa.eu](http://www.ec.europa.eu)) und Daten vom Rechtsinformationssystem des Bundes ([www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)).

Die Emittentin bestätigt, dass Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben werden und – soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen fehlen, die die Angaben unkorrekt oder irreführend erscheinen lassen können.

## REFERENZZINSSÄTZE

Die Referenzzinssätze, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen können, werden durch Administratoren bereitgestellt, die zum Datum dieses Prospekts gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.06.2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**Benchmark Verordnung**") noch nicht in das Register der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority - "**ESMA**") eingetragen sind. Das Register ist auf der Webseite der ESMA ([www.esma.europa.eu](http://www.esma.europa.eu)) veröffentlicht.

## ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen sind oder als solche gedeutet werden können. Solche zukunftsgerichteten Aussagen (die "**zukunftsgerichteten Aussagen**") schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über Absichten, Ansichten oder derzeitige Erwartungen der Emittentin, die ua das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, Ausblick, Wachstum, Strategien und die Dividendenpolitik sowie den Industriezweig und die Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, betreffen.

In manchen Fällen können zukunftsgerichtete Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", " fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Sie können auch Ziele, die die Emittentin zu erreichen beabsichtigt, miteinschließen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen Wert- oder sonstigen Entwicklung oder

Zielerreichung. Potentielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekanntes Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Manche dieser Faktoren werden, wenn sie nach Ansicht der Emittentin wesentlich sind, im Abschnitt "Risikofaktoren" genauer beschrieben. Sollten ein oder mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrundeliegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge oder sonstigen Entwicklungen wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder zur Gänze ausfallen.

Der Prospekt wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Billigung geltenden Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung erstellt. Diese können sich jederzeit, auch zum Nachteil der Anleger, ändern.

## **ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG**

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten, die als Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und zum Vertrieb der Schuldverschreibungen berechtigt sind (die "**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen in Österreich, Deutschland und Luxemburg zu verwenden. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen, von der Einhaltung allfälliger in den Endgültigen Bedingungen unter "MiFID II Produktüberwachung / Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien" festgelegten Regelungen zum Zielmarkt und zu den Vertriebskanälen sowie sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

**Die Emittentin weist auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots der Schuldverschreibungen zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

Die Zustimmung wird für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>DURCH VERWEIS INKORPORIERTE INFORMATIONEN</b>	<b>6</b>
<b>NACHTRÄGE ZUM PROSPEKT</b>	<b>7</b>
<b>INFORMATIONSQLLEN</b>	<b>8</b>
<b>REFERENZZINSSÄTZE</b>	<b>8</b>
<b>ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN</b>	<b>8</b>
<b>ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG</b>	<b>9</b>
<b>1. ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>14</b>
A.    EINLEITUNG UND WARNHINWEISE .....	14
B.    DIE EMITTENTIN.....	16
C.    WERTPAPIERE .....	22
D.    RISIKEN .....	36
E.    ANGEBOT .....	44
<b>2. RISIKOFAKTOREN</b>	<b>47</b>
2.1  RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT .....	48
2.2  ALLGEMEINE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN .....	73
2.3  RISIKEN, DIE MIT BESTIMMTEN AUSSTATTUNGSMERKMALEN UND PRODUKTKATEGORIEN VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN VERBUNDEN SIND. SCHULDVERSCHREIBUNGEN KÖNNEN MEHRERE AUSSTATTUNGSMERKMALE BEINHALTEN .....	86
2.4  RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT NACHRANGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN .....	89
2.5  ZUSÄTZLICHE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN.....	92
2.6  RISIKEN IN BEZUG AUF POTENTIELLE INTERESSENKONFLIKTE.....	95
<b>3. DAS PROGRAMM</b>	<b>96</b>
<b>4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN</b>	<b>99</b>
4.1  RANG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN .....	99
4.1.1  NICHT-NACHRANGIGE UND "ORDINARY SENIOR" BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN.....	99
4.1.2  "SENIOR NON-PREFERRED" BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN.....	100
4.1.3  NACHRANGIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN .....	100
4.1.4  FUNDIERTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN .....	101
4.2  AUSZAHLUNGSPROFILE, VERZINSUNG .....	101
4.2.1  VARIANTE 1 – FIXER ZINSSATZ.....	102

4.2.2	VARIANTE 2 - NULLKUPON-SCHULDVERSCHREIBUNGEN .....	102
4.2.3	VARIANTE 3 – VARIABLER ZINSSATZ.....	102
4.2.4	VARIANTE 4 – FIXER UND DANACH VARIABLER ZINSSATZ.....	103
4.3	METHODE ZUR FESTSETZUNG DES EMISSIONSPREISES DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN .....	103
4.4	RENDITE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN.....	104
4.5	VERTRETUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER .....	104
<b>5.</b>	<b>DIE EMITTENTIN</b>	<b>105</b>
5.1	GESCHÄFTSGESCHICHTE UND GESCHÄFTSENTWICKLUNG.....	105
5.2	JURISTISCHER UND KOMMERZIELLER NAME, SITZ UND RECHTSFORM.....	106
5.3	WICHTIGE EREIGNISSE AUS JÜNGSTER ZEIT IN DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN .....	106
5.4	RATING .....	109
5.5	GESCHÄFTSÜBERBLICK.....	109
5.6	HAUPTMÄRKTE .....	111
5.7	ORGANISATORISCHE STRUKTUR .....	111
5.7.1	VOLKSBANKEN-VERBUND .....	112
5.7.2	DIE EMITTENTIN ALS TEIL DES VOLKSBANKEN-VERBUNDES .....	113
5.7.3	LIQUIDITÄTSVERBUND.....	113
5.7.4	HAFTUNGSVERBUND .....	113
5.7.5	MITGLIEDSCHAFT DER EMITTENTIN IM ÖSTERREICHISCHEN GENOSSENSCHAFTSVERBAND.....	115
5.7.6	MITGLIEDSCHAFT DER EMITTENTIN BEI DER VOLKSBANK EINLAGENSICHERUNG EG.....	116
5.7.7	STELLUNG DER EMITTENTIN INNERHALB DES VOLKSBANKEN- VERBUNDES UND DES VOLKSBANK WIEN KONZERNS .....	117
5.8	TRENDINFORMATIONEN .....	117
5.9	ERWARTETER ODER GESCHÄTZTER GEWINN .....	118
5.10	VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE .....	118
5.10.1	MITGLIEDER DER VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE .....	118
5.10.2	INTERESSENKONFLIKTE.....	120
5.11	GRUNDKAPITAL .....	121
5.12	AKTIONÄRE DER EMITTENTIN .....	121
5.13	FINANZINFORMATIONEN ZUR EMITTENTIN .....	122
5.13.1	HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN.....	122
5.13.2	EIGENMITTEL DES VOLKSBANK WIEN KONZERNS.....	122
5.13.3	KAPITALERHÖHUNGEN.....	123

5.13.4	WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN IN DER FINANZLAGE DER EMITTENTIN .....	123
5.13.5	BESTÄTIGUNGSVERMERKE .....	123
5.14	RECHTS- UND SCHIEDSVERFAHREN .....	123
5.15	WESENTLICHE VERTRÄGE .....	124
5.16	EINSEHBARE DOKUMENTE .....	128
<b>6.</b>	<b>ANLEIHEBEDINGUNGEN</b>	<b>129</b>
6.1	ANLEIHEBEDINGUNGEN .....	129
6.1.1	VARIANTE 1 – FIXER ZINSSATZ .....	130
6.1.2	VARIANTE 2 – NULLKUPON-SCHULDVERSCHREIBUNGEN .....	146
6.1.3	VARIANTE 3 – VARIABLER ZINSSATZ .....	160
6.1.4	VARIANTE 4 – FIXER UND DANACH VARIABLER ZINSSATZ .....	177
6.2	MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN .....	195
<b>7.</b>	<b>BESTEuerung</b>	<b>212</b>
7.1	BESTEuerung IN ÖSTERREICH .....	212
7.1.1	ALLGEMEIN .....	212
7.1.2	ERTRAGSTEUERLICHE KONSEQUENZEN FÜR IN ÖSTERREICH UNBESCHRÄNKT STEUERPFLLICHTIGE ANLEIHEGLÄUBIGER .....	213
7.1.3	ERTRAGSTEUERLICHE KONSEQUENZEN FÜR IN ÖSTERREICH BESCHRÄNKT STEUERPFLLICHTIGE ANLEIHEGLÄUBIGER .....	215
7.1.4	ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER .....	215
7.1.5	ANDERE STEUERN .....	215
7.2	BESTEuerung IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND .....	216
7.2.1	ALLGEMEIN .....	216
7.2.2	IN DEUTSCHLAND STEUERLICH ANSÄSSIGE ANLEIHEGLÄUBIGER, DIE DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN IM PRIVATVERMÖGEN HALTEN	216
7.2.3	IN DEUTSCHLAND STEUERLICH ANSÄSSIGE ANLEIHEGLÄUBIGER, DIE DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN IM BETRIEBSVERMÖGEN HALTEN .....	218
7.2.4	AUßERHALB DEUTSCHLANDS STEUERLICH ANSÄSSIGE ANLEIHEGLÄUBIGER .....	219
7.2.5	ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER .....	219
7.2.6	ANDERE STEUERN .....	220
7.3	BESTEuerung IN LUXEMBURG .....	220
7.3.1	ALLGEMEIN .....	220
7.3.2	QUELLENSTEUER .....	220
7.3.3	BESTEuerung DER ANLEGER .....	221
7.4	AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH .....	223
7.5	FINANZTRANSAKTIONSSTEUER .....	223

<b>8. ZEICHNUNG UND VERKAUF</b>	<b>225</b>
8.1 ZUSAMMENFASSUNG DES PROGRAMMVERTRAGS .....	225
8.2 VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN.....	225
<b>HAFTUNGSERKLÄRUNG</b>	<b>226</b>
<b>GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>227</b>

# 1. ZUSAMMENFASSUNG

Die Zusammenfassung besteht aus Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Diese Elemente sind in die Abschnitte A bis E gegliedert. Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Da manche Elemente nicht anwendbar sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

## A. Einleitung und Warnhinweise

- A.1 Warnhinweise** Diese Zusammenfassung sollte als Prospektinleitung verstanden werden.
- Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf diesen Prospekt (der "**Prospekt**") als Ganzes stützen.
- Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.
- Nur die VOLKSBANK WIEN AG (die "**Emittentin**") kann für den Inhalt dieser Zusammenfassung zivilrechtlich haftbar gemacht werden und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.
- A.2 Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes** Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten, die als Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und zum Vertrieb der Schuldverschreibungen berechtigt sind (die "**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen zu verwenden. Die Zustimmung wird für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung
- Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige**

**Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre**

für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

**Angabe der Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird**

Die Angebotsfrist beginnt am [●] und endet am [●] **[Im Fall einer Daueremission Laufzeitende der Emission einfügen]**. Während der Angebotsfrist kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen. Diese wird in den auf die maßgebliche Emission anwendbaren Endgültigen Bedingungen, die als Muster Bestandteil dieses Prospekts sind (die "**Endgültigen Bedingungen**") und gemeinsam mit den maßgeblichen Muster-Anleihebedingungen, die für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**"), angegeben.

Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen, von der Einhaltung allfälliger in den Endgültigen Bedingungen unter "MiFID II Produktüberwachung / Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien" festgelegten Regelungen zum Zielmarkt und zu den Vertriebskanälen sowie sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

**Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind**

Über die bereits dargelegten Bedingungen hinaus, gibt es keine sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind.

**Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind**

**Die Emittentin weist auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots der Schuldverschreibungen zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

## **B. Die Emittentin**

- B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin** Der juristische Name der Emittentin lautet "VOLKSBANK WIEN AG". Der kommerzielle Name der Emittentin ist "Volksbank Wien".
- B.2 Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land ihrer Gründung** Die Emittentin hat ihren Sitz in Wien, und ist eine Aktiengesellschaft, die österreichischem Recht unterliegt. Die Emittentin wurde in Österreich gegründet.
- B.4b Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken** Siehe B.13.  
Das herausfordernde makroökonomische Umfeld und die schwierigen Bedingungen auf den Finanzmärkten haben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin in der Vergangenheit negative Auswirkungen gehabt und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft wesentliche negative Folgen für die Emittentin insbesondere bei einer erneuten Verschlechterung des Marktumfeldes ergeben können.
- B.5 Beschreibung der Gruppe der Emittentin und ihrer Stellung darin** Die Emittentin (als Zentralorganisation) und die rechtlich selbstständigen Volksbanken sowie ein Spezialkreditinstitut (als zugeordnete Kreditinstitute, "**zugeordnete Kreditinstitute**") bilden auf Basis des Verbundvertrages ("**Verbundvertrag**") einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG, der einen gemeinsamen Liquiditäts- und Haftungsverbund darstellt ("**Volksbanken-Verbund**").  
Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes sind a) die Emittentin (als Zentralorganisation und regionale Volksbank) sowie b) die zugeordneten Kreditinstitute.  
Die Emittentin ist ebenso eine von insgesamt neun regionalen Volksbanken und Teil des Volksbanken-Verbundes, aber in ihrer Rolle als Zentralorganisation kein zugeordnetes Kreditinstitut. Demzufolge sind neun regionale Volksbanken (einschließlich der Emittentin) und ein Spezialkreditinstitut Mitglieder des Volksbanken-Verbundes.  
Darüber hinaus haben auch die Volksbank Vertriebs- und Marketing eG und die zwei Hauskreditgenossenschaften in Liquidation den Verbundvertrag mit unterfertigt und gelten als Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, verfügen jedoch über keine Konzession als Kreditinstitut gemäß BWG.

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften werden in einen Konzernabschluss einbezogen, in welchem Unternehmen, die von der Emittentin direkt oder indirekt beherrscht werden, voll konsolidiert sind (der "**VOLKSBANK WIEN Konzern**"). Der Emittentin kommt darin die Stellung der Muttergesellschaft zu.

- B.9 Gewinnprognosen und – schätzungen** Entfällt; es werden keine Gewinnprognosen oder -schätzungen abgegeben.
- B.10 Art etwaiger Einschränkungen der Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen** Entfällt; KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft hat die Konzernabschlüsse der VOLKSBANK WIEN zum 31.12.2017 und zum 31.12.2016 geprüft und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.
- B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen** Die nachfolgenden Finanzkennzahlen sind ein Auszug aus den historischen Finanzinformationen:

<b>Bilanz in EUR Tausend</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2016</b>
Forderungen an Kreditinstitute (brutto)	1.703.912	2.196.042
Forderungen an Kunden (brutto)	4.810.325	4.351.134
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.743.551	3.338.048
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	5.791.374	4.691.373
Verbriefte Verbindlichkeiten	487.507	725.217
Eigenkapital *)	567.499	471.147
Bilanzsumme	10.616.482	10.007.692
<b>GuV in EUR Tausend</b>	<b>1-12/2017</b>	<b>1-12/2016</b>
Zinsüberschuss	127.226	99.681
Risikovorsorge	2.430	-13.645
Provisionsüberschuss	53.778	41.120
Handelsergebnis	5.597	4.896
Verwaltungsaufwand	-204.876	-174.394
Sonstiges betriebliches Ergebnis	65.206	38.997
Ergebnis aus Finanzinvestitionen	-7.458	1.740
Jahresergebnis vor Steuern	49.356	11.705
Jahresergebnis nach Steuern	53.982	25.024
Den Anteilseignern des Mutterunternehmens zurechenbares Jahresergebnis (Konzernjahresergebnis)	53.972	23.625

(Quelle: Geprüfter Konzernabschluss nach IFRS der Emittentin zum 31.12.2017, Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet.)

\*) Das Eigenkapital errechnet sich aus der Summe des gezeichneten Kapitals, der Kapitalrücklagen, der Gewinnrücklagen, der Available for sale Rücklagen und den nicht beherrschenden Anteilen.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2017 betragen die anrechenbaren Eigenmittel des VOLKSBANK WIEN Konzerns EUR 940,6 Mio, wobei EUR 533,4 Mio auf das harte Kernkapital

(CET 1) entfallen und das Ergänzungskapital (Tier 2) EUR 407,2 Mio ausmacht. Die Kernkapitalquote zu diesem Stichtag betrug 15,37% und die Eigenmittelquote 27,11% (jeweils bezogen auf das Gesamtrisiko).

**Erklärung zu den Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses**

Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Konzernabschlusses nicht wesentlich verschlechtert.

**Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum**

Die Emittentin hat seit dem letzten Geschäftsjahr keine wesentlichen Veränderungen in ihrer Finanzlage oder Handelspositionen festgestellt.

**B.13 Ereignisse aus jüngster Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind**

Geplante Fusion 2018

Die Emittentin beabsichtigt, das bankgeschäftliche Unternehmen der Waldviertler Volksbank Horn registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung bis Juni 2018 aufzunehmen. Die dafür notwendigen gremialen Beschlüsse wurden bereits gefasst, zum Zeitpunkt der Prospektbilligung steht die Genehmigung der EZB zu dieser Transaktion jedoch noch aus.

Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes

Nach Ausscheiden der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft ("**ÖVAG**") (nach Umbenennung als Firma "immigon portfolioabbau ag" oder "Immigon") aus dem Volksbanken-Verbund und deren Weiterführung als Abbaugesellschaft gemäß § 162 BaSAG ist die VOLKSBANK WIEN seit 04.07.2015 Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes. Die strategische Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes, deren Umsetzung bis 31.12.2017 geplant war, beinhaltet die Herstellung einer Zielstruktur, bestehend aus bis zu acht regionalen Volksbanken (einschließlich der Emittentin) und bis zu drei Spezialkreditinstituten. Dieses Planungsziel wurde - mit Ausnahme der bis Ende Juni 2018 geplanten Verschmelzung der Waldviertler Volksbank Horn registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung mit der VOLKSBANK WIEN - durch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, insbesondere Verschmelzungen von zugeordneten Kreditinstituten und Einbringun-

gen von Unternehmen oder bankgeschäftlichen Teilbetrieben von zugeordneten Kreditinstituten nach § 92 BWG sowie den (am 01.12.2016 erfolgten) Verkauf der start:gruppe (start:bausparkasse AG und IMMO-BANK Aktiengesellschaft) verwirklicht.

Zum Zeitpunkt der Prospektbilligung umfasst der Volksbanken-Verbund neun regionale Volksbanken (einschließlich der Emittentin) und ein Spezialkreditinstitut.

Im Zuge der Umstrukturierung wurden mehrere verbundrelevante Verträge neu abgeschlossen. Der Verbundvertrag ("**Verbundvertrag**") zur Bildung eines Kreditinstitute-Verbundes nach § 30a BWG wurde zwischen der Emittentin als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten geschlossen und wurde am 01.07.2016 wirksam. Der im Verbundvertrag vorgesehene Leistungsfonds (von der Zentralorganisation als Treuhänderin gehaltenes zweckgebundenes Treuhandvermögen im Rahmen des Haftungsverbundes) wurde mit dem Treuhandvertrag Leistungsfonds ("**Treuhandvertrag**") zwischen der Emittentin als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten am 01.07.2016 wirksam. Der Zusammenarbeitsvertrag ("**Zusammenarbeitsvertrag**") wurde zwischen den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes und der Volksbank Vertriebs- und Marketing eG zur Hebung von maximal möglichen Synergien geschlossen und wurde am 01.07.2016 wirksam (Details zu den Verträgen siehe Punkt 5.15 "**WESENTLICHE VERTRÄGE**").

Am 29.06.2016 erteilte die EZB die Bewilligung des zwischen der Emittentin als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten gebildeten Verbunds als Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG mit Wirkung ab 01.07.2016.

#### **Beteiligung der Republik Österreich (Bund) an der Emittentin**

Im Zuge der Maßnahmen der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes wurde am 20.10.2015 von der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH (eine 100% Tochter der VOLKSBANK WIEN) dem Bund ein Genussrecht (das "Bundes-Genussrecht") zur Erfüllung jener Zusagen begeben, die vom Volksbanken-Verbund gegenüber der Republik Österreich zur Erlangung der beihilferechtlichen Genehmigung der Umstrukturierung durch die EU-Kommission abgegeben wurden.

Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes (einschließlich der Emittentin) ("**Mitglieder des Volksbanken-Verbundes**") haben vereinbart, Beiträge zu den Ausschüttungen auf das Bundes-Genussrecht zu leisten.

Daneben haben die zugeordneten Kreditinstitute und weitere Aktionäre der VOLKSBANK WIEN nach Erhalt einer entsprechenden Erwerbserklärung des Bundes am 28.01.2016 Stückaktien der VOLKSBANK WIEN ohne Gegenleistung als Sicherungseigentum an den Bund übertragen, sodass der Bund als Folge insgesamt 25% plus eine Aktie an der VOLKSBANK WIEN hält (dies auch nach Durchführung der im Zuge der Restrukturierung geplanten und zur Sanierung von Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes notwendigen Einbringungen der Bankbetriebe anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes in die VOLKSBANK WIEN). Der Bund ist verpflichtet, diese Aktien ohne Gegenleistung an die Aktionäre zurück zu übertragen, sobald die Summe der vom Bund erhaltenen Ausschüttungen auf das vom Bund gehaltene Genussrecht und aus weiteren bestimmten anrechenbaren Beträgen (insgesamt die "**Anrechenbaren Beträge**") EUR 300 Mio erreicht. Zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes haftet das Bundes-Genussrecht noch mit EUR 233 Mio aus.

**B.14 Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.**

Zu den Angaben zu B.5 siehe B.5 oben.

Entfällt. Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen des Volksbanken-Verbundes und des VOLKSBANK WIEN Konzerns abhängig.

**B.15 Haupttätigkeiten**

Die Emittentin ist vor allem in folgenden Geschäftsfeldern tätig:

- Kreditgeschäft;
- Einlagengeschäft;
- Wertpapierdepotgeschäft;
- Funktion als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes
- Privatkundengeschäft.

Die Emittentin ist eine regionale Bank und betreibt ihr Unternehmen gemäß § 3 der Satzung mit förderwirtschaftlicher Zielsetzung. Sie verwirklicht diese im Volksbanken-Verbund als Zentralorganisation.

**B.16 Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin**

Als Aktiengesellschaft befindet sich die Emittentin im Eigentum ihrer Aktionäre. Die Aktionäre können durch aktienrechtliche Bestimmungen sowohl in der Hauptversammlung

als auch über ihre Vertreter im Aufsichtsrat und in dessen Ausschüssen einen Einfluss auf die Emittentin ausüben.

<b>Aktionäre der Emittentin zum Stichtag 30.04.2018</b>	<b>%</b>
Republik Österreich	25,00
VB Wien Beteiligung eG	10,85
VB Baden Beteiligung e.Gen.	8,66
Volksbank Tirol AG	7,38
VB Ost Verwaltung eG	6,84
VB Niederösterreich Süd eG	5,47
Volksbank Steiermark AG	5,29
Volksbank Salzburg eG	4,64
VB Verbund-Beteiligung eG	3,94
VB Südburgenland Verwaltung eG	3,22
Volksbank Niederösterreich AG	3,19
VB Weinviertel Verwaltung eG	2,90
Volksbank Oberösterreich AG	2,86
VOLKSBANK VORARLBERG e.Gen.	2,43
Volksbank Kärnten eG	2,30
Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG	1,50
VB Beteiligungsgenossenschaft Obersdorf-Wolkersdorf-Deutsch-Wagram eG	1,34
Verwaltungsgenossenschaft Gärtnerbank eGen	0,79
Volksbanken Holding eGen	0,64
Waldviertler Volksbank Horn registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	0,48
SPARDA AUSTRIA Verwaltungsgenossenschaft eGen	0,27

(Quelle: eigene Angaben der Emittentin)

Der Republik Österreich werden aufgrund ihres Anteils von 25% + 1 Aktie Kontroll- und Einflussrechte beigemessen. Darüber hinaus verfügt die VB Wien Beteiligung eG mit einem Anteil von mehr als 10% über eine qualifizierte Beteiligung. An der Emittentin bestehen außerhalb der oben dargestellten Aktionärsstruktur keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse.

#### **B.17 Ratings der Emittentin oder ihrer Schuldtitel**

Die Emittentin hat von Moody's Investors Service Ltd. ("**Moody's**") folgendes Rating erhalten: "Baa1". Der Volksbanken-Verbund, dem die Emittentin als Zentralorganisation angehört, hat von Fitch Ratings Ltd. ("**Fitch**") folgendes Rating erhalten: "BBB".

Die Covered Bonds der Emittentin haben von Moody's folgendes Rating erhalten: "Aaa".

Detaillierte Informationen zu den Ratings können auf der Web-

seite der Emittentin [www.volksbankwien.at](http://www.volksbankwien.at) Pfad: "Investoren/Investor Relations/Ratings" abgerufen werden.

Allgemeine Informationen zur Bedeutung der Ratings und zu den Einschränkungen, die im Zusammenhang damit beachtet werden müssen, können auf den Webseiten von Moody's [www.moody.com](http://www.moody.com) und von Fitch [www.fitchratings.com](http://www.fitchratings.com) abgerufen werden.

[Für die Schuldverschreibungen ist zum Zeitpunkt der Prospektbilligung kein Rating vorgesehen. In Zukunft kann aber ein Rating für die Schuldverschreibungen beantragt werden.] [●]  
[Angabe des Ratings und vollständiger Name der juristischen Person, die das Rating abgegeben hat.]

## C. Wertpapiere

- C.1 Art und Gattung, Wertpapierkennung** Die Emittentin begibt [nicht-nachrangige] ["ordinary senior" berücksichtigungsfähige] ["senior non-preferred" berücksichtigungsfähige] [nachrangige] [fundierte] auf den Inhaber lautende [Nullkupon-] [Schuldverschreibungen] [mit [fixem Zinssatz] [variablem Zinssatz] [fixem und danach variablem Zinssatz]], die die ISIN [●] tragen.
- C.2 Währung** Die Schuldverschreibungen lauten auf [**festgelegte Währung einfügen**].
- C.5 Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit** [**Bei Verwahrung bei der OeKB, Clearstream oder Euroclear einfügen**: Entfällt; die Anleihebedingungen enthalten keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen können in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht und den Bestimmungen des maßgeblichen Clearing Systems übertragen werden.]  
[**Bei Verwahrung bei der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation einfügen**: Im Fall der Verwahrung der Sammelurkunde bei der VOLKSBANK WIEN muss der Anleger ein Depot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verband eröffnen. Die Schuldverschreibungen können daher nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut außerhalb des Volksbanken-Verbandes übertragen werden. Dadurch ist die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt.]
- C.8 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte** Die Inhaber der Schuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") haben das Recht, [laufende Zinszahlungen wie in [C.9] [und] [C.10] angegeben und] einen Rückzahlungsbetrag am Endfälligkeitstag [**im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Fälligkeitstag**

**verlängert, einfügen:** oder, falls sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen enthaltenen Bestimmungen verlängert, am Erweiterten Fälligkeitstag] wie in C.9 angegeben zu erhalten.

**[Bei nicht-nachrangigen, berücksichtigungsfähigen und fundierten Schuldverschreibungen einfügen:**

[Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist [an bestimmten Wahlrückzahlungstagen (Put)] [nicht] möglich.]]

**[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

[Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht möglich.]

Die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger ergeben sich aus den durch die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Muster-Anleihebedingungen, wobei die Endgültigen Bedingungen durch Verweis eine der Optionen der Muster-Anleihebedingungen für die maßgebliche Emission für anwendbar erklären und die in den Muster-Anleihebedingungen optional enthaltenen Angaben auswählen und die in den Muster-Anleihebedingungen fehlenden Angaben ergänzen.

## Rangordnung

**[Nicht-nachrangige und "ordinary senior" berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen.** Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, haben untereinander den gleichen Rang und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird oder nachrangig sind.]

**["Senior non-preferred" berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen.** Die Schuldverschreibungen sollen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten darstellen.

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit folgender Ausnahme:

Als "senior-non preferred" Verbindlichkeiten der Emittentin sind Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen:

- (a) nachrangig gegenüber anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen nicht mit den Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen gleichrangig sind; oder
- (b) nachrangig gegenüber anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, sofern und insoweit solche unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im regulären Insolvenzverfahren der Emittentin eine bevorrechtigte gesetzliche Behandlung genießen;

jedoch in jedem Fall vorrangig gegenüber Tier 2 Instrumenten und gegenüber allen nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin, die im Rang vorrangig gegenüber Tier 2 Instrumenten sind.

Wobei:

**"Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten"** bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der Emittentin, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel [72b] **[anderen maßgeblichen Artikel einfügen]** CRR und/oder § [131 Abs 3 und 4] **[andere maßgebliche Bestimmung einfügen]** BaSAG zählen, die in dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen. Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit als Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel [72b] **[anderen maßgeblichen Artikel einfügen]** CRR und/oder § [131 Abs 3 und 4] **[andere maßgebliche Bestimmung einfügen]** BaSAG ist nicht Gegenstand des Prospektbilligungsverfahrens der FMA.

**"Tier 2 Instrumente"** bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapital (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.

**"BaSAG"** bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.]

[*Nachrangige Schuldverschreibungen.* Die Schuldverschreibungen sollen Tier 2 Instrumente darstellen.

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen nachrangige Verbindlichkeiten, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden.

Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sind die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen:

- (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin;
- (b) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin, die nicht nachrangig oder vorrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig oder vorrangig bezeichnet werden; und
- (c) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR, Inhabern von Instrumenten des Partizipationskapitals gemäß § 23 Abs 4 und 5 BWG idF vor Inkrafttreten der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der *Emittentin* und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

Wobei:

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"Tier 2 Instrumente" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapital (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit als Ergänzungskapital (*Tier 2*) iSd Artikel 63 CRR ist nicht Gegenstand des Prospektbilligungsverfahrens der FMA.]

[*Fundierte Schuldverschreibungen.* Die Schuldverschreibungen stellen fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("**FBSchVG**") in der jeweils geltenden Fassung dar und begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen fundierten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks der Emittentin gleichrangig sind.

Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem FBSchVG durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Z 1 und 2 FBSchVG). Die Deckungswerte für Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

**Beschränkungen dieser Rechte**

[*Bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen einfügen sofern anwendbar:*

[Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist [an bestimmten Wahlrückzahlungstagen (Call)] möglich.]

[Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten vorzeitig zurückzahlen.]

**[Bei berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen sofern anwendbar:**

[Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist [an bestimmten Wahrückzahlungstagen (Call)] möglich.]

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit nach Wahl der Emittentin vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf unlimitierter und nach oben uneingeschränkter Basis führen würde.

Eine vorzeitige Rückzahlung setzt voraus, dass die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde und/oder der Abwicklungsbehörde zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit Artikel 77 ff CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen wird die Emittentin, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis durch die Zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

Wobei:

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß § 2 Z 18 und 18a iVm § 3 Abs 1 und 1a BaSAG, die für eine Sanierung oder Abwicklung der Emittentin verantwortlich ist.

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

***[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen sofern anwendbar:***

[Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist an bestimmten Wahlrückzahlungstagen (Call) gegeben, sofern der Begebungstag der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung sind möglich.]

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden:

- (a) aus aufsichtsrechtlichen Gründen, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde; oder
- (b) aus steuerlichen Gründen, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert.

Eine vorzeitige Rückzahlung setzt voraus, dass:

- (a) der Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit Artikel 77 ff CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
  - (i) die Emittentin vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
  - (ii) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen gemäß CRD IV und CRR um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Behörde gegebenenfalls für erforderlich hält; und
- (b) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen:

- (i) aus aufsichtsrechtlichen Gründen, die Zuständige Behörde es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet; und die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war; und
- (ii) aus steuerlichen Gründen, die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass eine solche Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war.

Klarstellend wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis durch die Zuständige Behörde keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

Wobei:

"**CRD IV**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

[Eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht möglich.]

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) [und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen)] ab dem Fälligkeitstag geltend gemacht werden.

## C.9 nominaler Zinssatz

Siehe C.8 oben.

### **[Bei fixem, gleichbleibenden Zinssatz einfügen:**

*Zinssatz.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) (wie nachstehend definiert) bis zum Verzinsungsende (einschließlich)

(wie nachstehend definiert) **[Frequenz einfügen]** mit einem Zinssatz von **[Zinssatz einfügen]** % per annum (der "Zinssatz") verzinst.]

**[Bei fixem, ansteigendem Zinssatz einfügen:]**

*Zinssatz.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) (wie nachstehend definiert) bis zum Verzinsungsende (einschließlich) (wie nachstehend definiert) jährlich mit den nachstehenden Zinssätzen (jeweils ein "Zinssatz") verzinst:

Zinssatz	vom (einschließlich)	bis (einschließlich)
<b>[Zinssätze einfügen:]</b> % per annum]	<b>[Daten einfügen]</b>	<b>[Daten einfügen]</b>

**[weitere Zeilen einfügen] ]**

**[Bei variablem Zinssatz einfügen:]**

*Zinssatz.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag **[Frequenz einfügen]** ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) (wie nachstehend definiert) bis zum Verzinsungsende (einschließlich) (wie nachstehend definiert) variabel verzinst.

[Falls als Referenzsatz **[Euribor][CMS]** anwendbar ist und keine fixe Zinsperiode vorangegangen ist - siehe weitere Details zur Zinssatzfestlegung in C.10]]

**[Bei fixem und danach variablen Zinssatz einfügen:]**

*Fixer Zinssatz.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) (wie nachstehend definiert) (einschließlich) bis zum **[Ende der Fixzinsperiode]** (einschließlich) **[Frequenz einfügen]** mit einem fixen Zinssatz von **[fixen Zinssatz einfügen]** % per annum (der "fixe Zinssatz") verzinst.

*Variabler Zinssatz.* Ab dem **[letzter fixer Zinszahlungstag einfügen]** (der "Variabelverzinsungsbeginn") (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag **[Frequenz einfügen]** bis zu dem Endfälligkeitstag vorangehenden Kalendarstag (einschließlich) mit dem variablen Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst.

[Falls als Referenzsatz **[Euribor][CMS]** anwendbar ist und eine fixe Zinsperiode vorangegangen ist – siehe weitere Details zur Zinssatzfestlegung in C.10]

**[Falls als Zinssatz entweder der Referenzsatz oder der Zinssatz der Vorperiode anwendbar ist, einfügen:]**

*Variabler Zinssatz.* Der variable Zinssatz (der "**variable Zinssatz**") für jede Zinsperiode entspricht entweder dem Zinssatz der Vorperiode oder dem **[Angebotssatz einfügen]** (der "**Referenzsatz**") per annum [plus/minus] **[Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "**Marge**"), der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag definiert ab ca. 11.00 Uhr MEZ (die "**festgelegte Zeit**") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird und der am Zinsfeststellungstag höhere Wert maßgebend ist.]

[Falls als Zinssatz das Ergebnis einer Berechnung zweier Zinssätze anwendbar ist – siehe weitere Details zur Zinssatzfestlegung in C.10]

*[Zielkupon.* Die Summe aller jährlichen Zinszahlungen beträgt maximal **[Zahl einfügen]** % des Nennbetrages (der "**Zielkupon**"). Die letzte Zinszahlung ist der Zielkupon minus der Summe aller vorher geleisteten Zinszahlungen.]

*[Mindestzinssatz.* Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz einfügen]** % per annum (der "**Mindestzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Mindestzinssatz.]

*[Höchstzinssatz.* Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz einfügen]** % per annum (der "**Höchstzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Höchstzinssatz.]

**Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine**

[Entfällt; die Schuldverschreibungen haben keine Verzinsung.]

[Verzinsungsbeginn ist der **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich), Verzinsungsende ist der **[Verzinsungsende einfügen]** (das "**Verzinsungsende**") (einschließlich).]

[Die [fixen] Zinsen sind nachträglich am **[(fixen) Zinszahlungstag einfügen]** [eines jeden Jahres] zahlbar ([jeweils] ein "**[fixer] Zinszahlungstag**"). Die [erste] Zinszahlung erfolgt am **[ersten [(fixen) Zinszahlungstag einfügen].]** [Die variablen Zinsen sind an jedem **[variable Zinszahlungstag(e) einfügen]** ab dem **[letzten fixen Zinszahlungstag einfügen]** (der "**Variabelverzinsungsbeginn**") nachträglich zahlbar ([jeweils] ein "**variabler Zinszahlungstag**" und zusammen mit den fixen Zinszahlungstagen jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste variable Zinszahlung erfolgt am **[ersten variablen Zinszahlungstag einfügen].]**

**Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt**

[Entfällt; die Schuldverschreibungen haben [keine Verzinsung] [eine fixe Verzinsung].]

[Die Schuldverschreibungen haben [eine fixe Verzinsung] [und] [eine variable Verzinsung, die an den [Euribor][CMS] gebunden ist].]

[EURIBOR ist die Abkürzung für "Euro Interbank Offered Rate", ein im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion in Kraft getretenes System der Referenzzinssätze im Euromarkt. Der EURIBOR ist Referenzzinssatz für ein- und zweiwöchige sowie Ein- bis Dreimonatsgelder, Sechsmontatsgelder, Neunmonatsgelder und Zwölfmonatsgelder. Der EURIBOR wird täglich ermittelt. Hierzu übermitteln die EURIBOR-Panelbanken täglich bis 10.45 Uhr MEZ ihre Briefsätze im Interbankenhandel im Euroraum an einen Bildschirmdienst, der den EURIBOR um 11.00 Uhr MEZ veröffentlicht.]

[Als Referenzzinssatz für die variable Verzinsung wird der CMS herangezogen. "CMS" steht kurz für Constant-Maturity-Swap. Dabei werden, wie bei anderen Formen von Zinsswaps auch, zwei unterschiedliche Zinssätze ausgetauscht. Im Gegensatz zu einem Standardswap, bei dem ein vereinbarter Festzins gegen einen variablen Zinssatz getauscht wird, erfolgt bei einem Constant-Maturity-Swap der Austausch zweier variabler Zinssätze. Beim CMS wird ein kurzfristiger Geldmarktzinssatz gegen einen langfristigen Kapitalmarktzinssatz getauscht, allerdings mit dem Unterschied, dass auch der zu zahlende Kapitalmarktzinssatz regelmäßig und periodisch neu festgelegt wird und damit ebenfalls variabel ist. Die Höhe dieser Zahlungen ist dabei abhängig von einem Zinssatz für Swaps mit immer gleicher Laufzeit. Lautet der Swap zum Beispiel auf den 10-Jahres CMS-Satz, so wird der Zahlbetrag des Swaps einmal jährlich zu einem vorab definierten Datum an den Zinssatz für 10-jährige Laufzeiten angepasst. Steigt dieser Zinssatz im Verlauf der Swaplaufzeit an, dann muss auch derjenige Swappartner, der den CMS-Satz zu zahlen hat, an den anderen Swappartner höhere Zahlungen leisten. Umgekehrt ist es bei fallenden Zinsen, dann verringern sich die zu zahlenden Beträge analog. Als Referenz für den CMS-Satz gilt die jeweils zugehörige ICE Swap Rate ("ICE Swap Rate").]

**Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren**

Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "Endfälligkeitstag") **[im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Fälligkeitstag verlängert, einfügen o-**

der, falls sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen aufgrund einer Nichtzahlungsmitteilung verlängert, am **[Erweiterten Fälligkeitstag einfügen]** (der "Erweiterte Fälligkeitstag") **[bei Zielkupon einfügen]**: oder am Zinszahlungstag an dem der Zielkupon erreicht wurde] zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") zurückgezahlt.

Die Zahlung von Kapital erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

**Angabe der Rendite**

**[●]** [Entfällt. Aufgrund der unbestimmten Erträge der Schuldverschreibungen kann keine Rendite berechnet werden.]

**Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber**

**[●]** [Die Anleihegläubiger werden in einem Gerichtsverfahren oder in einem Insolvenzverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, durch einen Kurator, der vom Handelsgericht Wien bestellt wird und diesem verantwortlich ist, gemäß dem Gesetz vom 24.04.1874, Reichsgesetzblatt Nr 49 idgF. (das "Kuratorengesetz") vertreten, wenn die Rechte der Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden. Das Kuratorengesetz kann im Internet unter der Webseite [www .ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) abgerufen werden.]

**C.10 Derivative Komponente bei der Zinszahlung**

[Entfällt. Die Schuldverschreibungen enthalten keine derivative Komponente.]

**[Falls als Referenzsatz Euribor anwendbar ist und keine fixe Zinsperiode vorangegangen ist, einfügen: Variabler Zinssatz.** Der Zinssatz (der "Zinssatz") entspricht **[Partizipationsfaktor einfügen]** % vom **[Angebotssatz einfügen]** (der "Referenzsatz") per annum **[plus/minus]** **[Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "Marge"), der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode ab ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird.]

**[Falls als Referenzsatz Euribor anwendbar ist und eine fixe Zinsperiode vorangegangen ist, einfügen: Variabler Zinssatz.** Der variable Zinssatz (der "variable Zinssatz") für jede variable Zinsperiode entspricht **[Partizipationsfaktor einfügen]** % vom **[Angebotssatz einfügen]** (der "Referenzsatz") per annum **[plus/minus]** **[Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "Marge"),

der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode ab ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird.]

**[Falls als Referenzsatz CMS anwendbar ist und keine fixe Zinsperiode vorangegangen ist, einfügen:** Variabler Zinssatz. Die Schuldverschreibungen sind variabel verzinst. Der Zinssatz (der "Zinssatz") entspricht **[Partizipationsfaktor einfügen]** % vom **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]** (der mittlere Swapsatz gegen den [●]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "**[Anzahl]-Jahres Swapsatz**") (der "Referenzsatz") per annum der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird, [plus/minus] **[Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "Marge").]

**[Falls als Referenzsatz CMS anwendbar ist und eine fixe Zinsperiode vorangegangen ist, einfügen:** Variabler Zinssatz. Die Schuldverschreibungen sind variabel verzinst. Der variable Zinssatz (der "variable Zinssatz") entspricht **[Partizipationsfaktor einfügen]** % vom **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]** (der mittlere Swapsatz gegen den [●]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "**[Anzahl]-Jahres Swapsatz**") (der "Referenzsatz") per annum der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag, vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird, [plus/minus] **[Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "Marge").]

**[Falls als Zinssatz das Ergebnis einer Berechnung zweier Zinssätze anwendbar ist, einfügen:**

Die Schuldverschreibungen sind variabel verzinst. Der variable Zinssatz (der "variable Zinssatz") wird gemäß folgender Formel unter Einbeziehung von zwei Referenzwerten (wie unten definiert) berechnet: **[Partizipationsfaktor einfügen]** multipliziert mit der Differenz aus Referenzsatz 1 und Referenzsatz 2. Der Referenzsatz 1 (der "Referenzsatz 1") entspricht dem **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]** (der mittlere Swapsatz gegen den [●]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "**[Anzahl]-Jahres Swapsatz**") per annum der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "Bildschirmseite") oder jeder

Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit"), angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird. Der Referenzsatz 2 (der "Referenzsatz 2") entspricht dem **[[Anzahl]-Jahres Swapsatz einfügen]** (der mittlere Swapsatz gegen den [●]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "**Anzahl**-Jahres Swapsatz") per annum der auf der Bildschirmseite oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") definiert, angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird.]

- |   |   |
|---|---|
| <b>C.11 Zulassung zum Handel</b>  | [Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse wird beantragt.]<br>[Entfällt; die Emittentin hat keinen Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an der Wiener Börse gestellt.] |
| <b>C.15 Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird</b> | [Entfällt; die Schuldverschreibungen enthalten keine derivative Komponente.]<br><br>[Siehe C.10]  |
| <b>C.16 Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin</b>     | [Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.]<br><br>[Entfällt; die Schuldverschreibungen enthalten keine solchen Termine, da nur die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig ist.]   |
| <b>C.17 Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere</b>  | [Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.]<br><br>[Entfällt; die Schuldverschreibungen sind nur im Hinblick auf die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig.]  |
| <b>C.18 Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren.</b>   | [Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.]<br><br>[Entfällt; die Schuldverschreibungen sind nur im Hinblick auf die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig.]  |
| <b>C.19 Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts</b>  | [Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.]<br><br>[Entfällt; die Schuldverschreibungen sind nur im Hinblick auf die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig.]  |

- C.20 Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind**
- [Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.]
- [Siehe C.9, Informationen über den CMS (Constant-Maturity-Swap) können unter **[Bildschirmseite einfügen]** sowie kostenlos unter **[Webseite einfügen]** bezogen werden.]
- [Siehe C.9, Informationen über den Euribor können unter **[Bildschirmseite einfügen]** sowie kostenlos unter **[Webseite einfügen]** bezogen werden.]

## **D. Risiken**

- D.2 Zentrale Risiken, die der Emittentin oder ihrer Branche eigen sind**
- Das herausfordernde makroökonomische Wirtschafts- und Finanzmarktumfeld kann wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre Zukunftsaussichten haben.
- Wirtschaftliche und/oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in Österreich können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.
- Die Emittentin ist in einem hart umkämpften Markt tätig und steht, insbesondere hinsichtlich der Zinsmargen, im Wettbewerb mit starken lokalen Wettbewerbern und internationalen Instituten des Finanzsektors (Wettbewerbsrisiko).
- Es besteht das Risiko des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor.
- Es besteht das Risiko von Vermögensschäden bei der Emittentin infolge von Geldentwertung (Inflationsrisiko).
- Die Emittentin unterliegt Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Deflation.
- Zinsschwankungen können das operative Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen (Zinsänderungsrisiko).
- Negativzinsen im Finanzbereich könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.
- Es besteht das Risiko, verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Institute des Finanzsektors.
- Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Es besteht das Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.

Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie reputationsmäßige Folgen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin und der VOLKSBANK WIEN Konzern von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Institute des Finanzsektors direkt betroffen wird.

Es besteht das Risiko von Verlusten aufgrund von Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignisse, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden (operationelles Risiko).

Der Verlust von Schlüsselpersonal kann die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Die Emittentin könnte Schwierigkeiten bei der Anwerbung und beim Halten von qualifiziertem Personal haben.

Es besteht das Risiko, dass eine Ratingagentur das Rating der Emittentin und/oder des Volksbanken-Verbundes aussetzt, herabstuft oder widerruft, was zu einem Bonitäts- und Liquiditätsrisiko führen könnte (Risiko der Ratingänderung).

Die Emittentin und der VOLKSBANK WIEN Konzern sind dem Risiko des teilweisen oder vollständigen Zinsverlustes und/oder des Verlustes des von der Gegenpartei zu erbringenden Rückzahlungsbetrages ausgesetzt (Kreditrisiko).

Der Wert der Beteiligungen der Emittentin und ihre Erträge daraus können sinken und die Emittentin kann zu weiteren Investitionen in ihre Beteiligungen verpflichtet werden (Beteiligungsrisiko).

Es besteht das Risiko, dass in Zukunft keine für die Emittentin günstigen Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen (Refinanzierungsrisiko).

Die Emittentin ist verpflichtet, ex-ante Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) und an den Einlagensicherungsfonds der Volksbank Einlagensicherung eG abzuführen. Änderungen der Beiträge können zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen und dies wirkt sich somit

nachteilig auf die Finanzposition der Emittentin und auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aus.

Die Emittentin und der VOLKSBANK WIEN Konzern sind Währungsrisiken ausgesetzt, da sich ein Teil ihrer Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden außerhalb der Eurozone befinden (Fremdwährungsrisiko).

Es besteht das Risiko, dass eine allfällige Wiedereinführung nationaler Währungen durch einzelne Mitglieder der Eurozone gravierende negative Auswirkungen auf die europäischen Volkswirtschaften und die Finanzmärkte sowie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder des Volksbanken-Verbundes haben kann.

Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Es besteht das Risiko, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko).

Es besteht das Risiko, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können (Verbundrisiko).

Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind dem Risiko ausgesetzt, dass bestimmte strategische Maßnahmen nicht umgesetzt werden können und/oder selbst wenn sie umgesetzt werden, sie nicht die erwarteten Effekte erzielen können.

Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen; dies würde zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen könnten.

Es besteht das Risiko, dass durch den Volksbanken-Verbund bei der Emittentin zusätzliche Kosten entstehen, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnten.

Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten des Volksbanken-Verbundes bzw eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes negativ auf die Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist Risiken im Zusammenhang mit den erfolgten und geplanten Verschmelzungen (Fusionen) ausgesetzt, die weitreichende negative Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

Es besteht das Risiko, dass nach Ablauf der befristeten aufsichtsbehördlichen Bewilligung betreffend die Gewichtung von Risikopositionen gegenüber den noch zu fusionierenden Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes zusätzliche Aufwendungen entstehen, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes auswirken könnten.

Die Emittentin hat vereinbart, sollte es zu Ausschüttungen auf ein von der Tochtergesellschaft VB Rückzahlungsgesellschaft mbH im Zuge der Restrukturierungsmaßnahmen begebenes Genussrecht an die Republik Österreich kommen, Beiträge zu diesen Ausschüttungen zu leisten.

Laufende und künftige Rechts- und Schiedsverfahren können bei negativem Ausgang zu finanziellen Belastungen der Emittentin führen (Risiko laufender Rechts- und Schiedsverfahren).

Die Emittentin ist dem Risiko möglicher Wertberichtigungen ihrer Immobilienkreditportfolios ausgesetzt (Immobilienrisiko).

Als Konsequenz der Finanz- und Wirtschaftskrise und des wirtschaftlichen Abschwungs in Folge der europäischen Staatsschuldenkrise erfährt die Emittentin eine Verschlechterung der Qualität ihrer Kredite.

Marktschwankungen können dazu führen, dass die Emittentin keinen ausreichenden Jahresgewinn erzielt, um Zahlungen auf bestimmte Schuldverschreibungen zu leisten (Marktrisiko).

Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.

Die im Rahmen des Risikomanagements der Emittentin angewendeten Strategien und Verfahren sind unter Umständen zur Begrenzung der Risiken nicht ausreichend und die Emittentin könnte nicht identifizierten oder nicht erwarteten Risiken ausgesetzt sein oder bleiben (Risiko eines mangelhaften Risikomanagements).

**D.3 Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind**

**Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen**

Der Emittent kann es ganz oder teilweise unmöglich oder untersagt sein, Zins- und/oder Kapitalrückzahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten.

Der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittent kann sich verschlechtern (Credit Spread-Risiko).

Allfällige Ratings von Schuldverschreibungen spiegeln nicht alle Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen adäquat wider und können ausgesetzt, herabgestuft und zurückgezogen werden (Ratingrisiko).

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Schuldverschreibung verringern.

Es gibt keine Sicherheit dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Sekundärmarkt entwickeln wird, noch dafür, dass dieser, falls er sich entwickelt, bestehen bleibt. Auf einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger unter Umständen nicht in der Lage, ihre Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis oder überhaupt zu verkaufen.

Anleihegläubiger von börsennotierten Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird.

Anleihegläubiger sind bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen einem Marktpreisrisiko ausgesetzt (Marktpreisrisiko).

Schuldverschreibungen, die Optionen enthalten, unterliegen Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Änderung des Optionspreises.

Bei Schuldverschreibungen mit Recht auf vorzeitige Rückzahlung der Emittent trägt der Anleihegläubiger aufgrund des Ausübungsrisikos neben dem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung und dem Risiko, dass die Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als erwartet aufweisen, auch ein höheres Marktpreisrisiko (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung).

Anleihegläubiger können dem Risiko unvorteilhafter Wechselkursentwicklungen oder dem Risiko, dass Behörden Devisenkontrollen anordnen oder modifizieren, ausgesetzt sein (Währungsrisiko – Wechselkursrisiko).

Es besteht das Risiko, dass Anleihegläubiger nicht in der Lage sind, Erträge aus den Schuldverschreibungen so zu reinvestieren, dass sie den gleichen Ertrag erzielen wie mit den Schuldverschreibungen (Wiederveranlagungsrisiko).

Mit dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen.

Anleihegläubiger tragen das Risiko der fehlerhaften Abwicklung durch Clearing Systeme.

Die Schuldverschreibungen können nach Eintritt eines bestimmten Auslöse-Ereignisses der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch die Anleihegläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung).

Die Emittentin könnte Abwicklungsbefugnissen unterliegen, die auch negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben könnten.

Der Emittentin ist nicht untersagt, weitere Verbindlichkeiten zu begeben oder aufzunehmen.

In einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen einen höheren Rang als die Ansprüche der Anleihegläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.

Aufgrund der möglichen Verwahrung der Sammelurkunde bei der Emittentin ist die Übertragbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt.

Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen sollten sorgfältig bedacht werden.

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, Änderungen der geltenden Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleihegläubiger haben.

Forderungen gegen die Emittentin aus den Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden.

Wird ein Kredit zur Finanzierung des Kaufs der Schuldverschreibungen aufgenommen, erhöht dies die maximale Höhe eines möglichen Verlustes.

Die Schuldverschreibungen sind weder von der gesetzlichen noch einer freiwilligen Einlagensicherung gedeckt.

Ein österreichisches Gericht kann einen Kurator für die Schuldverschreibungen bestellen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.

Bei Schuldverschreibungen, die kein Recht der Anleihegläubiger auf vorzeitige Rückzahlung vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden.

Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein.

**Risiken, die mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen und Produktkategorien von Schuldverschreibungen verbunden sind. Schuldverschreibungen können mehrere Ausstattungsmerkmale beinhalten**

[Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz.

Anleihegläubiger fix verzinsten Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinkt.]

[Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz.

Anleihegläubiger von variabel verzinsten Schuldverschreibungen tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.]

[Schuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz.

Bei Schuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz kann der Zinssatz nach Wechsel von einer fixen Verzinsung auf eine variable Verzinsung weniger vorteilhaft für Anleihegläubiger sein als der vormals fixe Zinssatz.]

[Nullkupon-Schuldverschreibungen.

Veränderungen der Marktzinssätze haben auf die Marktpreise von Nullkupon-Schuldverschreibungen einen wesentlich stärkeren Einfluss als auf die Marktpreise anderer Schuldverschreibungen.]

[Schuldverschreibungen mit Zielkupon.

Bei Schuldverschreibungen mit einem Zielkupon trägt der Anleihegläubiger das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung sobald ein bestimmter Zinsbetrag erreicht wird.]

[Schuldverschreibungen mit Höchstzinssatz.

Bei Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz wird die Höhe des Zinssatzes niemals über den Höchstzinssatz hinaussteigen.]

[Schuldverschreibungen, die bestimmte vorteilhafte Ausstattungsmerkmale aufweisen.

Schuldverschreibungen, die bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Mindestzinssatz aufweisen, können auch für Anleihegläubiger nachteilige Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis aufweisen.]

[Bei fundierten Schuldverschreibungen besteht keine Sicherheit, dass die Deckungsstockwerte der fundierten Schuldverschreibungen zu jedem Zeitpunkt ausreichen, um die Verpflichtungen der Emittentin aus den fundierten Schuldverschreibungen zu decken und/oder dass Ersatzwerte dem Deckungsstock zeitgerecht hinzugefügt werden können.]

[Unbesicherte Schuldverschreibungen können durch die Übertragung von Vermögenswerten zur Besicherung anderer Schuldverschreibungen von einem erhöhten Insolvenzrisiko betroffen sein.]

**Risiken im Zusammenhang mit nachrangigen Schuldverschreibungen**

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus nachrangigen Schuldverschreibungen stellen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten dar, die gegenüber allen Ansprüchen nicht nachrangiger Anleihegläubiger der Emittentin nachrangig sind. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen; den Anleihegläubigern nachrangiger Schuldverschreibungen droht in diesem Fall der Verlust ihres Investments (Totalausfall).

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger vorzeitig zurückgezahlt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.

Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, können während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen.

Die Anrechenbarkeit der nachrangigen Schuldverschreibungen als aufsichtsrechtlich erforderliches Kapital kann sich verringern oder wegfallen.

Bei nachrangigen Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin nicht zulässig ist.

Es ist der Emittentin nicht untersagt, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus nachrangigen Schuldverschreibungen vorrangig oder gleichrangig sind.

#### **Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen**

Die Einstufung der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen als für Zwecke von MREL anrechenbare Instrumente unterliegt Unsicherheiten.

Berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen können von der Emittentin vor dem Ende ihrer Laufzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen zurückgezahlt werden.

Anleger von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen können während der Laufzeit der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen.

Berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen sind neue Arten von Instrumenten, hinsichtlich derer es keine Handelshistorie gibt.

#### **Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte**

Siehe E.4

#### **D.6 Risiken aus den Schuldverschreibungen**

Siehe D.3

**Anleihegläubiger von derivativen Wertpapieren unterliegen dem Risiko, ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise zu verlieren.**

### **E. Angebot**

#### **E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse**

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet. Die

Emission von Schuldverschreibungen, die nachrangiges Kapital verbriefen, dient zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.

### E.3 Angebotskonditionen

Die Schuldverschreibungen können in [Österreich] [und], [Deutschland] [und] [Luxemburg] im Wege [eines öffentlichen Angebots] [einer Privatplatzierung] angeboten werden.

Schuldverschreibungen können als Einmal- oder Daueremissionen begeben werden. Einmalemissionen stellen Schuldverschreibungen dar, die während einer bestimmten Angebotsfrist gezeichnet und begeben werden können. Bei Daueremissionen liegt es im Ermessen der Emittentin, wann die Schuldverschreibungen während der gesamten (oder einem Teil der) Laufzeit zur Zeichnung zur Verfügung stehen und begeben werden. Im Falle von Daueremissionen ist die Emittentin berechtigt, den Gesamtnennbetrag jederzeit aufzustocken oder zu reduzieren.

Die Emittentin begibt am (oder ab dem) [**Datum des (Erst-) Begebungstags einfügen**] (der "**Begebungstag**") im Wege einer [**Emissionsart einfügen**] Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [**festgelegte Währung einfügen**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag einfügen**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten einfügen**]) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je [**Nennbetrag einfügen**] (der "**Nennbetrag**").

Der Erstemissionspreis beträgt zu Beginn der Angebotsfrist vom [**Angebotsfrist einfügen**] [**Erstemissionspreis einfügen**] % des Nennbetrags [plus [**Ausgabeaufschlag einfügen**] % Ausgabeaufschlag] (der "**Ausgabeaufschlag**") und wird danach von der Emittentin laufend nach Marktgegebenheiten angepasst.

Mindestzeichnungshöhe: [**Mindestzeichnungshöhe einfügen**] [Entfällt. Das Angebot sieht keine Mindestzeichnungshöhe vor.]

Höchstzeichnungshöhe: [**Höchstzeichnungshöhe einfügen**] [Entfällt.]

### E.4 Interessenkonflikte

Mögliche Interessenkonflikte können sich zwischen der Berechnungsstelle, der Zahlstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Anleihebedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen. Diese Interessenkonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Anleihegläubiger haben.

Einzelne Organmitglieder der Emittentin üben Organfunktionen in anderen Gesellschaften und/oder in anderen Gesellschaften des Volksbanken-Verbundes aus. Aus diesen Doppelfunktionen können die Organmitglieder in Einzelfällen potentiellen Interessenkonflikten ausgesetzt sein. Derartige Interessenkonflikte können insbesondere dazu führen, dass geschäftliche Entscheidungsprozesse verhindert oder verzögert oder zum Nachteil der Anleihegläubiger getroffen werden.

**Interessen an dem Angebot**

[Entfällt, es bestehen keine Interessen von an der Emission beteiligten natürlichen und juristischen Personen.] [*Angaben zu etwaigen Interessen von an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen einfügen*]

**E.7 Kosten für die Anleger**

[Mit Ausnahme banküblicher Spesen **[falls ein Ausgabeaufschlag zur Anwendung kommt, einfügen:** und eines Ausgabeaufschlags in Höhe von **[Ausgabeaufschlag einfügen] %**] werden dem Zeichner beim Erwerb der Schuldverschreibungen keine zusätzlichen Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt.] [●]

## 2. RISIKOFAKTOREN

*Potentielle Anleger sollten die in diesem Kapitel beschriebenen Risikofaktoren sowie alle anderen Informationen in diesem Prospekt einschließlich aller Nachträge, der Muster-Anleihebedingungen, der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen und der Zusammenfassung sorgfältig abwägen, bevor sie eine Entscheidung über eine Veranlagung in Schuldverschreibungen treffen. Ein Schlagendwerden eines oder mehrerer der nachstehenden beschriebenen Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen nachzukommen, einschränken. Weiters könnte sich jedes dieser Risiken negativ auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen oder die Rechte der Anleihegläubiger auswirken, und in Folge könnten die Anleihegläubiger ihr Investment teilweise oder zur Gänze verlieren.*

*Potentielle Anleger sollten folgende Arten von Risiken abwägen: (i) Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit, (ii) Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, (iii) Risiken, die mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen und Produktkategorien von Schuldverschreibungen verbunden sind (iv) Risiken im Zusammenhang mit nachrangigen Schuldverschreibungen und (v) Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte.*

*Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken nicht die einzigen Risiken sind, die die Emittentin und/oder die Schuldverschreibungen betreffen. Die Emittentin hat nur jene Risiken beschrieben, die ihr zum Datum des Prospekts bekannt sind und die von ihr als wesentlich erachtet wurden. Zusätzliche Risiken, die der Emittentin derzeit nicht bekannt sind oder von ihr nicht als wesentlich eingestuft werden, können bestehen und auch jedes dieser Risiken kann die oben beschriebenen Auswirkungen haben. Weiters sollten sich potentielle Anleger bewusst sein, dass mehrere der in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken gleichzeitig auftreten können, was die nachteiligen Auswirkungen verstärken könnte. Sollten sich eines oder mehrere der nachstehenden Risiken verwirklichen, könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken, ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen nachzukommen einschränken und den Marktpreis der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.*

*Bevor eine Entscheidung über ein Investment in Schuldverschreibungen gefällt wird, sollte ein zukünftiger Anleger eine gründliche eigene Analyse eines Investments in die maßgeblichen Schuldverschreibungen durchführen, insbesondere eine eigene Finanz-, Rechts- und Steueranalyse, da die Beurteilung der Eignung eines Investments in Schuldverschreibungen für den potentiellen Anleger sowohl von seiner Finanz- und Allgemeinsituation wie auch von den jeweils maßgeblichen Anleihebedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen abhängt. Bei mangelnder Erfahrung in Finanz-, Geschäfts- und Investmentfragen, ohne die keine fundierte Entscheidung über ein Investment gefällt werden kann, sollten Anleger fachmännischen Rat (zB bei einem Finanzberater) einholen, bevor eine Entscheidung hinsichtlich des Erwerbs der Schuldverschreibungen getroffen wird. Die Schuldverschreibungen sollten nur von Anlegern gezeichnet werden, die das Risiko des Totalverlusts des von ihnen eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten sowie allfälliger Finanzierungskosten tragen können.*

*Die gewählte Reihenfolge der Risikofaktoren stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit sowie das Ausmaß der wirtschaftlichen Auswirkungen der nachfolgend genannten Risiken dar.*

## 2.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

**Das herausfordernde makroökonomische Wirtschafts- und Finanzmarktumfeld kann wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre Zukunftsaussichten haben.**

Die Emittentin ist dem Risiko von Änderungen des wirtschaftlichen und politischen Umfelds in Österreich und in anderen Ländern der Welt, sowie der Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte ausgesetzt. Die Schwierigkeiten, der die weltweiten Finanzmärkte infolge der Wirtschafts-, Finanz- und Staatsschuldenkrise während der vergangenen Jahre ausgesetzt waren, wirken noch weiter nach. Die weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise führte zu erheblichen Störungen am Interbankenmarkt und einem deutlichen Wertverfall bei nahezu allen Arten von Finanzanlagen. Die Finanzmärkte durchliefen ein extremes Maß an Volatilität. Das Vertrauen in die Finanzwirtschaft bzw. in die Wirtschaft allgemein sank drastisch.

Die Risiken der europäischen Staatsschuldenkrise scheinen in den letzten Jahren nachgelassen zu haben, da die Programme der Europäischen Zentralbank ("EZB"), die Rettungspakete der EU Mitgliedstaaten und ein allgemeiner wirtschaftlicher Aufschwung die Situation in Europa stabilisiert zu haben scheinen. Die wichtigste Stütze für Wachstum in der Eurozone bleibt der private Konsum. Die positive Entwicklung in der Eurozone wird sich voraussichtlich weiter fortsetzen, allerdings hat sich die politische Ungewissheit in der jüngsten Zeit erhöht. Unsicherheitsfaktoren stellen ua die anhaltende europäische Flüchtlingsproblematik, die Ungewissheit über Verlauf und Ergebnis der EU Austrittsverhandlungen des Vereinigten Königreichs (Stichwort: Brexit), die Ankündigung des EU Kommissionspräsidenten Jean-Claude Juncker eines möglichen EU-Beitritts der am weitesten fortgeschrittenen Westbalkan-Staaten bis 2025, die steigende Attraktivität populistischer Parteien und Bewegungen für Wähler, kriegerische Auseinandersetzungen und Spannungen im Nahen Osten sowie verschärfte Spannungen in Ostasien dar. Auch ist fraglich, welche Auswirkungen die Politik Russlands, der Türkei und auch der Vereinigten Staaten auf die österreichische, europäische und internationale Wirtschaft haben werden.

Die Effekte der Finanz-, Wirtschafts- und Staatsschuldenkrise hatten auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentliche negative Auswirkungen. Es ist anzunehmen, dass sich, insbesondere bei einer erneuten Verschärfung der Krise, auch in Zukunft erheblich negative Folgen für die Emittentin ergeben können. Gleichzeitig ist es der Emittentin teilweise nicht oder nur schwer möglich, sich gegen Risiken im Zusammenhang mit der Finanz-, Wirtschafts- und Staatsschuldenkrise abzusichern.

**Wirtschaftliche und/oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in Österreich können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.**

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin konzentriert sich auf Österreich. Daher ist die Geschäftstätigkeit der Emittentin in hohem Maße volkswirtschaftlichen und anderen Faktoren, die das Wachstum im österreichischen Bankenmarkt, die Kreditwürdigkeit der österreichischen Kunden der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes und andere Faktoren, die die österreichische Wirtschaft im Allgemeinen und den Volksbanken-Verbund im Be-

sonderen beeinflussen, ausgesetzt. Als Beispiele für diese Faktoren können ua die allgemeine Wirtschaftslage (sowohl ein wirtschaftlicher Abschwung als auch eine angespannte und unsichere Lage an den internationalen Finanzmärkten und die von der Finanzkrise ausgehende Rezession), eine Deflation, eine Hyperinflation, Arbeitslosigkeit, Terrorgefahr, Finanzkrisen und volatile Rohöl- und/oder Immobilienpreise genannt werden. Wenn einer oder mehrere dieser Faktoren in Österreich eintreten, würde das die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

**Die Emittentin ist in einem hart umkämpften Markt tätig und steht, insbesondere hinsichtlich der Zinsmargen, im Wettbewerb mit starken lokalen Wettbewerbern und internationalen Instituten des Finanzsektors (Wettbewerbsrisiko).**

Die Emittentin ist in allen ihren Geschäftsfeldern intensivem Wettbewerb ausgesetzt. Die Emittentin steht im Wettbewerb mit einer Reihe lokaler Konkurrenten, wie anderen nationalen Kreditinstituten sowie Privatkunden- und Geschäftsbanken, Hypothekenbanken und internationalen Instituten des Finanzsektors. Der österreichische Markt ist von intensivem Wettbewerb geprägt. Da Österreich im Vergleich zu anderen Staaten eine überdurchschnittliche Bankendichte, vor allem aber eine besonders hohe Bankstellendichte aufweist, ist die Emittentin einem starken Wettbewerb beim Anbieten von Bankprodukten und Finanzdienstleistungen ausgesetzt. Die Emittentin steht in intensivem Wettbewerb sowohl mit ihren lokalen Mitbewerbern als auch mit großen internationalen Banken und Mitbewerbern aus Nachbarländern, die in denselben Märkten wie die Emittentin ähnliche Produkte und Dienstleistungen anbieten. Aufgrund dieses angespannten Wettbewerbs stehen die Zinsmargen unter Druck. Fehler bei der Festlegung der Zinsmargen können wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

**Es besteht das Risiko des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor.**

Die Führungskräfte der Emittentin treffen strategische Entscheidungen aufgrund von wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor. Es besteht jedoch das Risiko, dass selbst hochqualifizierte Führungskräfte und Mitarbeiter, die diese Entwicklungen verfolgen, analysieren und auch potentielle Risiken überprüfen, wesentliche Entwicklungen und Trends im Bankensektor nicht zeitgerecht erkennen. Die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin hängt aber in einem hohen Maße von ihrer Fähigkeit zur raschen Anpassung ihrer Geschäftsbereiche an Branchentrends ab. Ein nicht zeitgerechtes Erkennen wesentlicher Entwicklungen und Trends im Bankensektor könnte sich daher nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

**Es besteht das Risiko von Vermögensschäden bei der Emittentin infolge von Geldentwertung (Inflationsrisiko).**

Die Gefahr von Vermögensschäden infolge von Geldentwertung (Inflationsrisiko) ist vor allem dann gegeben, wenn die tatsächliche Inflation stärker ausfällt als die erwartete Inflation. Das Inflationsrisiko wirkt sich vor allem auf den Realwert des vorhandenen Vermögens der Emittentin aus und auf den realen Ertrag, der durch das Vermögen der Emittentin erwirtschaftet werden kann. Demnach kann es bei einer höheren als der erwarteten Inflationsrate zu einer nachteiligen Beeinflussung der Wertentwicklung des Vermögens der Emittentin kommen.

**Die Emittentin unterliegt Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Deflation.**

Deflation bezeichnet eine Zeitperiode mit negativer Inflationsrate, was zu einer wirtschaftlichen Krise und hoher Arbeitslosigkeit in den betroffenen Märkten führen kann. In einer deflationären Phase ist die Gefahr einer selbsterhaltenden bzw sogar selbstverstärkenden Tendenz sehr groß: Sinkende Preise und Einkommen führen zu einer merklichen Kaufzurückhaltung der Konsumenten. Die sinkende Nachfrage wiederum bewirkt eine niedrigere Auslastung der Produktionskapazitäten oder gar Insolvenzen und damit weiter sinkende Preise und Einkommen. Aufgrund der negativen Auswirkungen auf die Gläubiger (ua Kreditinstitute) schränken diese ihre Kreditvergabe ein, was die Geldmenge vermindert und Wirtschaftswachstum erschwert. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

**Zinsschwankungen können das operative Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen (Zinsänderungsrisiko).**

Änderungen des Zinsniveaus (einschließlich Änderungen der Differenz zwischen dem Niveau kurz- und langfristiger Zinsen) können ua zu erhöhten Kosten für die Kapital- und Liquiditätsausstattung der Emittentin und zu Abwertungserfordernissen hinsichtlich bestehender Vermögenspositionen führen und so das operative Ergebnis und die Refinanzierungskosten der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen. Weiters können Änderungen des Zinsniveaus nachteilige Auswirkungen auf die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten und damit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Veränderungen der Zinssätze können die Marge zwischen dem Zinssatz, den eine Bank ihren Einlegern und sonstigen Kreditgebern zahlen muss und dem Zinssatz, den die Bank auf Kredite, die sie an ihre Kunden begibt, erhält, beeinflussen. Wenn die Zinsmarge fällt, sinken auch die Nettozinserträge, es sei denn eine Bank schafft es, diesen Rückgang durch eine Erhöhung des Gesamtbetrages an Geldmitteln, die sie an ihre Kunden verleiht, auszugleichen. Ein Rückgang der Zinssätze, die den Kunden verrechnet werden, kann die Zinsmarge negativ beeinflussen, insbesondere dann, wenn die Zinssätze für Einlagen bereits sehr niedrig sind, da eine Bank nur geringe Möglichkeiten hat, die Zinsen, die sie ihren Kreditgebern bezahlt, entsprechend zu reduzieren. Eine Erhöhung der Zinssätze, die den Kunden verrechnet werden, kann auch negative Auswirkungen auf die Nettozinserträge haben, wenn dadurch weniger Geldmittel durch Kunden aufgenommen werden. Aus Gründen des Wettbewerbs kann sich die Emittentin auch dazu entschließen, die Zinsen für Einlagen zu erhöhen, ohne dabei die Zinssätze für vergebene Kredite entsprechend anzuheben. Schließlich könnte in einem bestimmten Zeitraum ein Ungleichgewicht von verzinslichen Vermögenswerten und verzinslichen Verbindlichkeiten im Fall von Zinsveränderungen die Nettozinsmarge der Emittentin reduzieren, was erhebliche negative Auswirkungen auf ihre Nettozinserträge und dadurch auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben könnte.

**Negativzinsen im Finanzbereich könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.**

Die Emittentin lukriert einen Teil ihrer betrieblichen Erträge durch Nettozinserträge. Zinsen für begebene Kredite sind in der Regel an Referenzzinssätze gekoppelt. Diese Referenzzinssätze können sensibel auf viele Faktoren reagieren, wie ua auf die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB), auf die die Emittentin keinen Einfluss hat.

So hat die EZB im März 2016 den Hauptrefinanzierungssatz von 0,05% auf 0,00% und die Verzinsung für über die Mindestreserve hinausgehende Einlagen von Kreditinstituten bei der EZB von -0,30% auf -0,40% reduziert. Gleichzeitig ermöglichte die EZB Kreditinstituten unter bestimmten Bedingungen die Kreditaufnahme zu negativen Zinsen. Kreditinstitute können sich somit Geld bei der EZB ausleihen und müssen lediglich einen geringeren Betrag zurückzahlen. Der negative Zinssatz kann dabei auf maximal -0,40% sinken.

Falls der betreffende Referenzzinssatz, wie zB derzeit der 3-Monats-EURIBOR, negativ ist, muss die Emittentin die daraus resultierenden negativen Zinsen an Kreditnehmer weitergeben. Hingegen darf ein Negativzinssatz, aber auch ein Zinssatz von Null, jedoch nicht auf Sparguthaben weitergegeben werden. Darüber hinaus verhindern auch in Emissionsbedingungen verschiedener Finanzprodukte verankerte Mindestzinssätze das Wirksamwerden eines negativen Zinssatzes. Dies könnte in einer negativen Entwicklung der Zinsmarge resultieren und daher zu finanziellen Nachteilen bei der Emittentin führen.

Diese Entwicklungen könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

**Es besteht das Risiko, verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Institute des Finanzsektors.**

Jüngere Entwicklungen auf den globalen Märkten haben zu einer verstärkten Einflussnahme von staatlichen und behördlichen Stellen auf den Finanzsektor und die Tätigkeiten von Instituten des Finanzsektors geführt. Insbesondere staatliche und behördliche Stellen in der EU und in Österreich änderten die Möglichkeiten zur Kapitalaufbringung und Finanzierung für Kredit- und Finanzinstitute (einschließlich der Emittentin) und implementieren weitere Maßnahmen, inklusive verstärkter Kontrollmaßnahmen im Bankensektor und zusätzlicher Kapitalanforderungen (für Details zu Basel III siehe den entsprechenden Risikofaktor).

Wo die öffentliche Hand direkt in Institute des Finanzsektors investiert, ist es möglich, dass sie auch auf Geschäftsentscheidungen der betroffenen Institute Einfluss nimmt. Aufgrund der aktuell wirtschaftlich schwierigen Lage des Volksbanken-Verbundes besteht dieses Risiko insbesondere im Hinblick auf den Volksbanken-Verbund und die Emittentin. Es ist unklar, wie sich diese verstärkte Einflussnahme auf den Volksbanken-Verbund einschließlich der Emittentin und des VOLKSBANK WIEN Konzerns auswirkt. Dies könnte dazu führen, dass der Marktpreis der betroffenen Schuldverschreibungen sinkt. Auch Zahlungen aus den betroffenen Schuldverschreibungen könnten, bedingt durch Auflagen staatlicher und behördlicher Stellen in der EU und in Österreich, verringert oder für einen bestimmten Zeitraum teilweise oder ganz ausgesetzt werden.

**Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.**

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes unterliegen sowohl nationalen und supranationalen Gesetzen und Regulativen als auch der Aufsicht der jeweiligen Aufsichtsbehörden in den Jurisdiktionen, in denen die Emittentin und der Volksbanken-Verbund tätig sind. Durch Änderungen der jeweiligen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen (auch als Reaktion auf die globale Finanzkrise und die Staatsschuldenkrise in Europa), einschließlich Änderungen der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, kann die Geschäftstätigkeit der Emittentin und ihre Fähigkeit, ihren im

Rahmen der Schuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen, beeinträchtigt werden. Zu den Initiativen, die fortlaufend die bankenaufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen verbessern sollen, zählen ua die folgenden:

- **Basel III und CRD IV-Paket**

Im Juni 2011, im Jänner 2013 und im Oktober 2014 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision* – "**BCBS**") sein (endgültiges) als Basel III bekanntes internationales, aufsichtsrechtliches Rahmenwerk für Kreditinstitute, das aus einem umfassenden Paket an Reformmaßnahmen besteht, wodurch die Regulierung, die Aufsicht und das Risikomanagement des Bankensektors gestärkt werden soll.

Die wichtigsten Teile von Basel III wurden durch das CRD IV-Paket in europäisches Recht umgesetzt, ie die "Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG" (*Capital Requirements Directive IV* – "**CRD IV**") und die "Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012" (*Capital Requirements Regulation* – "**CRR**").

Insbesondere das CRD IV Paket erhöhte (weiter) die Erfordernisse an die Qualität und Quantität von aufsichtsrechtlich erforderlichem Kapital (Eigenmittel) sowie die Mindesteigenmittel für derivative Positionen und führte neue Liquiditätsvorschriften sowie eine Leverage Ratio ein.

Die CRR (eine EU Verordnung, die in den EU Mitgliedsstaaten ohne nationale Umsetzung unmittelbar anwendbar ist) sowie das österreichische Bundesgesetz zur Umsetzung der CRD IV in österreichisches Recht (und bestimmte im Zusammenhang stehende Verordnungen), welches Änderungen des österreichischen Bankwesengesetzes ("**BWG**") beinhaltet, sind seit 01.01.2014, vorbehaltlich bestimmter Übergangsbestimmungen, anzuwenden.

Die Umsetzung von Basel III auf internationaler (insbesondere europäischer) und nationaler Ebene bringt für die Emittentin und/oder den Volksbanken-Verbund Mehrbelastungen mit sich, die sich auf ihre Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage nachteilig auswirken können.

Darüber hinaus können Untersuchungen und Verfahren von zuständigen Aufsichtsbehörden nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und ihrer Beteiligungsgesellschaften und/oder den Volksbanken-Verbund haben, zB Änderungen in der Anerkennung von Eigenmitteln, strengere bzw geänderte Rechnungslegungsstandards.

- **Änderungen in der Anerkennung von Eigenmitteln**

Aufgrund der aufsichtsrechtlichen Änderungen werden bestimmte bestehende Kapitalinstrumente, die in der Vergangenheit emittiert wurden, ihre aufsichtsrechtliche Anerken-

nung als Eigenmittel schrittweise verlieren oder als Eigenmittel geringerer Qualität eingestuft werden; zB werden bestimmte (bestehende) Hybridkapitalinstrumente über einen bestimmten Zeitraum auslaufen.

- **Kombinierte Kapitalpuffer-Anforderungen**

Gemäß §§ 23 bis 23d BWG, die die Artikel 128 bis 140 CRD IV in nationales Recht in Österreich umsetzen, haben Kreditinstitute – zusätzlich zu dem zur Einhaltung der CRR-Eigenmittelanforderungen und allfälliger Pillar 2 Anforderung erforderlichen CET 1 Kapital – spezielle Kapitalpuffer in Form von CET 1 Kapital zu halten. Die Kapitalpuffer-Verordnung ("**KP-V**") der FMA bestimmt ua die Berechnung, Festlegung und Anerkennung der antizyklischen Kapitalpufferquote gemäß § 23a Abs 3 BWG, die Festlegung der Kapitalpufferquote für systemische Verwundbarkeit und für systemisches Klumpenrisiko (= Systemrisikopuffer) gemäß § 23d Abs 3 BWG und des Kapitalpuffers für andere systemrelevante Institute gemäß § 23c Abs 5 BWG. Diese Kapitalpufferanforderungen werden schrittweise von 1.1.2016 bis 1.1.2019 eingeführt.

Gemäß § 23 Abs 1 BWG haben Kreditinstitute eine Kapitalerhaltungspufferquote iHv 2,50% ihres Gesamtbetrags an Risikopositionen einzuhalten, der gemäß Artikel 92(3) CRR und den jeweiligen Einführungsvorschriften berechnet wurde.

Gemäß § 23a Abs 1 BWG haben Kreditinstitute auch eine antizyklische Kapitalpufferquote einzuhalten. Gemäß der KP-V beträgt die antizyklische Kapitalpufferquote aktuell für in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen 0,00%. Außerdem könnten auch nationale antizyklische Kapitalpufferquoten anwendbar sein, die durch die benannten Behörden anderer Mitgliedstaaten und von Drittstaaten für in ihren jeweiligen Staatsgebieten belegene wesentliche Kreditrisikopositionen festgelegt werden. Falls allerdings eine (nationale) antizyklische Kapitalpufferquote von über 2,50% festgelegt wurde, ist eine antizyklische Kapitalpufferquote von 2,50% anwendbar, außer die FMA hat eine antizyklische Kapitalpufferquote von über 2,50% anerkannt. Die KP-V legt fest, dass die institutsspezifische antizyklische Kapitalpufferquote ein gewichteter Durchschnitt aller anwendbaren nationalen antizyklischen Kapitalpufferquoten basierend auf den jeweiligen gesamten Risikopositionen ist.

Für die Emittentin in ihrer Funktion als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes sieht die KP-V einen Kapitalpuffer für systemische Verwundbarkeit (auf konsolidierter Basis einzuhalten) iHv 0,25% seit 1.1.2018 vor.

Im Ergebnis besteht die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung für den Volksbanken-Verbund aus dem gesamten CET 1 Kapital, das zur Einhaltung des Kapitalerhaltungspuffers benötigt wird, einem institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer und einem Kapitalpuffer für die systemische Verwundbarkeit.

- **Reform des Basel III Regulierungsrahmens**

Als Teil der fortlaufenden Bemühungen, die bankenaufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen zu verbessern, hat der BCBS verschiedene Aspekte und Ansätze unter dem Basel III Regulierungsrahmen überprüft. In diesem Zusammenhang hat der BCBS am 07.12.2017 mitgeteilt, dass er die Reform des Basel III Regulierungsrahmens abgeschlossen hat. Ein Hauptziel der Überprüfung, die in den Regulierungsrahmen einbezo-

gen wurde, ist die exzessive Variabilität der risikogewichteten Aktiva ("**RWA**") zu reduzieren, wodurch die Glaubwürdigkeit in die Berechnung der RWA wiederhergestellt werden soll durch: (i) Verbesserung der Stabilität und Risikosensibilität der Standardansätze für Kreditrisiko und operationelles Risiko, wodurch die Vergleichbarkeit der Kapitalquoten von Kreditinstituten erleichtert werden wird; (ii) Beschränkung der Verwendung interner Modellansätze; und (iii) Ergänzung risikogewichteten Kapitalquoten mit einer endgültigen Leverage Ratio und einer geänderten und soliden Untergrenze. Die überarbeiteten Standards werden am 01.01.2022 in Kraft treten (dies umfasst sowohl die Umsetzung als auch den aufsichtsrechtlichen Berichtstag für den überarbeiteten Regulierungsrahmen) – Teile der Reform, einschließlich der Output Untergrenze werden, beginnend in 2022, schrittweise über fünf Jahre eingeführt. Da es sich bei den vereinbarten Standards um Mindeststandards handelt, können sich die Jurisdiktionen auch dazu entscheiden, strengere Standards einzuführen. Dementsprechend könnte die Umsetzung der Änderungen in Bezug auf den Basel III Regulierungsrahmen in der EU über den Basel III Standard hinausgehen und europäische Besonderheiten umfassen. Außerdem wird eine Umsetzung in den Jurisdiktionen als mit dem Basel III Regulierungsrahmen konform erachtet, wenn diese keine der internen Modellansätze und stattdessen die Standardansätze umsetzen. Außerdem hat der BCBS mitgeteilt, dass eine hochrangige Arbeitsgruppe, die zur Überprüfung der aufsichtsrechtlichen Behandlung von Forderungen an Staaten (*sovereign exposures*) im Basel III Regulierungsrahmen und zur Empfehlung möglicher Strategieoptionen eingerichtet wurde, in diesem Stadium keinen Konsens erzielt hat, um Änderungen bei der Behandlung von Forderungen an Staaten vorzunehmen, sondern sie hat vorerst nur ein Diskussionspapier veröffentlicht. Daher sind derzeit keine gesicherten Aussagen über die Auswirkungen auf die zukünftigen Kapitalanforderungen und deren Auswirkungen auf die gegenwärtigen Kapitalanforderungen der Emittentin möglich.

- **EU Bankenreformpaket der Europäischen Kommission**

Am 23.11.2016 veröffentlichte die Europäische Kommission Konsultationsentwürfe zur Überarbeitung der CRD IV und der CRR sowie der BRRD und der SRM Verordnung (wie nachstehend definiert). Die Konsultationsentwürfe bauen auf bestehenden EU Bankenregelungen auf und zielen auf die Vervollständigung der aufsichtsrechtlichen Agenda der Europäischen Kommission nach der Krise ab. Die Konsultationsentwürfe, die dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung und Annahme übermittelt wurden, enthalten ua die folgenden zentralen Elemente: (i) risikosensiblere Kapitalanforderungen, insbesondere im Hinblick auf Marktrisiko, Gegenparteausfallrisiko und Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien; (ii) eine verbindliche Verschuldungsquote zur Vermeidung einer übermäßigen Verschuldung der Institute; (iii) eine verbindliche strukturelle Liquiditätsquote zur Überwindung der übermäßigen Abhängigkeit von kurzfristigen Refinanzierungen am Interbankenmarkt und zur Senkung langfristiger Finanzierungsrisiken; und (iv) die internationalen Anforderungen zur Verlustabsorptionsfähigkeit (*Total Loss-Absorbing Capacity* – "**TLAC**") an global systemrelevante Institute (G-SIIs), die in die für alle Kreditinstitute geltende Mindestanforderung an Eigenmitteln und anrechenbaren Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* - "**MREL**") eingebunden werden. Es wird auch eine Harmonisierung des im nationalen Insolvenzrecht festgelegten Rangs unbesicherter Schuldtitel vorgeschlagen, um den Kreditinstituten die

Ausgabe solcher verlustabsorbierender Schuldtitel einfacher zu machen. Die Richtlinie (EU) 2017/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf den Rang unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzrangfolge muss bis 29.12.2018 von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. In Österreich ist derzeit ein entsprechender Gesetzesentwurf in Begutachtung.

Derzeit können keine gesicherten Schlussfolgerungen in Bezug auf die Auswirkungen der möglichen zukünftigen Kapitalanforderungen, und folglich in welcher Weise dies die Kapitalanforderungen der Emittentin und/oder des Volksbanken-Verbundes beeinträchtigt, gemacht werden.

- **SREP Anforderungen**

Die zuständige Aufsichtsbehörde legt jährlich für jedes Kreditinstitut, abhängig vom Geschäftsmodell, vom Steuerungs- und Risikomanagement, von der Kapitaladäquanz und von der Liquiditätssituation des Kreditinstituts eine individuelle zusätzliche Eigenmittelanforderung (SREP Anforderung) fest. Diese Anforderung berücksichtigt auch die Ergebnisse etwaiger Stresstests und muss durch zusätzliche von der EZB festgelegte Kapitalanforderungen erfüllt werden. Abhängig von der finanziellen Situation der Emittentin kann die SREP Anforderung jährlich variieren. Gemäß der SREP Methodologie, der Emittentin durch die EZB mitgeteilt wurde, muss die Emittentin seit 01.01.2018 die folgenden SREP Anforderungen erfüllen: SREP Quote 10,925%. Zunehmende Pillar 2 Anforderungen für die Emittentin könnten aufgrund des Erfordernisses ungeplanter Anpassungen zusätzlichen Druck auf die Kapitalisierung der Emittentin auslösen.

- **Gesetzgebung zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten**

Die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten ("Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr 1093/2010 und (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates") (*Bank Recovery and Resolution Directive - "BRRD"*) wurde in Österreich durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**BaSAG**") umgesetzt. Institute müssen unter anderem jederzeit eine individuelle MREL-Quote erfüllen, die durch die Abwicklungsbehörde im Einzelfall festgelegt wird. Maßnahmen, die im Zuge des einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism - "SRM"*) getroffen werden, können auch negative Auswirkungen auf Schuldtitel haben, da sie es den Abwicklungsbehörden ermöglichen anzuordnen, solche Instrumente abzuschreiben oder in CET 1-Instrumente umzuwandeln (vgl dazu näher den Risikofaktor "*Die Schuldverschreibungen können nach Eintritt eines bestimmten Auslöse-Ereignisses der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch die Anleihegläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung)*"). Solange keine solchen Abwicklungsinstrumente und -befugnisse, wie oben angegeben, zur Anwendung kommen, kann die Emittentin nationalen Insolvenzverfahren unterliegen.

- **Der einheitliche Abwicklungsmechanismus für europäische Kreditinstitute**

Der SRM, der im Januar 2016 operativ gestartet ist, stellt neben dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – "**SSM**") und dem gemeinsamen Einlagensicherungssystem ein Element der Bankenunion dar. Dieser dient zur Zentralisierung der Schlüsselkompetenzen und –ressourcen, um bei Zusammenbruch eines Kreditinstituts in den teilnehmenden Mitgliedstaaten der Bankenunion einzugreifen. Unter dem SRM ist das Einheitliche Abwicklungsgremium (*Single Resolution Board* – "**SRB**") insbesondere für das Erlassen von Abwicklungsbescheiden in enger Zusammenarbeit mit der EZB, der Europäischen Kommission und den nationalen Abwicklungsbehörden im Fall des Zusammenbruchs (oder des möglichen Zusammenbruchs) eines bedeutenden Unternehmens, das der direkten Aufsicht der EZB unterliegt, wie die Emittentin, verantwortlich (vgl dazu auch den Risikofaktor "*Die Schuldverschreibungen können nach Eintritt eines bestimmten Auslöse-Ereignisses der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch die Anleihegläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung).*"). Der SRM ergänzt den SSM und hat das Ziel zu gewährleisten, dass falls ein Kreditinstitut, das dem SSM unterliegt, ernste Schwierigkeiten hat, dessen Abwicklung effizient mit minimalen Kosten für die Steuerzahler und die Realwirtschaft bewältigt werden kann.

Grundlage des SRM sind insbesondere zwei Rechtsinstrumente: (i) die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (*Single Resolution Mechanism Regulation* – "**SRM Verordnung**"), die die wichtigsten Aspekte des Mechanismus regelt und weitgehend die Regelungen der BRRD über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten wiedergibt; und (ii) eine zwischenstaatliche Vereinbarung über bestimmte spezifische Aspekte des einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund – "**SRF**").

- **MREL**

Zur Gewährleistung der Wirksamkeit des bail-in tool und anderer durch die BRRD eingeführter Abwicklungsinstrumente setzt die BRRD voraus, dass alle Institute eine individuelle MREL Anforderung erreichen müssen, die aktuell als Prozentsatz der gesamten Verbindlichkeiten und der Eigenmittel berechnet und von der maßgeblichen Abwicklungsbehörde festgesetzt wurde. In diesem Zusammenhang veröffentlichte die Europäische Kommission eine Delegierte Verordnung, die die BRRD ergänzt und die Kriterien zur Festlegung von MREL ("**MREL Delegierte Verordnung**") präzisiert. Die MREL Delegierte Verordnung schreibt jeder Abwicklungsbehörde vor, eine eigene Festsetzung der geeigneten MREL Anforderung für jede Gruppe oder jedes Institut innerhalb ihrer Jurisdiktion durchzuführen, welche von der Abwicklungsfähigkeit, dem Risikoprofil, der Systemrelevanz und von anderen Charakteristika des Instituts abhängt. Zum Datum des Prospekts wurde für die Emittentin noch keine MREL-Quote festgelegt.

Es ist möglich, dass die Emittentin zusätzliche berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die für MREL Zwecke dienen begeben muss, um die zusätzlichen Anforderungen zu erreichen (siehe auch den Risikofaktor "*Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen; dies würde zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen könnten.*").

- **MiFID II / MiFIR**

Die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für Wertpapierdienstleistungen und regulierte Märkte wurden durch die MiFID II und durch die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Markets in Financial Instruments Regulation - "MiFIR"*) aktualisiert und sind aufgrund einer Verschiebung seit 03.01.2018 anwendbar. In Österreich wurden die MiFID II durch das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) umgesetzt. Mit den erhöhten aufsichtsrechtlichen Anforderungen sind auch erhöhte Kosten für die Emittentin verbunden. Da derzeit noch viele Fragen iZm der Anwendung dieser Änderungen in der Praxis unklar sind, sind für die Emittentin die vollen Auswirkungen von MiFID II und MiFIR noch nicht abschätzbar.

- **Strengere und geänderte Rechnungslegungsstandards**

Potenzielle Änderungen der (internationalen) Rechnungslegungsstandards, sowie strengere oder weitergehende Anforderungen, Vermögenswerte zum Fair Value (beizulegender Zeitwert) zu erfassen, könnten sich auf den Kapitalbedarf der Emittentin auswirken.

In Zukunft können zusätzliche, strengere und/oder neue aufsichtsrechtliche Anforderungen verabschiedet werden und das aufsichtsrechtliche Umfeld entwickelt und verändert sich weiterhin in den Märkten, in denen die Emittentin tätig ist. Der Inhalt und Umfang solcher (neuen oder geänderten) Gesetze und Vorschriften sowie der Art und Weise, in der sie (national bzw international) verabschiedet bzw umgesetzt und/oder von den zuständigen Aufsichtsbehörden angewendet oder interpretiert werden, können nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Emittentin haben.

Ferner können solche aufsichtsrechtlichen Entwicklungen die Emittentin daran hindern, bestehende Geschäftssegmente ganz oder teilweise weiterzuführen, Art oder Umfang der von der Emittentin durchgeführten Transaktionen einschränken oder Zinsen und Gebühren, die sie für Kredite und andere Finanzprodukte verrechnet, begrenzen oder diesbezüglich Änderungen erzwingen. Zusätzlich können für die Emittentin wesentlich höhere Compliance-Kosten und erhebliche Beschränkungen bei der Wahrnehmung von Geschäftschancen entstehen.

**Es besteht das Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.**

Die zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist auch abhängig von den steuerlichen Rahmenbedingungen. Jede zukünftige Änderung der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der steuerlichen Verwaltungspraxis kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Die Emittentin unterliegt der Stabilitätsabgabe nach dem Stabilitätsabgabegesetz. Steuerbemessungsgrundlage ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme. Diese wird ua vermindert um gedeckte Einlagen, gezeichnetes Kapital und Rücklagen, bestimmte Verbindlichkeiten, für die die Republik Österreich Haftungen übernommen hat sowie Verbindlichkeiten auf Grund bestimmter Treuhandgeschäfte. Der Steuersatz beträgt 0,024 % für jenen Teil der Steuerbemessungsgrundlage, der EUR 300 Mio überschreitet, aber EUR 20 Mrd nicht überschreitet, und 0,029% für jenen Teil, der EUR 20 Mrd überschreitet. Die Stabilitätsabgabe darf jedoch weder die gesetzlich definierten Zumutbarkeits- und Belastungsobergrenzen überschreiten, noch einen Mindestbeitrag unterschreiten. Zusätzlich fällt eine Sonderzahlung in Höhe von 0.211% für jenen Teil der Steuerbemessungsgrundlage, der EUR 300 Mio überschreitet, aber EUR 20 Mrd nicht überschreitet, und 0.258% für jenen Teil, der EUR 20 Mrd überschreitet, an, die grundsätzlich in vier Teilzahlungen im jeweils ersten Quartal der Kalenderjahre 2017 bis 2020 zu entrichten ist.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine "Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer" sieht vor, dass elf EU-Mitgliedstaaten, nämlich Österreich, Belgien, Estland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Portugal, die Slowakische Republik, Slowenien und Spanien ("**Teilnehmende Mitgliedstaaten**") eine Finanztransaktionssteuer ("**FTS**") auf bestimmte Finanztransaktionen einheben sollen, sofern zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei im Hoheitsgebiet eines Teilnehmenden Mitgliedstaates ansässig ist und ein im Hoheitsgebiet eines Teilnehmenden Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut eine Transaktionspartei ist, die entweder für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelt (Ansässigkeitsprinzip). Zusätzlich enthält der Vorschlag eine Regelung, wonach ein Finanzinstitut bzw. eine Person, die kein Finanzinstitut ist, dann als in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig gelten, wenn sie Parteien einer Finanztransaktion über bestimmte Finanzinstrumente sind, die im Hoheitsgebiet dieses Teilnehmenden Mitgliedstaates ausgegeben werden (Ausgabeprinzip). Gemäß einer Veröffentlichung des Rates der Europäischen Union vom 08.12.2015 sollen anfänglich Aktien und Derivate besteuert werden. Alle Teilnehmenden Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Estland sind zu den Kernpunkten der Steuerbemessungsgrundlage, jedoch nicht zu den jeweiligen Steuersätzen übereingekommen. Es ist ungewiss, ob überhaupt eine FTS eingeführt werden wird. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene FTS hat einen sehr weiten Anwendungsbereich und könnte, falls eingeführt, unter bestimmten Umständen auf gewisse Transaktionen von Schuldverschreibungen (einschließlich Sekundärmarkttransaktionen) anwendbar sein. Sollte eine FTS eingeführt werden, besteht aufgrund höherer Kosten für die Investoren das Risiko, dass die FTS zu weniger Transaktionen führen könnte und dadurch die Erträge der Emittentin negativ beeinflussen könnte. Künftigen Inhabern der Schuldverschreibungen wird geraten, professionelle Beratung hinsichtlich der FTS einzuholen.

**Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie reputationsmäßige Folgen.**

Die Emittentin unterliegt rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung. Diese Vorschriften wurden unlängst verschärft, insbesondere durch die Umsetzung der Richtlinie EU 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (4. Geldwäscherichtlinie). Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung, die in Zukunft weiter verschärft und strikter durchgesetzt werden könnten, kann erhebliche Kosten und technische Aufwendungen für die Emittentin mit sich bringen. Die Emittentin kann weder die Einhaltung aller anwendbaren Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung garantieren noch, dass die gruppenweiten Standards zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung von jedem ihrer Mitarbeiter in jedem Fall eingehalten werden. Jeder Verstoß gegen Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung und sogar vermeintliche Verstöße gegen solche Vorschriften können schwerwiegende rechtliche, finanzielle sowie reputationsmäßige Konsequenzen haben und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

**Es besteht das Risiko, dass die Emittentin und der VOLKSBANK WIEN Konzern von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Institute des Finanzsektors direkt betroffen wird.**

Wirtschaftliche Schwierigkeiten großer Institute des Finanzsektors, wie Kreditinstitute oder Versicherungen, können Finanzmärkte und Vertragspartner generell nachteilig beeinflussen. Institute des Finanzsektors stehen beispielsweise durch Kredite, Handel, Clearing und/oder andere Verflechtungen in einer gegenseitigen Abhängigkeit zueinander. Als Ergebnis können negative Beurteilungen großer Institute des Finanzsektors, beispielsweise durch Ratingagenturen und andere Marktteilnehmer oder wirtschaftliche Schwierigkeiten großer Institute des Finanzsektors zu signifikanten Liquiditätsproblemen auf dem Markt und zu Verlusten oder zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer Institute des Finanzsektors führen. Diese Risiken werden generell als Systemrisiken bezeichnet und können Finanzintermediäre, wie Clearing Systeme, Banken, Wertpapierfirmen und Börsen (mit denen die Emittentin auf täglicher Basis interagiert) nachteilig beeinflussen. Unter den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes ist diese Abhängigkeit besonders groß und aufgrund der engen vertraglichen Verbindungen weitreichender als unter anderen Instituten des Finanzsektors. Das Auftreten eines dieser oder eine Kombination dieser Ereignisse kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und den VOLKSBANK WIEN Konzern und die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben.

**Es besteht das Risiko von Verlusten aufgrund von Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignisse, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden (operationelles Risiko).**

Die Emittentin ist aufgrund möglicher Unzulänglichkeiten oder des Versagens interner Kontrollen, Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignisse, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden, verschiedenen Risiken ausgesetzt, die erhebliche Verluste verursachen können. Solche operationellen Risiken beinhalten das Risiko des unerwarteten Verlustes in Folge einzelner Ereignisse, die sich ua aus fehlerhaften Informationssystemen, unzureichenden Organisationsstrukturen oder ineffektiven Kontrollmechanismen ergeben. Derartige Risiken beinhalten außerdem das Risiko höherer Kosten oder des Verlustes aufgrund allgemein unvorteilhafter wirtschaftlicher oder handelsspezifischer Trends. Auch Reputationsschäden, die die Emittentin aufgrund eines dieser Ereignisse erleiden könnte, fallen in diese Risikokategorie.

Das Schlagendwerden von operationellem Risiko könnte zu unerwartet hohen Verlusten führen und folglich die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, wesentlich schmälern sowie den Marktpreis der Schuldverschreibungen wesentlich negativ beeinflussen.

**Der Verlust von Schlüsselpersonal kann die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.**

Das Schlüsselpersonal der Emittentin, wie Mitglieder des Vorstands und der oberen Managementebene, sind maßgeblich an der Entwicklung und Umsetzung der Strategien der Emittentin beteiligt. Die weitere Mitarbeit des Schlüsselpersonals bei der Emittentin ist wesentlich für ihre Unternehmensführung und ihre Fähigkeit, Strategien erfolgreich umzusetzen. Ein Verlust von Schlüsselpersonal könnte daher die Geschäftstätigkeit, das Geschäftsergebnis und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

**Die Emittentin könnte Schwierigkeiten bei der Anwerbung und beim Halten von qualifiziertem Personal haben.**

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt ua von ihrer Fähigkeit ab, bestehende Mitarbeiter zu halten und weitere zu finden und anzuwerben, die die nötige Qualifikation und Erfahrung im Bankgeschäft aufweisen. Der wachsende Wettbewerb um Arbeitskräfte mit anderen Finanzdienstleistern unter Einsatz erheblicher Kapitalressourcen erschwert es für die Emittentin, qualifizierte Mitarbeiter anzuwerben und zu halten und könnte in Zukunft zu wachsendem Personalaufwand und/oder zum Verlust von Know-how führen.

**Es besteht das Risiko, dass eine Ratingagentur das Rating der Emittentin und/oder des Volksbanken-Verbundes aussetzt, herabstuft oder widerruft, was zu einem Bonitäts- und Liquiditätsrisiko führen könnte (Risiko der Ratingänderung).**

Ein Rating stellt eine durch eine Ratingagentur erstellte Bonitätseinschätzung dar, dh eine Vorausschau bzw einen Indikator der Zahlungsfähigkeit des gerateten Unternehmens und im Fall des Volksbanken-Verbundes indirekt auch der Emittentin. Es handelt sich dabei

nicht um eine Empfehlung, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten.

Eine Ratingagentur kann ein Rating in begründeten Fällen jederzeit aussetzen, herabstufen oder widerrufen. Derartiges kann die Bonität und Liquidität der Emittentin erheblich verschlechtern und eine nachteilige Auswirkung auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen haben. Das Rating des Volksbanken-Verbundes kann insbesondere durch eine Bonitätsverschlechterung anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes ("**Mitglieder des Volksbanken-Verbundes**") negativ betroffen sein. Eine Herabstufung des Ratings kann auch zu einer Einschränkung des Zugangs zu Mitteln und zu höheren Refinanzierungskosten der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin führen. Ein Rating kann auch ausgesetzt oder zurückgezogen werden, wenn der Volksbanken-Verbund den Vertrag mit der maßgeblichen Ratingagentur kündigt oder feststellt, dass es nicht mehr in seinem Interesse ist, der Ratingagentur weiterhin Finanzdaten zu liefern.

Potentielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass es zu einer Aussetzung, Herabstufung oder dem Widerruf eines Ratings des Volksbanken-Verbundes kommen kann und dadurch auch das Vertrauen in die Emittentin untergraben werden kann, sich ihre Refinanzierungskosten erhöhen, der Zugang zu Refinanzierungs- und Kapitalmärkten oder das Spektrum der Gegenparteien, Transaktionen mit der Emittentin einzugehen, beschränken kann, was sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnte.

Fällt das Rating der fundierten Anleihen der Emittentin nicht mehr in den Investmentgrade Bereich ("**Investmentgrade Bereich**"), können diese nicht mehr bei der EZB als Sicherstellung hinterlegt werden, was zu einem Liquiditätsengpass führen könnte und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnte.

**Die Emittentin und der VOLKSBANK WIEN Konzern sind dem Risiko des teilweisen oder vollständigen Zinsverlustes und/oder des Verlustes des von der Gegenpartei zu erbringenden Rückzahlungsbetrages ausgesetzt (Kreditrisiko).**

Die Emittentin und der VOLKSBANK WIEN Konzern sind einer Reihe von Gegenpartei- und Kreditrisiken ausgesetzt. Dritte, die der Emittentin Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden, sind uU aufgrund von Insolvenz, Liquiditätsmangel, wirtschaftlichen Abschwüngen oder Wertverlusten von Immobilien, Betriebsausfällen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage, ihren Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Emittentin pünktlich oder überhaupt nachzukommen.

Das Kreditrisiko ist für Kreditinstitute typischerweise eines der maßgeblichsten Risiken, da es sowohl bei Standardbankprodukten, wie etwa bei Krediten, Diskont- und Garantiegeschäften, als auch bei gewissen anderen Produkten, wie etwa Derivaten (zB Futures, Swaps und Optionen) sowie Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften auftritt und daher von einer Vielzahl von Transaktionen stammen kann, einschließlich aller Geschäftsarten, welche die Emittentin und andere Gesellschaften des VOLKSBANK WIEN Konzerns betreiben. Das Schlagendwerden des Kreditrisikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder anderer Gesellschaften des VOLKSBANK WIEN Konzerns beeinträchtigen und folglich auch die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten.

Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko; dabei handelt es sich sowohl um das Kreditrisiko hoheitlicher Gegenparteien (Gebietskörperschaften), als auch um das Risiko, dass eine ausländische Gegenpartei trotz Zahlungsfähigkeit nicht in der Lage ist, geplante Zinszahlungen oder Rückzahlungen zu leisten, da beispielsweise die zuständige Zentralbank nicht über ausreichende ausländische Zahlungsreserven verfügt (ökonomisches Risiko) oder aufgrund einer Intervention der entsprechenden Regierung (politisches Risiko).

In den letzten Jahren standen die Märkte für Staatsanleihen in der Eurozone unter erheblichem Druck, weil die Finanzmärkte begonnen haben, bei einer Reihe von Ländern, wie insbesondere in Bezug auf Griechenland, Irland, Italien, Portugal, Spanien, Zypern und Slowenien sowie – außerhalb der Eurozone – in Russland und der Ukraine ein erhöhtes Kreditrisiko wahrzunehmen. Angesichts der zunehmenden öffentlichen Schuldenbelastungen und stagnierendem Wirtschaftswachstum in diesen und anderen europäischen Ländern innerhalb und außerhalb der Eurozone, einschließlich der Länder Zentral- und Osteuropas, bestehen diese Bedenken weiterhin. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin wegen Länderrisiken weitere Abschreibungen vornehmen muss. Diese können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Emittentin in jedem ihrer Geschäftsbereiche Kreditrisiken ausgesetzt ist und dass das Schlagendwerden von Kreditrisiken die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Zahlungen auf die Schuldverschreibungen verringern und auch den Marktpreis der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann.

**Der Wert der Beteiligungen der Emittentin und ihre Erträge daraus können sinken und die Emittentin kann zu weiteren Investitionen in ihre Beteiligungen verpflichtet werden (Beteiligungsrisiko).**

Die Emittentin hält direkt und indirekt Beteiligungen an Gesellschaften. Es besteht das Risiko, dass aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten von Unternehmen, an denen die Emittentin beteiligt ist, Wertberichtigungen und/oder Abschreibungen dieser Beteiligungen vorgenommen werden müssen und Erträge aus den Beteiligungen sinken oder ausbleiben. Die Emittentin kann auch verpflichtet werden, weitere Investitionen in ihre Beteiligungen zuzuschießen. Derartige erforderliche Wertberichtigungen und/oder Abschreibungen und/oder Zuschussverpflichtungen können sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

**Es besteht das Risiko, dass in Zukunft keine für die Emittentin günstigen Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen (Refinanzierungsrisiko).**

Die Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin hängen zu einem Teil von den nationalen und internationalen Kapitalmärkten ab. Die Fähigkeit der Emittentin, Refinanzierungsmöglichkeiten in Zukunft zu vertretbaren wirtschaftlichen Bedingungen vorzufinden, hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung und Lage der Emittentin sowie des Volksbankenverbundes und darüber hinaus von marktbedingten Faktoren, wie etwa dem Zinsniveau, der Verfügbarkeit liquider Mittel oder der Lage anderer Institute des Finanzsektors ab, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Es gibt keine Garantie, dass der Emittentin in Zukunft Refinanzierungsmöglichkeiten zu vertretbaren Konditionen auf dem Kapitalmarkt zur

Verfügung stehen. Wenn es der Emittentin nicht gelingt, vertretbare Refinanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zu finden, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und folglich ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben.

**Die Emittentin ist verpflichtet, ex-ante Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) und an den Einlagensicherungsfonds der Volksbank Einlagensicherung eG abzuführen. Änderungen der Beiträge können zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen und dies wirkt sich somit nachteilig auf die Finanzposition der Emittentin und auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aus.**

Der SRM sieht den Einheitlichen Abwicklungsfonds (*Single Resolution Fund – SRF*) vor, an den Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten Beiträge abführen müssen.

Der SRF setzt sich aus Beiträgen der Kreditinstitute und bestimmten Wertpapierfirmen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zusammen. Der SRF wird schrittweise innerhalb eines anfänglichen Zeitraums von acht Jahren (2016 – 2023) gemäß Artikel 69 SRM Verordnung aufgebaut und soll die Zielausstattung von mindestens 1% der gedeckten Einlagen aller Kreditinstitute der Bankenunion zum 31.12.2023 erreichen.

Außerdem sieht die "Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme" (*Directive on Deposit Guarantee Schemes – "DGSD"*) Finanzierungsanforderungen für die Einlagensicherungssysteme (*Deposit Guarantee Schemes – "DGS"*) vor. Grundsätzlich beträgt die Zielgröße der ex-ante finanzierten Fonds der Einlagensicherungssysteme 0,8% der gedeckten Einlagen, die von den Kreditinstituten bis zum 03.07.2024 eingezogen werden. Gemäß dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz ("**ESAEG**"), das die DGSD in Österreich umsetzt, ist der Einlagensicherungsfonds daher bis 03.07.2024 vollständig aufzubauen.

Gemäß einem am 17.01.2018 veröffentlichten EBA Bericht haben ihre "Leitlinien über Methoden zur Berechnung von Beiträgen an Einlagensicherungssysteme (*Deposit Guarantee Schemes – DGS*)" großteils das Ziel der Einführung unterschiedlicher Beitragshöhen für Institute entsprechend ihres Risikogehalts erfüllt, aber die in den Leitlinien dargestellte und derzeit verwendete Methode sieht zu viel Flexibilität vor, und muss daher in Zukunft überprüft werden, um einen konsistenteren Ansatz zu gewährleisten und trotzdem weiterhin auf nationale Eigenheiten eingehen.

In der Vergangenheit erforderten die verpflichtenden Einlagensicherungssysteme in Österreich keine ex-ante zu leistenden Beiträge, sondern sie haben die Mitglieder der Einlagensicherungssysteme nur zu ex-post zu leistenden Beiträgen verpflichtet, nachdem die Einlage eines Mitglieds nicht mehr gedeckt war (schützendes Ereignis). Daher führt die Umsetzung der DGSD in österreichisches Recht, die ex ante Beiträge vorsieht, zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Emittentin.

Neben diesen ex-ante Beiträgen müssen die Kreditinstitute gegebenenfalls bestimmte zusätzliche (ex-post) Beiträge für die Abwicklung sowie die DGS Fonds leisten, wenn sich die Fonds aufgrund von Zahlungen an in die Krise geratene Institute leeren.

Derzeit ist die Emittentin Mitglied des Einlagensicherungsfonds der Volksbank Einlagensicherung eG, der (verpflichtenden) Sicherungseinrichtung des Volksbanken-Verbundes gemäß ESAEG. Ab 2019 wird die Emittentin der Einlagensicherung Austria angehören.

Die Verpflichtung, Beiträge für die Errichtung des SRF und die ex-ante zu leistenden Beiträge der DGS abzuführen, resultiert in zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Emittentin und hat daher negative Auswirkungen auf die finanzielle Position der Emittentin und ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

**Die Emittentin und der VOLKSBANK WIEN Konzern sind Währungsrisiken ausgesetzt, da sich ein Teil ihrer Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden außerhalb der Eurozone befinden (Fremdwährungsrisiko).**

Die Emittentin und der VOLKSBANK WIEN Konzern verfügen über Vermögenswerte und Kunden außerhalb der Eurozone und wickeln daher einen Teil ihrer Geschäftstätigkeiten außerhalb der Eurozone ab. Die Emittentin und der VOLKSBANK WIEN Konzern unterliegen daher einem Fremdwährungsrisiko, dh dem Risiko, dass sich entweder der Wert dieser Vermögenswerte und/oder außerhalb der Eurozone erwirtschaftete Erträge aufgrund einer Abwertung der jeweils maßgeblichen Währung gegenüber dem Euro verringern oder der Wert ihrer Verbindlichkeiten und/oder außerhalb der Eurozone geschuldete Zahlungen aufgrund einer Aufwertung der jeweils maßgeblichen Währung gegenüber dem Euro erhöhen. Lokale Regierungen können Maßnahmen ergreifen, die Kursschwankungen und Wechselkurse betreffen und dadurch das Kreditrisiko der Emittentin hinsichtlich dieser Währungen beeinflussen wie zB ein Mindestwechsellkurs zum Euro, welcher festlegt, wie Banken Fremdwährungskredite in die lokale Währung zu konvertieren haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in diversen Ländern außerhalb der Eurozone zu solchen Maßnahmen kommt. All dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und des VOLKSBANK WIEN Konzerns auswirken und folglich einen nachteiligen Effekt auf die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben.

**Es besteht das Risiko, dass eine allfällige Wiedereinführung nationaler Währungen durch einzelne Mitglieder der Eurozone gravierende negative Auswirkungen auf die europäischen Volkswirtschaften und die Finanzmärkte sowie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder des Volksbanken-Verbundes haben kann.**

Die fortdauernde Staatsschuldenkrise mehrerer Mitglieder der europäischen Union sowie das Risiko eines Übergreifens auch auf andere, wirtschaftlich stabilere Mitgliedstaaten haben zu erheblicher Verunsicherung in der gesamten Eurozone geführt. Während sowohl auf nationaler wie auch auf zwischenstaatlicher Ebene verschiedene Maßnahmenpakete verabschiedet und insbesondere auch Stützungs- und Stabilitätsfonds beschlossen wurden, bestehen zwischen den EU-Mitgliedsstaaten teils erhebliche politische und volkswirtschaftliche Differenzen hinsichtlich der geeigneten Strategie zur Bekämpfung der Staatsschuldenkrise und ihrer Auswirkungen. Dementsprechend sind die Finanzmärkte weiterhin durch hohe Volatilität und Unsicherheit geprägt.

Insbesondere ist weiterhin unklar, ob und unter welchen Umständen einzelne Mitglieder der Eurozone, sei es freiwillig oder unfreiwillig, aus dieser austreten und wiederum nationale Währungen einführen könnten. Ein derartiger Austritt einzelner oder gar mehrere

Länder aus der Europäischen Währungsunion hätte derzeit kaum abschätzbare, möglicherweise gravierende nachteilige Auswirkungen nicht nur auf die Volkswirtschaft des austretenden Mitgliedsstaates, sondern auch auf die Volkswirtschaften aller Mitgliedsstaaten der Eurozone und der Europäischen Union. Die mit einem derartigen Schritt verbundene tiefgreifende Neubewertung der Bonitätsrisiken der Eurozone könnte zu erheblichen Umwälzungen auf den Finanzmärkten und fortdauernder Unsicherheit führen.

All dies kann sowohl über die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage in den betreffenden Ländern, aber auch über Währungsrisiken und andere Risiken der internationalen Geschäftstätigkeit erhebliche, derzeit kaum abschätzbare nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder des Volksbanken-Verbundes haben und die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachzukommen.

**Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.**

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Rahmenbedingungen werden volatile Preise für die Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten erwartet. Aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen auf den Geld- und Kapitalmärkten und/oder bei den Renditeerwartungen von Investoren kann es zu Anspannungen und wesentlichen Wertminderungen der Sicherheiten kommen, die die Geschäftsergebnisse und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen können.

**Es besteht das Risiko, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko).**

Die Emittentin ist gesetzlich verpflichtet, ausreichend flüssige Mittel zu halten, um jederzeit ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können. In diesem Zusammenhang ist die Emittentin auch verpflichtet, regulatorische Kennzahlen wie die LCR (Liquidity Coverage Ratio – eine Kennzahl zur Bewertung des kurzfristigen Liquiditätsrisikos) und das obligatorische ILAAP (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process – Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der internen Liquidität) einzuhalten. Kredit- und Geldmärkte haben und werden weltweit weiterhin aufgrund der Unsicherheit über die Bonität von Banken eine Zurückhaltung von Banken bei der gegenseitigen Geldausleiher erfahren. Selbst die Wahrnehmung unter Marktteilnehmern, wonach ein Finanzinstitut ein größeres Liquiditätsrisiko aufweist, kann zu einem erheblichen Schaden des Institutes führen, da potentielle Geldgeber zusätzliche Sicherheiten oder andere Maßnahmen verlangen könnten, die die Fähigkeit dieses Instituts, die Mittelaufbringung sicherzustellen, weiter mindern. Dieser Anstieg des Gegenparteirisikos kann zu einer weiteren Beschränkung des Zugangs der Emittentin zu traditionellen Quellen von Geldmitteln führen und kann durch weitere aufsichtsrechtliche Beschränkungen der Kapitalstruktur und der Berechnung der aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten verschlechtert werden.

Die Liquiditätssituation der Emittentin lässt sich durch eine Gegenüberstellung von Zahlungsverpflichtungen und Zahlungseingängen darstellen. Durch eine Inkongruenz von Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen (zB aufgrund verspäteter Rückzahlungen,

unerwartet hoher Abflüsse, des Scheiterns von Anschlussfinanzierungen oder wegen mangelnder Marktliquidität) kann es zu Liquiditätsengpässen oder -stockungen kommen, die dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen nicht mehr (gänzlich und pünktlich) erfüllen kann und in Verzug gerät oder flüssige Mittel zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschaffen muss. Die Liquiditätssituation der Emittentin kann auch durch die Liquiditätssituation anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes beeinflusst werden. Sie wird permanent auf Basis der konsolidierten Verbund-Zahlen überwacht.

Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und ihre Fähigkeit, ihren im Rahmen der Schuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen nachzukommen, beeinträchtigen.

**Es besteht das Risiko, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können (Verbundrisiko).**

Die Emittentin als Zentralorganisation und die zugeordneten Kreditinstitute auf Basis des Verbundvertrags bilden aufgrund der erteilten Bewilligung der EZB (als zuständige Behörde) einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG. Der Volksbanken-Verbund basiert ua auf (idR unbeschränkten) gegenseitigen Haftungsübernahmen (zB in Liquiditätsnotfällen oder bei bedrohlicher Verschlechterung der Finanzlage eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes) durch die Zentralorganisation und die zugeordneten Kreditinstitute ("**Liquiditäts- und Haftungsverbund**").

Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Leistungsfonds für den Volksbanken-Verbund zu leisten, damit (zB in Liquiditätsnotfällen eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes) geeignete (Interventions-)Maßnahmen nach den Bestimmungen des Verbundvertrages ergriffen werden können.

In diesem Zusammenhang können sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines oder mehrerer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes negativ auf die übrigen Mitglieder – und somit auch auf die Emittentin – auswirken.

**Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind dem Risiko ausgesetzt, dass bestimmte strategische Maßnahmen nicht umgesetzt werden können und/oder selbst wenn sie umgesetzt werden, sie nicht die erwarteten Effekte erzielen können.**

Die wirtschaftliche Lage, und insbesondere das niedrige Zinsumfeld, erfordern eine Straffung der Kostenstruktur und eine Erhöhung der Produktivität des Volksbanken-Verbundes. Dazu werden unter anderem weitere Zusammenarbeits-Modelle innerhalb und außerhalb des Volksbanken-Verbundes evaluiert. Weitere strategische Maßnahmen zur Straffung der Kostenstruktur und zur Erhöhung der Produktivität des Volksbanken-Verbundes könnten erforderlich werden. Aufgrund der Organisationsstruktur des Volksbanken-Verbundes besteht das Risiko, dass diese und/oder andere strategische Maßnahmen nicht umgesetzt werden können, wenn ein oder mehrere Mitglieder des Volksbanken-Verbundes solchen Maßnahmen nicht zustimmen. Selbst wenn solche Maßnahmen beschlossen werden, kann nicht garantiert werden, dass dadurch die geplanten positiven wirtschaftlichen Effekte erreicht werden. Das Eintreten eines dieser Risiken könnte die Emittentin und den Volksbanken-Verbund, und damit die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen, wesentlich negativ beeinflussen.

**Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen; dies würde zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen könnten.**

Unter dem SRM muss jedes Institut sicherstellen, dass es jederzeit (auf Einzelinstituts- und, im Fall von EU-Mutterunternehmen (wie die Emittentin), auch auf konsolidierter Ebene), Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten erfüllt. Diese Mindestanforderungen sind aktuell von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und aus dem Betrag der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten - ausgedrückt als Prozentanteil der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel des Instituts - zu berechnen. Der Umfang, die Berechnung und die Zusammensetzung der MREL werden derzeit geprüft. Der SRB plant, für den Volksbanken-Verbund voraussichtlich 2018 eine finale MREL-Quote zu erlassen. Allerdings wurde zum Datum dieses Prospekts noch keine finale MREL-Quote festgesetzt. Die finale MREL-Quote wird, sobald diese vom SRB festgesetzt wurde, die indikative MREL-Quote von 2016 in Höhe von 24,75% ersetzen. Die mindestens erforderlichen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten können zukünftig durch Emission von neuen Kapitalinstrumenten (CET 1, AT 1, Tier 2) und/oder "nicht bevorrechtigten" nicht-nachrangigen (*non-preferred senior*) Verbindlichkeiten (für welche die Einführung der rechtlichen Anforderungen ausständig ist) und/oder mögliche "gewöhnliche" nicht-nachrangige (*ordinary senior*) berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten erfüllen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund möglicherweise nicht in der Lage sind, diese Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen, was zu höheren Refinanzierungskosten, zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen und sofern gegenüber der Emittentin Abwicklungsmaßnahmen verhängt werden, zu erheblichen Auswirkungen auf deren Geschäftstätigkeit, zu Verlusten bei ihren Gläubigern (einschließlich der Inhaber der Schuldverschreibungen) führen kann sowie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen haben kann.

**Es besteht das Risiko, dass durch den Volksbanken-Verbund bei der Emittentin zusätzliche Kosten entstehen, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnten.**

Jede von der Emittentin als Zentralorganisation zu erbringende Leistung wird aufgrund eines zwischen der Emittentin und den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes abgeschlossenen Leistungsvertrages geleistet. Die Emittentin hat ua die Kompetenz, für die am Haftungsverbund teilnehmenden Mitglieder des Volksbanken-Verbundes (bindende) Beschlüsse zur Kostentragung zu fassen. Darüber hinaus bestehen auch Verpflichtungen der Emittentin aus dem abgeschlossenen Zusammenarbeitsvertrag, wonach der Volksbank Vertriebs- und Marketing eG im Rahmen der Umsetzung der Zielstruktur des Volksbanken-Verbundes ua ebenfalls die Kompetenz zur Fassung von Beschlüssen zur Tragung ihrer Kosten durch die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes übertragen wird.

Davon umfasst sind (neben den Kosten für die Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes) va die Festlegung der Höhe von Transferpreisen für verbundweit erbrachte Leistungen sowie die Festlegung von Verteilungsschlüsseln zur Abgeltung von Kosten, die der

Volksbank Vertriebs- und Marketing eG bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie für andere im Rahmen des Volksbanken-Verbundes erbrachte Leistungen entstehen, sofern sie jeweils nicht durch Transferpreise abgegolten werden.

Es besteht daher das Risiko, dass durch den Volksbanken-Verbund (einschließlich der Kosten für dessen Restrukturierung) bei der Emittentin durch die zukünftige Festlegung von Verteilungsschlüsseln durch die Emittentin oder die Volksbank Vertriebs- und Marketing eG zusätzliche Kosten verursacht werden, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnten.

**Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten des Volksbanken-Verbundes bzw eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes negativ auf die Emittentin auswirken.**

Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes auf einzelne oder alle Mitglieder des Volksbanken-Verbundes negativ auswirken.

Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Bildung des Volksbanken-Verbundes oder wenn der Volksbanken-Verbund nicht mehr in der Lage ist, den Aufsichtsanforderungen zu genügen (insbesondere bei Nichteinhaltung der Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Ebene des Volksbanken-Verbundes ohne Aussicht auf Verbesserung), hat die zuständige Behörde mit Bescheid festzustellen, dass kein Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG mehr vorliegt. Weiters könnte eine Auflösung via Antrag erfolgen. Eine solche Auflösung des Volksbanken-Verbundes hätte unabsehbare Konsequenzen für sämtliche Mitglieder des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin und könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und des VOLKSBANK WIEN Konzerns auswirken.

Aufgrund des einheitlichen Auftretens des Volksbanken-Verbundes auf dem Markt und dessen Wahrnehmung können negative Entwicklungen, welcher Art auch immer, eines oder mehrerer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes auch die Emittentin wirtschaftlich negativ beeinflussen.

**Die Emittentin ist Risiken im Zusammenhang mit den erfolgten und geplanten Verschmelzungen (Fusionen) ausgesetzt, die weitreichende negative Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.**

In den letzten Jahren hat die Emittentin zahlreiche Fusionen durchgeführt; va erhielt die Emittentin im Zuge der Umsetzung der Pläne zur Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes und/oder der Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft, diejenigen Vermögensgegenstände, Verträge, Ressourcen und Systeme von der ÖVAG übertragen, die es der Emittentin ermöglichen, ihre Funktion im Kreditinstitute-Verbund der Volksbanken als Zentralorganisation zu übernehmen und zu erfüllen.

Ebenso beabsichtigt die Emittentin die Fusion mit der Waldviertler Volksbank Horn registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung bis Juni 2018. Die dafür notwendigen gremialen Beschlüsse wurden bereits gefasst, zum Zeitpunkt der Prospektbilligung steht die Genehmigung der EZB jedoch noch aus.

Trotz Prüfung der Vor- und Nachteile der erfolgten und geplanten Verschmelzungen durch Mitarbeiter der Emittentin und externe Berater kann nicht ausgeschlossen werden, dass

die tatsächlichen Werte des Vermögens einer oder mehrerer der übertragenden Genossenschaften geringer und/oder die tatsächliche Höhe der Verbindlichkeiten einer oder mehrerer der übertragenden Genossenschaften größer als erwartet sind. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin aufgrund der erfolgten und geplanten Verschmelzungen für derzeit nicht bekannte Haftungen oder andere Risiken der übertragenden Genossenschaften eintreten muss, die ihr derzeit nicht bekannt sind. Weiters ist auch nicht gewiss, ob die von der Emittentin erwarteten Synergieeffekte durch die erfolgten und geplanten Verschmelzungen überhaupt oder im erwarteten Ausmaß und zum erwarteten Zeitpunkt eintreten. Schließlich kann nicht garantiert werden, dass es der Emittentin überhaupt oder rechtzeitig gelingt, die übertragenden Genossenschaften in ihr Unternehmen zu integrieren. Es besteht auch das Risiko, dass es der Unternehmensführung der Emittentin nicht gelingt, das nach Durchführung der erfolgten und geplanten Verschmelzungen deutlich größere Unternehmen effizient zu leiten und ausreichende Erträge zu erwirtschaften.

Sollten die erfolgten und geplanten Verschmelzungen nicht die von der Emittentin erwarteten Effekte erzielen oder die oben beschriebenen Risiken auch nur zum Teil eintreten, könnte dies weitreichende negative Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen wesentlich nachteilig beeinflussen.

**Es besteht das Risiko, dass nach Ablauf der befristeten aufsichtsbehördlichen Bewilligung betreffend die Gewichtung von Risikopositionen gegenüber den noch zu fusionierenden Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes zusätzliche Aufwendungen entstehen, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes auswirken könnten.**

Mit Beschluss der EZB vom 29.06.2016 wurde der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation mit Wirksamkeit ab 01.07.2016 die Genehmigung zur Nichtanwendung der Anforderungen gemäß Art 113 Abs 1 CRR in Hinblick auf Risikopositionen (Aktivposten und außerbilanzielle Bilanzpositionen, die mit Eigenmitteln zu unterlegen sind) gegenüber den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes, als Gegenparteien und die Zuweisung eines Risikogewichts von 0% (Nullgewichtung) gegenüber diesen Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes als Gegenparteien gemäß Art 113 Abs 6 CRR bewilligt, sofern es sich nicht um Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals handelt. Die Bewilligung dieses Ausnahmetatbestandes wurde von der EZB im Hinblick auf jene Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, bei denen Fusionen zur Herstellung der geplanten Zielstruktur, bestehend aus bis zu acht regionalen Volksbanken und bis zu drei Spezialkreditinstituten, bis 31.12.2017 noch durchzuführen waren, jedoch nur befristet bis zu diesem Datum erteilt.

Die Zielstruktur zum 31.12.2017 wurde – mit Ausnahme der bis Ende Juni 2018 geplanten Verschmelzung der Waldviertler Volksbank Horn registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung mit der Emittentin – erreicht. Die EZB beschloss mit Bescheid vom 19.12.2017, die befristet erteilte Bewilligung vom 29.06.2016 betreffend die Gewichtung von Risikopositionen gegenüber der Waldviertler Volksbank Horn registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und der VOLKSBANK WIEN bis längstens 30.06.2018 beizubehalten.

Falls die geplante Fusion bis Ende Juni 2018 nicht oder nicht zur Gänze umgesetzt wird, würde die befristete Bewilligung betreffend die Gewichtung von Risikopositionen in Hinblick auf diese beiden Mitglieder des Volksbanken-Verbundes jedoch entfallen, was für die VOLKSBANK WIEN die Verpflichtung auslösen würde, die Risikopositionen gegenüber diesem Mitglied mit Eigenmitteln zu unterlegen.

Es besteht das Risiko, dass die VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation zur Eigenmittelunterlegung auf die Zuführung externen Kapitals angewiesen wäre, was zu einer nicht unerheblichen finanziellen Belastung der VOLKSBANK WIEN führen könnte. Gemäß den im Volksbanken-Verbund getroffenen Vereinbarungen hätten die zugeordneten Kreditinstitute eine allfällig notwendige Rekapitalisierung anteilig durchzuführen.

Diese Entwicklungen könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes auswirken.

**Die Emittentin hat vereinbart, sollte es zu Ausschüttungen auf ein von der Tochtergesellschaft VB Rückzahlungsgesellschaft mbH im Zuge der Restrukturierungsmaßnahmen begebenes Genussrecht an die Republik Österreich kommen, Beiträge zu diesen Ausschüttungen zu leisten.**

Im Zuge der Maßnahmen der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes wurde am 20.10.2015 von der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH (eine 100% Tochter der Emittentin) dem Bund ein Genussrecht (das "**Bundes-Genussrecht**") zur Erfüllung jener Zusagen begeben, die gegenüber der Republik Österreich zur Erlangung der beihilferechtlichen Genehmigung der Umstrukturierung durch die EU-Kommission abgegeben wurden.

Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes (einschließlich der Emittentin) haben vereinbart, Beiträge zu den Ausschüttungen auf das Bundes-Genussrecht zu leisten.

Daneben haben die zugeordneten Kreditinstitute und weitere Aktionäre der Emittentin nach Erhalt einer entsprechenden Erwerbserklärung des Bundes am 28.01.2016 an den Bund Stückaktien an der Emittentin ohne Gegenleistung als Sicherheitseigentum übertragen, sodass der Bund als Folge insgesamt 25% plus eine Aktie an der Emittentin hält (dies auch nach Durchführung der im Zuge der Restrukturierung geplanten und zur Sanierung von Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes notwendigen Einbringungen der Bankbetriebe anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes in die Emittentin). Der Bund ist verpflichtet, diese Aktien ohne Gegenleistung an die Aktionäre zurück zu übertragen, sobald die Summe der vom Bund erhaltenen Ausschüttungen auf das vom Bund gehaltene Genussrecht und aus weiteren bestimmten anrechenbaren Beträgen EUR 300 Mio erreicht. Zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes haftet das Bundes-Genussrecht noch mit EUR 233 Mio aus.

Der Bund ist nicht zur Verfügung über diese Aktien berechtigt, ausgenommen wenn die vom Bund zu bestimmten vertraglich fixierten Stichtagen erhaltenen Beträge (Ausschüttungen auf das Bundes-Genussrecht und Anrechenbare Beträge) bestimmte Mindestsummen nicht erreichen. Diesfalls haben die zugeordneten Kreditinstitute und weitere Aktionäre der Emittentin vereinbart, dem Bund weitere Stammaktien der Emittentin ohne weitere Gegenleistung zur freien Verfügung zu übertragen. Die freie Verfügungsbefugnis des Bundes unterliegt einem Vorkaufsrecht, das bei Vorliegen eines verbindlichen Erwerbsangebots wirksam wird und zugunsten eines von der Emittentin namhaft gemachten Erwerbers gilt.

**Laufende und künftige Rechts- und Schiedsverfahren können bei negativem Ausgang zu finanziellen Belastungen der Emittentin führen (Risiko laufender Rechts- und Schiedsverfahren).**

Die Emittentin führt im Rahmen ihres üblichen Geschäftsverlaufes zivilgerichtliche und verwaltungsrechtliche Verfahren vor diversen Gerichten und Behörden, insbesondere ist die VOLKSBANK WIEN bei Schadenersatzklagen gegen die Immigon mitbeklagt (siehe Punkt 5.14 "RECHTS- UND SCHIEDSVERFAHREN"). Der Ausgang der anhängigen Rechts- und Schiedsverfahren kann nicht vorhergesagt werden. Ein negativer Ausgang laufender und künftiger Rechts- und Schiedsverfahren könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

**Die Emittentin ist dem Risiko möglicher Wertberichtigungen ihrer Immobilienkreditportfolios ausgesetzt (Immobilienrisiko).**

Durch Marktpreisschwankungen und marktbedingte Änderungen der Immobilienrenditen kann es zum Erforderlichwerden von Wertberichtigungen auf Immobilienkredite der Emittentin und anderer Gesellschaften des VOLKSBANK WIEN Konzerns kommen. Dies betrifft insbesondere das im Rahmen des Asset-Managements eingegangene Immobilienrisiko. Ein Wertverlust des Immobilienkreditportfolios kann wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und den VOLKSBANK WIEN Konzern haben.

**Als Konsequenz der Finanz- und Wirtschaftskrise und des wirtschaftlichen Abschwungs in Folge der europäischen Staatsschuldenkrise erfährt die Emittentin eine Verschlechterung der Qualität ihrer Kredite.**

Als Konsequenz der Finanz- und Wirtschaftskrise und des wirtschaftlichen Abschwungs in Folge der europäischen Staatsschuldenkrise, der Verringerung des Konsums, der Erhöhung der Arbeitslosenrate und des Wertverlusts privater und kommerzieller Vermögenswerte in bestimmten Regionen, kam es und wird es in Zukunft zu nachteiligen Folgen für die Kreditqualität von Gegenparteien der Emittentin und des VOLKSBANK WIEN Konzerns kommen. Die Emittentin und der VOLKSBANK WIEN Konzern sind dem Kreditrisiko ihrer Schuldner ausgesetzt, das schlagend wird, wenn diese nicht in der Lage sind, ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin bei Fälligkeit zu erfüllen und die bestellten Sicherheiten nicht ausreichen, um die offenen Forderungen zu decken. Zusätzlich kam es aufgrund von Währungsschwankungen zu einer Verteuerung der Kredite für Kreditnehmer von Fremdwährungskrediten. Als Ergebnis sind die Kreditkosten der Emittentin und des VOLKSBANK WIEN Konzerns für ausgefallene Kredite beträchtlich gestiegen und hatten einen nachteiligen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und des VOLKSBANK WIEN Konzerns. Unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist es wahrscheinlich, dass die Kreditqualität weiterhin fallen wird. Unvorhersehbare politische Entwicklungen (zB Zwangskonvertierungen von Fremdwährungskrediten) können in Kreditabschreibungen resultieren, die das von der Emittentin projektierte Ausmaß übersteigen. All die obigen Faktoren könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen unter den Schuldverschreibungen zu leisten, beeinträchtigen und den Marktpreis der Schuldverschreibungen verringern.

**Marktschwankungen können dazu führen, dass die Emittentin keinen ausreichenden Jahresgewinn erzielt, um Zahlungen auf bestimmte Schuldverschreibungen zu leisten (Marktrisiko).**

Schwankungen an den Kapitalmärkten können den Wert von Aktiva (Vermögensgegenstände) der Emittentin verringern und/oder den Wert von Passiva (Verbindlichkeiten) der Emittentin erhöhen. Das Auftreten solcher Marktschwankungen kann auch negative Auswirkungen auf die durch das Geschäft der Emittentin erwirtschafteten Erträge haben und könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen, wodurch die Fähigkeit der Emittentin, ihren im Rahmen der Schuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen, beeinträchtigt würde.

**Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.**

Die Emittentin verwendet eine Reihe von Instrumenten und Strategien zur Absicherung von Risiken. Unvorhersehbare Marktentwicklungen können wesentliche Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Absicherungsmaßnahmen haben. Instrumente zur Absicherung von Zins- und Währungsrisiken können zu Verlusten führen, wenn die dem Finanzinstrument unterliegenden Basiswerte verkauft werden oder Wertanpassungen vorgenommen werden müssen. Gewinne und Verluste aus unwirksamen Absicherungsmaßnahmen können die Volatilität der Geschäftsergebnisse der Emittentin erhöhen und erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

**Die im Rahmen des Risikomanagements der Emittentin angewendeten Strategien und Verfahren sind unter Umständen zur Begrenzung der Risiken nicht ausreichend und die Emittentin könnte nicht identifizierten oder nicht erwarteten Risiken ausgesetzt sein oder bleiben (Risiko eines mangelhaften Risikomanagements).**

Die Emittentin wendet Strategien und Verfahren zur Risikobewältigung an. Diese Strategien und Verfahren können unter gewissen Umständen fehlschlagen, vor allem wenn die Emittentin mit Risiken konfrontiert ist, die sie nicht vorab identifiziert oder nicht richtig bewertet hat. Einige Methoden des Risikomanagements der Emittentin basieren auf Beobachtungen des historischen Marktverhaltens. Statistische Techniken werden auf diese Beobachtungen angewandt, um zu Bewertungen der Risiken zu gelangen, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Diese statistischen Methoden könnten die Risiken der Emittentin nicht richtig bewerten, wenn Umstände auftreten, die nicht im Rahmen der historischen Informationen beobachtet wurden oder das letzte Mal vor langer Zeit aufgetreten sind.

Wenn Umstände auftreten, die die Emittentin bei der Entwicklung ihrer statistischen Modelle nicht identifiziert oder falsch bewertet hat, können die Verluste höher ausfallen als die vom Risikomanagement der Emittentin vorhergesehenen Maximalverluste. Weiters berücksichtigen die Bewertungen nicht alle Risiken oder Marktlagen. Wenn sich die Maßnahmen zur Risikobewertung und -minderung als unzureichend erweisen, könnte die Emittentin wesentliche unerwartete Verluste erleiden, die einen bedeutenden negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

## 2.2 ALLGEMEINE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

*Hinweis: Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich die Angaben im Prospekt zu den Schuldverschreibungen insbesondere auf die zum Zeitpunkt der Prospektbilligung geltende Rechtslage stützen.*

*Die Schuldverschreibungen sind für Anleger keine geeignete Anlageform, wenn sie nicht über ausreichende Kenntnis von und/oder Erfahrung in Finanzmärkten und/oder Zugang zu Informationen und/oder finanziellen Ressourcen und Liquidität verfügen, um sämtliche Risiken aus einem Investment in Schuldverschreibungen zu tragen und/oder ein vollständiges Verständnis der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen und/oder die Fähigkeit besitzen, mögliche Szenarien für die allgemeine Wirtschaftsentwicklung, maßgebliche Zinsraten und andere Faktoren, die auf ihr Investment einwirken könnten, einzuschätzen.*

*Jeder potenzielle Anleihegläubiger muss unter Einbeziehung seiner individuellen Umstände beurteilen, ob eine Anlage in Schuldverschreibungen für ihn geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:*

- (i) über ein ausreichendes Maß an Wissen und Erfahrung verfügen, um die Schuldverschreibungen, die Chancen und Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen und die in diesem Prospekt oder einem maßgeblichen Nachtrag enthaltenen oder mittels Verweis darin aufgenommenen Angaben beurteilen zu können;*
- (ii) Zugang zu geeigneten Analyseinstrumenten haben und jene kennen, mit deren Hilfe er, unter Berücksichtigung seiner individuellen Finanzlage und der in Erwägung gezogenen Schuldverschreibungen, den Einfluss der Schuldverschreibungen auf sein gesamtes Anlagenportfolio beurteilen kann;*
- (iii) über ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität verfügen, um alle mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen Risiken und insbesondere einen Totalverlust seines Investments verkraften zu können;*
- (iv) die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen genau verstehen und mit den Verhaltensweisen der Schuldverschreibungen in den jeweils maßgeblichen Finanzmärkten vertraut sein; und*
- (v) (alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) in der Lage sein, mögliche Szenarien der Entwicklung von Wirtschafts-, Zins- und sonstigen Faktoren zu beurteilen, die die Schuldverschreibungen und die Fähigkeit des Anlegers, die betreffenden Risiken zu verkraften, beeinträchtigen können.*

**Der Emittentin kann es ganz oder teilweise unmöglich oder untersagt sein, Zins- und/oder Kapitalrückzahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten.**

Für Anleihegläubiger besteht das Risiko, dass es der Emittentin ganz oder teilweise unmöglich oder untersagt ist, jene Zinszahlungen und/oder Kapitalrückzahlungen zu leisten, zu denen sie aufgrund der jeweils maßgeblichen Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen verpflichtet ist. Je schlechter die Bonität der Emittentin, umso höher ist dieses Risiko. Wird dieses Risiko (Kreditrisiko) schlagend, kann dies dazu führen, dass die

Emittentin Zinszahlungen und/oder Kapitalrückzahlungen zum Teil oder zur Gänze (Totalausfall) nicht leistet.

**Der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin kann sich verschlechtern (Credit Spread-Risiko).**

Unter dem Credit Spread versteht man den Aufschlag auf die Verzinsung von risikolosen Veranlagungen, den die Emittentin Inhabern von Wertpapieren zur Abgeltung des übernommenen Kreditrisikos bezahlen muss. Zu den Faktoren, die Credit Spreads beeinflussen, zählen ua die Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin, die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls, die Recovery Rate (Erlösquote bei Forderungsausfällen), die verbleibende Laufzeit der Schuldverschreibung sowie Verpflichtungen aufgrund von Besicherungen oder Garantien bzw Erklärungen hinsichtlich bevorzugter Bedienung oder Nachrangigkeit. Die Liquiditätslage, das allgemeine Zinsniveau, die allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen und die Währung, auf die die maßgebliche Verbindlichkeit lautet, können ebenfalls einen negativen Einfluss auf den Credit Spread haben.

Für Anleihegläubiger besteht das Risiko, dass der Credit Spread der Emittentin ansteigt, was zu einer Minderung des Marktpreises und/oder der Liquidität der Schuldverschreibungen führen kann. Ein erhöhter Credit Spread der Emittentin kann zu höheren Refinanzierungskosten der Emittentin und folglich niedrigeren Gewinnen der Emittentin führen, was ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, beeinträchtigen kann.

Weiters besteht das Risiko, dass es aufgrund der Veränderung des Credit Spreads der Emittentin zu einer Verringerung des Marktpreises der Schuldverschreibungen kommen kann. Je länger der Zeitraum bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen und je niedriger der Zinssatz der Schuldverschreibungen ist, desto größer sind die Kursschwankungen grundsätzlich. Dieses Risiko kommt zum Tragen, wenn die Schuldverschreibungen während der Laufzeit verkauft werden. In diesem Fall besteht das Risiko, dass Anleihegläubiger einen Verlust erleiden.

**Allfällige Ratings von Schuldverschreibungen spiegeln nicht alle Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen adäquat wider und können ausgesetzt, herabgestuft und zurückgezogen werden (Ratingrisiko).**

Für die Schuldverschreibungen ist zum Zeitpunkt der Prospektbilligung kein Rating vorgesehen. In Zukunft kann aber ein Rating für die Schuldverschreibungen beantragt werden.

Ein allfälliges Rating von Schuldverschreibungen spiegelt nicht sämtliche Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen adäquat wider, da Ratings aufgrund von standardisierten Prozessen vergeben werden und nur solche Parameter berücksichtigen, die in diesen standardisierten Prozessen vorgesehen sind. Es kann auch andere Parameter geben, die einen Einfluss auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls unter den Schuldverschreibungen haben, die im Zuge des Ratingvergabeprozesses nicht berücksichtigt werden. Weiters kann sich die das Rating vergebende Ratingagentur aus einer Vielzahl von Gründen irren, wodurch es auch zu einem falschen Rating kommen könnte.

Ratings können zudem ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Eine solche Aussetzung, Herabstufung oder Zurückziehung eines Ratings kann den Marktpreis der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen. Ein Rating stellt keine Empfehlung für

den Kauf, den Verkauf oder das Halten von Wertpapieren dar und Anleger dürfen sich bei der Beurteilung des mit Schuldverschreibungen verbundenen Risikos nicht allein auf ein allfälliges Rating verlassen.

**Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Schuldverschreibung verringern.**

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Wert der Schuldverschreibungen oder den Einnahmen daraus sinkt, wenn die Kaufkraft einer Währung auf Grund von Inflation schrumpft. Durch Inflation verringert sich der Wert des Ertrags der Schuldverschreibungen. Übersteigt die Inflationsrate die auf die Schuldverschreibungen bezahlten Zinsen, wird die Rendite der Schuldverschreibungen negativ und Anleihegläubiger erleiden Verluste.

**Es gibt keine Sicherheit dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Sekundärmarkt entwickeln wird, noch dafür, dass dieser, falls er sich entwickelt, bestehen bleibt. Auf einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger unter Umständen nicht in der Lage, ihre Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis oder überhaupt zu verkaufen.**

Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, sind zum Teil Neuemissionen. Für diese Schuldverschreibungen wird es zum Emissionszeitpunkt jedenfalls keinen liquiden Markt geben. Die Emittentin gibt keine Zusicherung zur Liquidität eines allfälligen Marktes für Schuldverschreibungen ab.

Unabhängig von einem allfälligen Handel der Schuldverschreibungen an der Börse im geregelten oder ungeregelten Markt gibt es weder eine Sicherheit dafür, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird, noch dafür, dass dieser, falls er sich entwickelt, bestehen bleibt. Notieren die Schuldverschreibungen nicht an einer Börse, können Informationen über den Marktpreis solcher Schuldverschreibungen schwieriger zu erhalten sein, was die Liquidität dieser Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann. In einem illiquiden Markt ist es einem Anleihegläubiger unter Umständen nicht möglich, seine Schuldverschreibungen jederzeit überhaupt oder zu angemessenen Preisen oder Preisen, die eine vergleichbare Rendite wie ähnliche Anlagen, für die ein entwickelter Sekundärmarkt besteht, zu verkaufen. Für Schuldverschreibungen dieser Art besteht typischerweise ein eingeschränkter Sekundärmarkt und ihr Marktpreis weist eine höhere Volatilität auf als der Marktpreis von Schuldtiteln, für die ein liquider Markt besteht. Illiquidität kann schwerwiegende negative Auswirkungen auf den Marktpreis von Schuldverschreibungen haben. Die Möglichkeit, Schuldverschreibungen zu verkaufen, kann zusätzlich durch länderspezifische Umstände eingeschränkt sein.

**Anleihegläubiger von börsennotierten Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird.**

Notieren Schuldverschreibungen an einem geregelten oder ungeregelten Markt, kann die Notierung dieser Schuldverschreibungen - abhängig von den an diesem Markt geltenden Regelungen - vom maßgeblichen Markt selbst oder einer zuständigen Regulierungsbehörde aus verschiedenen Gründen, insbesondere der Verletzung von Kurslimits, bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, beim Auftreten operativer Probleme an den Märkten oder, ganz allgemein, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines funktionierendes

Marktes oder zur Wahrung von Anlegerinteressen für erforderlich gehalten wird, ausgesetzt oder unterbrochen werden. Weiters kann der Handel mit Schuldverschreibungen aufgrund einer Entscheidung der Börse, einer Regulierungsbehörde oder auf Antrag der Emittentin beendet werden. Die Anleger sollten beachten, dass die Emittentin keinen Einfluss auf Handelsaussetzungen oder -unterbrechungen hat (ausgenommen den Fall, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen aufgrund einer Entscheidung der Emittentin eingestellt, unterbrochen oder ausgesetzt wird) und dass die Anleger die damit verbundenen Risiken tragen. Insbesondere kann der Fall eintreten, dass Anleihegläubiger bei Aussetzung, Unterbrechung oder Einstellung des Handels ihre Schuldverschreibungen nicht verkaufen können. Schließlich sollten Anleger beachten, dass selbst im Falle einer Aussetzung, einer Unterbrechung oder einer Einstellung des Handels mit Schuldverschreibungen derartige Maßnahmen unter Umständen weder ausreichend, noch adäquat oder zeitgerecht erfolgen, um Kursstörungen zu verhindern oder die Interessen der Anleger zu wahren. Wird der Handel mit Schuldverschreibungen etwa nach der Veröffentlichung von kursrelevanten Informationen, die sich auf solche Schuldverschreibungen beziehen, ausgesetzt, kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen bereits negativ beeinflusst worden sein. Alle diese Risiken hätten wesentliche negative Auswirkungen auf die Anleihegläubiger.

**Anleihegläubiger sind bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen einem Marktpreisrisiko ausgesetzt (Marktpreisrisiko).**

Die Entwicklung der Marktpreise der Schuldverschreibungen ist von verschiedenen Faktoren abhängig, wie etwa Bonität der Emittentin, Schwankungen des Marktzinsniveaus, der Politik der Zentralbanken, gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen, Inflationsraten oder einem Mangel an bzw einer überschießenden Nachfrage nach der maßgeblichen Art von Schuldverschreibungen. Für Anleihegläubiger besteht daher das Risiko negativer Marktpreisentwicklungen der Schuldverschreibungen, das schlagend werden kann, wenn Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit verkaufen. Falls der von einem Anleihegläubiger bei einem Verkauf von Schuldverschreibungen erzielte Nettoerlös (samt etwaiger zwischenzeitlich auf die Schuldverschreibungen geleisteten Ausschüttungen) niedriger ist als der Preis (einschließlich allfälliger Spesen und Gebühren), zu dem er die Schuldverschreibungen erworben hat, erleidet der Anleihegläubiger einen Nettoverlust. Der historische Preis von Schuldverschreibungen stellt keinen Indikator für die zukünftige Entwicklung des Marktpreises von Schuldverschreibungen dar.

**Schuldverschreibungen, die Optionen enthalten, unterliegen Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Änderung des Optionspreises.**

Bestimmte Schuldverschreibungen können eine Option enthalten (wie zum Beispiel ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung der Emittentin) oder mit einer solchen kombiniert sein. Solche Optionen haben selbst einen Marktpreis (dh es stellt an sich einen Wert dar, eine solche Option ausüben zu können, der "**Optionspreis**"). Der Optionspreis kann sich ändern und diese Änderung kann auch den Marktpreis der Schuldverschreibungen selbst beeinflussen. Der Wert der Option verringert sich typischerweise gegen den Verfallstag hin, danach ist die Option völlig wertlos. Anleihegläubiger solcher Schuldverschreibungen tragen das Risiko einer ungünstigen Entwicklung des Optionspreises allfälliger mit den Schuldverschreibungen verbundenen Optionen.

**Bei Schuldverschreibungen mit Recht auf vorzeitige Rückzahlung der Emittentin trägt der Anleihegläubiger aufgrund des Ausübungsrisikos neben dem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung und dem Risiko, dass die Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als erwartet aufweisen, auch ein höheres Marktpreisrisiko (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung).**

Wenn Anleihebedingungen ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung der Emittentin vorsehen, kann die Emittentin entweder zu bestimmten Tagen (Wahlrückzahlungstage) oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse (zB Rechtsänderung, Absicherungs-Störung, gestiegener Absicherungs-Kosten oder aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen wie jeweils in den Anleihebedingungen angegeben), die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Betrag (Wahlrückzahlungsbetrag, Amortisationsbetrag bzw vorzeitigen Rückzahlungsbetrag) an die Anleihegläubiger vorzeitig zurückzahlen.

Schuldverschreibungen, die in Hochzinsphasen begeben werden, sehen häufig ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vor. Wenn die Rendite für vergleichbare Schuldverschreibungen auf den Kapitalmärkten sinkt, besteht für Anleihegläubiger das Risiko, dass die Emittentin von ihrem Recht auf vorzeitige Rückzahlung Gebrauch macht.

Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin tragen Anleihegläubiger das Risiko, dass ihre Schuldverschreibungen aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung eine geringere Rendite abwerfen als erwartet. Da alle Anleihegläubiger dem Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin unterliegen (dieses stellt eine Option dar), spiegelt sich dieses Ausübungsrisiko auch im Marktpreis solcher Schuldverschreibungen wider. Dies kann zu beachtlichen Schwankungen des Preises der Schuldverschreibungen führen, wenn Änderungen der Zinssätze oder der Volatilität vorliegen.

**Anleihegläubiger können dem Risiko unvorteilhafter Wechselkursentwicklungen oder dem Risiko, dass Behörden Devisenkontrollen anordnen oder modifizieren, ausgesetzt sein (Währungsrisiko – Wechselkursrisiko).**

Die Rückzahlung sowie die Zahlung von Zinsen (soweit anwendbar) auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der in den Anleihebedingungen festgelegten Währung (die "**festgelegte Währung**"). Damit sind bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Währungsumrechnungen verbunden, falls die Finanzgeschäfte eines Anleihegläubigers hauptsächlich in einer anderen Währung als der festgelegten Währung getätigt werden (die "**Anleihegläubiger-Währung**"). Zu diesen Risiken zählen auch das Risiko einer erheblichen Wechselkursänderung (einschließlich Änderungen aufgrund einer Abwertung der festgelegten Währung oder einer Neubewertung der Anleihegläubiger-Währung) sowie das Risiko, dass die für die Anleihegläubiger-Währung zuständigen Behörden Devisenkontrollen einführen oder ändern. Eine Aufwertung der Anleihegläubiger-Währung gegenüber der festgelegten Währung würde (i) zu einer Verringerung des Gegenwerts des Ertrags aus den Schuldverschreibungen in der Anleihegläubiger-Währung, (ii) zu einer Verringerung des Gegenwerts des auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapitalbetrags in der Anleihegläubiger-Währung und (iii) zu einer Verringerung des Gegenwerts des Marktwerts der Schuldverschreibungen in der Anleihegläubiger-Währung führen. Regierungs- und Währungsbehörden können (wie es in der Vergangenheit bereits teilweise geschehen ist) Devisenkontrollen einführen, die sich nachteilig auf einen geltenden Wechselkurs auswirken

könnten. Infolgedessen können Anleihegläubiger geringere Zins- oder Rückzahlungsbeiträge erhalten als erwartet oder auch überhaupt keine.

**Es besteht das Risiko, dass Anleihegläubiger nicht in der Lage sind, Erträge aus den Schuldverschreibungen so zu reinvestieren, dass sie den gleichen Ertrag erzielen wie mit den Schuldverschreibungen (Wiederveranlagungsrisiko).**

Anleihegläubiger tragen das Risiko, dass die ihnen aus einer Anlage in die Schuldverschreibungen ggf. zufließenden Zinsen der Schuldverschreibungen nicht so reinvestiert werden können, dass damit der gleiche Ertrag wie mit den maßgeblichen Schuldverschreibungen erzielt werden kann.

**Mit dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen.**

Beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen fallen neben dem Kauf- oder Verkaufspreis meist verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren und Provisionen) an. Institute des Finanzsektors verrechnen in der Regel Provisionen und Spesen entweder als fixe Mindestprovisionen und/oder als vom Auftragswert abhängige prozentuelle Provisionen. Soweit zusätzliche – inländische oder ausländische – Parteien an der Durchführung eines Auftrags beteiligt sind, wie zum Beispiel inländische Händler oder Broker auf Auslandsmärkten, können Anlegern auch Brokergebühren, Provisionen und sonstige Gebühren und Kosten derartiger Parteien (Drittkosten) verrechnet werden. Neben den direkt mit dem Kauf der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten (direkten Kosten) müssen Anleger auch Folgekosten (wie etwa Depotgebühren) berücksichtigen.

Anleger sollten sich vor einer Anlage in Schuldverschreibungen über die im Zusammenhang mit dem Kauf, der Verwahrung und dem Verkauf von Schuldverschreibungen anfallenden Zusatzkosten informieren. Anleger unterliegen dem Risiko, dass diese Nebenkosten den Ertrag der Schuldverschreibungen erheblich reduzieren oder gar aufheben können, insbesondere, wenn geringe Beträge in die Schuldverschreibungen investiert werden.

**Anleihegläubiger tragen das Risiko der fehlerhaften Abwicklung durch Clearing Systeme.**

Die Abwicklung von Käufen und Verkäufen sowie die Gutschrift von Zahlungen im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen erfolgt über ein Clearing System. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Schuldverschreibungen vom Clearing System tatsächlich in das Wertpapierdepot des jeweiligen Anleihegläubigers übertragen werden. Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionsfähigkeit des Clearing Systems verlassen. Anleihegläubiger tragen daher das Risiko einer mangelhaften Abwicklung von Aufträgen zum Kauf- und/oder Verkauf von Schuldverschreibungen und/oder Zinszahlungen und/oder Rückzahlungen betreffend die Schuldverschreibungen.

**Die Schuldverschreibungen können nach Eintritt eines bestimmten Auslöse-Ereignisses der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch die Anleihegläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung).**

Ziel des SRM ist es, den relevanten Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben, um Banken Krisen durch Präventivmaßnahmen abzuwenden, die Finanzstabilität zu erhalten und das Risiko, dass der Steuerzahler für Insolvenzverluste aufkommen muss, so gering wie möglich zu halten.

Die Einheitliche Abwicklungsbehörde (SRB) und die FMA haben die Befugnis zur Herabschreibung und Umwandlung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die vor oder bei Eintritt der Abwicklung angewendet werden können, um sicherzustellen, dass die relevanten Kapitalinstrumente zum Zeitpunkt der Nicht-Tragfähigkeit des emittierenden Instituts und/oder der Gruppe vollständig Verluste absorbieren. Weiters können sie das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*) in der Abwicklung mit dem Ziel anwenden, die Eigenmittel des maßgeblichen Instituts wiederherzustellen, um es in die Lage zu versetzen, sein Geschäft auf einer going-concern Basis weiterzuführen. Dementsprechend können die Abwicklungsbehörden anordnen, solche Kapitalinstrumente dauerhaft abzuschreiben oder sie zur Gänze in Instrumente des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1 instruments – "CET 1"*) (zB Stammaktien, Genossenschaftsanteile oder andere Beteiligungsinstrumente) umzuwandeln, und zwar zum Zeitpunkt der Nicht-Tragfähigkeit und bevor eine Abwicklungsmaßnahme mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung ergriffen wurde (*statutory loss absorption – gesetzliche Verlustbeteiligung*).

Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (und der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente) hat die Abwicklungsbehörde folgende Abfolge der Herabschreibung und Umwandlung (Verlusttragungskaskade) einzuhalten:

- (i) zuerst ist das CET 1 proportional zu den relevanten Verlusten zu verringern;
- (ii) wenn die Herabsetzung von CET 1 nicht ausreichend ist, um die Verluste abzudecken und die Abwicklungsziele zu erreichen, ist der Nennwert der Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1 instruments – "AT 1"*) herabzusetzen; und
- (iii) wenn die Wertminderung nicht ausreichend ist, der Nennwert an Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2 instruments – "Tier 2"*) (wie die nachrangigen Schuldverschreibungen) zu reduzieren oder umzuwandeln ist;

darüber hinaus bei Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung weiters:

- (iv) wenn die Wertminderung nicht ausreichend ist, um die Verluste abzudecken und die Gesellschaft zu rekapitalisieren, andere nachrangige Schuldverschreibungen (gemäß der Hierarchie der Forderungen in gewöhnlichen Insolvenzverfahren, wie etwa "nicht bevorrechtigte" nicht-nachrangige (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen); und
- (v) wenn die Wertminderung immer noch nicht ausreichend ist, die übrigen Verbindlichkeiten einschließlich bestimmter nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten (wie die nicht-nachrangigen und die "gewöhnlichen" nicht-nachrangigen (*ordinary senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen) (gemäß der Hierarchie der Forderungen in gewöhnlichen Insolvenzverfahren) dauerhaft auf null reduziert oder umgewandelt werden.

Wenn das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewendet wird, um das Kapital des Instituts wiederherzustellen, erfolgt die Herabschreibung oder Umwandlung von Schuldtitel in CET 1 in derselben Reihenfolge.

Für die Zwecke der gesetzlichen Verlustbeteiligung ist der "Zeitpunkt der Nicht-Tragfähigkeit" der Zeitpunkt, an dem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die zuständige Behörde oder die Abwicklungsbehörde stellt fest, dass die Kreditinstitute die Voraussetzungen für die Abwicklung nicht erfüllt bzw voraussichtlich nicht erfüllen wird, dh:
  - a. die Voraussetzungen für eine Konzessionsrücknahme liegen vor oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird, beispielsweise (aber nicht abschließend) aufgrund der Tatsache, dass das Institut Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die seine gesamten Eigenmittel oder ein wesentlicher Teil seiner Eigenmittel aufgebraucht wird;
  - b. die Vermögenswerte des Instituts unterschreiten die Höhe seiner Verbindlichkeiten oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird;
  - c. das Institut ist nicht in der Lage, seine Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird;
  - d. eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln wird benötigt, es sei denn, die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erfolgt in bestimmten Formen zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft und zur Wahrung der Finanzstabilität; und
2. unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft, darunter Maßnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, oder anderer Aufsichtsmaßnahmen, darunter Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten, die in Bezug auf das Institut getroffen werden, abgewendet werden kann; und
3. im Fall der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung, Abwicklungsmaßnahmen sind im öffentlichen Interesse erforderlich; oder
4. im Fall der Ausübung der Befugnisse zur Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten, eine Gruppe sollte als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend betrachtet werden, wenn die Gruppe gegen ihre konsolidierten Aufsichtsanforderungen in einer Weise verstößt bzw wenn objektive Anhaltspunkte vorliegen, die eine Feststellung stützen, dass die Gruppe in naher Zukunft gegen ihre konsolidierten Aufsichtsanforderungen in einer Weise verstoßen wird, die ein Eingreifen durch die zuständige Behörde rechtfertigen würde, einschließlich, aber nicht eingeschränkt auf Grund der Tatsache, dass die Gruppe Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die ihre gesamten Eigenmittel oder ein wesentlicher Teil ihrer Eigenmittel aufgebraucht werden.

Die gesamte oder teilweise Herabschreibung oder Umwandlung des Nominalbetrages von Instrumenten, einschließlich etwaiger unter den nachrangigen Schuldverschreibungen an-

gefallener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen, stellen gemäß dem Instrument der Gläubigerbeteiligung oder den Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen keinen Ausfall nach den Bestimmungen des relevanten Kapitalinstruments dar. Dementsprechend wären sämtliche so abgeschriebenen Beträge unwiderruflich verloren und die aus solchen Kapitalinstrumenten resultierenden Rechte der Anleihegläubiger wären erloschen, unabhängig davon, ob die finanzielle Lage des Kreditinstituts wiederhergestellt wird oder nicht.

Folglich können die Schuldverschreibungen Gegenstand der Herabschreibungen oder der Umwandlung in CET 1 im Falle des maßgeblichen Auslöse-Ereignisses sein, wodurch Anleihegläubiger ihr Investment in die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise verlieren könnten. Die Anwendung einer solchen Befugnis ist höchst unvorhersehbar und bereits die Erwägung oder der Vorschlag einer solchen Befugnis könnten den Marktpreis der Schuldverschreibungen wesentlich nachteilig beeinflussen.

Neben den oben dargestellten Abwicklungsinstrumenten und -befugnissen könnte die Emittentin auch Gegenstand nationaler Insolvenzverfahren sein.

**Die Emittentin könnte Abwicklungsbefugnissen unterliegen, die auch negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben könnten.**

Unter der Voraussetzung, dass die Emittentin die anwendbaren Bedingungen für die Abwicklung erfüllt, hat die Abwicklungsbehörde bestimmte Abwicklungsbefugnisse, die sie im Rahmen oder zur Vorbereitung der Anwendung eines Abwicklungsinstruments einzeln oder in Kombination ausüben kann. Diese Abwicklungsbefugnisse umfassen insbesondere:

- die Befugnis, Verbindlichkeiten der Emittentin auf ein anderes Unternehmen zu übertragen;
- die Befugnis, den Nennwert oder ausstehenden Restbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der Emittentin herabzusetzen, einschließlich ihn auf Null herabzusetzen;
- die Befugnis, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin in Stammanteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin, eines relevanten Mutterinstituts oder eines Brückeninstituts, auf das Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten der Emittentin übertragen werden, umzuwandeln;
- die Befugnis, die von der Emittentin ausgegebenen Schuldtitel zu löschen;
- die Befugnis, von der Emittentin oder einem relevanten Mutterinstitut die Ausgabe neuer Anteile, anderer Eigentumstitel oder anderer Kapitalinstrumente, einschließlich Vorzugsaktien und anderer bedingt wandelbarer Instrumente zu verlangen; und/oder
- die Befugnis, die Fälligkeit der von der Emittentin ausgegebenen Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder den aufgrund der entsprechenden Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zahlbaren Zinsbetrag oder den Zeitpunkt, zu dem die Zinsen zu zahlen sind, zu ändern, und zwar auch durch eine zeitlich befristete Aussetzung der Zahlungen.

Die Ausübung dieser Abwicklungsbefugnisse könnte negative Auswirkungen auf die Emittentin haben, insbesondere die vollständige oder teilweise Reduzierung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

**Der Emittentin ist nicht untersagt, weitere Verbindlichkeiten zu begeben oder aufzunehmen.**

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen sehen keine Beschränkungen hinsichtlich des Betrags der Verbindlichkeiten vor, den die Emittentin begeben, aufnehmen und/oder garantieren darf. Außerdem ist die Emittentin nicht verpflichtet, die Anleihegläubiger über die Ausgabe bzw Aufnahme weiterer Verbindlichkeiten oder die Garantieleistung für weitere Verbindlichkeiten zu informieren. Die Ausgabe bzw Aufnahme von weiteren Verbindlichkeiten oder die Garantieleistung für weitere Verbindlichkeiten könnte negative Auswirkungen auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen und auf die Fähigkeit der Emittentin, alle Verpflichtungen im Zusammenhang mit den ausgegebenen Schuldverschreibungen zu erfüllen, haben und auch den Betrag, der bei Insolvenz der Emittentin für Anleihegläubiger erzielbar ist, reduzieren. Falls sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern würde, könnten die Anleihegläubiger die direkten und wesentlich nachteiligen Konsequenzen tragen, einschließlich, im Fall der Liquidation der Emittentin, des Verlusts ihrer gesamten Investition. All diese Faktoren könnten negative Auswirkungen auf die Anleihegläubiger haben.

**In einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen einen höheren Rang als die Ansprüche der Anleihegläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.**

Gemäß § 131 BaSAG, welcher Artikel 108 BRRD in Österreich umsetzt, ist in Insolvenzverfahren, die in Bezug auf die Emittentin eröffnet wurden, die folgende Insolvenzrangfolge für Einlagen anwendbar:

- (a) Die folgenden Forderungen haben untereinander denselben Rang, der allerdings höher ist als der Rang der Forderungen von gewöhnlichen nicht abgesicherten und nicht bevorzugten Gläubigern:
  - (i) jener Teil der erstattungsfähigen Einlagen von natürlichen Personen, Kleinunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die in Artikel 6 DGSD festgelegte Deckungssumme überschreitet; und
  - (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden.
- (b) Die folgenden Forderungen haben untereinander denselben Rang, der allerdings höher ist als der Rang der oben in Punkt (a) genannten Forderungen:
  - (i) gedeckte Einlagen; und
  - (ii) Einlagensicherungssysteme, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gedeckten Einleger eintreten.

Zudem wird die Umsetzung der "Richtlinie (EU) 2017/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf

den Rang unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzrangfolge" in § 131 BaSAG zu einer Änderung der Rangfolge bestimmter Schuldtitel führen, sodass unbesicherte Forderungen im Konkursverfahren einen höheren Rang einnehmen, als unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln mit bestimmten Merkmalen, welche wiederum einen höheren Rang als andere nachrangige Forderungen haben. Daher sollten Gläubiger von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen beachten, dass im Fall von Insolvenzverfahren, die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, auch ihre Ansprüche nachrangig zu den oben in den Punkten (a) und (b) angegebenen Ansprüchen sein werden, und dass sie daher nur Zahlung auf ihre Ansprüche erhalten werden, wenn und soweit die oben in den Punkten (a) und (b) angegebenen Ansprüche vollständig beglichen wurden. Gläubiger von nachrangigen Schuldverschreibungen und Gläubiger von Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten mit nicht bevorrechtigtem nicht-nachrangigen (*non-preferred senior*) Status darstellen, sollten beachten, dass ihre Ansprüche im Fall von Insolvenzverfahren nachrangig zu Ansprüchen aus nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen (einschließlich solcher, die berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ohne nicht bevorrechtigtem nicht-nachrangigen Status darstellen), sind.

Nach einem am 23.11.2016 veröffentlichten Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Änderung der BRRD sollen gewöhnliche vorrangige unbesicherte Ansprüche gegenüber bestimmten anderen (vorrangig unbesicherten) Ansprüchen in der nationalen Insolvenzhierarchie bevorzugt werden (wobei letztere Kategorie als neue "berücksichtigungsfähige Schuldtitel" bezeichnet wird). Es ist beabsichtigt, dass solche berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen auf diese Hierarchie wie folgt Bezug nehmen:

Ansprüche auf den Kapitalbetrag der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind nachrangig gegenüber anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die entweder gemäß ihren Bedingungen nicht mit den Verbindlichkeiten der Emittentin aus diesen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen gleichrangig sind; oder im regulären Insolvenzverfahren der Emittentin eine bevorrechtigte gesetzliche Behandlung genießen.

Es sei denn, dass derselbe Effekt im Weg einer entsprechenden vertraglichen Bestimmung über den Status der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen erreicht wird – dies jeweils im Hinblick auf die Anrechenbarkeit betreffend MREL.

Deshalb sollten Anleihegläubiger der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen damit rechnen, dass ihre Ansprüche im Fall von Insolvenzverfahren, die in Bezug auf die Emittentin eröffnet wurden, und in vergleichbaren Verfahren (so wie Abwicklungsverfahren gemäß dem SRM) im Einklang mit den Bedingungen solcher Schuldverschreibungen nachrangig zu den Ansprüchen von Anleihegläubigern von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen und anderen vorrangigen Ansprüchen (einschließlich der oben beschriebenen gesetzlich bevorrechtigten Ansprüche) sein werden.

**Aufgrund der möglichen Verwahrung der Sammelurkunde bei der Emittentin ist die Übertragbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt.**

Wird die die Schuldverschreibung verbriefende Sammelurkunde bei der Emittentin verwahrt, sind Anleger beim Erwerb von Schuldverschreibungen verpflichtet, ein Wertpapierdepot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund zu

eröffnen. Die Schuldverschreibungen können nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut außerhalb des Volksbanken-Verbundes übertragen werden. Daher können Schuldverschreibungen von Anlegern, die kein Depot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund haben, weder erworben werden noch die Schuldverschreibungen auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut übertragen werden. Dadurch ist die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt.

**Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen sollten sorgfältig bedacht werden.**

Allfällige Zinszahlungen auf Schuldverschreibungen bzw von einem Anleihegläubiger bei Verkauf oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen realisierte Gewinne, können in seinem Heimatland oder in anderen Ländern zu versteuern sein. Die steuerlichen Auswirkungen für Anleger im Allgemeinen werden im Abschnitt "Besteuerung" dieses Prospekts beschrieben; allerdings können sich die steuerlichen Auswirkungen für einen bestimmten Anleihegläubiger von dieser Beschreibung unterscheiden. Potenzielle Anleihegläubiger sollten sich daher hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen an ihren Steuerberater wenden. Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die reale Rendite der Schuldverschreibungen aufgrund von Einflüssen anwendbarer Steuergesetzgebung wesentlich geringer als erwartet sein kann. Außerdem können sich die geltenden Steuervorschriften in Zukunft zu Ungunsten der Anleihegläubiger ändern, was zu höherer Steuerbelastung und damit zu einer geringeren Rendite der Schuldverschreibungen führen könnte.

**Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, Änderungen der geltenden Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleihegläubiger haben.**

Die Anleihebedingungen unterliegen österreichischem Recht. Anleger sollten beachten, dass das für die Schuldverschreibungen geltende Recht unter Umständen nicht das Recht ihres eigenen Landes ist und dass das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht ihnen unter Umständen keinen ähnlichen oder adäquaten Schutz bietet. Hinsichtlich der Auswirkungen einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung oder einer Änderung österreichischen Rechts (oder des in Österreich anwendbaren Rechts) bzw der nach dem Datum dieses Prospekts üblichen Verwaltungspraxis kann seitens der Emittentin keine Zusage gegeben oder Aussage getroffen werden. Anleihegläubiger unterliegen daher dem Risiko, dass das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht für Anleihegläubiger unvorteilhaft ist und sich ändern kann.

**Forderungen gegen die Emittentin aus den Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden.**

Forderungen gegen die Emittentin auf Zahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen verjähren und erlöschen, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren hinsichtlich Kapital und binnen drei Jahren hinsichtlich Zinsen geltend gemacht werden. Es besteht ein Risiko, dass Anleihegläubiger nach Ablauf dieser Fristen nicht mehr in der Lage sein werden, ihre Forderungen auf Zahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erfolgreich geltend zu machen.

**Wird ein Kredit zur Finanzierung des Kaufs der Schuldverschreibungen aufgenommen, erhöht dies die maximale Höhe eines möglichen Verlustes.**

Wird ein Kredit für die Finanzierung des Kaufs der Schuldverschreibungen aufgenommen und gerät die Emittentin danach mit den Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Verzug oder sinkt der Marktpreis der Schuldverschreibungen erheblich, kann der Anleihegläubiger einen Verlust seiner Anlage erleiden und muss dennoch den Kredit und die damit verbundenen Zinsen zurückzahlen. Dadurch kann sich die maximale Höhe eines möglichen Verlustes erheblich erhöhen. Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass Verpflichtungen aus dem Kredit mit Zinszahlungen und/oder dem Verkaufs- oder Rückzahlungserlös der Schuldverschreibungen teilweise oder zur Gänze rückgeführt werden können.

**Die Schuldverschreibungen sind weder von der gesetzlichen noch einer freiwilligen Einlagensicherung gedeckt.**

Die Forderungen der Anleihegläubiger unter den Schuldverschreibungen sind weder von der gesetzlichen noch von der freiwilligen Einlagensicherung gedeckt. Im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin besteht daher für Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Schuldverschreibungen investierte Kapital verlieren.

**Ein österreichisches Gericht kann einen Kurator für die Schuldverschreibungen bestellen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.**

Gemäß dem österreichischen Kuratorenengesetz kann auf Verlangen eines Beteiligten (zB eines Anleihegläubigers) oder auf Veranlassung des zuständigen Gerichts von einem österreichischen Gericht ein Treuhänder (Kurator) ernannt werden, der die gemeinsamen Interessen der Anleihegläubiger in Bezug auf alle Angelegenheiten, die ihre gemeinsamen Rechte berühren, vertritt. Dies ist insbesondere möglich, wenn ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird, im Zusammenhang mit Änderungen der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen oder bei Änderungen in Bezug auf die Emittentin oder in ähnlichen Fällen. Wenn ein Kurator ernannt wird, dann übt er die gemeinsamen Rechte aller Anleihegläubiger aus und vertritt die Interessen aller Anleihegläubiger und kann in ihrem Namen Erklärungen abgeben, die für alle Anleihegläubiger bindend sind. In Fällen, in denen ein Kurator die Interessen der Anleihegläubiger vertritt und die Rechte der Anleihegläubiger ausübt, kann dies zu einer Benachteiligung bzw zu einer Kollision mit den Interessen einzelner oder aller Anleihegläubiger führen.

**Bei Schuldverschreibungen, die kein Recht der Anleihegläubiger auf vorzeitige Rückzahlung vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden.**

Die Schuldverschreibungen sehen kein Recht der Anleihegläubiger auf vorzeitige Rückzahlung vor, wenn ihnen dieses nicht ausdrücklich in den Anleihebedingungen eingeräumt wird. Sofern dies nicht der Fall ist, trägt ein Anleihegläubiger daher grundsätzlich das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit in den Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen und keine vorzeitige Rückzahlung verlangen zu können. Weiters sollten Anleger bedenken, dass die Emittentin Schuldverschreibungen, die nicht fix verzinst sind und deren Anleihebedingungen der Emittentin ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung einräumen,

auch im Falle einer für die Emittentin nachteiligen Entwicklung des maßgeblichen Referenzzinssatzes kündigen kann, wodurch den Anleihegläubigern die Chance auf eine höhere Rendite genommen werden kann. Umgekehrt steht den Anleihegläubigern im Falle einer für sie nachteiligen Entwicklung des Referenzzinssatzes keine Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu und die Emittentin könnte von der für sie vorteilhaften Entwicklung des Referenzzinssatzes bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen profitieren.

**Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein.**

Die Anlagetätigkeit bestimmter Investoren unterliegt Anlagegesetzen und -vorschriften oder der Prüfung oder Aufsicht durch bestimmte Behörden. Jeder potenzielle Anleger sollte sich von seinen Rechtsberatern beraten lassen, um festzustellen, ob und inwieweit (i) die Schuldverschreibungen eine für ihn rechtlich zulässige Anlageform sind, (ii) die Schuldverschreibungen als Sicherheit für verschiedene Arten der Kreditaufnahme genutzt werden können und (iii) für ihn sonstige Beschränkungen hinsichtlich des Kaufs oder der Verpfändung von Schuldverschreibungen gelten. Finanzinstitute sollten ihre Rechtsberater oder die zuständigen Aufsichtsbehörden bezüglich der richtigen Behandlung der Schuldverschreibungen gemäß den anwendbaren Risikokapital- oder ähnlichen Vorschriften konsultieren. Überdies können die Anleihebedingungen bestimmte Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen der Emittentin oder anderer Parteien (zB Berechnungsstelle, Zahlstelle, etc) in Bezug auf fahrlässige Handlungen oder Auslassungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen enthalten, die dazu führen könnten, dass die Anleihegläubiger für den ihnen entstandenen Schaden keine (oder nicht mal einen Teil der) Entschädigung verlangen können. Anleihegläubiger sollten sich daher selbst über solche Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen informieren und überlegen, ob sie damit einverstanden sind.

## **2.3 RISIKEN, DIE MIT BESTIMMTEN AUSSTATTUNGSMERKMALEN UND PRODUKTKATEGORIEN VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN VERBUNDEN SIND. SCHULDVERSCHREIBUNGEN KÖNNEN MEHRERE AUSSTATTUNGSMERKMALE BEINHALTEN**

Nachstehend befindet sich eine zusammengefasste Darstellung der wesentlichsten Risiken, die sich aus den verschiedenen Ausstattungsmerkmalen und Produktkategorien der Schuldverschreibungen ergeben. Darüber hinaus können (je nach Produkt) auch die oben dargestellten Risiken auf die einzelnen Produkte zutreffen.

**Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz. Anleihegläubiger fix verzinsten Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinkt.**

Anleihegläubiger fix verzinsten Schuldverschreibungen (oder Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden) tragen das Risiko, dass der Marktpreis solcher Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinkt. Während der nominelle Zinssatz fix verzinsten Schuldverschreibungen, wie in den Anleihebedingungen festgelegt, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen (oder

Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden) im Vorhinein festgesetzt ist, ändert sich der Zinssatz auf den Kapitalmärkten für vergleichbare Schuldverschreibungen (das "**Marktzinsniveau**") üblicherweise täglich und bewirkt eine tägliche Änderung des Marktpreises der Schuldverschreibungen.

Mit den Schwankungen des Marktzinsniveaus ändert sich auch der Marktpreis fix verzinselter Schuldverschreibungen, typischerweise vom Marktzinsniveau ausgehend in die entgegengesetzte Richtung. Wenn das Marktzinsniveau steigt, sinkt der Marktpreis fix verzinselter Schuldverschreibungen üblicherweise so lange, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa dem Marktzinsniveau entspricht.

Das Zinsrisiko kommt zum Tragen, wenn fix verzinsten Schuldverschreibungen vor Fälligkeit verkauft werden. Je länger der Zeitraum bis zur Fälligkeit fix verzinselter Schuldverschreibungen und je niedriger der Zinssatz fix verzinselter Schuldverschreibungen ist, desto größer sind die Schwankungen des Marktpreises fix verzinselter Schuldverschreibungen, wenn sich das Marktzinsniveau ändert. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen mit ansteigendem fixem Zinssatz (Stufenzinsanleihen), wenn die Marktzinssätze für vergleichbare Schuldverschreibungen höher als die für diese Schuldverschreibungen geltenden Zinssätze sind.

**Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz. Anleihegläubiger von variabel verzinsten Schuldverschreibungen tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.**

Anleihegläubiger variabel verzinselter Schuldverschreibungen (oder Schuldverschreibungen mit variabel verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden) tragen das Risiko schwankender Marktzinsniveaus und ungewisser Zinserträge. Aufgrund des schwankenden Marktzinsniveaus ist es nicht möglich, die Rendite variabel verzinselter Schuldverschreibungen im Vorhinein zu bestimmen. Sind variabel verzinsten Schuldverschreibungen derart strukturiert, dass sie Multiplikatoren (Partizipationsfaktoren), Höchstzinssätze oder Mindestzinssätze, oder eine Kombination solcher Merkmale enthalten, kann sich der Marktpreis volatiler gestalten, als jener variabel verzinselter Schuldverschreibungen, die solche Merkmale nicht enthalten.

Die Wertentwicklung variabel verzinselter Schuldverschreibungen hängt insbesondere von der Entwicklung des Marktzinsniveaus, dem Angebot und der Nachfrage auf dem Sekundärmarkt und der Bonität der Emittentin ab. Bei Veränderungen eines oder mehrerer dieser Faktoren kann es daher zu Schwankungen des Marktpreises der Schuldverschreibungen kommen. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass Änderungen des Marktzinsniveaus während einer Zinsperiode auch die Höhe der Verzinsung in den nachfolgenden Zinsperioden negativ beeinflussen können. Die Emittentin kann diese Faktoren nicht beeinflussen.

**Schuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz. Bei Schuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz kann der Zinssatz nach Wechsel von einer fixen Verzinsung auf eine variable Verzinsung weniger vorteilhaft für Anleihegläubiger sein als der vormals fixe Zinssatz.**

Der Wechsel von einer fixen auf eine variable Verzinsung beeinflusst den Marktpreis der Schuldverschreibungen. Beim Wechsel von einem fixen auf einen variablen Zinssatz, kann

der variable Zinssatz niedriger sein, als jener der fixen Zinsperiode und jener einer vergleichbaren variablen Schuldverschreibung.

**Nullkupon-Schuldverschreibungen. Veränderungen der Marktzinssätze haben auf die Marktpreise von Nullkupon-Schuldverschreibungen einen wesentlich stärkeren Einfluss als auf die Marktpreise anderer Schuldverschreibungen.**

Nullkupon-Schuldverschreibungen weisen keine Verzinsung (Kupon) auf. Ein Anleihegläubiger von Nullkupon-Schuldverschreibungen trägt das Risiko, dass der Marktpreis der Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinken kann. Der Marktpreis von Nullkupon-Schuldverschreibungen verhält sich volatiler als der Marktpreis von verzinsten Schuldverschreibungen und reagiert auf Änderungen des Marktzinsniveaus stärker als verzinsten Schuldverschreibungen mit ähnlicher Laufzeit.

**Schuldverschreibungen mit Zielkupon. Bei Schuldverschreibungen mit einem Zielkupon trägt der Anleihegläubiger das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung sobald ein bestimmter Zinsbetrag erreicht wird.**

Wenn Schuldverschreibungen einen Zielkupon beinhalten, trägt der Anleihegläubiger das Risiko der vorzeitigen Rückzahlung, sobald die Summe der unter den Schuldverschreibungen ausbezahlten Zinsen einen bestimmten Betrag erreicht. Dies kann sich nachteilig auf die Liquiditätsplanung des Anleihegläubigers oder auf den Ertrag der Schuldverschreibung auswirken. Aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung kann der Anleihegläubiger erwartete Erträge verlieren (siehe auch "Bei Schuldverschreibungen mit Recht auf vorzeitige Rückzahlung der Emittentin trägt der Anleihegläubiger aufgrund des Ausübungsrisikos neben dem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung und dem Risiko, dass die Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als erwartet aufweisen, auch ein höheres Marktpreisrisiko (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung)").

**Schuldverschreibungen mit Höchstzinssatz. Bei Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz wird die Höhe des Zinssatzes niemals über den Höchstzinssatz hinaussteigen.**

Variabel verzinsten Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen, die Perioden mit variabler Verzinsung aufweisen, können auch einen Höchstzinssatz beinhalten. Wurde ein Höchstzinssatz festgelegt, wird die Höhe des variablen Zinssatzes niemals darüber hinaus steigen, weshalb der Anleihegläubiger nicht in der Lage sein wird, von einer günstigen, über den Höchstzinssatz hinausgehenden, Entwicklung des Referenzsatzes zu profitieren. Die Rendite der Schuldverschreibungen könnte daher beträchtlich niedriger ausfallen als jene ähnlich ausgestalteter Schuldverschreibungen ohne Höchstzinssatz.

**Schuldverschreibungen, die bestimmte vorteilhafte Ausstattungsmerkmale aufweisen. Schuldverschreibungen, die bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Mindestzinssatz aufweisen, können auch für Anleihegläubiger nachteilige Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis aufweisen.**

Anleger sollten bedenken, dass Schuldverschreibungen, die über bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise eine Mindestverzinsung verfügen, typischerweise auch Ausstattungsmerkmale aufweisen, die nachteilig für Anleihegläubiger sein können (wie einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis)

als die Ausstattungsmerkmale vergleichbarer Schuldverschreibungen, die keine Mindestverzinsung aufweisen. Anleger sind dazu angehalten, selbst zu beurteilen, ob der positive Effekt, den etwaige für sie vorteilhafte Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen haben können, den höheren Preis oder andere, für die Anleihegläubiger negativen Ausstattungsmerkmale, aufwiegt.

**Bei fundierten Schuldverschreibungen besteht keine Sicherheit, dass die Deckungsstockwerte der fundierten Schuldverschreibungen zu jedem Zeitpunkt ausreichen, um die Verpflichtungen der Emittentin aus den fundierten Schuldverschreibungen zu decken und/oder dass Ersatzwerte dem Deckungsstock zeitgerecht hinzugefügt werden können.**

Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger fundierter Schuldverschreibungen sind durch einen Deckungsstock besichert. Der Deckungsstock wird im Falle von Insolvenz- und Exekutionsverfahren vom Vermögen der Emittentin getrennt und darf nicht dafür herangezogen werden, Ansprüche anderer Gläubiger der Emittentin zu befriedigen. Es besteht dennoch keine Sicherheit dafür, dass die Deckungsstockwerte zu jedem Zeitpunkt ausreichen, um die Verpflichtungen der Emittentin aus fundierten Schuldverschreibungen zu decken und/oder dass Ersatzwerte dem Deckungsstock zeitgerecht hinzugefügt werden können.

**Unbesicherte Schuldverschreibungen können durch die Übertragung von Vermögenswerten zur Besicherung anderer Schuldverschreibungen von einem erhöhten Insolvenzrisiko betroffen sein.**

Im Falle der Insolvenz der Emittentin werden besicherte Gläubiger (zB Gläubiger fundierter Schuldverschreibungen) aus den zur Besicherung übertragenen Vermögenswerten der Emittentin (zB Deckungsstöcken) vorrangig befriedigt. Erst nach vollständiger Befriedigung der Gläubiger von mit Vermögenswerten besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, wie fundierten Schuldverschreibungen, können Erlöse aus der Verwertung dieser Vermögenswerte für die Befriedigung unbesicherter Gläubiger herangezogen werden. Für unbesicherte Gläubiger verringert sich dadurch das zur Befriedigung unbesicherter Gläubiger dienende, insolvenzverfangene Vermögen der Emittentin und erhöht sich das Insolvenzrisiko durch die vorrangige Befriedigung besicherter Gläubiger.

## **2.4 RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT NACHRANGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN**

**Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus nachrangigen Schuldverschreibungen stellen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten dar, die gegenüber allen Ansprüchen nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin nachrangig sind. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen; den Anleihegläubigern nachrangiger Schuldverschreibungen droht in diesem Fall der Verlust ihres Investments (Totalausfall).**

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den nachrangigen Schuldverschreibungen stellen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten dar. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind diese Verbindlichkeiten gegenüber allen Ansprüchen sämt-

licher nicht-nachrangiger Gläubiger der Emittentin nachrangig, dh dass die Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen erst dann und nur insoweit befriedigt werden, als der Emittentin nach der Befriedigung der Anleihegläubiger nicht-nachrangiger Schuldverschreibungen und aller anderen nicht-nachrangigen Forderungen noch liquide Mittel zur Verfügung stehen, was insbesondere bei Insolvenz der Emittentin meist zu einem Totalausfall für den Anleihegläubiger führt. Anleihegläubiger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass der Emittentin nach Befriedigung ihrer nicht-nachrangigen Gläubiger kein ausreichendes Vermögen mehr für die Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen verbleibt. Weiters berechtigen die Anleihebedingungen von nachrangigen Schuldverschreibungen die Anleihegläubiger nicht dazu, die Schuldverschreibungen zu kündigen, dh Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen müssen damit rechnen, für die gesamte Laufzeit nachrangiger Schuldverschreibungen an dieses Investment gebunden zu sein. Verbindlichkeiten der Emittentin dürfen nicht mit Zahlungsverpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit den nachrangigen Schuldverschreibungen aufgerechnet werden, und für die Rechte der Anleihegläubiger aus den nachrangigen Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden. Nachträglich können durch Vereinbarung der Nachrang der nachrangigen Schuldverschreibungen nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieser nachrangigen Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.

**Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger vorzeitig zurückgezahlt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.**

Die Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, die vorzeitige Rückzahlung ihrer nachrangigen Schuldverschreibungen zu verlangen und sie sollten in die nachrangigen Schuldverschreibungen nicht in der Erwartung investieren, dass die Emittentin ihre Rechte auf vorzeitige Rückzahlung ausüben wird.

Die Emittentin darf nach ihrem alleinigen Ermessen, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (insbesondere der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde), die nachrangigen Schuldverschreibungen jederzeit entweder aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum festgelegten Rückzahlungstag aufgelaufener Zinsen zurückzahlen. Sofern ein solches Recht in den Anleihebedingungen vorgesehen ist, darf die Emittentin darüber hinaus, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (insbesondere der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde), nach ihrem alleinigen Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrem festgelegten Fälligkeitstag, nicht aber binnen fünf Jahre nach dem Tag ihrer Ausgabe, an einem speziellen Wahrrückzahlungstag zum maßgeblichen Wahrrückzahlungsbetrag zuzüglich angefallener Zinsen vorzeitig zurückzahlen.

Jede vorzeitige Rückzahlung und jeder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen ist von einer vorausgehenden Erlaubnis der gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr 40 der CRR für die Aufsicht über die Emittentin und/oder den Volksbanken-Verbund zuständigen Behörde (die "**Zuständige Behörde**") und von der Einhaltung der für die Emittentin in der jeweiligen gültigen Fassung anwendbaren aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen abhängig. Gemäß der CRR darf die Zuständige Behörde Kreditinstituten die vorzeitige Rückzahlung von Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*), wie etwa der nachrangigen

Schuldverschreibungen, vor ihrer vertraglichen Fälligkeit nur dann erlauben, falls bestimmte in der CRR festgelegte Voraussetzungen erfüllt werden. Diese Voraussetzungen sowie einige andere technische Bestimmungen und Standards in Bezug auf - auf die Emittentin anwendbare - aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sollten von der Zuständigen Behörde bei ihrer Beurteilung hinsichtlich der Erlaubnis einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs berücksichtigt werden. Allerdings ist ungewiss, wie die Zuständige Behörde diese Kriterien in der Praxis anwendet und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen ändern. Daher ist es schwer vorherzusagen, ob und falls ja, zu welchen Konditionen die Zuständige Behörde ihre vorherige Erlaubnis für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen erteilt.

Selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der Zuständigen Behörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin auf eine vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen nach ihrem absoluten Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer (wie etwa wirtschaftliche und Markt-) Faktoren, auf die Ausübung eines Rechts auf vorzeitige Rückzahlung, aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen und vorherrschender Marktbedingungen, erfolgen. Investoren dürfen daher nicht davon ausgehen, dass die Emittentin ein ihr in Bezug auf die nachrangigen Schuldverschreibungen zustehendes Recht auf vorzeitige Rückzahlung ausüben wird.

Die Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen sollten sich daher bewusst sein, dass sie gezwungen sein könnten, die finanziellen Risiken eines Investments in die nachrangigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

**Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, können während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen.**

Nachrangige Schuldverschreibungen können (mit Ausnahme der "Vorzeitigen Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen") innerhalb von fünf Jahren nach dem Begebungstag durch die Emittentin nicht zurückgezahlt werden. Ferner haben die Anleihegläubiger kein Recht, die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit vorzeitig zurückzuzahlen. Anlegern, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, muss daher bewusst sein, dass sie vor Ablauf der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen können.

**Die Anrechenbarkeit der nachrangigen Schuldverschreibungen als aufsichtsrechtlich erforderliches Kapital kann sich verringern oder wegfallen.**

Die nachrangigen Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) iSd Artikel 63 CRR dar. Es ist aber nicht auszuschließen, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der nachrangigen Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ändert und dies zu ihrem (gänzlichen oder teilweisen) Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führt. Sollte dies der Fall sein, kann dies negative Auswirkungen auf die Kapitalausstattung der Emittentin haben. Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit als Ergänzungskapital (Tier 2) iSd Artikel 63 CRR ist nicht Gegenstand des Prospektbilligungsverfahrens der FMA; es besteht daher das Risiko, dass das Instrument nicht als Ergänzungskapital angerechnet werden kann.

Weiters ist die Emittentin in solchen Fällen unter gewissen Voraussetzungen (insbesondere der vorherigen Erlaubnis der Zuständigen Behörde) berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen. In diesem Fall sind Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen, dem Risiko ausgesetzt, dass der Rückzahlungsbetrag aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung, nicht in einer Weise reinvestiert werden kann, dass daraus die gleiche Rendite erwächst wie unter den getilgten Schuldverschreibungen.

**Bei nachrangigen Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin nicht zulässig ist.**

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nur nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften von der Emittentin vor Ende der Laufzeit vorzeitig zurückgezahlt oder zurückgekauft werden. Ein Rückkauf nachrangiger Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist nur mit der Erlaubnis der zuständigen Behörde zulässig. Anleihegläubiger dürfen daher nicht davon ausgehen oder erwarten, dass die Emittentin nachrangige Schuldverschreibungen zurückkaufen wird oder kann und tragen das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen in diesen Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen.

**Es ist der Emittentin nicht untersagt, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus nachrangigen Schuldverschreibungen vorrangig oder gleichrangig sind.**

Die Höhe von im Vergleich zu nachrangigen Schuldverschreibungen vorrangigem oder gleichrangigem Kapital, das die Emittentin aufnehmen darf, ist gesetzlich nicht begrenzt. Die Aufnahme weiterer Verbindlichkeiten kann den Betrag, den Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen im Falle einer Insolvenz der Emittentin oder eines die Insolvenz der Emittentin abwehrenden Verfahrens zurückerhalten, reduzieren und die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin keine Zahlungen auf nachrangige Schuldverschreibungen leistet, erhöhen. Nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin können auch von Ereignissen stammen, die in der Bilanz der Emittentin keinen Niederschlag finden, wie beispielsweise die Ausstellung von abstrakten Garantieverprechen oder das Schlagendwerden anderer nicht-nachrangiger Eventualverbindlichkeiten. Ansprüche aus solchen Garantieverprechen oder aus anderen nicht-nachrangigen Eventualverbindlichkeiten werden zu nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Falle eines Insolvenzverfahrens der Emittentin oder eines Verfahrens zur Abwendung einer Insolvenz der Emittentin vorrangig zu den Rückzahlungsansprüchen aus nachrangigen Schuldverschreibungen sind.

## **2.5 ZUSÄTZLICHE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN**

**Die Einstufung der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen als für Zwecke von MREL anrechenbare Instrumente unterliegt Unsicherheiten.**

Es ist beabsichtigt, dass berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen für Zwecke von MREL anrechenbare Instrumente nach der CRR und/oder dem BaSAG sind. Es bestehen jedoch Unsicherheiten hinsichtlich des finalen Inhalts der anwendbaren aufsichtsrechtli-

chen Vorschriften und darüber, wie diese aufsichtsrechtlichen Vorschriften, sobald sie erlassen worden sind, ausgelegt und angewendet werden müssen. Weiters kann die Emittentin keine Zusicherung dahin abgeben, dass berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen für Zwecke von MREL anrechenbare Instrumente sein (oder in der Folge bleiben) werden.

Derzeit sind keine europäischen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erlassen worden, um MREL - wie es in den Vorschlägen der Europäischen Kommission vom 23.11.2016 beabsichtigt ist - mit dem TLAC Konzept in Einklang zu bringen (siehe auch den Risikofaktor "*Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.*"). Es ist zwar beabsichtigt, dass die Bedingungen berücksichtigungsfähiger Schuldverschreibungen mit den Vorschlägen der Europäischen Kommission im Einklang stehen, es gibt jedoch zu diesen Vorschlägen bislang noch keine Auslegung und die in diesem Zusammenhang anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften können nach ihrer endgültigen Beschlussfassung von den in diesen Vorschlägen enthaltenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften abweichen.

Wegen der Unsicherheiten hinsichtlich des Inhalts der finalen aufsichtsrechtlichen Vorschriften betreffend die Anrechenbarkeit für Zwecke von MREL kann die Emittentin keine Zusicherung dahin abgeben, dass berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen letztlich für Zwecke von MREL anrechenbare Instrumente sein werden. Falls sie aus welchen Gründen immer keine für Zwecke von MREL anrechenbaren Instrumente sind oder zunächst für Zwecke von MREL anrechenbare Instrumente sind und in der Folge ihre Anrechenbarkeit verlieren, dann könnte die Emittentin gezwungen sein, andere Kapitalinstrumente oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu begeben, um MREL zu erfüllen (siehe auch den Risikofaktor "*Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen; dies würde zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen könnten.*") und die Emittentin kann berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen im Einklang mit den Bedingungen der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, und den anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften zurückzahlen (siehe auch den Risikofaktor "*Berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen können von der Emittentin vor dem Ende ihrer Laufzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen zurückgezahlt werden.*").

**Berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen können von der Emittentin vor dem Ende ihrer Laufzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen zurückgezahlt werden.**

Die Emittentin kann in ihrem Ermessen berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen, insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zugänglich bis zu dem für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen zurückzahlen.

Die vorzeitige Rückzahlung von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen kann in der Zukunft der vorhergehenden Erlaubnis durch die Zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde unterliegen. Die derzeit veröffentlichten Vorschläge für eine Verordnung zur Änderung der CRR sehen vor, dass die Emittentin für die vorzeitige Rückzahlung

von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten vor dem Ende ihrer vertraglichen Laufzeit zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde und/oder der Abwicklungsbehörde in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 ff CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften eine vorzeitige Rückzahlung nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den in den Bedingungen berücksichtigungsfähiger Schuldverschreibungen angegebenen erlaubt ist, wird die Emittentin diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Es ist nicht möglich vorherzusehen, ob berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen, für Zwecke von MREL anrechenbare Instrumente sein werden (siehe den Risikofaktor "*Die Einstufung der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen als für Zwecke von MREL anrechenbare Instrumente unterliegt Unsicherheiten.*") oder ob es weitere Änderungen in den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften Österreichs oder der Europäischen Union geben wird, sodass Umstände eintreten können, aufgrund derer die Emittentin die Entscheidung treffen kann, sich für die Rückzahlung der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu entscheiden und falls ja, ob die Emittentin diese Rückzahlungsmöglichkeit hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen ausüben wird oder ob die Zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde, falls erforderlich, ihre vorhergehende Erlaubnis erteilen wird.

Es kann damit gerechnet werden, dass die Emittentin die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen auf dieser Basis dann zurückzahlt, wenn ihre Refinanzierungskosten geringer sind als der Zinssatz der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen. Zu einem solchen Zeitpunkt wäre ein Anleger im Allgemeinen nicht in der Lage, den Rückzahlungserlös zu einem effektiven Zinssatz wieder zu veranlagen, der so hoch ist wie der Zinssatz der der Rückzahlung unterliegenden berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und kann der Anleger eine Wiederveranlagung möglicherweise nur zu einem wesentlich geringeren Zinssatz vornehmen.

Potenzielle Anleger sollten das Wiederveranlagungsrisiko hinsichtlich anderer zu dem gegebenen Zeitpunkt zur Verfügung stehender Veranlagungen berücksichtigen. Bestimmungen zur vorzeitigen Rückzahlung begrenzen wahrscheinlich auch den Marktpreis der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen. Während jedes Zeitraums, in dem die Emittentin berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen zurückzahlen kann, wird der Marktpreis der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen im Allgemeinen nicht wesentlich über den Rückzahlungspreis steigen. Das gilt auch für Zeiträume vor jeder Rückzahlungsperiode, wenn der Markt der Ansicht ist, dass berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen in der nahen Zukunft zurückgezahlt werden könnten.

**Anleger von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen können während der Laufzeit der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen.**

Anleger haben keine Möglichkeit, berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen fällig zu stellen. Die Bedingungen berücksichtigungsfähiger Schuldverschreibungen sehen

keine Ausfallsereignisse oder Rückzahlungsansprüche vor, mit der Ausnahme, dass jeder Anleger berechtigt ist, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eingeleitet wird, einen Antrag bei diesem Gericht zu stellen, womit die Zahlung aller gemäß den berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen fälligen Kapitalbeträge samt aufgelaufener Zinsen und allen zusätzlichen Beträgen begehrt wird. Anlegern, die in berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen investieren, muss daher bewusst sein, dass sie vor Ablauf der Laufzeit der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen können.

**Berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen sind neue Arten von Instrumenten, hinsichtlich derer es keine Handelshistorie gibt.**

Österreichische Unternehmen des Finanzsektors haben nach Wissen der Emittentin zum Datum des Prospekts keine öffentlichen Angebote von berücksichtigungsfähigen Schuldtiteln durchgeführt. Dementsprechend gibt es keine Handelshistorie von Schuldtiteln österreichischer Unternehmen des Finanzsektors mit dieser Rangigkeit. Marktteilnehmer einschließlich der Ratingagenturen stehen am Anfang der Beurteilung der mit berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen verbundenen Risiken. Die hinsichtlich berücksichtigungsfähiger Schuldverschreibungen erhaltenen Ratings können sich ändern, wenn die Ratingagenturen ihre Ratingansätze verfeinern, und der Marktpreis solcher Schuldverschreibungen kann in einer Phase besonders schwanken, in der der Markt besser damit vertraut wird. Es ist möglich, dass Ratings und der Marktpreis von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen im Lauf der Zeit geringer sein werden, als von Anlegern zum Zeitpunkt der Emission von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen erwartet. Wenn das der Fall ist, können Anleihegläubiger der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen Verluste erleiden.

## **2.6 RISIKEN IN BEZUG AUF POTENTIELLE INTERESSENKONFLIKTE**

**Risiko möglicher Interessenkonflikte aufgrund unterschiedlicher Geschäftsbeziehungen.**

Mögliche Interessenkonflikte können sich auf Seiten der Berechnungsstelle, der Zahlstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Anleihebedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen. Diese Interessenkonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Anleihegläubiger haben.

**Risiken potentieller Interessenkonflikte von Organmitgliedern der Emittentin.**

Einzelne Organmitglieder der Emittentin üben Organfunktionen in anderen Gesellschaften und/oder in anderen Gesellschaften des Volksbanken-Verbundes aus. Aus diesen Doppelfunktionen können die Organmitglieder in Einzelfällen potentiellen Interessenkonflikten ausgesetzt sein. Derartige Interessenkonflikte können insbesondere dazu führen, dass geschäftliche Entscheidungsprozesse verhindert oder verzögert oder zum Nachteil der Anleihegläubiger getroffen werden.

### 3. DAS PROGRAMM

**Hinweis:** Nachfolgend finden sich bestimmte allgemeine Informationen zum Programm und den Schuldverschreibungen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese Informationen keine vollständige Darstellung der Schuldverschreibungen enthalten. Eine vollständige Beschreibung der Schuldverschreibungen und der mit ihnen verbundenen Rechte ergibt sich nur aus den Muster-Anleihebedingungen (siehe ab Seite 129 des Prospekts), wie durch die für eine jede Serie von Schuldverschreibungen veröffentlichten Endgültigen Bedingungen ergänzt, die als Muster in diesem Prospekt enthalten sind (siehe ab Seite 195 des Prospekts).

**Beschreibung:** Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen (das "**Programm**") als auf Inhaber lautende nicht-nachrangige, senior non-preferred, nachrangige und fundierte Schuldverschreibungen in Prozentnotiz (die "**Schuldverschreibungen**").

**Emittentin:** VOLKSBANK WIEN AG

**Arrangeur:** VOLKSBANK WIEN AG

**Dealer:** VOLKSBANK WIEN AG

VOLKSBANK VORARLBERG e.Gen.

Die Emittentin kann die Bestellung eines Dealers jederzeit beenden und/oder andere bzw weitere Dealer bestellen. Eine solche Bestellung kann sich auf eine oder mehrere Serien von Schuldverschreibungen oder auf das gesamte Programm beziehen;

Bezugnahmen in diesem Prospekt auf "Dealer" schließen alle diese Personen mit ein.

**Hauptzahlstelle:** VOLKSBANK WIEN AG

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit: (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle; (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union; und (iii) solange die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notieren, eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im

Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin im Einklang mit den Anleihebedingungen.

**Begebungsmethode:** Die Schuldverschreibungen werden in Serien (jeweils eine "**Serie**") begeben. Die Anleihebedingungen einer jeden Serie von Schuldverschreibungen ergeben sich aus den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (die als Muster in diesem Prospekt ab Seite 195 enthalten sind, die "**Endgültigen Bedingungen**"), die auf die anwendbaren (Teile dieser) Muster-Anleihebedingungen (die in diesem Prospekt ab Seite 129 enthalten sind, die "**Muster-Anleihebedingungen**") verweisen (zusammen, die "**Anleihebedingungen**").

Schuldverschreibungen können als Einmal- oder Daueremissionen begeben werden. Einmalemissionen stellen Schuldverschreibungen dar, die während einer bestimmten Angebotsfrist gezeichnet und begeben werden können. Bei Daueremissionen liegt es im Ermessen der Emittentin wann die Schuldverschreibungen während der gesamten (oder einem Teil der) Laufzeit zur Zeichnung zur Verfügung stehen und begeben werden. Im Falle von Daueremissionen ist die Emittentin berechtigt, den Gesamtnennbetrag jederzeit aufzustocken oder zu reduzieren.

**Konsolidierung von Schuldverschreibungen:** Schuldverschreibungen einer Serie können mit Schuldverschreibungen einer anderen Serie derart konsolidiert werden, dass sie zusammen eine einheitliche Serie bilden.

**Emissionspreis:** Die Schuldverschreibungen können zu ihrem Nennbetrag oder mit einem Aufschlag oder Abschlag vom Nennbetrag und/oder mit einem Ausgabeaufschlag ausgegeben werden.

Der Erstemissionspreis von Schuldverschreibungen, die als Daueremission begeben werden, wird für den Beginn ihrer Angebotsfrist in den Endgültigen Bedingungen angegeben und danach fortlaufend von der Emittentin nach Maßgabe der zum jeweiligen Ausgabezeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen angepasst.

**Vertriebsmethode:** Die Schuldverschreibungen werden auf syndizierter oder auf nicht-syndizierter Basis sowie im Wege eines öffentlichen Angebots oder als Privatplatzierung begeben.

**Börsennotiz:** Die Emittentin hat einen Antrag auf Zulassung des Programms zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse gestellt. Unter diesem Prospekt können auch Schuldverschreibungen begeben werden, die nicht notiert sind. Die jeweils für eine Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen werden angeben, ob diese Schuldverschreibungen notiert sind oder nicht.

**Anlegerkategorien, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden:**

Die Schuldverschreibungen können sowohl institutionellen Kunden als auch Privatkunden angeboten werden.

**Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses:**

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet. Die Emission von Schuldverschreibungen, die nachrangiges Kapital verbriefen, dient zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.

**Bereitstellung der den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Referenzzinssätze**

Die Referenzzinssätze, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen können, werden durch Administratoren bereitgestellt, die zum Datum dieses Prospekts gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**Benchmark Verordnung**") noch nicht in das Register der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* - "**ESMA**") eingetragen sind. Das Register ist auf der Webseite der ESMA unter [www.esma.europa.eu](http://www.esma.europa.eu) veröffentlicht.

## 4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Dieses Kapitel enthält bestimmte, über die Anleihebedingungen hinausgehende Angaben zu den Schuldverschreibungen, die unter dem Programm begeben werden können. Es enthält (i) Angaben, die nach der Prospektverordnung verpflichtend in den Prospekt aufzunehmen, aber in den Anleihebedingungen nicht enthalten sind (zB da es sich dabei zum Teil nicht um rechtliche Verhältnisse handelt), und (ii) bestimmte nähere Ausführungen und Erklärungen zu Angaben über die Schuldverschreibungen aus den Anleihebedingungen, die die Emittentin zum besseren Verständnis der Schuldverschreibungen für sinnvoll erachtet.

**Warnung:** Die aus einer Serie von Schuldverschreibungen der Emittentin und den Inhabern der Schuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") erwachsenden Rechte und Pflichten und damit die Funktionsweise dieser Schuldverschreibungen ergeben sich ausschließlich aus den für die jeweilige Emission maßgeblichen Anleihebedingungen, dh den Endgültigen Bedingungen (die für jede Serie von Schuldverschreibungen auf der Webseite der Emittentin unter [www.volksbank-wien.at](http://www.volksbank-wien.at) unter dem Pfad: "Veranlagung/Börsen&Märkte/Anleihen/Volksbank Emissionen" veröffentlicht werden und als Muster in diesem ab Seite 195 enthalten sind), und den Muster-Anleihebedingungen (siehe ab Seite 129 des Prospekts). Die Anleihebedingungen sind rechtsverbindlich, die nachstehenden Angaben dienen nur der Information der Anleger. Anleger dürfen ihre Entscheidung über den Erwerb von Schuldverschreibungen nicht alleine auf dieses Kapitel stützen, sondern sind dazu angehalten, den gesamten Prospekt, etwaige Nachträge einschließlich der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (im Hinblick auf die Schuldverschreibungen insbesondere die Kapitel "2. Risikofaktoren" und "6. Anleihebedingungen") zu studieren.

### 4.1 RANG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die unter dem Programm begebenen Schuldverschreibungen weisen im Hinblick auf ihren Rang, dh im Hinblick auf die Reihenfolge, die die Emittentin bei der Bedienung ihrer Verbindlichkeiten einzuhalten hat, eine der folgenden Eigenschaften auf, die in § 2 der Muster-Anleihebedingungen optional ausgestaltet sind und sich folglich aus den Endgültigen Bedingungen ergeben: (i) nicht-nachrangige, (ii) "ordinary senior" berücksichtigungsfähige, (iii) "senior non-preferred" berücksichtigungsfähige, (iv) nachrangige oder (v) fundierte Schuldverschreibungen.

#### 4.1.1 Nicht-nachrangige und "ordinary senior" berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen

Nicht-nachrangige und "ordinary senior" berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einen höheren Rang haben oder nachrangig sind.

#### 4.1.2 "Senior non-preferred" berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen

"Senior non-preferred" berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen stellen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Aber als "senior-non preferred" Verbindlichkeiten der Emittentin: (i) gehen Ansprüche auf den Kapitalbetrag der senior non-preferred Schuldverschreibungen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nach, die nicht gemäß ihren Bedingungen gleichrangig mit den Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den senior non-preferred Schuldverschreibungen sind; oder (ii) gehen Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nach, wenn und soweit diesen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Fall der Insolvenz der Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird, wobei sie jedoch in jedem Fall vorrangig gegenüber Instrumenten des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 CRR und vorrangig gegenüber nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin, die im Rang vorrangig gegenüber Instrumenten des Ergänzungskapitals stehen, sind.

#### 4.1.3 Nachrangige Schuldverschreibungen

Die unter dem Programm begebenen nachrangigen Schuldverschreibungen sollen Instrumente des Ergänzungskapitals ("**Tier 2**") gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr 575/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation* - "**CRR**") darstellen, unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und im Verhältnis zu allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche nachrangige Verbindlichkeiten, die ausdrücklich als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen:

- (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin;
- (b) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin, die nicht nachrangig oder vorrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig oder vorrangig bezeichnet werden; und
- (c) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR, Inhabern von Instrumenten des Partizipationskapitals gemäß § 23 Abs 4 und 5 BWG idF vor Inkrafttreten der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichem Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der *Emittentin* und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

#### 4.1.4 Fundierte Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen stellen fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("**FBSchVG**") in der jeweils geltenden Fassung dar und begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen fundierten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks der Emittentin gleichrangig sind.

Die Schuldverschreibungen werden durch gesonderte Deckungswerte besichert, die zur vorzugsweisen Deckung der Forderungen aus den Schuldverschreibungen gemäß dem FBSchVG bestimmt sind.

Die Deckungswerte haben gemäß dem FBSchVG zu jeder Zeit zumindest den Rückzahlungsbetrag und die Zinsen der ausgegebenen fundierten Bankschuldverschreibungen sowie die voraussichtlichen Verwaltungskosten im Falle einer Insolvenz der Emittentin zu decken.

Wenn durch ein zuständiges österreichisches Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, werden fundierte Schuldverschreibungen (nicht aber andere Schuldverschreibungen) nicht fällig und zahlbar, wenn der maßgebliche Deckungsstock an ein geeignetes Kreditinstitut übertragen wurde, und Anleihegläubiger können ihre Ansprüche gemäß den fundierten Schuldverschreibungen in der Höhe des Ausfalls (oder des angenommenen Ausfalls, je nachdem) geltend machen, soweit solche Ansprüche durch die Liquidationsgewinne des maßgeblichen Deckungsstockes nicht gedeckt sind. In Fällen, in denen der maßgebliche Deckungsstock nicht an ein anderes Kreditinstitut in Übereinstimmung mit österreichischem Recht übertragen wird und vorausgesetzt, dass die im Deckungsstockregister aufgeführten Vermögenswerte nicht ausreichen, um die Ansprüche aller Anleihegläubiger der Schuldverschreibung zu befriedigen, wird der maßgebliche Deckungsstock für die Schuldverschreibungen auf Antrag des Verwalters des Deckungsstockes und nach Genehmigung durch das zuständige Konkursgericht liquidiert, und die Schuldverschreibungen gelten als fällig und zahlbar gemäß dem anwendbaren Recht.

## 4.2 AUSZAHLUNGSPROFILE, VERZINSUNG

Die unter dem Programm begebenen Schuldverschreibungen gehören im Hinblick auf ihre Verzinsung zu einer der folgenden vier Varianten (jeweils eine "**Variante**"), die als verschiedene optionale Muster-Anleihebedingungen ausgestaltet sind; die Endgültigen Bedingungen geben an, welche Variante der Muster-Anleihebedingungen anwendbar ist: (i) Variante 1 – fixer Zinssatz, (ii) Variante 2 - Nullkupon-Schuldverschreibungen, (iii) Variante 3 – Variabler Zinssatz oder (iv) Variante 4 – Fixer und danach variabler Zinssatz. Jede der Muster-Anleihebedingungen für eine Variante verfügt ua im Hinblick auf die Verzinsung über weitere Optionen (je eine "**Option**"), die in den Endgültigen Bedingungen ausgewählt werden. Aus den Varianten und Optionen ergeben sich im Hinblick auf die Verzinsung die folgenden Ausgestaltungsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen.

#### **4.2.1 Variante 1 – Fixer Zinssatz**

Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz werden über ihre gesamte Laufzeit mit einem im Vorhinein prozentuell fixierten Zinssatz (zB 2,5% vom Nennbetrag per annum) verzinst. Dieser fixe Zinssatz kann entweder für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen gleich sein (Option 1) oder ansteigen (Option 2) (zB 2,0% vom Nennbetrag per annum in den ersten vier Jahren der Laufzeit und danach 2,8% vom Nennbetrag per annum).

#### **4.2.2 Variante 2 - Nullkupon-Schuldverschreibungen**

Schuldverschreibungen, die Nullkupon-Schuldverschreibungen darstellen, werden nicht laufend verzinst, sondern weisen typischerweise einen Rückzahlungsbetrag aus, der gleich oder höher als der Nennbetrag ist und/oder werden zu einem Emissionspreis gleich oder unter ihrem Nennbetrag begeben. Ein möglicher Ertrag für den Anleihegläubiger ergibt sich (unter Außerachtlassung allfälliger Inflation, Abgaben, Spesen und Gebühren im Zusammenhang mit dem Erwerb, Halten oder dem Verkauf von Schuldverschreibungen) aus der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag bzw dem Preis, den ein Anleihegläubiger bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen erhält und dem Emissionspreis der Schuldverschreibungen bzw dem Preis, den der Anleger beim Erwerb der Schuldverschreibungen bezahlt hat.

#### **4.2.3 Variante 3 – Variabler Zinssatz**

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung ist der Zinssatz nicht über die Laufzeit fixiert, sondern fest an einen Referenzsatz gebunden. Der variable Zinssatz entspricht dem Referenzsatz oder einem Teil bzw Vielfachen des Referenzsatzes zu- oder abzüglich einer Marge, zB  $0,8 * 3M\text{-Euribor per annum} + 20 \text{ Basispunkte per annum}$ . An bestimmten Tagen (sogenannte Zinsfeststellungstage) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen wird von der Berechnungsstelle die Höhe des Referenzsatzes festgestellt und aufgrund des festgestellten Wertes des Referenzsatzes der variable Zinssatz für einen bestimmten Zeitraum (sogenannte Zinsperiode) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen fixiert, dh der an diesem Zinsfeststellungstag nach der in den Anleihebedingungen angegebene Zinssatz gilt dann für eine Zinsperiode. Beim nächsten Zinsfeststellungstag wird der variable Zinssatz erneut berechnet und für eine Zinsperiode (so eine folgt) fixiert. Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung können auch einen Mindest- und/oder einen Höchstzinssatz aufweisen; in diesem Fall kommt, falls die oben genannte Berechnung einen Zinssatz ergeben würde, der unter dem Mindestzinssatz liegt, für die maßgebliche Zinsperiode der Mindestzinssatz zur Anwendung und falls die oben genannte Berechnung einen Zinssatz ergeben würde, der über dem Höchstzinssatz liegt, der Höchstzinssatz zur Anwendung. Der variable Zinssatz der Schuldverschreibungen ist im Falle der Anwendbarkeit dieser Optionen nach oben hin mit dem Höchstzinssatz und nach unten hin mit dem Mindestzinssatz begrenzt und kann niemals kleiner als der Mindestzinssatz bzw größer als der Höchstzinssatz werden.

Als Referenzsätze für die Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz kommen der EURIBOR und ein CMS-Satz (Constant-Maturity-Swap) in Frage.

**EURIBOR.** EURIBOR ist die Abkürzung für "Euro Interbank Offered Rate", ein im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion in Kraft getretenes System der Referenzzinssätze im Euromarkt. Der EURIBOR ist Referenzzinssatz für ein- und zweiwöchige sowie Ein- bis Dreimonatsgelder, Sechsmontagsgelder, Neunmontagsgelder und Zwölfmontagsgelder. Der EURIBOR wird täglich ermittelt. Hierzu übermitteln die EURIBOR-Panelbanken täglich bis 10.45 Uhr MEZ ihre Briefsätze im Interbankenhandel im Euroraum an einen Bildschirmdienst, der den EURIBOR um 11.00 Uhr MEZ veröffentlicht.

**CMS.** CMS steht kurz für Constant-Maturity-Swap. Dabei werden, wie bei allen anderen Formen von Zinsswaps auch, zwei unterschiedliche Zinssätze ausgetauscht. Im Gegensatz zu einem Standardswap, bei dem ein vereinbarter Festzins gegen einen variablen Zinssatz getauscht wird, erfolgt bei einem Constant-Maturity-Swap der Austausch zweier variabler Zinssätze. Beim CMS wird ein kurzfristiger Geldmarktzinssatz gegen einen langfristigen Kapitalmarktzinssatz getauscht, allerdings mit dem Unterschied, dass auch der zu zahlende Kapitalmarktzinssatz regelmäßig und periodisch neu festgelegt wird und damit ebenfalls variabel ist. Die Höhe dieser Zahlungen ist dabei abhängig von einem Zinssatz für Swaps mit immer gleicher Laufzeit. Lautet der Swap zum Beispiel auf den 10-Jahres CMS-Satz, so wird der Zahlbetrag des Swaps einmal jährlich zu einem vorab definierten Datum an den Zinssatz für 10-jährige Laufzeiten angepasst. Steigt dieser Zinssatz im Verlauf der Swaplafzeit an, dann muss auch derjenige Swappartner, der den CMS-Satz zu zahlen hat, an den anderen Swappartner höhere Zahlungen leisten. Umgekehrt ist es bei fallenden Zinsen, dann verringern sich die zu zahlenden Beträge analog. Als Referenz für den CMS-Satz gilt die jeweils zugehörige ICE Swap Rate.

#### **4.2.4 Variante 4 – Fixer und danach variabler Zinssatz**

Schuldverschreibungen können auch anfänglich mit fixer und später mit variabler Verzinsung ausgestaltet sein. Dies bedeutet, dass die fixe Verzinsung (wie in Punkt 4.2.1 beschrieben) nach einer in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeit in einen variablen Zinssatz (wie in Punkt 4.2.3 beschrieben) geändert wird.

### **4.3 METHODE ZUR FESTSETZUNG DES EMISSIONSPREISES DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN**

Die Methode zur Festsetzung des Emissionspreises einer Serie von Schuldverschreibungen hängt von der Vertriebsmethode ab.

Im Falle eines nicht-syndizierten Vertriebs setzt die Emittentin den Emissionspreis auf Basis der allgemein geltenden Marktbedingungen im eigenen Ermessen vor dem Begebungstag fest und passt ihn danach im Falle von Daueremissionen laufend an die vorherrschenden Marktbedingungen an.

Beim syndizierten Vertrieb von Schuldverschreibungen wird vor Beginn des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen ein Bookbuildingverfahren bei institutionellen Anlegern durchgeführt, im Rahmen dessen die Nachfrage der institutionellen Anleger in Abhängigkeit vom Emissionspreis gemessen wird. Das Ergebnis des Bookbuildingverfahrens fließt in den Emissionspreis der Schuldverschreibungen ein, bei dessen Festsetzung die Emittentin frei ist.

Anleger erhalten Informationen über den aktuellen Emissionspreis über ihre jeweilige Depotbank.

#### **4.4 RENDITE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN**

Die Rendite der Schuldverschreibungen ist von ihrer Verzinsung abhängig und kann daher nur für solche Schuldverschreibungen im Vorhinein angegeben werden, für die die anwendbaren Zinssätze, für die gesamte Laufzeit im Vorhinein feststehen. Dies trifft auf Schuldverschreibungen der Variante 1 – fixer Zinssatz und solche der Variante 2 – Nullkupon-Schuldverschreibungen zu; für diese Schuldverschreibungen wird die Rendite in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben werden. Die angegebene Rendite trifft nur dann zu, wenn die Schuldverschreibungen nicht vor dem Endfälligkeitstag verkauft oder ordentlich oder außerordentlich gekündigt werden. Bei Schuldverschreibungen der Variante 3 – variabler Zinssatz und der Variante 4 - Fixer und danach variabler Zinssatz kann aufgrund der unbestimmten Erträge der Schuldverschreibungen keine Rendite berechnet werden. Siehe zu den einzelnen Varianten das Kapitel 6.1 Anleihebedingungen ab Seite 129 des Prospekts.

Eine allenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegebene Rendite wird am (Erst-) Begebungstag auf Basis des Erstemissionspreises berechnet und stellt keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft dar. Die Rendite wird mithilfe der Internen-Zinsfuß-Methode (IRR, Internal Rate of Return) berechnet.

#### **4.5 VERTRETUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER**

Die Anleihegläubiger können in einem Gerichtsverfahren oder in einem Insolvenzverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, durch einen Kurator, der vom Handelsgericht Wien bestellt wird und diesem verantwortlich ist, gemäß dem Gesetz vom 24.04.1874, Reichsgesetzblatt Nr 49 idgF (das "**Kuratorenengesetz**") vertreten werden, wenn die Rechte der Gläubiger der Schuldverschreibungen mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden und vom zuständigen Gericht ein Kurator bestellt wird. Das Kuratorenengesetz kann im Internet unter der Webseite [www .ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) abgerufen werden.

## 5. DIE EMITTENTIN

### 5.1 GESCHÄFTSGESCHICHTE UND GESCHÄFTSENTWICKLUNG

Die VOLKSBANK WIEN AG (die "**Emittentin**") wurde im Jahre 2001 durch Abspaltung von der ÖVAG im Wege der Übertragung des Teilbetriebes "Filialbereich" neu gegründet. Die Ersteintragung unter der Firma "Volksbank Wien AG" erfolgte im Firmenbuch am 27.07.2001. Noch im selben Jahr erfolgte die Einbringung des Bankbetriebes der Volksbank in Wien und Klosterneuburg registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in die VOLKSBANK WIEN AG. Im Jahr 2010 veräußerte die ÖVAG als bisherige Hauptaktionärin ihre Anteile an der VOLKSBANK WIEN AG an die zugeordneten Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes.

Mit Eintragung im Firmenbuch am 15.10.2013 wurde das bankgeschäftliche Unternehmen der VOLKSBANK BADEN e.Gen. im Rahmen einer Einbringung durch Sacheinlage gemäß § 92 BWG (Einbringungs- und Sacheinlagevertrag vom 17.09.2013) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 31.12.2012 in die Emittentin eingebracht und der Firmenwortlaut der Emittentin auf "Volksbank Wien-Baden AG" geändert. Ebenso wurde das bankgeschäftliche Unternehmen der Gärtnerbank, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung mit Eintragung im Firmenbuch am 28.10.2014 im Rahmen einer Einbringung durch Sacheinlage gemäß § 92 BWG (Einbringungs- und Sacheinlagevertrag vom 22.09.2014) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge rückwirkend zum 01.04.2014 in die Emittentin eingebracht.

Im Zuge der Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes und der Umwandlung der ÖVAG in eine Abbaugesellschaft wurde mit Eintragung im Firmenbuch am 04.07.2015 durch eine Spaltung zur Aufnahme nach dem Spaltungsgesetz gemäß dem Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 01.06.2015 jener Teilbetrieb der ÖVAG, der der Emittentin die Übernahme und Erfüllung der Zentralorganisation- und Zentralinstitut-Funktion in dem durch den Verbundvertrag gebildeten neuen Kreditinstitute-Verbund der Volksbanken ermöglicht, übertragen und in diesem Zusammenhang auch Beteiligungen und Anteile an verschiedenen verbundenen Unternehmen von der ÖVAG übertragen und der Emittentin übernommen.

In weiterer Folge wurden die bankgeschäftlichen Unternehmen der Volksbank Ost registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und der Volksbank Obersdorf Wolkersdorf – Deutsch-Wagram e.Gen. jeweils mit Einbringungsvertrag und Sacheinlagevertrag vom 07.08.2015 gemäß § 92 BWG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die Emittentin eingebracht. Zeitgleich erfolgte die Umbenennung der Volksbank Wien-Baden AG in VOLKSBANK WIEN AG. Die Eintragung im Firmenbuch erfolgte am 03.11.2015.

Mit Einbringungsvertrag und Sacheinlagevertrag vom 18.05.2016 wurde sodann das bankgeschäftliche Unternehmen der Volksbank Weinviertel e. Gen. gemäß § 92 BWG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die Emittentin eingebracht, wobei die Eintragung im Firmenbuch am 19.07.2016 erfolgte.

Die Einbringung der bankgeschäftlichen Unternehmen der Volksbank Niederösterreich Süd eG und der Volksbank Südburgenland eG gemäß § 92 BWG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die VOLKSBANK WIEN erfolgte jeweils mit Einbringungsvertrag und Sacheinlagevertrag vom 07.09.2016 und Eintragung im Firmenbuch am 03.11.2016.

Mit Einbringungs- und Sacheinlagevertrag vom 22.05.2017 wurde sodann das bankgeschäftliche Unternehmen der SPARDA-BANK AUSTRIA eGen gemäß § 92 BWG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die Emittentin eingebracht. Die Eintragung im Firmenbuch erfolgte am 17.08.2017.

Seit dem 04.07.2015 fungiert die Emittentin als Zentralorganisation und Zentralinstitut des auf Basis des Verbundvertrages gebildeten Volksbanken-Verbundes. Die Emittentin verfügt mit Stichtag 31.12.2017 über 78 Standorte mit 348.488 Kunden in ganz Österreich.

## **5.2 JURISTISCHER UND KOMMERZIELLER NAME, SITZ UND RECHTSFORM**

Die Emittentin ist eine nach österreichischem Recht auf unbestimmte Dauer gegründete Aktiengesellschaft und im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 211524s unter der Firma "VOLKSBANK WIEN AG" eingetragen. Sie ist unter dem kommerziellen Namen "VOLKSBANK WIEN" tätig.

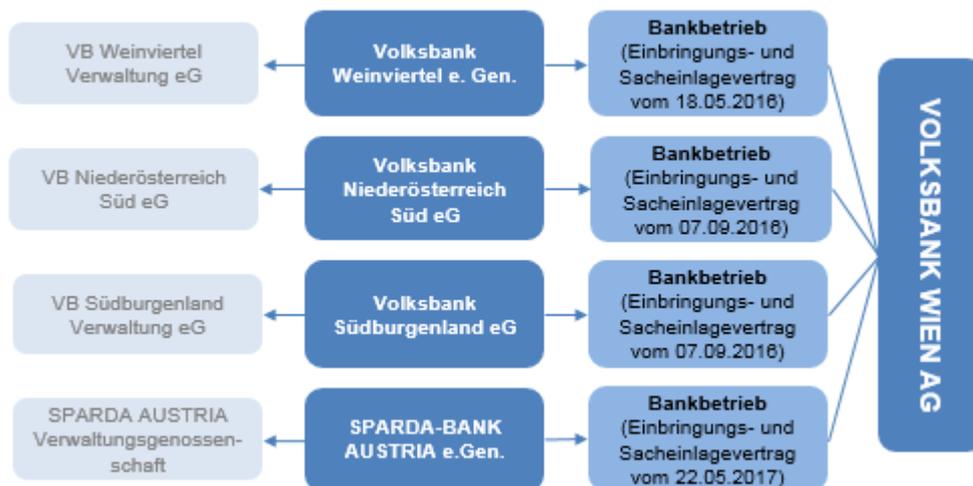
Der Sitz und die Geschäftsanschrift der Emittentin lauten 1090 Wien, Kolingasse 14-16. Die zentrale Telefonnummer lautet +43 (0)1 401 37 0.

## **5.3 WICHTIGE EREIGNISSE AUS JÜNGSTER ZEIT IN DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN**

### **Geplante Fusion 2018**

Die Emittentin beabsichtigt, das bankgeschäftliche Unternehmen der Waldviertler Volksbank Horn registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung bis Juni 2018 aufzunehmen. Die dafür notwendigen gremialen Beschlüsse wurden bereits gefasst, zum Zeitpunkt der Prospektbilligung steht die Genehmigung der EZB zu dieser Transaktion jedoch noch aus.

### **Graphische Darstellung der in den letzten zwei Jahren erfolgten Fusionen**



(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

### Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes

Mit Grundsatzbeschluss vom 02.10.2014 beschlossen die Primärinstitute des österreichischen Volksbanken-Sektors ("**Volksbanken-Sektor**"), womit die zum damaligen Zeitpunkt dem Volksbanken-Verbund mit der ÖVAG als Zentralorganisation zugehörigen regionalen Volksbanken, die Spezialkreditinstitute, die Hauskreditgenossenschaften und eine Bausparkasse (start:bausparkasse) gemeint sind, die grundlegende Restrukturierung und Neuordnung dieses Volksbanken-Verbundes; insbesondere folgende Maßnahmen sind Teil dieses zum Billigungszeitpunkt noch in Umsetzung befindlichen Restrukturierungsplans:

#### Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes

Nach Ausscheiden der ÖVAG (nach Umbenennung als Firma "immigon portfolioabbau ag" oder "Immigon") aus dem Volksbanken-Verbund und deren Weiterführung als Abbaugesellschaft gemäß § 162 BaSAG ist die VOLKSBANK WIEN seit 04.07.2015 Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes. Die strategische Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes, deren Umsetzung bis 31.12.2017 geplant war, beinhaltet die Herstellung einer Zielstruktur, bestehend aus bis zu acht regionalen Volksbanken (einschließlich der Emittentin) und bis zu drei Spezialkreditinstituten. Dieses Planungsziel wurde - mit Ausnahme der bis Ende Juni 2018 geplanten Verschmelzung der Waldviertler Volksbank Horn registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung mit der VOLKSBANK WIEN - durch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, insbesondere Verschmelzungen von zugeordneten Kreditinstituten und Einbringungen von Unternehmen oder bankgeschäftlichen Teilbetrieben von zugeordneten Kreditinstituten nach § 92 BWG sowie den (am 01.12.2016 erfolgten) Verkauf der start:gruppe (start:bausparkasse AG und IMMO-BANK Aktiengesellschaft) verwirklicht. Zum Zeitpunkt der Prospektbilligung umfasst der Volksbanken-Verbund neun regionale Volksbanken (einschließlich der Emittentin) und ein Spezialkreditinstitut.

Im Zuge der Umstrukturierung wurden mehrere verbundrelevante Verträge neu abgeschlossen. Der Verbundvertrag ("**Verbundvertrag**") zur Bildung eines Kreditinstitute-Verbundes nach § 30a BWG wurde zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation

und den zugeordneten Kreditinstituten geschlossen und wurde am 01.07.2016 wirksam. Der im Verbundvertrag vorgesehene Leistungsfonds (von der Zentralorganisation als Treuhänderin gehaltenes zweckgebundenes Treuhandvermögen im Rahmen des Haftungverbundes) wurde mit dem Treuhandvertrag Leistungsfonds ("**Treuhandvertrag**") zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten am 01.07.2016 wirksam. Der Zusammenarbeitsvertrag ("**Zusammenarbeitsvertrag**") wurde zwischen den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes und der Volksbank Vertriebs- und Marketing eG zur Hebung von maximal möglichen Synergien geschlossen und wurde am 01.07.2016 wirksam (Details zu den Verträgen siehe Punkt 5.15 "WESENTLICHE VERTRÄGE").

Am 29.06.2016 erteilte die EZB die Bewilligung des zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten gebildeten Verbunds als Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG mit Wirksamkeit ab 01.07.2016.

### **Beteiligung der Republik Österreich (Bund) an der Emittentin**

Im Zuge der Maßnahmen der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes wurde am 20.10.2015 von der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH (eine 100% Tochter der Emittentin) dem Bund ein Genussrecht (das "**Bundes-Genussrecht**") zur Erfüllung jener Zusagen begeben, die vom Volksbanken-Verbund gegenüber der Republik Österreich zur Erlangung der beihilferechtlichen Genehmigung der Umstrukturierung durch die EU-Kommission abgegeben wurden.

Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes (einschließlich der Emittentin) haben vereinbart, Beiträge zu den Ausschüttungen auf das Bundes-Genussrecht zu leisten.

Daneben haben die zugeordneten Kreditinstitute und weitere Aktionäre der Emittentin nach Erhalt einer entsprechenden Erwerbserklärung des Bundes am 28.01.2016 Stückaktien der Emittentin ohne Gegenleistung als Sicherungseigentum an den Bund übertragen, sodass der Bund als Folge insgesamt 25% plus eine Aktie an der Emittentin hält (dies auch nach Durchführung der im Zuge der Restrukturierung geplanten und zur Sanierung von Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes notwendigen Einbringungen der Bankbetriebe anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes in die Emittentin). Der Bund ist verpflichtet, diese Aktien ohne Gegenleistung an die Aktionäre zurück zu übertragen, sobald die Summe der vom Bund erhaltenen Ausschüttungen auf das vom Bund gehaltene Genussrecht und aus weiteren bestimmten anrechenbaren Beträgen (insgesamt die "**Anrechenbaren Beträge**") EUR 300 Mio erreicht. Zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes haftet das Bundes-Genussrecht noch mit EUR 233 Mio aus.

Der Bund ist nicht zur Verfügung über diese Aktien berechtigt, ausgenommen wenn die vom Bund zu bestimmten vertraglich fixierten Stichtagen erhaltenen Beträge (Ausschüttungen auf das Bundes-Genussrecht und Anrechenbare Beträge) bestimmte Mindestsummen nicht erreichen. Diesfalls sind die zugeordneten Kreditinstitute und weitere Aktionäre der Emittentin jeweils verpflichtet, dem Bund weitere Stammaktien der Emittentin ohne weitere Gegenleistung zur freien Verfügung zu übertragen. Die freie Verfügungsbefugnis des Bundes unterliegt einem Vorkaufsrecht, das bei Vorliegen eines verbindlichen Erwerbssangebots wirksam wird und zugunsten eines von der Emittentin namhaft gemachten Erwerbers gilt.

## 5.4 RATING

Die Emittentin hat von Moody's Investors Service Ltd. ("Moody's") folgendes Rating erhalten: "Baa1" (zu Moody's siehe unten). Der Volksbanken-Verbund hat von Fitch Ratings Ltd. ("Fitch") folgendes Rating erhalten: "BBB" (zu Fitch siehe unten).

Die Covered Bonds der Emittentin haben von Moody's folgendes Rating erhalten: "Aaa".

Detaillierte Informationen zu den Ratings können auf der Webseite der Emittentin [www.volksbankwien.at](http://www.volksbankwien.at) unter dem Pfad: "Investoren/Investor Relations/Ratings" abgerufen werden.

Allgemeine Informationen zur Bedeutung des Ratings und zu den Einschränkungen, die im Zusammenhang damit beachtet werden müssen, können auf den Webseiten von Moody's [www.moodys.com](http://www.moodys.com) und von Fitch [www.fitchratings.com](http://www.fitchratings.com) abgerufen werden.

Fitch ist beim Companies House in England registriert und hat die Geschäftsanschrift in North Colonnade, London E14 5GN, England. Moody's ist beim Companies House in England registriert und hat die Geschäftsanschrift One Canada Square, Canary Wharf, London E14 5FA, England.

Moody's und Fitch sind gemäß der Verordnung (EG) Nr 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.2009 über Ratingagenturen rechtswirksam registriert.

Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen und kann jederzeit von der Rating Agentur ausgesetzt, geändert oder entzogen werden.

Für die Schuldverschreibungen ist zum Zeitpunkt der Prospektbilligung kein Rating vorgesehen. In Zukunft kann aber ein Rating für die Schuldverschreibungen beantragt werden. Ein allfälliges Rating der Schuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

## 5.5 GESCHÄFTSÜBERBLICK

### Haupttätigkeitsfelder

Die Emittentin ist vor allem in folgenden Geschäftsfeldern tätig:

- Kreditgeschäft;
- Einlagengeschäft;
- Wertpapierdepotgeschäft;
- Funktion als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes
- Privatkundengeschäft.

Über die Marke "LiveBANK" bietet die Emittentin Dienstleistungen im Hinblick auf das Online-Bankgeschäft und die Nutzung des Internet-Banking-Systems an. Darüber hinaus werden von der Emittentin durch die Marke "SPARDA BANK" auch Dienstleistungen in ganz Österreich erbracht.

Die Emittentin ist eine regionale Bank und betreibt ihr Unternehmen gemäß § 3 der Satzung mit förderwirtschaftlicher Zielsetzung. Sie verwirklicht diese im Volksbanken-Verbund als Zentralorganisation. Gesetzlicher Revisionsverband war bis Mitte des Jahres 2015 ausschließlich der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch), ab der

zweiten Jahreshälfte 2015 erfolgte die Revision gemeinsam durch den Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) und der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft. Seit 2016 wird der Einzel- und Konzernabschluss der Emittentin von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft geprüft.

Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften gemäß § 1 BWG ausgenommen Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs 1 Z 12, 13, 13a und 21 BWG.

Davon umfasst ist auch die Ausgabe fundierter Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft) (§ 1 Abs 1 Z 9 BWG) sowie auch das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft) (§ 1 Abs 1 Z 15 BWG).

Die Emittentin betreibt weiters im Rahmen der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften die Erbringung von Zahlungsdiensten, den Handel mit Münzen und Medaillen sowie mit Barren aus Edelmetallen, die Vermietung von Schrankfächern (Safes) unter Mitverschluss durch die Vermieterin, das Wechselstubengeschäft, die Bausparkassenberatung und die Vermittlung von Bausparverträgen, die Versicherungsvermittlung, das Leasinggeschäft, Dienstleistungen in der automationsunterstützten Datenverarbeitung, den Vertrieb von Kreditkarten, die Vermögensberatung und –verwaltung, den Vertrieb von Spielanteilen behördlich genehmigter Glücksspiele sowie den Vertrieb von Ausspielungen und alle sonstigen gemäß § 1 Abs 2 und 3 BWG zulässigen Tätigkeiten.

Als zentrales Geld- und Kreditinstitut und als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes hat die Emittentin außerdem insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Funktionen der Zentralorganisation des Kreditinstitute-Verbundes nach § 30a BWG wahrzunehmen, einschließlich Weisungen zur Sicherstellung der Einhaltung der bankrechtlichen Aufsichtsanforderungen an die zugeordneten Kreditinstitute zu erteilen;
- b) die ihr zur Verfügung gestellten flüssigen Mittel der zugeordneten Kreditinstitute, vor allem deren Liquiditätsreserven, zu verwalten und anzulegen,
- c) den zugeordneten Kreditinstituten Kredite, Kredithilfe und vorübergehende Liquiditätshilfe zu gewähren, für entsprechende Liquidität etwa im Wege von Wertpapieremissionen zu sorgen, ihren Geld- und Geschäftsverkehr untereinander und mit Dritten zu erleichtern,
- d) den bargeldlosen Zahlungsverkehr und sonstige bankmäßige Dienstleistungen durchzuführen, zu pflegen, technisch weiterzubilden und dafür zu werben,
- e) fundierte Teilschuldverschreibungen auszugeben,
- f) die zugeordneten Kreditinstitute bei ihren Vertriebsbemühungen zu unterstützen;
- g) die Interessen der zugeordneten Kreditinstitute zu vertreten;
- h) gemeinsam mit den zugeordneten Kreditinstituten das Konsortialkreditgeschäft abzuwickeln.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die für die Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich erscheinen oder dem Unternehmensgegenstand mittelbar oder unmittelbar dienen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen im Inland sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art.

Die Gesellschaft hat sämtliche gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Rechte und Pflichten als Zentralorganisation des Kreditinstitute-Verbunds (§ 30a BWG) wahrzunehmen bzw zu erfüllen, insbesondere am Liquiditäts- und Haftungsverbund teilzunehmen sowie die Bestimmungen des Verbundvertrages zu beachten.

Die Geschäfte der Gesellschaft sind unter Berücksichtigung ihrer Stellung als Zentralorganisation, Zentralinstitut und Geldausgleichsstelle der zugeordneten Kreditinstitute unter Beachtung allgemein wirtschaftlicher Gesichtspunkte nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen, wobei insbesondere auf den Gesellschaftszweck (§ 3 der Satzung) und die Kosteneffizienz Bedacht zu nehmen ist. Die Gesellschaft hat bei der Erlassung, Änderung und Ergänzung von Weisungen (§ 30a BWG) stets den Förderzweck der zugeordneten Kreditinstitute, sowie das Gebot der sachlichen Gleichbehandlung der zugeordneten Kreditinstitute zu wahren.

## 5.6 HAUPTMÄRKTE

Die wichtigsten geographischen Märkte der Emittentin sind die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland mit dem angrenzenden Umland. Daneben ist sie mit Teilbetrieben auch in ganz Österreich tätig.

## 5.7 ORGANISATORISCHE STRUKTUR

Die Emittentin war zum Stichtag 30.04.2018 an nachstehenden Unternehmen mit mehr als 10% beteiligt:

Unternehmen	Anteil in %
Immo-Contract Baden Maklergesellschaft m.b.H.	100,00
UVB-Holding GmbH	100,00
VB ManagementBeratung GmbH	100,00
VB Rückzahlungsgesellschaft mbH	100,00
VBKA-Holding GmbH	100,00
VOME Holding GmbH	100,00
VVG Vermietung von Wirtschaftsgütern Gesellschaft m.b.H.	99,50
VOBA Vermietungs- und Verpachtungsges.m.b.H.	99,00
3V-Immobilien Errichtungs-GmbH	99,00
Gärtnerbank Immobilien GmbH	99,00
GB IMMOBILIEN Verwaltungs- und Verwertungs-GmbH	99,00
VB Services für Banken Ges.m.b.H.	98,89
VB Verbund-Beteiligung Region Wien eG	90,50
ARZ-Volksbanken Holding GmbH	68,05
IMMO-CONTRACT Weinviertel GmbH	51,00
Wiener Landwirtschaftliche Siedlungsgesellschaft mit beschränkter Haftung	33,33

VB Beteiligungsgenossenschaft Obersdorf-Wolkersdorf-Deutsch-Wagram e.Gen.	32,27
ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH	25,99
Volksbank Kärnten eG	25,91
Volksbank Südburgenland eG	21,97
Volksbanken - Versicherungsdienst - Gesellschaft m.b.H.	20,59
VB Verbund-Beteiligung eG	19,21
Austrian Reporting Services GmbH	14,83
Volksbanken Holding eGen	14,47
VB-Beteiligungsgenossenschaft der Obersteiermark eG	13,69
Volksbank Einlagensicherung eG	13,63
Studiengesellschaft für Zusammenarbeit im Zahlungsverkehr (STUZZA) G.m.b.H.	10,71

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

### 5.7.1 Volksbanken-Verbund

Die Emittentin (als Zentralorganisation) und die rechtlich selbstständigen Volksbanken sowie ein Spezialkreditinstitut (als zugeordnete Kreditinstitute) bilden auf Basis des Verbundvertrages einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG, der einen gemeinsamen Liquiditäts- und Haftungsverbund darstellt (siehe die Grafik unter Punkt 5.7.7 "*Stellung der Emittentin innerhalb des Volksbanken-Verbundes und des Volksbank Wien Konzerns*").

Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes sind a) die Emittentin (als Zentralorganisation und regionale Volksbank) sowie b) die zugeordneten Kreditinstitute.

Die Emittentin ist ebenso eine von insgesamt neun regionalen Volksbanken und Teil des Volksbanken-Verbundes, aber in ihrer Rolle als Zentralorganisation kein zugeordnetes Kreditinstitut. Demzufolge sind neun regionale Volksbanken (einschließlich der Emittentin) und ein Spezialkreditinstitut Mitglieder des Volksbanken-Verbundes.

Darüber hinaus haben auch die Volksbank Vertriebs- und Marketing eG und die zwei Hauskreditgenossenschaften in Liquidation den Verbundvertrag mit unterfertigt und gelten als Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, verfügen jedoch über keine Konzession als Kreditinstitut gemäß BWG.

Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes sind auch Mitglieder des Österreichischen Genossenschaftsverbands (Schulze-Delitzsch) ("**ÖGV**") und dem Fachverband der Volksbanken bei der WKÖ zugeordnet.

Der Volksbanken-Verbund sowie die einzelnen Mitglieder des Volksbanken-Verbundes unterliegen der direkten Aufsicht der EZB. Der Volksbanken-Verbund ist ein vertikal organisiertes System, in dem die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes zusammenarbeiten. Auf Basis gemeinsamer Ziele nehmen die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes bestimmte individuelle Funktionen aus ihrem autonomen Entscheidungsbereich heraus und übertragen diese an andere Mitglieder des Volksbanken-Verbundes (Prinzip der Subsidiarität). Dieses Prinzip regelt die Beziehung zwischen den dezentralen Einheiten (den einzelnen Mitgliedern des Volksbanken-Sektors) und den zentralen Einheiten: das sind die Zentralorganisation und der ÖGV.

### 5.7.2 Die Emittentin als Teil des Volksbanken-Verbundes

Die VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation) und die ihr zugeordneten Kreditinstitute schlossen die nunmehr gültige Fassung des Verbundvertrags über einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG, der am 01.07.2016 wirksam wurde. Dieser Verbundvertrag bildet sohin seit diesem Zeitpunkt die neue Grundlage des Volksbanken-Verbundes.

Der dauerhafte und homogene Zusammenschluss der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes im Sinne eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG führt zu einer aufsichtsrechtlichen Konsolidierung auf Basis von Haftungsübernahmen ("**Haftungsverbund**"), verbunden mit Weisungsrechten der Zentralorganisation zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Volksbanken-Verbundes.

Der Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes kommt eine zentrale Rolle im Volksbanken-Verbund zu. Sie ist für die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften des Volksbanken-Verbundes verantwortlich und hat insbesondere die Solvenz und Liquidität des Volksbanken-Verbundes sicherzustellen und zu überwachen ("**Liquiditätsverbund**"). Die Zentralorganisation kann zur Erfüllung ihrer Steuerungsfunktion generelle und individuelle Weisungen gegenüber den dem Volksbanken-Verbund zugeordneten Kreditinstituten erteilen. Der Volksbanken-Verbund dient daher sowohl dem geregelten Transfer von Liquidität zwischen den Mitgliedern, als auch der wechselseitigen Verhaftung und damit der indirekten Absicherung der Gläubiger aller Mitglieder des Volksbanken-Verbundes.

### 5.7.3 Liquiditätsverbund

Die Zentralorganisation ist verpflichtet, die Liquidität im Volksbanken-Verbund so zu steuern, dass alle maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften jederzeit eingehalten werden. Die zugeordneten Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes sind verpflichtet, ihre Liquidität nach Maßgabe der generellen Weisungen der VOLKSBANK WIEN in ihrer Funktion als Zentralorganisation bei der VOLKSBANK WIEN zu veranlagern. Bei Eintritt eines Liquiditäts-Verbundnotfalls kann auf alle Aktiva der zugeordneten Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes zugegriffen werden, um den Notfall zu beheben. Durch die Teilnahme der Emittentin an dem Liquiditätsverbund können sich für die Emittentin Verpflichtungen ergeben, die sie nicht beeinflussen kann. Die VOLKSBANK WIEN als regionale Volksbank unterliegt ebenso der Pflicht zum Liquiditätsausgleich und hat im Liquiditäts-Verbundnotfall Aktiva zur Verfügung zu stellen.

### 5.7.4 Haftungsverbund

Die wesentlichen Elemente des Haftungsverbundes sind die Emittentin als Zentralorganisation (Entscheidungsbefugnis des Vorstandes der Emittentin, Steuerung mittels Weisungen, Ausübung von Kontrollfunktionen gegenüber den zugeordneten Kreditinstituten) einerseits, sowie der Volksbanken Leistungsfonds (der "**Leistungsfonds**") als Treuhandfonds innerhalb des Konsolidierungskreises andererseits.

Die Zentralorganisation erbringt auf Basis des Verbundvertrags und des Treuhandvertrags Leistungsfonds Leistungen zur Abwendung einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage, einschließlich der Liquiditätssituation, des regulatorischen und ökonomischen Kapitals, der Kreditausfälle oder von Klumpenrisiken, bei einem oder mehreren Mitgliedern.

Von einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage ist insbesondere dann auszugehen, wenn ein Mitglied des Volksbanken-Verbundes auf Einzelbasis den im von der Zentralorganisation für den Volksbanken-Verbund erstellten letztgültigen Gruppensanierungsplan gemäß BaSAG für die CET-1 Ratio der einzelnen Mitglieder festgelegten gelben Schwellenwert zuzüglich eines Aufschlags nicht mehr erfüllt oder einen sonstigen im Gruppensanierungsplan für die einzelnen Mitglieder festgelegten gelben Schwellenwert ("**Schwellenwert**") nicht mehr zu erfüllen droht.

Die Leistungen an die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes können insbesondere in Form von

- Zufuhr von Eigenkapital,
- Erwerb von Aktiva,
- kurz- und mittelfristigen Liquiditätshilfen,
- Garantien und sonstigen Haftungen,
- nachrangig gestellten Darlehen,
- Einlösungen fremder Forderungen,
- Besserungsgeld,
- verlorenen Zuschüssen (von Mitgliedern des Haftungsverbundes erbrachte Leistungen ohne Rückzahlungsverpflichtung) sowie
- Unterstützung des Managements, insbesondere der Geschäftsleiter in betrieblichen wie organisatorischen Fragen und durch Beistellung von Spezialisten für die jeweiligen Fachgebiete

erfolgen. Die Wahl einer oder mehrerer dieser Leistungsformen steht im ausschließlichen Ermessen der Zentralorganisation, wobei im Falle von eigenmittelstärkenden Leistungsformen stimmberechtigten Instrumenten des harten Kernkapitals nach Möglichkeit der Vorzug zu geben ist und bei Verwendung von Mitteln aus dem Leistungsfonds die Vorgaben des Treuhandvertrags zu beachten sind.

Dabei ist für diese Verpflichtungen eine Rückdeckung durch die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes vorgesehen. Die Anteile am durch die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes gemäß dem Treuhandvertrag dotierten Leistungsfonds können dabei von der Zentralorganisation zur Leistungserbringung verwendet werden. Falls der Zentralorganisation aus dem Leistungsfonds im Einzelfall keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, haben die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes nach einem im Verbundvertrag festgelegten Schlüssel Beiträge zu erbringen, wobei die Verpflichtung zur Leistung solcher Beiträge für jedes Mitglied zu jedem Zeitpunkt unbegrenzt ist. Dessen ungeachtet besteht in Bezug auf die Zentralorganisation die Leistungspflicht nur bis zu jenem Punkt, bei dem die Zentralorganisation noch aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen zu erfüllen hat und in Hinblick auf die anderen Mitglieder des Volksbanken-Verbundes nur insoweit, als die Leistungspflicht für das betreffende Mitglied nicht zu einer Existenzgefährdung führen würde.

Jede von der Zentralorganisation zu erbringende Leistung wird aufgrund eines zwischen der Zentralorganisation und dem betreffenden Mitglied abzuschließenden Vertrags, der

die Form, den Umfang, die Dauer, die Bedingungen und eine allfällige Rückführung der Leistung sowie die Kostentragung durch das betreffende Mitglied zu regeln hat ("Leistungsvertrag"), geleistet. Die Zentralorganisation ist ermächtigt, im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens den Inhalt des Leistungsvertrags unter Berücksichtigung der Sanierungspläne mit verbindlicher Wirkung für das betreffende Mitglied einseitig festzulegen. Der Leistungsvertrag kommt mit Zugang der Mitteilung der Zentralorganisation über dessen Inhalt beim betreffenden Mitglied zustande, ohne dass es einer weiteren Erklärung oder Rechtshandlung bedarf.

Der Leistungsvertrag hat geeignete Auflagen, wie etwa

- (a) das Recht der Zentralorganisation, Änderungen der Satzung und gegebenenfalls der Geschäftsordnungen der Organe des betreffenden Mitglieds zu verlangen;
- (b) das Recht der Zentralorganisation zur Entsendung eines von der Zentralorganisation zu bestimmenden Vertreters oder sachverständigen Dritten mit oder ohne Stimmrecht in Sitzungen des Vorstandes und gegebenenfalls des Aufsichtsrats des betreffenden Mitglieds;
- (c) die Abberufung der Geschäftsleiter des betreffenden Mitglieds und die Bestellung von Geschäftsleitern, die von der Zentralorganisation genehmigt sind, oder das Recht der Zentralorganisation, auf die Abberufung von Geschäftsleitern des betreffenden Mitglieds hinzuwirken;
- (d) Informations- und Kooperationspflichten des betreffenden Mitglieds gegenüber der Zentralorganisation oder eines von der Zentralorganisation entsandten Vertreters;
- (e) Bedingungen und Rückzahlungsverpflichtungen des betreffenden Mitglieds für den Fall des Austritts oder Ausschlusses des betreffenden Mitglieds aus dem Volksbanken-Verbund

zu enthalten. Die Wahl der Auflagen steht wie der gesamte Inhalt des Leistungsvertrags im ausschließlichen Ermessen der Zentralorganisation.

Verstößt das betreffende Mitglied gegen eine im Leistungsvertrag enthaltene Bestimmung, verliert es den Anspruch auf weitere Leistungen aus dem Verbundvertrag. Darüber hinaus kann die Zentralorganisation Sanktionen gegen das betreffende Mitglied erlassen; zB die sofortige Rückführung erhaltener und rückzahlbarer Leistungen, eine Konventionalstrafe von bis zu 2‰ der Bilanzsumme des betroffenen Mitglieds und – als ultima ratio – den Ausschluss des betreffenden Mitglieds aus dem Volksbanken-Verbund.

Der Abschluss des Verbundvertrags hatte somit weitreichende Folgen für die Mitglieder, insbesondere die Erweiterung der gegenseitigen Haftung der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes zu einer unbeschränkten Haftung, und wesentliche Eingriffsrechte der Zentralorganisation. Durch die Teilnahme der Emittentin an dem Haftungsverbund können sich für die Emittentin daher Verpflichtungen ergeben, die sie nicht beeinflussen kann und die sich negativ auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken können.

### **5.7.5 Mitgliedschaft der Emittentin im Österreichischen Genossenschaftsverband**

Der ÖGV wurde 1872 gegründet und ist der gesetzliche Revisionsverband der österreichischen Volksbanken, mit Ausnahme der VOLKSBANK WIEN. Jedes Kreditinstitut innerhalb

des Volksbanken-Verbundes ist Mitglied des ÖGV, wobei auch Genossenschaften außerhalb des Finanzbereichs (aus Industrie und Gewerbe) zu den Mitgliedern zählen.

#### **5.7.6 Mitgliedschaft der Emittentin bei der Volksbank Einlagensicherung eG.**

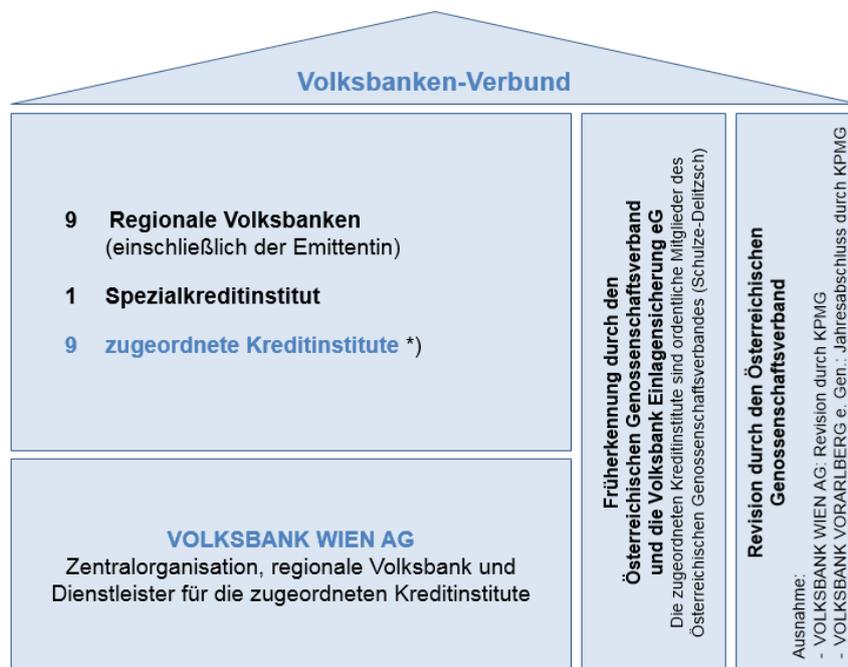
Jedes Kreditinstitut, das Einlagen entgegennimmt bzw sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, ist aufgrund von EU-Richtlinien, in Österreich durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) umgesetzt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Alle Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, somit auch die Emittentin, unterliegen als österreichische Kreditinstitute uneingeschränkt den Bestimmungen des ESAEG und sind Mitglied bei der gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung der Volksbanken, der Volksbank Einlagensicherung eG, mit Sitz Kolingasse 14-16, 1090 Wien, Österreich.

Die Volksbank Einlagensicherung eG sichert Guthaben auf Konten und Sparbüchern der Volksbanken bis zu EUR 100.000,- pro Kunde und pro Kreditinstitut. In bestimmten Fällen (das Guthaben stammt zB aus dem Verkauf einer privaten Wohnimmobilie) erhöht sich der gesicherte Betrag auf bis zu EUR 500.000,- pro Kunde und pro Kreditinstitut. Die Leistungen der Volksbank Einlagensicherung eG können nur dann abgerufen werden, wenn der Haftungsverbund nicht mehr in der Lage ist, die Lebensfähigkeit des Volksbanken-Verbundes zu sichern. Die Volksbank Einlagensicherung eG überprüft die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ihrer Mitglieder auf Basis desselben Frühwarnsystems, das die Zentralorganisation für den Haftungsverbund verwendet.

Mit 01.01.2019 nimmt die Einlagensicherung AUSTRIA GmbH als einheitliche Einlagensicherung ihre operative Tätigkeit auf und ersetzt die bis 31.12.2018 bestehenden gesetzlichen Sicherungseinrichtungen des Volksbankensektors, der Banken und Bankiers, der Hypothekenbanken und der Raiffeisenbanken.

## 5.7.7 Stellung der Emittentin innerhalb des Volksbanken-Verbundes und des Volksbank Wien Konzerns



*\*)Anmerkung:* Die VOLKSBANK WIEN AG ist regionale Volksbank, aber kein zugeordnetes Kreditinstitut. Die Anzahl der zugeordneten Kreditinstitute inkludiert daher die VOLKSBANK WIEN AG nicht. Durch die Fusion der Waldviertler Volksbank Horn registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung mit der VOLKSBANK WIEN AG wird sich die Anzahl der zugeordneten Kreditinstitute auf acht reduzieren.

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften werden in einen Konzernabschluss einbezogen, in welchem Unternehmen, die von der Emittentin direkt oder indirekt beherrscht werden, voll konsolidiert sind (zusammen, der "**VOLKSBANK WIEN Konzern**"). Der Emittentin kommt im VOLKSBANK WIEN Konzern die Stellung der Muttergesellschaft zu.

## 5.8 TRENDINFORMATIONEN

Als bekannte Trends, welche die Aussichten der Emittentin und der Branche, in der sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflussen, sind das herausfordernde makroökonomische Umfeld und die weiterhin schwierigen Bedingungen an den Finanz- und Kapitalmärkten anzusehen. Diese Entwicklungen hatten in der Vergangenheit und können möglicherweise auch in der Zukunft negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, insbesondere auch auf ihre Kapitalkosten.

Darüber hinaus können sich Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen negativ auf die Emittentin auswirken. Insbesondere können neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung der als erforderlich erachteten Vorgaben für Eigenmittel, Liquidität und Verschuldungsquote zu höheren Anforderungen und Quoten für Eigenmittel und Liquidität

führen. Ebenso stellen weitere Regulierungsmaßnahmen (wie zB erweiterte Finanzmarktregeln durch MIFID II, MiFIR, BRRD, etc) große Herausforderungen für die Emittentin und die Finanzbranche dar.

## 5.9 ERWARTETER ODER GESCHÄTZTER GEWINN

Angaben zum erwarteten oder geschätzten Gewinn werden in dem Prospekt nicht gemacht.

## 5.10 VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

### 5.10.1 Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

NAME	FUNKTIONEN außerhalb der Emittentin
<b>VORSTAND</b>	
<b>Dir. DI Gerald Fleischmann</b> Vorsitzender des Vorstandes	<b>Vorstand</b> Volksbank Vertriebs- und Marketing eG <b>Geschäftsführer</b> VB Rückzahlungsgesellschaft mbH <b>Aufsichtsrat</b> ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH (Vorsitzender) Volksbank Steiermark AG Volksbank Kärnten eG <b>Mitglied Exekutivkomitee</b> Confédération Internationale des Banques Populaires (CIBP)
<b>Dir. Josef Preissl</b> Mitglied des Vorstandes	<b>Geschäftsführer</b> VB Rückzahlungsgesellschaft mbH <b>Aufsichtsrat</b> VB Regio Invest AG Volksbank Einlagensicherung eG VB Verbund-Beteiligung eG (Vorsitzender) VB Verbund-Beteiligung Region Wien eG Familienwohnbau Niederösterreich gemeinnützige Wohnbau- und Baubetreuungsgesellschaft m.b.H. Familienwohnbau gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H.
<b>Dir. Mag. Dr. Rainer Borns</b> Mitglied des Vorstandes	<b>Aufsichtsrat</b> Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG (Vorsitzender)

VB-Beteiligungsgenossenschaft der Obersteiermark eG

Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

**Dir. Dr. Thomas Uher**  
Mitglied des Vorstandes

**Aufsichtsrat**  
Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
Volksbank Einlagensicherung eG  
Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.

## AUFSICHTSRAT

**Mag. Heribert Donnerbauer**  
Vorsitzender des Aufsichtsrats

**Geschäftsführer**  
DO & DO Gastronomie- und Tourismus GmbH  
Donnerbauer & Hübner Rechtsanwälte GmbH  
KommReal Hardegg GmbH

**Aufsichtsrat**  
VB Donau-Weinland Beteiligung e.G.  
Volksbank Niederösterreich AG

**Gesellschafter**  
Alternativ Energie Hardegg-Thayatal GmbH  
DO & DO Gastronomie- und Tourismus GmbH  
Donnerbauer & Hübner Rechtsanwälte GmbH

**Bürgermeister**  
Stadtgemeinde Hardegg

**Franz Gartner**  
1. Stellvertreter des Vorsitzenden

**Aufsichtsrat**  
VB Baden Beteiligung e.Gen (Vorsitzender)  
**Vizebürgermeister**  
Traiskirchen

**Mag. Robert Oelinger**  
2. Stellvertreter des Vorsitzenden

**Gesellschafter**  
Verlagsanstalt Tyrolia Gesellschaft m.b.H.  
**Aufsichtsrat**  
Volksbank Tirol AG

**Mag. Susanne Althaler**  
Mitglied

**Aufsichtsrat**  
paybox Bank AG  
Allianz Investmentbank Aktiengesellschaft

**Dipl.-BW (FH), Hermann Ehinger**  
Mitglied

-

**Mag. Anton Fuchs**  
Mitglied

**Vorstand**  
Volksbank Schwaz Holding eingetragene Genossenschaft

**Dr. Helmut Hegen, M.B.L.**  
Mitglied

**Unbeschränkt haftender Gesellschafter**  
HOSP, HEGEN Rechtsanwaltpartnerschaft

**Mag. Eva Hieblinger-Schütz**  
Mitglied

**Gesellschafter**  
SMART LIVING GmbH

	<b>Aufsichtsrat</b> ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft <b>Bundesministerium für Finanzen</b> Stv. Kabinettschefin
<b>Hans Lang</b> Mitglied	-
<b>Dr. Christian Lind</b> Mitglied	<b>Unbeschränkt haftender Gesellschafter</b> Urbanek Lind Schmied Reisch Rechtsanwälte OG <b>Gesellschafter</b> Leopold Schwedler Maler GmbH REALCONSTANT Liegenschaftsverwertungs- Ges.m.b.H <b>Aufsichtsrat</b> VB Niederösterreich-Mitte Beteiligung eG
<b>Mag. Harald Nogrsek</b> Mitglied	-
<b>Rainer Obermayer</b> Mitglied	-
<b>Michaela Pokorny</b> Mitglied	-
<b>Dr. Monika Wildner, LL.M (NYU)</b> Mitglied	-
<b>Manfred Worschiscek</b> Mitglied	-

Die Geschäftsanschrift aller Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates lautet Kolingasse 14-16, 1090 Wien, Österreich.

### 5.10.2 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates und des oberen Managements der Emittentin haben neben ihrer Funktion bei der Emittentin zum Teil noch weitere Funktionen inne. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Doppelfunktionen von Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrats und/oder des oberen Managements der Emittentin in anderen Organisationen und Unternehmen Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern liegen.

Hinsichtlich der oben aufgelisteten Personen hat die Emittentin keine Kenntnis von Interessenkonflikten zwischen deren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten oder sonstigen Interessen.

## 5.11 GRUNDKAPITAL

Das Grundkapital der Emittentin setzt sich zum Stichtag 31.12.2017 aus 1.417.534 Stückaktien mit einem Nominale von insgesamt TEUR 132.894 zusammen.

## 5.12 AKTIONÄRE DER EMITTENTIN

Als Aktiengesellschaft befindet sich die Emittentin im Eigentum ihrer Aktionäre. Die Aktionäre können durch aktienrechtliche Bestimmungen sowohl in der Hauptversammlung als auch über ihre Vertreter im Aufsichtsrat und in dessen Ausschüssen einen Einfluss auf die Emittentin ausüben.

<b>Aktionäre der Emittentin zum Stichtag 30.04.2018</b>	<b>%</b>
Republik Österreich	25,00
VB Wien Beteiligung eG	10,85
VB Baden Beteiligung e.Gen.	8,66
Volksbank Tirol AG	7,38
VB Ost Verwaltung eG	6,84
VB Niederösterreich Süd eG	5,47
Volksbank Steiermark AG	5,29
Volksbank Salzburg eG	4,64
VB Verbund-Beteiligung eG	3,94
VB Südburgenland Verwaltung eG	3,22
Volksbank Niederösterreich AG	3,19
VB Weinviertel Verwaltung eG	2,90
Volksbank Oberösterreich AG	2,86
VOLKSBANK VORARLBERG e.Gen.	2,43
Volksbank Kärnten eG	2,30
Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG	1,50
VB Beteiligungsgenossenschaft Obersdorf-Wolkersdorf-Deutsch-Wagram eG	1,34
Verwaltungsgenossenschaft Gärtnerbank eGen	0,79
Volksbanken Holding eGen	0,64
Waldviertler Volksbank Horn registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	0,48
SPARDA AUSTRIA Verwaltungsgenossenschaft eGen	0,27

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

Der Republik Österreich werden aufgrund ihres Anteils von 25% + 1 Aktie Kontroll- und Einflussrechte beigemessen. Darüber hinaus verfügt die VB Wien Beteiligung eG mit einem Anteil von mehr als 10% über eine qualifizierte Beteiligung. An der Emittentin bestehen außerhalb der oben dargestellten Aktionärsstruktur keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse.

Aus Sicht des Vorstandes der Emittentin sind abgesehen vom österreichischen Aktienrecht Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle nicht erforderlich. Darüber hinaus sind der Emittentin auch keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu

einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen kann.

## 5.13 FINANZINFORMATIONEN ZUR EMITTENTIN

### 5.13.1 Historische Finanzinformationen

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen stammen aus dem geprüften Konzernabschluss nach IFRS zum 31.12.2017 der Emittentin, welcher durch Verweis in den Prospekt inkorporiert ist.

Die nachfolgenden Positionen der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung (die "GuV") stellen Auszüge aus dem geprüften Konzernabschluss nach IFRS zum 31.12.2017 dar.

<b>Bilanz in EUR Tausend</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2016</b>
Forderungen an Kreditinstitute (brutto)	1.703.912	2.196.042
Forderungen an Kunden (brutto)	4.810.325	4.351.134
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.743.551	3.338.048
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	5.791.374	4.691.373
Verbriefte Verbindlichkeiten	487.507	725.217
Eigenkapital *)	567.499	471.147
Bilanzsumme	10.616.482	10.007.692

<b>GuV in EUR Tausend</b>	<b>1-12/2017</b>	<b>1-12/2016</b>
Zinsüberschuss	127.226	99.681
Risikovorsorge	2.430	-13.645
Provisionsüberschuss	53.778	41.120
Handelsergebnis	5.597	4.896
Verwaltungsaufwand	-204.876	-174.394
Sonstiges betriebliches Ergebnis	65.206	38.997
Ergebnis aus Finanzinvestitionen	-7.458	1.740
Jahresergebnis vor Steuern	49.356	11.705
Jahresergebnis nach Steuern	53.982	25.024
Den Anteilseignern des Mutterunternehmens zurechenbares Jahresergebnis (Konzernjahresergebnis)	53.972	23.625

(Quelle: geprüfter Konzernabschluss nach IFRS der Emittentin zum 31.12.2017, Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet.)

\*) Das Eigenkapital errechnet sich aus der Summe des gezeichneten Kapitals, der Kapitalrücklagen, der Gewinnrücklagen, der Available for Sale Rücklagen und den nicht beherrschenden Anteilen.

### 5.13.2 Eigenmittel des VOLKSBANK WIEN Konzerns

Zum Bilanzstichtag 31.12.2017 betragen die anrechenbaren Eigenmittel des VOLKSBANK WIEN Konzerns EUR 940,6 Mio, wobei EUR 533,4 Mio auf das harte Kernkapital (CET 1) entfallen und das Ergänzungskapital (Tier 2) EUR 407,2 Mio ausmacht. Die Kernkapitalquote zu diesem Stichtag betrug 15,37% und die Eigenmittelquote 27,11% (jeweils bezogen auf das Gesamtrisiko).

### **5.13.3 Kapitalerhöhungen**

Zum Stichtag 31.12.2017 erhöhte sich das Grundkapital der Emittentin von TEUR 126.938 auf TEUR 132.894.

### **5.13.4 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin**

Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Konzernabschlusses nicht wesentlich verschlechtert.

Die Emittentin hat seit dem letzten Geschäftsjahr keine wesentlichen Veränderungen in ihrer Finanzlage oder Handelspositionen festgestellt.

### **5.13.5 Bestätigungsvermerke**

Die Bestätigungsvermerke der Abschlussprüfer über den geprüften Konzernabschluss 2017 und den geprüften Konzernabschluss 2016 sind in den Prospekt als Verweis inkorporiert.

Der Abschlussprüfer, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, mit der Anschrift Porzellangasse 51, 1090 Wien, hat die geprüften Konzernabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2017 und zum 31.12.2016 geprüft und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

## **5.14 RECHTS- UND SCHIEDSVERFAHREN**

Die VOLKSBANK WIEN hat gemäß dem Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 01.06.2015 (der "Spaltungsvertrag") den Zentralorganisation- und Zentralinstitut-Funktion Teilbetrieb von der ÖVAG (nunmehr immigon portfolioabbau ag, "Immigon") übernommen. Im Nachgang zu dieser Spaltung wurden gegen Immigon Schadenersatzklagen erhoben. Die VOLKSBANK WIEN ist in diesem Verfahren auf Basis des § 15 Abs 1 SpaltG mitbeklagt; die Haftung der VOLKSBANK WIEN ist betraglich mit dem von ihr durch die Spaltung übernommenen Nettoaktivvermögen (im Sinne des § 15 Abs 1 SpaltG) in Höhe von EUR 7 Mio (Spaltungskapital gemäß Übertragungsbilanz der Volksbank Wien-Baden AG zum 01.01.2015) begrenzt. Die Summe der Streitwerte aus Klagen gemäß § 15 Abs 1 SpaltG beträgt zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts EUR 6.041.731,80. Die Verpflichtungen, die den Schadenersatzklagen jeweils zugrunde liegen, sind im Spaltungsvertrag Immigon zugeordnet. VOLKSBANK WIEN hat gegenüber Immigon insbesondere im Spaltungsvertrag vereinbarte Schad- und Klagloshaltungsansprüche, wenn VOLKSBANK WIEN selbst in Anspruch genommen werden sollte. Auf Basis des zum 30.06.2017 veröffentlichten Halbjahresergebnisses der Immigon geht die VOLKSBANK WIEN davon aus, dass die Immigon in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bedienen zu können. Käme es dennoch zu einer wirtschaftlichen Belastung der VOLKSBANK WIEN, so würde sie diese nicht alleine tragen, sondern gemäß im Volksbanken-Verbund getroffener Vereinbarungen anteilig mit anderen Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes.

Darüber hinaus ist die Emittentin an diversen Gerichtsverfahren sowohl auf Kläger- als auch auf der Beklagtenseite beteiligt. Diese Verfahren sind auf das laufende Bankgeschäft zurückzuführen. Das Ausmaß ist nicht ungewöhnlich. Der Ausgang dieser Verfahren wird sich voraussichtlich nicht erheblich auf die Finanzlage und Rentabilität der Bank auswirken.

Darüber hinaus bestehen keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten zwölf Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken bzw in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

## 5.15 WESENTLICHE VERTRÄGE

Abgesehen von den nachfolgend aufgelisteten Verträgen wurden von der Emittentin keine wichtigen Verträge außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit abgeschlossen.

### **Verbundvertrag**

Zur Sicherstellung eines zukunftsfähigen Volksbanken-Verbundes mit dem Erhalt der Kernkompetenz als regional verwurzelter Finanzdienstleister, der insbesondere die flächendeckende Versorgung der Wirtschaft mit Finanzierungen und die regionale finanzwirtschaftliche Betreuung von Kunden sicherstellt, haben sich die Primärinstitute des österreichischen Volksbanken-Sektors, womit die zum damaligen Zeitpunkt dem Volksbanken-Verbund zugehörigen regionalen Volksbanken, die Spezialkreditinstitute, die Hauskreditgenossenschaften und eine Bausparkasse (start:bausparkasse) gemeint sind, mit Grundsatzbeschluss vom 02.10.2014 entschlossen, eine strategische Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes vorzunehmen.

Die Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes umfasste neben der Gründung des neuen Volksbanken-Verbundes (auf Basis des Verbundvertrags) als weiteres Element die verpflichtende Herstellung einer schlankeren Zielstruktur bis 31.12.2017. Diese bestand aus bis zu acht regionalen Volksbanken (einschließlich der Emittentin) und bis zu drei Spezialkreditinstituten. Das Planungsziel wurde - mit Ausnahme der bis Ende Juni 2018 geplanten Verschmelzung der Waldviertler Volksbank Horn registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung mit der VOLKSBANK WIEN – durch Fusionen erreicht.

Zur Sicherung und nachhaltigen Stärkung der Existenz und Leistungsfähigkeit des österreichischen Volksbanken-Verbundes hat die VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation) mit den zugeordneten Kreditinstituten des österreichischen Volksbanken-Sektors den Verbundvertrag ("**Verbundvertrag**") abgeschlossen, der in der aktuellen Fassung am 01.07.2016 wirksam wurde. Dieser Verbundvertrag bildet die Grundlage des Volksbanken-Verbundes und dient sowohl dem geregelten Transfer von Liquidität zwischen den Mitgliedern (Liquiditätsverbund) als auch der Erbringung sonstiger Leistungen zwischen den Mitgliedern (Haftungsverbund) und damit der indirekten Absicherung der Gläubiger aller Mitglieder (siehe auch Risikofaktor: "Verbundrisiko"). Die Zentralorganisation ist dabei einerseits verpflichtet, die Liquidität im Verbund so zu steuern, dass alle maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften jederzeit eingehalten werden und andererseits berechtigt,

in Fällen eines Liquiditätsnotfalls oder Verstoßes eines zugeordneten Kreditinstituts gegen generelle Weisungen zum Liquiditätstransfer Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die Zentralorganisation erbringt im Rahmen des Verbundvertrages als Treuhänderin Leistungen zur Abwendung einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage, einschließlich der Liquiditätssituation, des regulatorischen und ökonomischen Kapitals, der Kreditausfälle oder von Klumpenrisiken, bei einem oder mehreren der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes. Von einem Erfordernis der Abwendung einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage ist insbesondere dann auszugehen, wenn ein Mitglied des Volksbanken-Verbundes auf Einzelbasis den im Gruppensanierungsplan gemäß BaSAG für die CET-1 Ratio festgelegten gelben Schwellenwert zuzüglich eines Aufschlags nicht mehr erfüllt oder nicht mehr zu erfüllen droht.

Die Verpflichtung zur unverzüglichen Erbringung von Leistungen besteht jedoch nur dann, wenn dies zur Abwendung der oben beschriebenen bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage erforderlich ist und die Leistungen durch die Summe der im Leistungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel und/oder der von den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes nach der für sämtliche Mitglieder verbindlichen Einschätzung der Zentralorganisation voraussichtlich hereinzubringenden Beiträge gedeckt sind und diese ausreichen, um den Eintritt dieser Umstände für einen nach dem Ermessen der Zentralorganisation vertretbaren Zeitraum abzuwenden.

Die Zentralorganisation kann zur Erfüllung ihrer Steuerungsfunktion den zugeordneten Kreditinstituten generelle und individuelle Weisungen erteilen. Die Kompetenz zur Erlassung genereller Weisungen dient der Erfüllung allgemeiner Vorgaben (wie etwa in den Bereichen der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Solvabilität und Liquidität des Verbundes; administrative, technische und finanzielle Beaufsichtigung oder Risikobewertung) für den gesamten Volksbanken-Verbund. Individuelle Weisungen dienen zur Konkretisierung der aus den generellen Weisungen folgenden Rechte und Pflichten und können von der Zentralorganisation im Falle eines Verstoßes gegen generelle Weisungen zur Wiederherstellung des vertraglichen und gesetzlichen Zustandes im Volksbanken-Verbund gegenüber den einzelnen Kreditinstituten erlassen werden.

Zur Erreichung der Zielstruktur enthält der Verbundvertrag insbesondere die folgenden Punkte:

- umfassende Governance-Regelungen;
- Erweiterung der Haftung der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes zu einer unbeschränkten Haftung;
- unbestimmte Dauer der Vertragslaufzeit; bis zum Jahr 2025 (Mindestvertragsperiode), ist das Recht der Mitglieder, aus dem Volksbanken-Verbund durch Kündigung des Verbundvertrags auszutreten, im größtmöglichen Umfang ausgeschlossen; verbleibende, gesetzlich zwingende Kündigungsrechte der Mitglieder können nur unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres und nur mit Wirkung für das kündigende Mitglied (nicht jedoch für die anderen Vertragsparteien) ausgeübt werden;
- Einräumung einer weitergehenden Weisungskompetenz der Zentralorganisation gegenüber den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes.

## **Treuhandvertrag Leistungsfonds**

Zur Bedeckung der im Verbundvertrag vorgesehenen Maßnahmen der Zentralorganisation zur Abwendung einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage, einschließlich der Liquiditätssituation, des regulatorischen und ökonomischen Kapitals, der Kreditausfälle oder von Klumpenrisiken, bei einem oder mehreren der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, schlossen die VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und die ihr zugeordneten Kreditinstitute den Treuhandvertrag Leistungsfonds auf unbestimmte Dauer ab, der am 01.07.2016 wirksam wurde.

Der Leistungsfonds wird als von der Zentralorganisation als Treuhänderin gehaltenes zweckgebundenes Treuhandvermögen der Vertragsinstitute eingerichtet und nach Maßgabe dieses Vertrages dotiert. Dabei ist bis zum Jahr 2020 ein Zieldotationsbetrag auf Basis der durchschnittlichen Gesamtrisikoposition der Vertragsparteien vorgesehen, mindestens aber ein Zieldotationsbetrag in Höhe von EUR 100 Mio, wobei die Erstdotation mindestens EUR 50 Mio zu betragen hatte. Die aktuelle Dotierung des Leistungsfonds beträgt EUR 70 Mio und wird bis 2020 schrittweise auf mindestens EUR 100 Mio ansteigen. Die Emittentin als Zentralorganisation kalkuliert die Zieldotierung aufgrund der durchschnittlichen Gesamtrisikoposition der regionalen Volksbanken.

Tritt nach dem Verbundvertrag der Fall ein, dass die Zentralorganisation zum Abruf von Beiträgen der Mitglieder berechtigt ist, so entnimmt sie diese zunächst dem Leistungsfonds. Die Mittel aus dem Leistungsfonds sind zum Erwerb von bilanzierungsfähigen Vermögensgegenständen zu verwenden. Falls der Zentralorganisation aus dem Leistungsfonds im Einzelfall keine Mittel zur Verfügung stehen, so ruft die Zentralorganisation den bestehenden Fehlbetrag nach dem sich aus dem Verbundvertrag ergebenden Verhältnis als ad hoc Beiträge von den einzelnen Vertragsinstituten ab.

## **Zusammenarbeitsvertrag**

Im Zuge der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes schlossen die Volksbank Vertriebs- und Marketing eG und die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, einschließlich der Emittentin, den Zusammenarbeitsvertrag auf unbestimmte Dauer, der am 01.07.2016 wirksam wurde. Nach diesem Zusammenarbeitsvertrag ist die Volksbank Vertriebs- und Marketing eG befugt, für die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes bindende Entscheidungen zur Hebung von Synergien im Volksbanken-Verbund und zur Herstellung der geplanten Zielstruktur des Volksbanken-Verbundes, bestehend aus bis zu acht regionalen Volksbanken (einschließlich der Emittentin) und bis zu drei Spezialkreditinstituten, bis Ende 2017 zu treffen.

Der Zusammenarbeitsvertrag regelt, jeweils soweit sie nicht in die Weisungskompetenz der Zentralorganisation nach dem Verbundvertrag fallen, folgende Sachbereiche:

- Verbundübergreifende Vertriebs- und Marketingmaßnahmen
- Optimierung und Standardisierung von Betriebsprozessen
- Verbundweite Serviceleistungen, insbesondere Festlegung von Transferpreisen
- Verbund-Benchmarking

Die der Volksbank Vertriebs- und Marketing eG eingeräumte Kompetenz schließt die Befugnis ein, Interessen einzelner oder mehrerer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes beinträchtigende Beschlüsse zu fassen. Die vom Vorstand der Volksbank Vertriebs- und Marketing eG gefassten Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend.

### **Vereinbarung über die Tragung der Verbundkosten**

Für die Bildung des neuen Volksbanken-Verbundes schlossen die VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation) und die ihr zugeordneten Kreditinstitute eine Vereinbarung zur Aufteilung jener im Bereich Zentralorganisation der VOLKSBANK WIEN anfallenden Kosten, die von den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes gemeinschaftlich zu tragen sind. Diese Kosten umfassen ua Personaldienstleistungen und Sachaufwand für Verbundmarketing, Verbundorganisation, Verbundeinkauf und Kosten jeglicher Aufsichtsbehörden. Die Aufteilung erfolgt nach einem in der Vereinbarung festgelegten Aufteilungsschlüssel.

### **Restrukturierungsvereinbarung 2015 / Umsetzungsvereinbarung**

Die VOLKSBANK WIEN, die ÖVAG (nunmehr Immigon), die Volksbanken Holding eGen, der Bund und die FIMBAG Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes ("**FIMBAG**") schlossen am 30.06.2015 eine Restrukturierungsvereinbarung (die "**Restrukturierungsvereinbarung 2015**"). Die Restrukturierungsvereinbarung beinhaltet für den Volksbanken-Verbund im Wesentlichen folgende Punkte:

- Die Verpflichtungen der Volksbanken Holding eGen zur (bereits erfolgten) Übertragung von 9,3% der Aktien der Immigon an die GPVAUBEOE Beteiligungen GmbH und zur Weiterleitung aller Beträge und Werte, die ihr auf die von ihr gehaltenen Immigon-Aktien als Ausschüttung oder Anteil am Liquidationserlös zufließen, an den Bund solange und soweit die Summe der Kompensationen an den Bund EUR 250 Mio nicht übersteigt.
- Die Verpflichtung der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, aus dem Konsolidierungskreis des Volksbanken-Verbundes (mit bestimmten Ausnahmen) keinerlei Gewinnausschüttung oder dieser gleichzuhaltende Maßnahmen an Aktionäre/Genossenschaftler oder Inhaber von Partizipationsscheinen vorzunehmen.
- Die Vereinbarung der VOLKSBANK WIEN über ihre 100%-Tochtergesellschaft VB Rückzahlungsgesellschaft mbH zur (bereits erfolgten) Begebung des Bundes-Genussrechts und die Vereinbarung der VOLKSBANK WIEN, keine Handlungen vorzunehmen und keine Rechtsgeschäfte abzuschließen, welche das Risiko des Bundes, aus dem Bundes-Genussrecht nicht bedient zu werden, erhöhen.
- Ein Akquisitionsverbot (mit bestimmten Ausnahmen) für die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes.

Die Begründung dieser Verpflichtungen und Vereinbarungen innerhalb des Volksbanken-Verbundes ist Gegenstand der Umsetzungsvereinbarung.

Zur Schaffung einer transparenten Governance und Kapitalstruktur wurden 2017 auf Initiative der EZB die Verwaltungsgenossenschaften fast gänzlich aus dem Volksbanken-Verbund dekonsolidiert. Eine entsprechende vertragliche Anpassung der Restrukturierungsvereinbarung 2015 erfolgte durch den am 12.12.2017 abgeschlossenen Nachtrag zur

Restrukturierungsvereinbarung und der im November 2017 abgeschlossenen Vereinbarung zur Umsetzungsvereinbarung.

### **Rahmenvertrag betreffend Einstellung von Forderungen in den Deckungsstock**

Die VOLKSBANK WIEN hat mit den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes Treuhandverträge hinsichtlich der Einstellung von Hypothekarforderungen dieser Kreditinstitute in den Deckungsstock der VOLKSBANK WIEN auf unbestimmte Zeit gemäß § 1 Abs 5 Z 2 des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen abgeschlossen. Der Treuhandvertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen zum Monatsletzten gekündigt werden. Für die auf Grundlage des Treuhandvertrages bis zum Kündigungszeitpunkt bereits in Deckung genommenen Forderungen, gelten die Bestimmungen des Treuhandvertrages jedoch weiterhin, bis die dazugehörigen fundierten Bankschuldverschreibungen der Emittentin getilgt werden.

Sollte die Treuhandschaft etwa durch Kündigung des Treuhandvertrages seitens des jeweiligen zugeordneten Kreditinstituts beendet werden, bleiben die Zustimmung des jeweiligen zugeordneten Kreditinstituts zur Aufnahme der Forderungen in den Deckungsstock der VOLKSBANK WIEN und die Bestimmungen des Treuhandvertrages davon unberührt. Das jeweilige zugeordnete Kreditinstitut ist daher nicht berechtigt, die Übertragung der betreffenden Forderung zu verlangen, solange die Forderung in den Deckungsstock der VOLKSBANK WIEN eingestellt ist.

Im Zuge der Abspaltung des Teilbetriebs Zentralorganisations- und Zentralinstituts-Funktionen von der ÖVAG auf die VOLKSBANK WIEN, sind der Deckungsstock und die Rechtsverhältnisse aus diesem Treuhandvertrag im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß §§ 17 iVm 1 Abs 2 Z 2 SpaltG auf die VOLKSBANK WIEN übergegangen.

## **5.16 EINSEHBARE DOKUMENTE**

Die Satzung der Emittentin, der geprüfte Konzernabschluss zum 31.12.2017 und der geprüfte Konzernabschluss zum 31.12.2016 sind für zwölf Monate ab dem Tag der Billigung dieses Prospekts am Sitz der Emittentin, während der üblichen Geschäftszeiten, kostenlos verfügbar. Dieser Prospekt und etwaige Nachträge zum Prospekt sind für zwölf Monate ab dem Tag der Billigung dieses Prospekts am Sitz der Emittentin, während der üblichen Geschäftszeiten und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter dem Pfad [www.volksbankwien.at/basisprospekt](http://www.volksbankwien.at/basisprospekt) kostenlos verfügbar.

## 6. ANLEIHEBEDINGUNGEN

### 6.1 ANLEIHEBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Muster-Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen (die "**Muster-Anleihebedingungen**") sind in 4 Ausgestaltungsvarianten (ie "Optionen" im Sinne von Artikel 22 (4) lit c der Prospektverordnung) aufgeführt:

- **Variante 1** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz.
- **Variante 2** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen.
- **Variante 3** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz; und
- **Variante 4** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz.

Die Muster-Anleihebedingungen für jede Variante enthalten bestimmte weitere Optionen, die durch Instruktionen und Erklärungen in fetter, kursiver Schrift in eckigen Klammern innerhalb der Muster-Anleihebedingungen gekennzeichnet sind.

In den für eine Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Varianten 1 bis 4 der Muster-Anleihebedingungen (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) für diese Serie von Schuldverschreibungen zur Anwendung kommt, indem die entsprechende Option ausgewählt wird.

Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hatte, die auf eine Serie von Schuldverschreibungen anwendbar sind, enthalten die Muster-Anleihebedingungen Platzhalter oder Leerstellen in eckigen Klammern, die durch die Endgültigen Bedingungen vervollständigt werden.

Die nachfolgenden Muster-Anleihebedingungen sind gemeinsam mit dem Teil 1 der "**Endgültigen Bedingungen**", die die Muster-Anleihebedingungen jeder Serie von Schuldverschreibungen ergänzen und konkretisieren, zu lesen. Die Muster-Anleihebedingungen und die Endgültigen Bedingungen bilden gegebenenfalls zusammen die "**Anleihebedingungen**" der jeweiligen Serie von Schuldverschreibungen. Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angabe ausgefüllt wären, alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Muster-Anleihebedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausgefüllt oder gelöscht oder als nicht anwendbar erklärt sind, gelten als aus diesen Muster-Anleihebedingungen gelöscht; sämtliche auf die Schuldverschreibungen nicht anwendbare Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (einschließlich der Anweisungen, Anmerkungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen Anleihebedingungen gelöscht.

Kopien der Anleihebedingungen sind auf der Webseite der Emittentin unter [www.volksbankwien.at](http://www.volksbankwien.at) unter dem Pfad: "Veranlagung/Börsen&Märkte/Anleihen/Volksbank Emissionen" oder kostenlos am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten verfügbar.

## 6.1.1 Variante 1– Fixer Zinssatz

### § 1

#### (Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die VOLKSBANK WIEN AG (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) [**Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen**] (der "**Begebungstag**") im Wege einer [**Emissionsart einfügen**] Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [**festgelegte Währung einfügen**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag einfügen**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten einfügen**]) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je [**Nennbetrag einfügen**] (der "**Nennbetrag**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Sammelurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind in einer Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz ohne Zinsscheine verbrieft. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

#### [Im Fall der Verwahrung bei der VOLKSBANK WIEN AG einfügen:

- (4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint den Wertpapiersammelverwahrer VOLKSBANK WIEN AG mit der Geschäftsanschrift Kolingasse 14-16, 1090 Wien, Österreich sowie jeden Funktionsnachfolger. Der Anleihegläubiger ist bei Erwerb der Schuldverschreibungen verpflichtet, ein Depot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund zu eröffnen. Die Schuldverschreibungen können daher nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut außerhalb des Volksbanken-Verbundes übertragen werden. Dadurch ist die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt.]

#### [Im Fall der Verwahrung bei der OeKB, Clearstream oder Euroclear einfügen:

- (4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint [**bei mehr als einem Clearing System einfügen**: jeweils] [die Wertpapiersammelbank der OeKB, die OeKB CSD GmbH ("**CSD**") mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich] [(,) (und) Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland ("**Clearstream Frankfurt**")] [(,) (und) Clearstream Banking S.A., société anonyme, Luxembourg, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg ("**Clearstream Luxemburg**")] [(,) (und) Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien ("**Euroclear**")] [**anderes Clearing System angeben**] sowie jeden Funktionsnachfolger.]
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht, diesen Anleihebedingungen und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

## § 2 (Rang)

### **[Im Fall von nicht-nachrangigen und "ordinary senior" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:**

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einen höheren Rang haben oder nachrangig sind.]

### **[Im Fall von "senior-non preferred" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:**

- (1) Die Schuldverschreibungen sollen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) darstellen.
- (2) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit folgender Ausnahme:

Als senior-non preferred Verbindlichkeiten der Emittentin sind Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen:

- (a) nachrangig gegenüber anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen nicht mit den Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen gleichrangig sind; oder
- (b) nachrangig gegenüber anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, sofern und insoweit solche unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im regulären Insolvenzverfahren der Emittentin eine bevorrechtigte gesetzliche Behandlung genießen;

jedoch in jedem Fall vorrangig gegenüber Tier 2 Instrumenten und gegenüber allen nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin, die im Rang vorrangig gegenüber Tier 2 Instrumenten sind.

Wobei:

"**Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten**" bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der Emittentin, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel [72b] **[anderen maßgeblichen Artikel einfügen]** CRR und/oder § [131 Abs 3 und 4] **[andere maßgebliche Bestimmung einfügen]** BaSAG zählen, die in dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen.

"**Tier 2 Instrumente**" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapital (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.].

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

- (1) Die Schuldverschreibungen sollen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) darstellen.
- (2) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen nachrangige Verbindlichkeiten, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden.

Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sind die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen:

- (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin;
- (b) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin, die nicht nachrangig oder vorrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig oder vorrangig bezeichnet werden; und
- (c) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR, Inhabern von Instrumenten des Partizipationskapitals gemäß § 23 Abs 4 und 5 BWG idF vor Inkrafttreten der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichem Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der *Emittentin* und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

Wobei:

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"Tier 2 Instrumente" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapital (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.].

**[Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

- [(2/3)]** Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Rückerstattungsansprüche der Anleihegläubiger dürfen nicht gegen Forderungen der Emittentin aufgerechnet werden. Nachträglich können weder

der Rang gemäß diesem § 2 geändert noch die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen verkürzt werden.]

**[Im Fall von fundierten Schuldverschreibungen einfügen:**

- (1) *Rang – fundiert.*
  - (a) Die Schuldverschreibungen stellen fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("**FBSchVG**") in der jeweils geltenden Fassung dar und begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen fundierten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert) der Emittentin gleichrangig sind.
  - (b) Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem FBSchVG durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks [**sofern anwendbar weitere Bezeichnung einfügen**] für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Z 1 und 2 FBSchVG). Die Deckungswerte für Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

**§ 3  
(Zinsen)**

**[Falls die Schuldverschreibungen mit einem gleichbleibenden Zinssatz ausgestattet sind, einfügen:**

- (1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem [**Verzinsungsbeginn einfügen**] (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) [**Frequenz einfügen**] [**im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Fälligkeitstag verlängert, einfügen:** oder, falls sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den in § 4 (2) enthaltenen Bestimmungen verlängert, bis zum Erweiterten Fälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert)] (einschließlich) mit einem Zinssatz von [**Zinssatz einfügen**] % per annum (der "**Zinssatz**") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am [**Zinszahlungstag einfügen**] eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am [**ersten Zinszahlungstag einfügen**].]

**[Falls die Schuldverschreibungen mit einem ansteigenden Zinssatz ausgestattet sind, einfügen:**

- (1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem [**Verzinsungsbeginn einfügen**] (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) [**im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Fälligkeitstag verlängert, einfügen:** oder, falls sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den in § 4 (2) enthaltenen Bestimmungen verlängert, bis zum Erweiterten Fälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert)] (einschließlich) jährlich mit den nachstehenden Zinssätzen (jeweils ein "**Zinssatz**") verzinst:

Zinssatz	vom (einschließlich)	bis (einschließlich)
[Zinssätze einfügen: % per annum]	[Daten einfügen]	[Daten einfügen]

[weitere Zeilen einfügen]

Die Zinsen sind nachträglich am **[Zinszahlungstag einfügen]** eines jeden Jahres (jeweils ein **"Zinszahlungstag"**) zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen].]**

- (2) **Zinsbetrag.** Die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) wird vor jedem Zinszahlungstag den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der **"Zinsbetrag"**) für die maßgebliche Zinsperiode (wie nachstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag, falls die festgelegte Währung Euro ist, auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, und, falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (3) **Zinsperiode.** Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeder folgende Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Zinszahlungstag vorangeht, wird als Zinsperiode (jeweils eine **"Zinsperiode"**) bezeichnet. Die Zinsperioden werden [nicht] angepasst.
- (4) **Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.** Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

**"Zinstagequotient"** bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der **"Zinsberechnungszeitraum"**):

**[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:**

**"Actual/Actual (ICMA)"** meint, falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt von (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.]

**[Im Fall von 30/360 einfügen:**

**"30/360"** meint die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht

als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

**[Im Fall von ACT/360 einfügen:**

"ACT/360" meint die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360.]

- (5) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "**Verzinsungsende**"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.
- (6) *Stückzinsen.* Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen [zahlbar/ zum jeweiligen Zinssatz zahlbar/nicht zahlbar].

**§ 4  
(Rückzahlung)**

- (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit* [**im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Fälligkeitstag verlängert, einfügen:** oder am Erweiterten Fälligkeitstag]. Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden und vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 6 (3) enthaltenen Bestimmungen, am [**Endfälligkeitstag einfügen**] (der "**Endfälligkeitstag**") [**im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Fälligkeitstag verlängert, einfügen** oder, falls sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den in § 4 (2) enthaltenen Bestimmungen verlängert, am [**Erweiterten Fälligkeitstag einfügen**] (der "**Erweiterte Fälligkeitstag**")]) zu ihrem Rückzahlungsbetrag von [**Rückzahlungskurs einfügen**] des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

**[Im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Fälligkeitstag verlängert, einfügen:**

- (2) *Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibungen.* Falls die Emittentin den Anleihegläubigern nicht weniger als 5 (fünf) Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag mitteilt (die "**Nichtzahlungsmitteilung**"), dass die Emittentin den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen am Endfälligkeitstag nicht zurückzahlen kann, verlängert sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen bis zum Erweiterten Fälligkeitstag (ausschließlich). In diesem Fall wird die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht teilweise an dem Erweiterten Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag nebst etwaigen bis zum Erweiterten Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen. Weder die Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags am Endfälligkeitstag noch die Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibungen stellt einen Verzugsfall der Emittentin für irgendwelche Zwecke dar oder gibt einem Anleihegläubiger das Recht, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder andere als ausdrücklich in diesen Emissionsbedingungen vorgesehene Zahlungen zu erhalten. Die Nichtzahlungsmitteilung ist unwiderruflich und hat gemäß § 11 zu erfolgen.]

**§ 5  
(Vorzeitige Rückzahlung)**

**[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:**

- (1) *Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen zu kündigen und an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)	Wahlrückzahlungsbeträge (Call)
[            ]	[            ]
[            ]	[            ]

Die vorzeitige Rückzahlung ist den Anleihegläubigern mindestens **[Kündigungsfrist (Call) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 11 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (4) erfüllt sind.]

**[im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:**

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind.]]

**[Falls die Emittentin kein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen hat, einfügen:**

- (1) *Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

**[Falls die Emittentin kein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung von berücksichtigungsfähigen oder nachrangigen Schuldverschreibungen hat, einfügen:**

- (1) *Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Mit Ausnahme nach § 5 (3) der Anleihebedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag vorzeitig zurückzuzahlen.]

**[Falls die Anleihegläubiger das Wahlrecht haben, die vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen, berücksichtigungsfähigen oder fundierten Schuldverschreibungen zu verlangen, einfügen:**

- (2) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens **[Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen]** und höchstens **[Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6

definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahlrückzahlungstage (Put) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Put)**") zu ihrem maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der "**Wahlrückzahlungsbetrag (Put)**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstage (Put)	Wahlrückzahlungsbeträge (Put)
[            ]	[            ]
[            ]	[            ]

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.]

**[Falls die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen, berücksichtigungsfähigen oder fundierten Schuldverschreibungen zu verlangen, sowie im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:**

- (2) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.]

**[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen "Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten" anwendbar ist, einfügen:**

- (3) *Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten.* Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder, Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils nachstehend definiert) kündigen und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag (wie in § 6 definiert) zurückzahlen, nach dem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 erfolgt ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") und wird den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Anleihebedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden;

"**Absicherungs-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen nicht in der Lage ist, (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet, oder (ii) die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

"**Gestiegene Absicherungs-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus diesen Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

**[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:**

(3) *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf unlimitierter und nach oben uneingeschränkter Basis führen würde, und falls die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind.

(4) *Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf.*

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde (wie nachstehend definiert) und/oder der Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit Artikel 77 ff CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen wird die Emittentin, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis durch die Zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

Wobei:

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß § 2 Z 18 und 18a iVm § 3 Abs 1 und 1a BaSAG, die für eine Sanierung oder Abwicklung der Emittentin verantwortlich ist.

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

(3) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausgeschlossen) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden:

- (a) aus aufsichtsrechtlichen Gründen, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde; oder
- (b) aus steuerlichen Gründen, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert;

und die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind.

(4) *Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf.* Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass:

- (a) der Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit Artikel 77 ff CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
  - (i) die Emittentin vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
  - (ii) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen gemäß CRD IV und CRR um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Behörde gegebenenfalls für erforderlich hält; und
- (b) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen:
  - (i) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 5 (3) (a), die Zuständige Behörde es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet; und die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war; und
  - (ii) aus steuerlichen Gründen nach § 5 (3) (b), die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass eine solche Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war.

Klarstellend wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis durch die Zuständige Behörde keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

Wobei:

"**CRD IV**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

## **§ 6 (Zahlungen)**

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital **[im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen:** und Zinsen] vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

"**Record Date**" ist der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung liegende Geschäftstag.

### **[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:**

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

### **[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:**

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist; und (ii) die Banken in **[maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen]** (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder –zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

**[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:**

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

**[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:**

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call), den Wahlrückzahlungsbetrag (Put), sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

**§ 7  
(Besteuerung)**

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.
- (2) *Steuerhinweis.* Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 22.05.2018 zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steueraussagen keine Haftung übernommen wird.

## § 8 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

## § 9 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die VOLKSBANK WIEN AG, Kolingasse 14-16, 1090 Wien, Österreich, handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

**[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:**

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): [**Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen**]]

- (2) *Berechnungsstelle.* Die [**Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen**] handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit: (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle; (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union; und (iii) solange die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notieren, eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

## § 10 (Schuldnerersetzung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
- (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
  - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
  - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
  - (d) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
  - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) *Bezugnahmen.*
- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
  - (b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 10 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung werden allfällige geregelte Märkte informiert, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind.

## § 11 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Deutschland veröffentlicht werden müssen, werden in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Deutschland.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Luxemburg veröffentlicht werden müssen, werden im Luxemburger Wort veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Luxemburg.] Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Webseite **[Webseite einfügen]** abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.
- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen.

## § 12 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird.

## § 13 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

- (2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. **[Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Ein solcher Rückkauf ist nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen und unter der Voraussetzung, dass die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind, möglich.]

#### § 14

##### (Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Wien, Republik Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

## 6.1.2 Variante 2 – Nullkupon-Schuldverschreibungen

### § 1

#### (Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die VOLKSBANK WIEN AG (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) [**Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen**] (der "**Begebungstag**") im Wege einer [**Emissionsart einfügen**] Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [**festgelegte Währung einfügen**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag einfügen**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten einfügen**]) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je [**Nennbetrag einfügen**] (der "**Nennbetrag**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Sammelurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind in einer *Sammelurkunde* (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz verbrieft. Die *Sammelurkunde* trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

#### [Im Fall der Verwahrung bei der VOLKSBANK WIEN AG einfügen:

- (4) *Verwahrung.* Die *Sammelurkunde* wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint den Wertpapiersammelverwahrer VOLKSBANK WIEN AG mit der Geschäftsanschrift Kolingasse 14-16, 1090 Wien, Österreich sowie jeden Funktionsnachfolger. Der Anleihegläubiger ist bei Erwerb der Schuldverschreibungen verpflichtet, ein Depot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund zu eröffnen. Die Schuldverschreibungen können nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut außerhalb des Volksbanken-Verbundes übertragen werden. Dadurch ist die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt.]

#### [Im Fall der Verwahrung bei der OeKB, Clearstream oder Euroclear einfügen:

- (4) *Verwahrung.* Die *Sammelurkunde* wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint [**bei mehr als einem Clearing System einfügen: jeweils**] [die Wertpapiersammelbank der OeKB, die OeKB CSD GmbH ("**CSD**") mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich] [(,) (und) Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland ("**Clearstream Frankfurt**")] [(,) (und) Clearstream Banking S.A., société anonyme, Luxembourg, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Großherzogtum Luxembourg ("**Clearstream Luxembourg**")] [(,) (und) Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien ("**Euroclear**")] [**anderes Clearing System angeben**] sowie jeden Funktionsnachfolger.]
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der *Sammelurkunde*, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht, diesen Anleihebedingungen und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

## § 2 (Rang)

### **[Im Fall von nicht-nachrangigen und "ordinary senior" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:**

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einen höheren Rang haben oder nachrangig sind.]

### **[Im Fall von "senior-non preferred" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:**

- (1) Die Schuldverschreibungen sollen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) darstellen.
- (2) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit folgender Ausnahme:

Als senior-non preferred Verbindlichkeiten der Emittentin sind Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen:

- (a) nachrangig gegenüber anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen nicht mit den Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen gleichrangig sind; oder
- (b) nachrangig gegenüber anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, sofern und insoweit solche unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im regulären Insolvenzverfahren der Emittentin eine bevorrechtigte gesetzliche Behandlung genießen;

jedoch in jedem Fall vorrangig gegenüber Tier 2 Instrumenten und gegenüber allen nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin, die im Rang vorrangig gegenüber Tier 2 Instrumenten sind.

Wobei:

**"Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten"** bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der Emittentin, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel [72b] **[anderen maßgeblichen Artikel einfügen]** CRR und/oder § [131 Abs 3 und 4] **[andere maßgebliche Bestimmung einfügen]** BaSAG zählen, die in dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten" (*Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – MREL*) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen.

**"Tier 2 Instrumente"** bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapital (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.

**"BaSAG"** bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

- (1) Die Schuldverschreibungen sollen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) darstellen. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen nachrangige Verbindlichkeiten, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden.

Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sind die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen

- (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin;
- (b) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin, die nicht nachrangig oder vorrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig oder vorrangig bezeichnet werden; und
- (c) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR, Inhabern von Instrumenten des Partizipationskapitals gemäß § 23 Abs 4 und 5 BWG idF [vom 31.12.2013 / vor Inkrafttreten des BGBl I 2013/184 / der CRR] sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

Wobei:

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"Tier 2 Instrumente" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapital (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.]

**[Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

- ([2/3]) Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Rückerstattungsansprüche der Anleihegläubiger dürfen nicht gegen Forderungen der Emittentin aufgerechnet werden. Nachträglich können weder

der Rang gemäß diesem § 2 geändert noch die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen verkürzt werden.]

**[Im Fall von fundierten Schuldverschreibungen einfügen:**

**(1) Rang – fundiert.**

- (a)** Die Schuldverschreibungen stellen fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("**FBSchVG**") in der jeweils geltenden Fassung dar und begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen fundierten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert) der Emittentin gleichrangig sind.
- (b)** Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem FBSchVG durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks [**sofern anwendbar weitere Bezeichnung einfügen**] für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Z 1 und 2 FBSchVG). Die Deckungswerte für Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

**§ 3  
(Zinsen)**

*Keine periodischen Zinszahlungen.* Es erfolgen keine laufenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

**§ 4  
(Rückzahlung)**

- (1) Rückzahlung bei Endfälligkeit [im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Fälligkeitstag verlängert, einfügen: oder am Erweiterten Fälligkeitstag].** Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden und vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 6 (3) enthaltenen Bestimmungen, am [**Endfälligkeitstag einfügen**] (der "**Endfälligkeitstag**") [**im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Fälligkeitstag verlängert, einfügen** oder, falls sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den in § 4 (2) enthaltenen Bestimmungen verlängert, am [**Erweiterten Fälligkeitstag einfügen**] (der "**Erweiterte Fälligkeitstag**") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von [**Rückzahlungskurs einfügen**] des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

**[Im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Fälligkeitstag verlängert, einfügen:**

- (2) Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibungen.** Falls die Emittentin den Anleihegläubigern nicht weniger als 5 (fünf) Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag mitteilt (die "**Nichtzahlungsmitteilung**"), dass die Emittentin den ausstehenden Gesamtnennbetrag

der Schuldverschreibungen am Endfälligkeitstag nicht zurückzahlen kann, verlängert sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen bis zum Erweiterten Fälligkeitstag (ausschließlich). In diesem Fall wird die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht teilweise an dem Erweiterten Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag nebst etwaigen bis zum Erweiterten Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen. Weder die Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags am Endfälligkeitstag noch die Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibungen stellt einen Verzugsfall der Emittentin für irgendwelche Zwecke dar oder gibt einem Anleihegläubiger das Recht, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder andere als ausdrücklich in diesen Emissionsbedingungen vorgesehene Zahlungen zu erhalten. Die Nichtzahlungsmittelteilung ist unwiderruflich und hat gemäß § 11 zu erfolgen.]

## § 5 (Vorzeitige Rückzahlung)

**[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:**

- (1) *Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen zu kündigen und an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)	Wahlrückzahlungsbeträge (Call)
[            ]	[            ]
[            ]	[            ]

Die vorzeitige Rückzahlung ist den Anleihegläubigern mindestens **[Kündigungsfrist (Call) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 11 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind.]

**[im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:**

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind.]]

**[Falls die Emittentin kein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen hat, einfügen:**

- (1) *Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

**[Falls die Emittentin kein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung von berücksichtigungsfähigen oder nachrangigen Schuldverschreibungen hat, einfügen:**

- (1) Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Mit Ausnahme nach § 5 (3) der Anleihebedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag vorzeitig zurückzuzahlen.]

**[Falls die Anleihegläubiger das Wahlrecht haben, die vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen, berücksichtigungsfähigen oder fundierten Schuldverschreibungen zu verlangen, einfügen:**

- (2) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger. Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens **[Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen]** und höchstens **[Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahlrückzahlungstage (Put) (jeweils ein **"Wahlrückzahlungstag (Put)"**) zu ihrem maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der **"Wahlrückzahlungsbetrag (Put)"**) zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstage (Put)	Wahlrückzahlungsbeträge (Put)
[                    ]	[                    ]
[                    ]	[                    ]

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.]

**[Falls die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen, berücksichtigungsfähigen oder fundierten Schuldverschreibungen zu verlangen, sowie im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:**

- (2) Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.]

**[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen "Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten" anwendbar ist, einfügen:**

- (3) Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten. Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder, Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils nachstehend definiert) kündigen und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags (der **"Vorzeitige Rückzahlungsbetrag"**) zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag (wie in § 6 definiert) zurückzahlen, nach dem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 erfolgt ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag liegt (der **"Vorzeitige Rückzahlungstag"**) und wird den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Anleihebedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

**"Rechtsänderung"** bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden;

**"Absicherungs-Störung"** bedeutet, dass die Emittentin, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen nicht in der Lage ist, (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet, oder (ii) die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

**"Gestiegene Absicherungs-Kosten"** bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um: (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus diesen Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

**Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:**

(3) *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten" (*Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – MREL*) gemäß BaSAG anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf unlimitierter und nach oben uneingeschränkter Basis führen würde, und falls die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind.

(4) *Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf.*

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde (wie nachstehend definiert) und/oder der Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit Artikel 77 ff CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen wird die Emittentin, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis durch die Zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

Wobei:

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß § 2 Z 18 und 18a iVm § 3 Abs 1 und 1a BaSAG, die für eine Sanierung oder Abwicklung der Emittentin verantwortlich ist.

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Abs 1 (40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

(3) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden:

- (a) aus aufsichtsrechtlichen Gründen, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde; oder
- (b) aus steuerlichen Gründen, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert;

und die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind.

(4) *Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf.* Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass:

- (a) der Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit Artikel 77 ff CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
  - (i) die Emittentin vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind, oder
  - (ii) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen gemäß CRD IV und CRR um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Behörde gegebenenfalls für erforderlich hält; und.

- (b) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen:
  - (i) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 5 (3) (a), die Zuständige Behörde es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet; und die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war; und
  - (ii) aus steuerlichen Gründen nach § 5 (3) (b), die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass eine solche Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war.

Klarstellend wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis durch die Zuständige Behörde keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

Wobei:

**CRD IV**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

**"Zuständige Behörde"** bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

## § 6 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

**"Record Date"** ist der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung liegende Geschäftstag.

**[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:**

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

**[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:**

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in **[maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen]** (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder –zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

**[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:**

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

**[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:**

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call), den Wahlrückzahlungsbetrag (Put), sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

## § 7 (Besteuerung)

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern

einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital zu zahlen.

- (2) *Steuerhinweis.* Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 22.05.2018 zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steueraussagen keine Haftung übernommen wird.

## § 8 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren geltend gemacht werden.

## § 9 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die VOLKSBANK WIEN AG, Kolingasse 14-16, 1090 Wien, Österreich handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

**[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:**

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): [**Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen**]]

- (2) *Berechnungsstelle.* Die [**Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen**] handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit: (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle; (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union; und (iii) solange die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notieren, eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle

und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.

- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

## **§ 10 (Schuldnerersetzung)**

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
- (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
  - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
  - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
  - (d) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
  - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) *Bezugnahmen.*
- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
  - (b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).

- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 10 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung werden allfällige geregelte Märkte informiert, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind.

## § 11 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Deutschland veröffentlicht werden müssen, werden in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Deutschland.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Luxemburg veröffentlicht werden müssen, werden im Luxemburger Wort veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Luxemburg.] Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Webseite **[Webseite einfügen]** abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.
- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen.

## § 12 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird.

### § 13

#### (Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. **[Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Ein solcher Rückkauf ist nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen und unter der Voraussetzung, dass die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind, möglich.]

### § 14

#### (Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Wien, Republik Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

### 6.1.3 Variante 3 – Variabler Zinssatz

#### § 1

#### (Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die VOLKSBANK WIEN AG (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) [**Datum des (Erst-) Begebungstags einfügen**] (der "**Begebungstag**") im Wege einer [**Emissionsart einfügen**] Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [**festgelegte Währung einfügen**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag einfügen**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten einfügen**]) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je [**Nennbetrag einfügen**] (der "**Nennbetrag**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Sammelurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind in einer Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz ohne Zinsscheine verbrieft. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

#### **[Im Fall der Verwahrung bei der VOLKSBANK WIEN AG einfügen:**

- (4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint den Wertpapiersammelverwahrer VOLKSBANK WIEN AG mit der Geschäftsanschrift Kolingasse 14-16, 1090 Wien, Österreich sowie jeden Funktionsnachfolger. Der Anleihegläubiger ist bei Erwerb der Schuldverschreibungen verpflichtet, ein Depot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund zu eröffnen. Die Schuldverschreibungen können nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut außerhalb des Volksbanken-Verbundes übertragen werden. Dadurch ist die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt.]

#### **[Im Fall der Verwahrung bei der OeKB, Clearstream oder Euroclear einfügen:**

- (4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint [**bei mehr als einem Clearing System einfügen:** jeweils] [die Wertpapiersammelbank der OeKB, die OeKB CSD GmbH ("**CSD**") mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich] [(,) (und) Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland ("**Clearstream Frankfurt**")] [(,) (und) Clearstream Banking S.A., société anonyme, Luxembourg, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg ("**Clearstream Luxemburg**")] [(,) (und) Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien ("**Euroclear**")] [**anderes Clearing System angeben**] sowie jeden Funktionsnachfolger.
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht, diesen Anleihebedingungen und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

## § 2 (Rang)

### **[Im Fall von nicht-nachrangigen und "ordinary senior" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:**

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einen höheren Rang haben oder nachrangig sind.]

### **[Im Fall von "senior-non preferred" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:**

- (1) Die Schuldverschreibungen sollen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) darstellen.
- (2) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit folgender Ausnahme:  
Als senior-non preferred Verbindlichkeiten der Emittentin sind Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen:
  - (a) nachrangig gegenüber anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen nicht mit den Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen gleichrangig sind; oder
  - (b) nachrangig gegenüber anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, sofern und insoweit solche unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im regulären Insolvenzverfahren der Emittentin eine bevorrechtigte gesetzliche Behandlung genießen;

jedoch in jedem Fall vorrangig gegenüber Tier 2 Instrumenten und gegenüber allen nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin, die im Rang vorrangig gegenüber Tier 2 Instrumenten sind.

Wobei:

**"Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten"** bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der Emittentin, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel [72b] **[anderen maßgeblichen Artikel einfügen]** CRR und/oder § [131 Abs 3 und 4] **[andere maßgebliche Bestimmung einfügen]** BaSAG zählen, die in dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten" (*Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – MREL*) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen.

**"Tier 2 Instrumente"** bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapital (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.

**"BaSAG"** bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

- (1) Die Schuldverschreibungen sollen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) darstellen.
- (2) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen nachrangige Verbindlichkeiten, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden.

Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sind die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen:

- (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin;
- (b) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin, die nicht nachrangig oder vorrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig oder vorrangig bezeichnet werden; und
- (c) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR, Inhabern von Instrumenten des Partizipationskapitals gemäß § 23 Abs 4 und 5 BWG idF vor Inkrafttreten der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichem Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der *Emittentin* und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

Wobei:

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"Tier 2 Instrumente" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapital (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.]

**[Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

- [(2/3)]** Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Rückerstattungsansprüche der Anleihegläubiger dürfen nicht gegen Forderungen der Emittentin aufgerechnet werden. Nachträglich können weder

der Rang gemäß diesem § 2 geändert noch die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen verkürzt werden.]

**[Im Fall von fundierten Schuldverschreibungen einfügen:**

- (1) *Rang – fundiert.*
  - (a) Die Schuldverschreibungen stellen fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("**FBSchVG**") in der jeweils geltenden Fassung dar und begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen fundierten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert) der Emittentin gleichrangig sind.
  - (b) Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem FBSchVG durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks [**sofern anwendbar weitere Bezeichnung einfügen**] für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Z 1 und 2 FBSchVG). Die Deckungswerte für Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

**§ 3  
(Zinsen)**

- (1) *Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag [**Frequenz einfügen**] ab dem [**Verzinsungsbeginn einfügen**] (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) [**im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Fälligkeitstag verlängert, einfügen:** oder, falls sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den in § 4 (2) enthaltenen Bestimmungen verlängert, bis zum Erweiterten Fälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert)] (einschließlich) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem [**Zinszahlungstag(e) einfügen**] zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am [**ersten Zinszahlungstag einfügen**].

**[Falls als Referenzsatz EURIBOR angegeben wurde, einfügen:**

- (2) *Variabler Zinssatz.* Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) entspricht [**Partizipationsfaktor einfügen**] % vom [**Angebotssatz einfügen**] (der "**Referenzsatz**") per annum [plus/minus] [**Zu-/Abschlag einfügen**] per annum (die "**Marge**"), der auf der Bildschirmseite [**Bildschirmseite einfügen**] (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (3) definiert) vor [**Beginn/Ende einfügen**] der maßgeblichen Zinsperiode ab ca. 11.00 Uhr MEZ (die "**festgelegte Zeit**") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird.]

**[Falls als Referenzsatz CMS angegeben wurde, einfügen:**

- (2) *Variabler Zinssatz.* Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) entspricht [**Partizipationsfaktor einfügen**] % vom [**Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen**] (der mittlere Swapsatz gegen den [**•**]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "**Anzahl]-Jahres Swapsatz**") (der "**Referenzsatz**") per annum der auf der Bildschirmseite [**Bildschirmseite einfügen**] (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (3) definiert) vor [**Beginn/Ende einfügen**] der maßgeblichen Zinsperiode um ca.

11.00 Uhr MEZ (die "**festgelegte Zeit**") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird, [plus/minus] [**Zu-/Abschlag einfügen**] per annum (die "**Marge**")]

Sollte der Referenzsatz zur festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite (wie je vorstehend definiert) erscheinen oder die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle von je einer Hauptgeschäftsstelle der vier Referenzbanken (wie nachstehend definiert) Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzsatzes entspricht, für die betreffende Zinsperiode etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern.

Falls zumindest zwei dieser Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist) der genannten Angebotssätze.

"**Referenzbanken**" bedeutet die Euro-Zone Hauptgeschäftsstellen von vier großen Referenzbanken (gemessen an deren Bilanzsumme), deren Angebotssätze im Euro-Zonen Interbankenmarkt zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Referenzsatzes verwendet wurden, die jeweils von der Berechnungsstelle ausgewählt werden.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

Für den Fall, dass der Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Referenzsatz der Angebotssatz, bzw das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

**[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Mindestzinssatz ausgestattet sind, einfügen:**

*Mindestzinssatz.* Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als [**Mindestzinssatz einfügen**] % per annum (der "**Mindestzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Mindestzinssatz.]

**[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz ausgestattet sind, einfügen:**

*Höchstzinssatz.* Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als [**Höchstzinssatz einfügen**] % per annum (der "**Höchstzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Höchstzinssatz.]

- (3) *Zinsfeststellungstag.* Der "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [**Anzahl einfügen**] [Londoner] / [Frankfurter] / [New-Yorker] / [TARGET]-Geschäftstag vor [**Beginn/Ende einfügen**] der maßgeblichen Zinsperiode. ["[Londoner] / [Frankfurter] / [New-Yorker]-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag, Sonntag oder Feiertag), an dem Geschäftsbanken in [London] / [Frankfurt] / [New-York] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.] [Ein "**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) betriebsbereit ist.]
- (4) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) wird vor jedem Zinszahlungstag den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die maßgebliche Zinsperiode (wie nachstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz

und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag, falls die festgelegte Währung Euro ist, auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, und, falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

- (5) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass den Anleihegläubigern sobald als praktisch möglich nach jedem Feststellungstag der variable Zinssatz (soweit anwendbar) und der Zinsbetrag für die maßgebliche Zinsperiode sowie der maßgebliche Zinszahlungstag durch Mitteilung gemäß § 11 mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.
- (6) *Zinsperiode.* Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeder folgende Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Zinszahlungstag vorangeht, wird als Zinsperiode (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezeichnet. Die Zinsperioden werden [nicht] angepasst.
- (7) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

**[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:**

"**Actual/Actual (ICMA)**" meint falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt von: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von: (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von: (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.]

**[Im Fall von 30/360 einfügen:**

"**30/360**" meint die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn: (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

**[Im Fall von ACT/360 einfügen:**

"ACT/360" meint die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360.]

- (8) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "**Verzinsungsende**"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.
- (9) *Stückzinsen.* Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen [zahlbar/mindestens zum Mindestzinssatz zahlbar / [und] höchstens zum Höchstzinssatz zahlbar/ nicht zahlbar].

**§ 4  
(Rückzahlung)**

- (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit* [**im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Fälligkeitstag verlängert, einfügen:** oder am Erweiterten Fälligkeitstag]. Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden und vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 6 (3) enthaltenen Bestimmungen, am [**Endfälligkeitstag einfügen**] (der "**Endfälligkeitstag**") [**im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Fälligkeitstag verlängert, einfügen** oder, falls sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den in § 4 (2) enthaltenen Bestimmungen verlängert, am [**Erweiterten Fälligkeitstag einfügen**] (der "**Erweiterte Fälligkeitstag**")]) zu ihrem Rückzahlungsbetrag von [**Rückzahlungskurs einfügen**] des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

**[Im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Fälligkeitstag verlängert, einfügen:**

- (2) *Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibungen.* Falls die Emittentin den Anleihegläubigern nicht weniger als 5 (fünf) Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag mitteilt (die "**Nichtzahlungsmitteilung**"), dass die Emittentin den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen am Endfälligkeitstag nicht zurückzahlen kann, verlängert sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen bis zum Erweiterten Fälligkeitstag (ausschließlich). In diesem Fall wird die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht teilweise an dem Erweiterten Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag nebst etwaigen bis zum Erweiterten Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen. Weder die Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags am Endfälligkeitstag noch die Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibungen stellt einen Verzugsfall der Emittentin für irgendwelche Zwecke dar oder gibt einem Anleihegläubiger das Recht, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder andere als ausdrücklich in diesen Emissionsbedingungen vorgesehene Zahlungen zu erhalten. Die Nichtzahlungsmitteilung ist unwiderruflich und hat gemäß § 11 zu erfolgen.]

**§ 5  
(Vorzeitige Rückzahlung)**

**[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:**

- (1) *Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen zu kündigen und an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)	Wahlrückzahlungsbeträge (Call)
[            ]	[            ]
[            ]	[            ]

Die vorzeitige Rückzahlung ist den Anleihegläubigern mindestens **[Kündigungsfrist (Call) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 11 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind.]

**[im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:**

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind.]]

**[Falls die Emittentin kein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen hat, einfügen:**

- (1) *Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

**[Falls die Emittentin kein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung von berücksichtigungsfähigen oder nachrangigen Schuldverschreibungen hat, einfügen:**

- (1) *Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Mit Ausnahme nach § 5 (3) der Anleihebedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag vorzeitig zurückzuzahlen.]

**[Falls die Anleihegläubiger das Wahlrecht haben, die vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen, berücksichtigungsfähigen oder fundierten Schuldverschreibungen zu verlangen, einfügen:**

- (2) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens **[Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen]** und höchstens **[Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahlrückzahlungstage (Put) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Put)**") zu ihrem maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der "**Wahlrückzahlungsbetrag (Put)**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstage (Put)	Wahlrückzahlungsbeträge (Put)
----------------------------	-------------------------------



"**Gestiegene Absicherungs-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um: (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet; oder (ii) Erlöse aus diesen Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

***Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:***

(3) *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten" (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – MREL) gemäß BaSAG anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf unlimitierter und nach oben uneingeschränkter Basis führen würde, und falls die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind.

[4] *Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf.*

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde (wie nachstehend definiert) und/oder der Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit Artikel 77 ff CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen wird die Emittentin, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis durch die Zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

Wobei:

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß § 2 Z 18 und 18a iVm § 3 Abs 1 und 1a BaSAG, die für eine Sanierung oder Abwicklung der Emittentin verantwortlich ist.

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

***Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:***

(3) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit

einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden:

- (a) aus aufsichtsrechtlichen Gründen, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde; oder
- (b) aus steuerlichen Gründen, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert;

und die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind.

(4) *Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf.* Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass:

- (a) der Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit Artikel 77 ff CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
  - (i) die Emittentin vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
  - (ii) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen gemäß CRD IV und CRR um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Behörde gegebenenfalls für erforderlich hält; und
- (b) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen:
  - (i) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 5 (3) (a), die Zuständige Behörde es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet; und die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war; und
  - (ii) aus steuerlichen Gründen nach § 5 (3) (b), die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass eine solche Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war.

Klarstellend wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis durch die Zuständige Behörde keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

Wobei:

**CRD IV**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen

auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

## **§ 6 (Zahlungen)**

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital [**im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen:** und Zinsen] vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

"**Record Date**" ist der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung liegende Geschäftstag.

### **[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:**

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

### **[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:**

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in [**maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen**] (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder –zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

### **[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:**

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

### **[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:**

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall

wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call), den Wahlrückzahlungsbetrag (Put), sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

## **§ 7** **(Besteuerung)**

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.
- (2) *Steuerhinweis.* Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 22.05.2018 zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steueraussagen keine Haftung übernommen wird.

## **§ 8** **(Verjährung)**

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

## § 9 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die VOLKSBANK WIEN AG, Kolingasse 14-16, 1090 Wien, Österreich handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

**[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:**

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): [**Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen**]

- (2) *Berechnungsstelle.* Die [**Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen**] handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit: (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle; (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union; und (iii) solange die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notieren, eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

## § 10 (Schuldnerersetzung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emitten-

tin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
- (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
- (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersatzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
- (d) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
- (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.

(2) *Bezugnahmen.*

- (a) Im Fall einer Schuldnerersatzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
- (b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).

(3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 10 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersatzung werden allfällige geregelte Märkte informiert, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind.

## § 11 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in ei-

ner Tageszeitung in Deutschland veröffentlicht werden müssen, werden in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Deutschland.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Luxemburg veröffentlicht werden müssen, werden im Luxemburger Wort veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Luxemburg.] Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Webseite **[Webseite einfügen]** abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.

- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen.

## § 12 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird.

## § 13 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. **[Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Ein solcher Rückkauf ist nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen

und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen und unter der Voraussetzung, dass die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind, möglich.]

#### **§ 14**

##### **(Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)**

- (1)** *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Wien, Republik Österreich.
- (2)** *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

#### 6.1.4 Variante 4 – Fixer und danach variabler Zinssatz

### § 1

#### (Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die VOLKSBANK WIEN AG (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) [**Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen**] (der "**Begebungstag**") im Wege einer [**Emissionsart einfügen**] Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [**festgelegte Währung einfügen**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag einfügen**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten einfügen**]) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je [**Nennbetrag einfügen**] (der "**Nennbetrag**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Sammelurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind in einer Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz ohne Zinsscheine verbrieft. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

#### **[Im Fall der Verwahrung bei der VOLKSBANK WIEN AG einfügen:**

- (4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint den Wertpapiersammelverwahrer VOLKSBANK WIEN AG mit der Geschäftsanschrift Kolingasse 14-16, 1090 Wien, Österreich sowie jeden Funktionsnachfolger. Der Anleihegläubiger ist bei Erwerb der Schuldverschreibungen verpflichtet, ein Depot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund zu eröffnen. Die Schuldverschreibungen können nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut außerhalb des Volksbanken-Verbundes übertragen werden. Dadurch ist die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt.]

#### **[Im Fall der Verwahrung bei der OeKB, Clearstream oder Euroclear einfügen:**

- (4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint [**bei mehr als einem Clearing System einfügen:** jeweils] [die Wertpapiersammelbank der OeKB, die OeKB CSD GmbH ("**CSD**") mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich] [(,) (und) Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland ("**Clearstream Frankfurt**")] [(,) (und) Clearstream Banking S.A., société anonyme, Luxembourg, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg ("**Clearstream Luxemburg**")] [(,) (und) Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien ("**Euroclear**")] [**anderes Clearing System angeben**] sowie jeden Funktionsnachfolger.]
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht, diesen Anleihebedingungen und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

## § 2 (Rang)

### **[Im Fall von nicht-nachrangigen und "ordinary senior" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:**

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einen höheren Rang haben oder nachrangig sind.]

### **[Im Fall von "senior-non preferred" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:**

- (1) Die Schuldverschreibungen sollen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) darstellen.
- (2) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit folgender Ausnahme:

Als senior non preferred Verbindlichkeiten der Emittentin sind Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen:

- (a) nachrangig gegenüber anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen nicht mit den Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen gleichrangig sind; oder
- (b) nachrangig gegenüber anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, sofern und insoweit solche unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im regulären Insolvenzverfahren der Emittentin eine bevorrechtigte gesetzliche Behandlung genießen;

jedoch in jedem Fall vorrangig gegenüber Tier 2 Instrumenten und gegenüber allen nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin, die im Rang vorrangig gegenüber Tier 2 Instrumenten sind.

Wobei:

**"Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten"** bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der Emittentin, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel [72b] **[anderen maßgeblichen Artikel einfügen]** CRR und/oder § [131 Abs 3 und 4] **[andere maßgebliche Bestimmung einfügen]** BaSAG zählen, die in dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten" (*Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – MREL*) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen.

**"Tier 2 Instrumente"** bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapital (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.

**"BaSAG"** bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

- (1) Die Schuldverschreibungen sollen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) darstellen.
- (2) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen nachrangige Verbindlichkeiten, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden.

Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sind die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen:

- (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin;
- (b) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin, die nicht nachrangig oder vorrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig oder vorrangig bezeichnet werden; und
- (c) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR, Inhabern von Instrumenten des Partizipationskapitals gemäß § 23 Abs 4 und 5 BWG idF vor Inkrafttreten der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichem Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der *Emittentin* und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

Wobei:

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**Tier 2 Instrumente**" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapital (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.]

**[Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

**[(2/3)]** Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Rückerstattungsansprüche der Anleihegläubiger dürfen nicht gegen Forderungen der Emittentin aufgerechnet werden. Nachträglich können weder der Rang gemäß diesem § 2 geändert noch die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen verkürzt werden.]

**[Im Fall von fundierten Schuldverschreibungen einfügen:**

**(1)** *Rang – fundiert.*

- (a)** Die Schuldverschreibungen stellen fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("**FBSchVG**") in der jeweils geltenden Fassung dar und begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen fundierten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert) der Emittentin gleichrangig sind.
- (b)** Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem FBSchVG durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks [**sofern anwendbar weitere Bezeichnung einfügen**] für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Z 1 und 2 FBSchVG). Die Deckungswerte für Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

**§ 3**  
**(Zinsen)**

- (1)** *Fixer Zinssatz und fixe Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem [**Verzinsungsbeginn einfügen**] (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum [**Ende der Fixzinsperiode**] [**im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Fälligkeitstag verlängert, einfügen**]: oder, falls sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den in § 4 (2) enthaltenen Bestimmungen verlängert, bis zum Erweiterten Fälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert)] (einschließlich) [**Frequenz einfügen**] mit einem fixen Zinssatz von [**fixen Zinssatz einfügen**] % per annum (der "**fixe Zinssatz**") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am [**fixen Zinszahlungstag einfügen**] [eines jeden Jahres] zahlbar ([jeweils] ein "**fixer Zinszahlungstag**"). Die [erste] Zinszahlung erfolgt am [**ersten fixen Zinszahlungstag einfügen**].
- (2)** *Variable Zinszahlungstage.* Ab dem [**letzter fixer Zinszahlungstag einfügen**] (der "**Variabelverzinsungsbeginn**") (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag [**Frequenz einfügen**] bis zu dem Endfälligkeitstag (gemäß § 4) vorangehenden Kalendarstag [**im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Fälligkeitstag verlängert, einfügen**]: oder, falls sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den in § 4 (2) enthaltenen Bestimmungen verlängert, bis zum Erweiterten Fälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert)] (einschließlich) mit dem variablen Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst. Die variablen Zinsen sind nachträglich an jedem [**variable Zinszahlungstag(e) einfügen**]

zahlbar ([jeweils] ein "variabler Zinszahlungstag" und zusammen mit den fixen Zinszahlungstagen jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste variable Zinszahlung erfolgt am **[ersten variablen Zinszahlungstag einfügen]**.

- (3) *Zinsperioden.* Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten fixen Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeden folgenden Zeitraum ab dem fixen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden letzten fixen Zinszahlungstag vorangeht wird als fixe Zinsperiode (die "**fixe Zinsperiode**") bezeichnet. Die fixen Zinsperioden werden **[nicht]** angepasst. Der Zeitraum vom Variabelverzinsungsbeginn bzw von jedem variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem nächsten variablen Zinszahlungstag vorangeht, wird als variable Zinsperiode (die "**variable Zinsperiode**" und die variable Zinsperioden zusammen mit den fixen Zinsperioden, die "**Zinsperioden**") bezeichnet. Die variablen Zinsperioden werden **[nicht]** angepasst.

**[Falls als Referenzsatz EURIBOR angegeben wurde, einfügen:**

- (4) *Variabler Zinssatz.* Der variable Zinssatz (der "**variable Zinssatz**") für jede variable Zinsperiode entspricht **[Partizipationsfaktor einfügen]** % vom **[Angebotssatz einfügen]** (der "**Referenzsatz**") per annum [plus/minus] **[Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "**Marge**"), der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode ab ca. 11.00 Uhr MEZ (die "**festgelegte Zeit**") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird.].

**[Falls als Referenzsatz CMS angegeben wurde, einfügen:**

- (4) *Variabler Zinssatz.* Der variable Zinssatz (der "**variable Zinssatz**") für jede variable Zinsperiode entspricht **[Partizipationsfaktor einfügen]** % vom **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]** (der mittlere Swapsatz gegen den [•]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "**[Anzahl]-Jahres Swapsatz**") (der "**Referenzsatz**") per annum der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "**festgelegte Zeit**") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird, [plus/minus] **[Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "**Marge**").].

**[Falls als Zinssatz entweder der Referenzsatz oder der Zinssatz der Vorperiode angegeben wurde, einfügen:**

- (4) *Variabler Zinssatz.* Der variable Zinssatz (der "**variable Zinssatz**") für jede Zinsperiode entspricht entweder dem Zinssatz der Vorperiode oder dem **[Angebotssatz einfügen]** (der "**Referenzsatz**") per annum [plus/minus] **[Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "**Marge**"), der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) ab ca. 11.00 Uhr MEZ (die "**festgelegte Zeit**") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird, und der am Zinsfeststellungstag höhere Wert maßgebend ist.].

**[Falls als Zinssatz das Ergebnis einer Berechnung zweier Zinssätze angegeben wurde, einfügen:**

- (4) *Variabler Zinssatz.* Der variable Zinssatz (der "**variable Zinssatz**") für jede variable Zinsperiode wird gemäß folgender Formel unter Einbeziehung von zwei Referenzwerten (wie unten definiert) berechnet: **[Partizipationsfaktor einfügen]** multipliziert mit der Differenz aus Referenzsatz 1 und Referenzsatz 2. Der Referenzsatz 1 (der "**Referenzsatz 1**") entspricht dem **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]** (der mittlere Swapsatz gegen den [•]-Monats Euribor, ausgedrückt als

Prozentsatz per annum) (der "[Anzahl]-Jahres Swapsatz") per annum der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) **vor [Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird. Der Referenzsatz 2 (der "**Referenzsatz 2**") entspricht dem **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]** (der mittlere Swapsatz gegen den [•]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "[Anzahl]-Jahres Swapsatz") per annum der auf der Bildschirmseite oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird.)

**[Falls ein Zielkupon zur Anwendung kommt, einfügen:**

- (a) *Zielkupon.* Die Summe aller jährlichen Zinszahlungen beträgt maximal **[Zahl einfügen]** % des Nennbetrages (der "Zielkupon"). Die letzte Zinszahlung ist der Zielkupon minus der Summe aller vorher geleisteten Zinszahlungen.]

Sollte der Referenzsatz zur festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite (wie je vorstehend definiert) erscheinen oder die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle von je einer Hauptgeschäftsstelle der vier Referenzbanken (wie nachstehend definiert) Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzsatzes entspricht, für die betreffende Zinsperiode etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern.

Falls zumindest zwei dieser Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist) der genannten Angebotssätze.

"**Referenzbanken**" bedeutet die Euro-Zone Hauptgeschäftsstellen von vier großen Referenzbanken (gemessen an deren Bilanzsumme), deren Angebotssätze im Euro-Zonen Interbankenmarkt zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Referenzsatzes verwendet wurden, die jeweils von der Berechnungsstelle ausgewählt werden.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

Für den Fall, dass der Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Referenzsatz der Angebotssatz, bzw das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

**[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Mindestzinssatz ausgestattet sind, einfügen:**

*Mindestzinssatz.* Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz einfügen]** % per annum (der "**Mindestzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Mindestzinssatz.]

**[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz ausgestattet sind, einfügen:**

*Höchstzinssatz.* Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als [**Höchstzinssatz einfügen**] % per annum (der "**Höchstzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Höchstzinssatz.]

- (5) *Zinsfeststellungstag.* Der "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [**Anzahl einfügen**] [Londoner] / [Frankfurter] / [New-Yorker] / [TARGET]-Geschäftstag vor [**Beginn/Ende einfügen**] der jeweiligen variablen Zinsperiode. ["[Londoner] / [Frankfurter] / [New-Yorker]-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag, Sonntag oder Feiertag), an dem Geschäftsbanken in [London] / [Frankfurt] / [New-York] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.] [Ein "**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) betriebsbereit ist.]
- (6) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) wird vor jedem Zinszahlungstag den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die maßgebliche Zinsperiode (wie vorstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der (fixe bzw variable) Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag, falls die festgelegte Währung Euro ist, auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, und, falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (7) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass den Anleihegläubigern sobald als praktisch möglich nach jedem Feststellungstag der variable Zinssatz (soweit anwendbar) und der Zinsbetrag für die maßgebliche Zinsperiode sowie der maßgebliche Zinszahlungstag durch Mitteilung gemäß § 11 mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.
- (8) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum einer Fixzinsperiode [Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [ACT/360] und für einen beliebigen Zeitraum einer variablen Zinsperiode [Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [ACT/360] (jeweils ein "**Zinsberechnungszeitraum**"):

Wobei:

**[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:**

"**Actual/Actual (ICMA)**" meint, falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt von: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von: (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, und (B)

der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.]

**[Im Fall von 30/360 einfügen:**

"30/360" meint die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn: (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

**[Im Fall von ACT/360 einfügen:**

"ACT/360" meint die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360.]

- (9) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "**Verzinsungsende**"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.
- (10) *Stückzinsen.* Bei einer Fixzinsperiode sind bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen Stückzinsen [zahlbar / nicht zahlbar.] Bei einer variablen Zinsperiode sind bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen Stückzinsen [zahlbar / mindestens zum Mindestzinssatz zahlbar / [und] höchstens zum Höchstzinssatz zahlbar / nicht zahlbar].

#### § 4 (Rückzahlung)

- (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit* [**im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Fälligkeitstag verlängert, einfügen:** oder am *Erweiterten Fälligkeitstag*]. Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden und vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 6 (3) enthaltenen Bestimmungen, am [**Endfälligkeitstag einfügen**] (der "**Endfälligkeitstag**") [**im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Fälligkeitstag verlängert, einfügen** oder, falls sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den in § 4 (2) enthaltenen Bestimmungen verlängert, am [**Erweiterten Fälligkeitstag einfügen**] (der "**Erweiterte Fälligkeitstag**") [**bei Zielkupon einfügen:** oder am Zinszahlungstag an dem der Zielkupon erreicht wurde], zu ihrem Rückzahlungsbetrag von [**Rückzahlungskurs einfügen**] des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

**[Im Fall von fundierten Schuldverschreibungen, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Fälligkeitstag verlängert, einfügen:**

- (2) *Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibungen.* Falls die Emittentin den Anleihegläubigern nicht weniger als 5 (fünf) Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag mitteilt (die "**Nichtzahlungsmitteilung**"), dass die Emittentin den ausstehenden Gesamtnennbetrag der

Schuldverschreibungen am Endfälligkeitstag nicht zurückzahlen kann, verlängert sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen bis zum Erweiterten Fälligkeitstag (ausschließlich). In diesem Fall wird die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht teilweise an dem Erweiterten Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag nebst etwaigen bis zum Erweiterten Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen. Weder die Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags am Endfälligkeitstag noch die Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibungen stellt einen Verzugsfall der Emittentin für irgendwelche Zwecke dar oder gibt einem Anleihegläubiger das Recht, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder andere als ausdrücklich in diesen Emissionsbedingungen vorgesehene Zahlungen zu erhalten. Die Nichtzahlungsmittelteilung ist unwiderruflich und hat gemäß § 11 zu erfolgen.]

## § 5 (Vorzeitige Rückzahlung)

**[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:**

- (1) *Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen zu kündigen und an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)	Wahlrückzahlungsbeträge (Call)
[            ]	[            ]
[            ]	[            ]

Die vorzeitige Rückzahlung ist den Anleihegläubigern mindestens **[Kündigungsfrist (Call) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 11 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind.]

**[im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:**

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind.]]

**[Falls die Emittentin kein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen hat, einfügen:**

- (1) *Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

**[Falls die Emittentin kein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung von berücksichtigungsfähigen oder nachrangigen Schuldverschreibungen hat, einfügen:**

- (1) Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Mit Ausnahme nach § 5 (3) der Anleihebedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag vorzeitig zurückzuzahlen.]

**[Falls die Anleihegläubiger das Wahlrecht haben, die vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen, berücksichtigungsfähigen oder fundierten Schuldverschreibungen zu verlangen, einfügen:**

- (2) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger. Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens **[Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen]** und höchstens **[Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahlrückzahlungstage (Put) (jeweils ein **"Wahlrückzahlungstag (Put)"**) zu ihrem maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der **"Wahlrückzahlungsbetrag (Put)"**) zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstage (Put)	Wahlrückzahlungsbeträge (Put)
[            ]	[            ]
[            ]	[            ]

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.]

**[Falls die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen, berücksichtigungsfähigen oder fundierten Schuldverschreibungen zu verlangen, sowie im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:**

- (2) Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.]

**[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen "Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten" anwendbar ist, einfügen:**

- (3) Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten. Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder, Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils nachstehend definiert) kündigen und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags (der **"Vorzeitige Rückzahlungsbetrag"**) zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag (wie in § 6 definiert) zurückzahlen, nach dem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 erfolgt ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag liegt (der **"Vorzeitige Rückzahlungstag"**) und wird den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Anleihebedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

**"Rechtsänderung"** bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden;

**"Absicherungs-Störung"** bedeutet, dass die Emittentin, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen nicht in der Lage ist: (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet; oder (ii) die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

**"Gestiegene Absicherungs-Kosten"** bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um: (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet; oder (ii) Erlöse aus diesen Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

***[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:***

(3) *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der **"Vorzeitige Rückzahlungsbetrag"**) vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten" (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – MREL) gemäß BaSAG anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf unlimitierter und nach oben uneingeschränkter Basis führen würde, und falls die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind.

(4) *Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf.*

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde (wie nachstehend definiert) und/oder der Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit Artikel 77 ff CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen wird die Emittentin, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis durch die Zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

Wobei:

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß § 2 Z 18 und 18a iVm § 3 Abs 1 und 1a BaSAG, die für eine Sanierung oder Abwicklung der Emittentin verantwortlich ist.

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

(3) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden:

- (a) aus aufsichtsrechtlichen Gründen, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde; oder
- (b) aus steuerlichen Gründen, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert;

und die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind.

(4) *Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf.* Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass:

- (a) der Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit Artikel 77 ff CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
  - (i) die Emittentin vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind, oder
  - (ii) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen gemäß CRD IV und CRR um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Behörde gegebenenfalls für erforderlich hält; und
- (b) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen:

- (i) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 5 (3) (a), die Zuständige Behörde es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet; und die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war; und
- (ii) aus steuerlichen Gründen nach § 5 (3) (b), die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass eine solche Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war.

Klarstellend wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis durch die Zuständige Behörde keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

Wobei:

**CRD IV**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

**"Zuständige Behörde"** bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

## § 6 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in einer Fixzinsperiode in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital **[im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen:** und Zinsen] vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in einer variablen Zinsperiode in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital **[im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen:** und Zinsen] vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

"**Record Date**" ist der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung liegende Geschäftstag.

**[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:**

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

**[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:**

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in [**maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen**] (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder –zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

**[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:**

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag [während einer Fixzinsperiode] [und] [während einer variablen Zinsperiode] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

**[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:**

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag [während einer Fixzinsperiode] [und] [während einer variablen Zinsperiode] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call), den Wahlrückzahlungsbetrag (Put), sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

## § 7 (Besteuerung)

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.
- (2) *Steuerhinweis.* Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 22.05.2018 zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steuerausagen keine Haftung übernommen wird.

## § 8 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

## § 9 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die VOLKSBANK WIEN AG, Kolingasse 14-16, 1090 Wien, Österreich handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

**[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:**

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]**

- (2) *Berechnungsstelle.* Die **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen]** handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit: (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle; (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union; und (iii) solange die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notieren, eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle,

die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.

- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

## § 10 (Schuldnerersetzung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
  - (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
  - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
  - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
  - (d) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
  - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) *Bezugnahmen.*

- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
- (b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 10 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung werden allfällige geregelte Märkte informiert, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind.

## § 11 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Deutschland veröffentlicht werden müssen, werden in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Deutschland.] [Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Luxemburg veröffentlicht werden müssen, werden im Luxemburger Wort veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Luxemburg.] Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Webseite [**Webseite einfügen**] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.
- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen.

## § 12 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.

- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird.

### § 13

#### (Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. **[Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Ein solcher Rückkauf ist nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen und unter der Voraussetzung, dass die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind, möglich.]

### § 14

#### (Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Wien, Republik Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

## 6.2 MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Datum einfügen]

Endgültige Bedingungen

[der/des]

[Emissionsbezeichnung einfügen]

begeben unter dem

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen

vom 22.05.2018

der

VOLKSBANK WIEN AG

Serie [●]

ISIN [●]

Der Erstemissionspreis beträgt zu Beginn der Angebotsfrist [●] % des Nennbetrags [plus [●] % Ausgabeaufschlag] und wird danach von der Emittentin laufend nach Marktgegebenheiten angepasst.

Begebungstag: [●]

Endfälligkeitstag: [●]

### EINLEITUNG

Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") einer Emission von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der VOLKSBANK WIEN AG, die unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen (das "**Programm**") begeben wird. Diese Endgültigen Bedingungen werden für den in Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010) (die "**Prospektrichtlinie**") genannten Zweck bereitgestellt und sind gemeinsam mit dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 22.05.2018 (der "**Prospekt**") und etwaigen Nachträgen zu lesen.

**WARNUNG: Der Prospekt wird voraussichtlich bis zum 21.05.2019 gültig sein. Danach wird die Emittentin voraussichtlich einen neuen aktualisierten und von der Finanzmarktaufsichtsbehörde gebilligten Prospekt auf ihrer Webseite ([www.volksbankwien.at](http://www.volksbankwien.at), derzeit unter dem Pfad "Investoren/Investor Relations/Basisprospekte") veröffentlichen und die Endgültigen Bedingungen sind für öffentliche Angebote ab diesem Zeitpunkt gemeinsam mit diesem neuen Prospekt zu lesen.**

Um sämtliche Angaben zu den Schuldverschreibungen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge zusammen zu lesen. Der Prospekt und allfällige Nachträge sowie Dokumente, auf die allenfalls in diesen Endgültigen Bedingungen oder im Prospekt verwiesen wird, können bei jeder Zahlstelle und am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter [www.volksbankwien.at](http://www.volksbankwien.at) unter dem Pfad "Investoren/Investor Relations" eingesehen werden und Kopien dieser Dokumente und der Endgültigen Bedingungen sind bei diesen Stellen kostenlos erhältlich.

## **MiFID II Produktüberwachung / Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien**

**Zielmarkt:** Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens der Emittentin (die "**Herstellerin**") hat die Zielmarkt看wertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 idgF (*Markets in Financial Instruments Directive II* – "**MiFID II**") definiert) sind; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Schuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: [Beratungsgeschäft] [,][und] [beratungsfreie Geschäfte] [und reine Ausführungsgeschäfte] [, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II]. [*Etwaige negative Zielmärkte berücksichtigen*]. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbewertung der Herstellerin berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbewertung die Herstellerin) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich [, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II].

Eine emissionsbezogene Zusammenfassung (die "**Emissionsbezogene Zusammenfassung**") der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage 1 beigefügt.

[Die Anleihebedingungen sind diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage 2 beigefügt.]

## TEIL I ANLEIHEBEDINGUNGEN

Dieser Teil 1 der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen der VOLKSBANK WIEN AG in der [Variante 1 - Fixer Zinssatz] [Variante 2 – Nullkupon-Schuldverschreibungen] [Variante 3 - Variabler Zinssatz] [Variante 4 - Fixer und danach variabler Zinssatz] (die "**Muster-Anleihebedingungen**"), die im Prospekt abgedruckt sind, zu lesen. Begriffe, die im Teil 1 dieser Endgültigen Bedingungen nicht anders definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wie sie in den Muster-Anleihebedingungen festgelegt sind.

Die Leerstellen und/oder Platzhalter in den auf die Schuldverschreibung anwendbaren Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen, die sich auf alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt oder die als nicht anwendbar erklärt werden, gelten hinsichtlich dieser Schuldverschreibungen als aus den Muster-Anleihebedingungen gelöscht. Die gemäß den vorstehenden Regeln vervollständigten Muster-Anleihebedingungen stellen die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen dar (die "**Bedingungen**").

### § 1 Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung

- |                      |  |
|----------------------|--|
| (Erst-) Begebungstag | <input checked="" type="checkbox"/>  |
| Emissionsart         | <input type="checkbox"/> Daueremission<br><input type="checkbox"/> Einmalemission  |
| Festgelegte Währung  | <input checked="" type="checkbox"/>  |
| Gesamtnennbetrag     | <input checked="" type="checkbox"/> [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit]  |
| Nennbetrag           | <input checked="" type="checkbox"/>  |
| Clearing System      | <input type="checkbox"/> Wertpapiersammelbank (OeKB CSD GmbH)<br>1011 Wien, Strauchgasse 3<br><input type="checkbox"/> Wertpapiersammelverwahrer<br>(VOLKSBANK WIEN AG)<br>1090 Wien, Kolingasse 14-16<br><input type="checkbox"/> Clearstream Banking AG, 65760 Eschborn,<br>Mergenthalerallee 61, Deutschland<br><input type="checkbox"/> Clearstream Banking S.A, société anonyme,<br>1855 Luxembourg, 42 Avenue JF Kennedy,<br>Großherzogtum Luxembourg<br><input type="checkbox"/> Euroclear Bank SA/NV, 1210 Brüssel, 1<br>Boulevard du Roi Albert II, Belgien<br><input type="checkbox"/> [anderes Clearing System angeben] |

**§ 2 Rang**

- Nicht-nachrangig / senior
- Ordinary senior
- Senior non-preferred
- Nachrangig
- Fundiert [, deren Laufzeit sich bei Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags durch die Emittentin am Fälligkeitstag verlängert]

**§ 3 Zinsen**

*Fixer Zinssatz (Variante 1)* [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]

*Gleichbleibender Zinssatz* [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]

Verzinsungsbeginn [●]

- Frequenz
- monatlich
  - quartalsweise
  - halbjährlich
  - jährlich

Zinssatz [●]

*Ansteigender Zinssatz* [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]

Verzinsungsbeginn [●]

Zinssatz	vom (einschließlich)	bis (einschließlich)
[Zinssätze einfügen: % per annum]	[Daten einfügen]	[Daten einfügen]
	[weitere Zeilen einfügen]	

Zinszahlungstag [●]

Erster Zinszahlungstag [●]

- Zinstagequotient
- Actual/Actual (ICMA)
  - 30/360
  - ACT/360

- Zinsperioden
- nicht angepasst
  - angepasst

*Nullkupon (Variante 2)*

*Variable Verzinsung (Variante 3)* [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]

Frequenz	<input type="checkbox"/> monatlich
	<input type="checkbox"/> quartalsweise
	<input type="checkbox"/> halbjährlich
	<input type="checkbox"/> jährlich
Verzinsungsbeginn	[●]
Zinszahlungstag(e)	[●]
Erster Zinszahlungstag	[●]
<input type="checkbox"/> EURIBOR	<i>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</i>
Referenzsatz	[ein/drei/sechs/zwölf]-Monats Euribor
Partizipationsfaktor	[●]
Marge	<input type="checkbox"/> plus
	<input type="checkbox"/> minus
	[●]
Bildschirmseite	[●]
<input type="checkbox"/> CMS (Constant-Maturity-Swap)	<i>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</i>
Jahres-Swap-Satz	[ein/zwei/fünf/zehn/zwanzig/dreißig]-Jahres Swap Satz
	Der mittlere Swapsatz gegen den [drei/sechs]- Monats Euribor
Partizipationsfaktor	[●]
Marge	<input type="checkbox"/> plus
	<input type="checkbox"/> minus
	[●]
Bildschirmseite	[●]
<input type="checkbox"/> Mindestzinssatz	[[●] % per annum] [Nicht anwendbar]
<input type="checkbox"/> Höchstzinssatz	[[●] % per annum] [Nicht anwendbar]
<input type="checkbox"/> Zinsfeststellungstag	<b>[Anzahl einfügen]</b> [Londoner] [Frankfurter] [New-Yorker] / [TARGET]-Geschäftstag vor [Beginn/Ende] der jeweiligen Zinsperiode
<input type="checkbox"/> Zinsperioden	<input type="checkbox"/> nicht angepasst
	<input type="checkbox"/> angepasst
<input type="checkbox"/> Zinstagequotient	<input type="checkbox"/> Actual/Actual (ICMA)
	<input type="checkbox"/> 30/360
	<input type="checkbox"/> ACT/360

- Fixer und danach variabler Zinssatz (Variante 4)* *[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]*
- Verzinsungsbeginn
- Ende der Fixzinsperiode
- Frequenz  monatlich  
 quartalsweise  
 halbjährlich  
 jährlich
- Fixer Zinssatz
- Fixer Zinszahlungstag **[eines jeden Jahres]**
- [Erster]** fixer Zinszahlungstag
- Letzter fixer Zinszahlungstag
- Frequenz  monatlich  
 quartalsweise  
 halbjährlich  
 jährlich
- Variable Zinszahlungstag(e)
- Erster variabler Zinszahlungstag
- Fixe Zinsperioden  nicht angepasst  
 angepasst
- Variable Zinsperioden  nicht angepasst  
 angepasst
- Referenzsatz für variablen Zinssatz: *[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]*
- EURIBOR
- Referenzsatz **[ein/drei/sechs/zwölf]-Monats Euribor**
- Partizipationsfaktor
- Marge  plus  
 minus
- 
- Bildschirmseite
- CMS *[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]*
- (Constant-Maturity-Swap)
- Jahres-Swap-Satz **[ein/zwei/fünf/zehn/zwanzig/dreißig]-Jahres Swap-Satz**
- Der mittlere Swapsatz gegen den **[drei/sechs]-Monats Euribor**

	Partizipationsfaktor	<input checked="" type="checkbox"/>
	Marge	<input type="checkbox"/> plus <input type="checkbox"/> minus <input checked="" type="checkbox"/>
	Bildschirmseite	<input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Referenzsatz oder Zinssatz der Vorperiode	<i>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</i>
	Referenzsatz	[drei/sechs/neun/zwölf]-Monats Euribor
	Marge	<input type="checkbox"/> plus <input type="checkbox"/> minus <input checked="" type="checkbox"/>
	Bildschirmseite	<input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Ergebnis einer Berechnung zweier Zinssätze	<i>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</i>
	Partizipationsfaktor	<input checked="" type="checkbox"/>
	Referenzsatz 1	[ein/zwei/fünf/zehn/zwanzig/dreißig]-Jahres CMS Der mittlere Swapsatz gegen den [drei/sechs]-Monats Euribor
	Referenzsatz 2	[ein/zwei/fünf/zehn/zwanzig/dreißig]-Jahres CMS Der mittlere Swapsatz gegen den [drei/sechs]-Monats Euribor
	Bildschirmseite	<input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Zielkupon	<i>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</i>
	Höhe des Zielkupon	<input checked="" type="checkbox"/> %
<input type="checkbox"/>	Mindestzinssatz	<input checked="" type="checkbox"/> % per annum] [Nicht anwendbar]
<input type="checkbox"/>	Höchstzinssatz	<input checked="" type="checkbox"/> % per annum] [Nicht anwendbar]
<input type="checkbox"/>	Zinsfeststellungstag	<b>[Anzahl einfügen]</b> [Londoner] [Frankfurter] [New-Yorker] / [TARGET]-Geschäftstag vor [Beginn/Ende] der jeweiligen Zinsperiode
<input type="checkbox"/>	Zinstagequotient für Fixzinsperioden	<input type="checkbox"/> Actual/Actual (ICMA) <input type="checkbox"/> 30/360 <input type="checkbox"/> ACT/360
<input type="checkbox"/>	Zinstagequotient für variable Zinsperioden	<input type="checkbox"/> Actual/Actual (ICMA) <input type="checkbox"/> 30/360 <input type="checkbox"/> ACT/360

- Bestimmungen über Stückzinsen [Nicht anwendbare Optionen streichen]
- bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen [in der Fixzinsperiode] [und] [in der variablen Zinsperiode] [nicht] zahlbar
- bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen [in der variablen Zinsperiode] [mindestens zum Mindestzinssatz] [und] [höchstens zum Höchstzinssatz] zahlbar
- bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen zum jeweiligen Zinssatz zahlbar

**§ 4 Rückzahlung**

- Endfälligkeitstag [●]
- Erweiterter Fälligkeitstag [●]
- Rückzahlungskurs [●]

**§ 5 Vorzeitige Rückzahlung**

- Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]

Wahrückzahlungstag(e) (Call)	Wahrückzahlungsbeträge (Call)
[            ]	[            ]
[            ]	[            ]

- Kündigungsfrist (Call) [●]

- Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

- Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]

- Mindestkündigungsfrist (Put) [●]
- Höchstkündigungsfrist (Put) [●]

Wahrückzahlungstage (Put)	Wahrückzahlungsbeträge (Put)
[            ]	[            ]
[            ]	[            ]

- Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger

- Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungsstörung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]

- Vorzeitiger Rückzahlungskurs [●] [Nicht anwendbar]

- |                          |  |  |
|--------------------------|--|--|
| <input type="checkbox"/> | Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen (im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen)       | [ <i>Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.</i> ]  |
|                          | Vorzeitiger Rückzahlungskurs   | [●] [Nicht anwendbar]  |
| <input type="checkbox"/> | Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen (im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen) | [ <i>Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.</i> ]  |
|                          | Vorzeitiger Rückzahlungskurs   | [●] [Nicht anwendbar]  |
| <b>§ 6 Zahlungen</b>     |  |  |
| <input type="checkbox"/> | Zahlungen  | <input type="checkbox"/> Nicht angepasste Zinsperioden<br><input type="checkbox"/> Angepasste Zinsperioden<br><input type="checkbox"/> Nicht anwendbar, siehe Variante 4                           |
| <input type="checkbox"/> | Zahlungen bei einer Fixzinsperiode<br>( <i>Variante 4</i> )  | [ <i>Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.</i> ]<br><input type="checkbox"/> Nicht angepasste Zinsperioden<br><input type="checkbox"/> Angepasste Zinsperioden                            |
| <input type="checkbox"/> | Zahlungen bei einer variablen Zinsperiode<br>( <i>Variante 4</i> )   | [ <i>Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.</i> ]<br><input type="checkbox"/> Nicht angepasste Zinsperioden<br><input type="checkbox"/> Angepasste Zinsperioden                            |
|                          | Geschäftstag   | [Falls die festgelegte Währung EUR ist, diese und die folgende Zeile löschen]  |
| <input type="checkbox"/> | Maßgebliche Finanzzentren  | [●]  |
| <input type="checkbox"/> | Geschäftstagkonvention   | <input type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention<br><input type="checkbox"/> Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention<br><input type="checkbox"/> Nicht anwendbar                  |
| <input type="checkbox"/> | Geschäftstagkonvention bei einer Fixzinsperiode<br>( <i>Variante 4</i> )   | [ <i>Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.</i> ]<br><input type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention<br><input type="checkbox"/> Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention |
| <input type="checkbox"/> | Geschäftstagkonvention bei einer variablen Zinsperiode<br>( <i>Variante 4</i> )  | [ <i>Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.</i> ]<br><input type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention<br><input type="checkbox"/> Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention |

**§ 9 Beauftragte Stellen**

Weitere Zahlstellen  [●]

Berechnungsstelle  [●]

**§ 11 Mitteilungen**

Webseite [●]

## TEIL II

### ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DEM ANGEBOT

#### Konditionen des Angebots

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	[Keine] [ <i>Einzelheiten angeben</i> ][Öffentliches Angebot in [•]. Die Einladung zur Angebotserteilung gegenüber Ersterwerbern erfolgt durch die Emittentin. Die Anbotstellung zur Zeichnung der Schuldverschreibungen hat durch die Anleger zu erfolgen. Interessierte Investoren, die die Zeichnung der Schuldverschreibungen in [•] beabsichtigen, können ab dem Beginn der Angebotsfrist ein Angebot zur Zeichnung der Schuldverschreibungen bei der jeweiligen depotführenden Bank in [•], das heißt bei [der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund] [jener Bank in [•], bei der die interessierten Investoren ihr Wertpapierdepot haben], abgeben. Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote vor.]
Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags.	[•] [Nicht anwendbar][Da es sich bei dieser Emission um eine Daueremission handelt, wird der endgültige Angebotsbetrag nicht veröffentlicht.]
Angebotsfrist	[•] [Ab dem [•] bis längstens zum Tag vor dem Endfälligkeitstag, wobei sich die Emittentin eine vorzeitige Schließung des Angebots ohne Angabe von Gründen vorbehält.]
Beschreibung des Antragsverfahrens	[•] [Zeichnungsanträge werden bei der Emittentin [und] [allen österreichischen Volksbanken (Mitglieder des Volksbanken-Verbundes)] [und gegebenenfalls weiteren [•] Kreditinstituten] entgegengenommen.]
Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann	[•]
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	[ <i>Einzelheiten angeben</i> ] [Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen in ihrem freien Ermessen zu; falls die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, werden von den Anlegern zu viel bezahlte Beträge über ihre Depotbank rückerstattet werden.]

Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung	[Lieferung gegen Zahlung innerhalb marktüblicher Fristen] [ <i>Einzelheiten angeben</i> ]
Modalitäten und Termin für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots	[ <i>Einzelheiten einfügen</i> ] [Die Ergebnisse des Angebots werden am Endfälligkeitstag auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht.]
Mindestzeichnungshöhe	[●] [Nicht anwendbar] [Das Angebot sieht keine Mindestzeichnungshöhe vor, aufgrund des Nennbetrags der Schuldverschreibungen von [●] ergibt sich aber eine Mindestinvestition in dieser Höhe.]
Höchstzeichnungshöhe	[●] [Nicht anwendbar]

### Verteilungs- und Zuteilungsplan

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist	[●] [Zeichner werden über ihre Depotbank über die Anzahl, der ihnen zugeteilten Stücke informiert.]
---	---

### Preisfestsetzung

Kosten, die speziell dem Zeichner oder Käufer über die banküblichen Spesen in Rechnung gestellt werden.	[●] [Nicht anwendbar]
Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.	[●] [Nicht anwendbar]

### Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Koordinatoren des Angebots (und sofern der Emittentin oder Bieter bekannt, Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Staaten platzieren) [●]

#### Vertriebsmethode

- Nicht Syndizierte
- Syndiziert

Name und Anschrift der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sowie Name und Anschrift der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zur Verkaufsvermittlung platzieren samt Kontingenten. [●]

Datum des Übernahmevertrages [●]

### Provisionen

Management – und Übernahmeprovision	[●]
Verkaufsprovision	[●]
Börsenzulassungsprovision	[●]
Andere	[●]

### Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

#### *Börsennotierung*

- Keine [Wenn nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
- Wiener Börse  Amtlicher Handel
- Voraussichtlicher Termin der Zulassung [●]
- Geschätzte Gesamtkosten bezüglich der Zulassung zum Handel [●]
- Market Making  [●]
- [Nicht anwendbar]

[Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung dieser Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen der VOLKSBANK WIEN AG zum Handel an der Wiener Börse erforderlich sind.]

Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen bereits Wertpapiere derselben Gattung zum Handel zugelassen sind [●][Nicht anwendbar]

**[Falls EURIBOR nicht zur Anwendung kommt, gesamten Abschnitt streichen:**

#### **Weitere Angaben zum Referenzsatz EURIBOR**

[Bezeichnung einfügen]

[Beschreibung des Referenzsatzes EURIBOR einfügen]

[Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Entwicklung des Referenzsatzes EURIBOR und dessen Volatilität erhältlich sind, einfügen.] ]

**[Falls CMS nicht zur Anwendung kommt, gesamten Abschnitt streichen:**

#### **Weitere Angaben zum Referenzsatz CMS**

[Bezeichnung einfügen]

[Beschreibung des Referenzsatzes CMS einfügen]

[Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Entwicklung des Referenzsatzes CMS und dessen Volatilität erhältlich sind, einfügen.] ]

### Weitere Angaben

#### Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

- |   |  |
|---|--|
| Geschätzter Nettobetrag der Erträge   | <input checked="" type="checkbox"/> [Da die Schuldverschreibungen im Wege einer Daueremission mit Aufstockungsmöglichkeit begeben werden, ist der Nettobetrag der Erträge ungewiss und kann nicht angegeben werden.]   |
| Geschätzte Gesamtkosten der Emission  | <input checked="" type="checkbox"/>  |
| Rendite   | <input checked="" type="checkbox"/> [, die Emissionsrendite wurde am Begebungstag auf Basis des Erstemissionspreises berechnet und ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft.] [Nicht anwendbar][Aufgrund der variablen Verzinsung, kann die Rendite nicht angegeben werden.] |
| Interessen und Interessenkonflikte  | <input checked="" type="checkbox"/> [Nicht anwendbar] [An dem Angebot sind keine Personen außer der Emittentin maßgeblich beteiligt.]  |
| Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund derer die Schuldverschreibungen begeben werden | <input checked="" type="checkbox"/>  |
| Es gelten die im Prospekt wiedergegebenen Verkaufsbeschränkungen                                      | <input type="checkbox"/> Nicht anwendbar<br><input type="checkbox"/> Anwendbar   |
| Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen (einfügen)   | <input checked="" type="checkbox"/>  |
| Rating der Schuldverschreibungen  | <input type="checkbox"/> Für die Schuldverschreibungen ist kein Rating vorgesehen<br><input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> [Angabe des Ratings und vollständiger Name der juristischen Person, die das Rating abgegeben hat]                                      |
| [Zielmarkt gemäß Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II)]                  | <input checked="" type="checkbox"/>  |

### Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen wie im Prospekt bestimmt. Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es

der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten ausgelassen wurden, deren Fehlen die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

VOLKSBANK WIEN AG

Durch:

---

**ANLAGE 1**  
**Emissionsbezogene Zusammenfassung**  
**[Emissionsbezogene Zusammenfassung einfügen]**

**[ANLAGE 2**

**Anleihebedingungen**  
**[Anleihebedingungen einfügen]**

## **7. BESTEUERUNG**

Die Zusammenfassung der Besteuerungskonsequenzen in der jeweiligen Rechtsordnung erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Aspekte und behandelt auch nicht spezifische Situationen, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein könnten. Sie beruht auf der nationalen Gesetzeslage und Rechtsprechung sowie der veröffentlichten Finanzverwaltungspraxis, den derzeit gültigen Erlässen der nationalen Steuerbehörden sowie deren jeweiliger Auslegung durch die nationalen Gerichte, wobei sämtliche dieser Grundlagen jederzeitigen Abänderungen unterworfen sein können. Derartige Änderungen können auch rückwirkend wirksam werden und sich daher negativ auf die beschriebenen steuerlichen Folgen auswirken. Es wird daher empfohlen, dass potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen bezüglich der steuerlichen Folgen des Kaufs, Besitzes und Verkaufs ihre Rechts- und Steuerberatung konsultieren. Steuerliche Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen trägt der Käufer der Schuldverschreibungen.

Ist die Emittentin depotführende Stelle, übernimmt die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle. Wird die Auszahlung über eine andere auszuzahlende Stelle in Österreich abgewickelt, übernimmt diese Stelle die Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

### **7.1 BESTEUERUNG IN ÖSTERREICH**

#### **7.1.1 Allgemein**

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Die folgenden Ausführungen sind allgemeiner Natur und können die persönliche Situation des Anleihegläubigers nicht berücksichtigen. Die Ausführungen stellen keinesfalls rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Potentiellen Käufern der Schuldverschreibungen wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens sowie der Veräußerung der Schuldverschreibungen ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren.

Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich auf Schuldverschreibungen, die nach dem Billigungsdatum dieses Prospekts entgeltlich erworben werden. Die Zusammenfassung der steuerlichen Aspekte bezieht sich auf Anleihegläubiger, bei denen es sich aus österreichischer Sicht um eine Kapitalgesellschaft oder eigennützige Privatstiftung, die ihrer Offenlegungsverpflichtung nach § 13 Abs 6 Körperschaftsteuergesetz (KStG) nachgekommen ist, oder eine natürliche Person, welche die Schuldverschreibungen im Privat- oder Betriebsvermögen erwirbt, handelt.

## **7.1.2 Ertragsteuerliche Konsequenzen für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleihegläubiger**

### **7.1.2.1 Natürliche Personen (Privatvermögen)**

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, sind alle Einkünfte aus den Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtig. Konkret sind die Bestimmungen über die Einkünfte aus der Überlassung des Kapitals (§ 27 Abs 2 EStG) sowie über Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen des Kapitalvermögens (§ 27 Abs 3 EStG) anzuwenden.

Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs 2 EStG (zB laufende Zinsen) sowie realisierte Wertsteigerungen des Kapitalvermögens nach § 27 Abs 3 EStG (zB Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen) unterliegen grundsätzlich dem besonderen Steuersatz von 27,5%, sofern die Schuldverschreibungen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis zum Erwerb angeboten werden (§ 27a Abs 1 Z 2 EStG). Bei Inlandsverwahrung hat die depotführende (auszahlende) Stelle die Kapitalertragsteuer (KESt) von 27,5% abzuziehen (§ 93 Abs 1 EStG); mit der Einbehaltung der KESt ist die Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche Zwecke verbunden (§§ 27a Abs 1 und 97 Abs 1 EStG). Bei Auslandsverwahrung sind sämtliche Einkünfte aus den Schuldverschreibungen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben; darauf ist der besondere Steuersatz von 27,5% anzuwenden. Fehlt ein öffentliches Angebot in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht, unterliegen die Einkünfte dem progressiven Steuersatz von bis zu 55% (§ 33 Abs 1 EStG). Der Kapitalertragsteuerabzug hat diesfalls zu unterbleiben.

Entsteht bei Rückzahlung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen ein Verlust, kann dieser grundsätzlich mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Die Verrechnung hat im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung und vorbehaltlich der Verlustausgleichsbeschränkungen des § 27 Abs 8 EStG zu erfolgen (§ 97 Abs 2 EStG). Bei Inlandsverwahrung der Schuldverschreibungen hat – beim Vorliegen des öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – die depotführende (auszahlende) Stelle den Verlustausgleich betreffend Einkünfte aus Schuldverschreibungen vorzunehmen (§ 93 Abs 6 EStG).

Gemäß § 27a Abs 5 EStG kann der Anleihegläubiger die Option auf die Besteuerung nach dem Normalsteuersatz des § 33 Abs 1 EStG ausüben (Option zur Regelbesteuerung), sofern er – unter Beachtung des Normalsteuersatzes – zu einem niedrigeren als dem linearen Steuersatz von 27,5% besteuert wird. Gegebenenfalls sind Einkünfte aus den Schuldverschreibungen – zusammen mit sämtlichen anderen in- und ausländischen sondersteuersatzpflichtigen Kapitalerträgen – im Rahmen der Steuererklärung anzugeben. Die allenfalls einbehaltene KESt wird auf die zu erhebende Einkommensteuer angerechnet und mit dem übersteigenden Betrag dem Anleihegläubiger zurückerstattet.

Der steuerpflichtige Betrag entspricht bei Einkünften aus der Überlassung des Kapitals nach § 27 Abs 2 EStG dem Bruttobetrag der Zinszahlungen (§ 27a Abs 3 Z 1 EStG). Als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen des Kapitalvermögens nach § 27 Abs 3 EStG ist grundsätzlich die Differenz zwischen dem (ungekürzten) Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten, jeweils einschließlich der Stückzinsen, zugrunde zu legen (§ 27a

Abs 3 Z 2 EStG). Der Veräußerungserlös und die Anschaffungskosten sind in Euro umzurechnen. Die Ermittlung der steuerlichen Anschaffungskosten richtet sich nach dem Erwerbszeitpunkt (EStR 2000 Rz 6106). Beim Erwerb der Schuldverschreibungen ab der Angebotsfrist ist als Anschaffungskosten der Re-Offer-Preis (Erstemissionspreis abzüglich der Vertriebsprovision) oder der niedrigere Kaufpreis anzusetzen. Beim Erwerb am Sekundärmarkt ist der tatsächliche Kaufkurs der Schuldverschreibungen maßgebend. Bei auf Fremdwährung lautenden Schuldverschreibungen hat eine Umrechnung im Anschaffungszeitpunkt und im Veräußerungszeitpunkt in EUR zu erfolgen. Die Fremdwährungskomponente stellt einen Teil des Veräußerungsgewinnes bzw -verlustes dar.

Nebenkosten der Anschaffung oder Veräußerung (zB Transaktionsspesen) oder sonstige im Zusammenhang mit dem Halten der Schuldverschreibungen angefallene Werbungskosten sind nicht abzugsfähig (§ 20 Abs 2 EStG), sofern die Schuldverschreibungen im Rahmen eines öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht begeben werden.

#### **7.1.2.2 Natürliche Personen (Betriebsvermögen)**

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, gelten für – im Betriebsvermögen natürlicher Personen gehaltene – Schuldverschreibungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten: Die Einkünfte gelten als betriebliche Einkünfte. Gewinne und Verluste unterliegen – beim Vorliegen eines öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen nach § 27 Abs 3 EStG dem besonderen Steuersatz von 27,5% und – im Rahmen der Veranlagung – der Endbesteuerung (§ 97 Abs 1 EStG). Betriebsausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder des Haltens der Schuldverschreibungen dürfen im Rahmen der Veranlagung in eingeschränktem Ausmaß berücksichtigt werden (§ 6 Z 2 lit c EStG). Eine Verlustverrechnung durch die depotführende Stelle ist grundsätzlich ausgeschlossen und hat im Rahmen der jährlichen Veranlagung zu erfolgen.

#### **7.1.2.3 Privatstiftungen (Privatvermögen)**

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, gelten für (eigennützige, dh nicht gemeinnützige) Privatstiftungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten: Statt der KESt bzw des besonderen Steuersatzes von 27,5% ist – beim Vorliegen eines öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – das Regime der Zwischenbesteuerung mit dem Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden (§§ 13 Abs 3 und 22 Abs 2 KStG). Die Zwischenbesteuerung unterbleibt insoweit als im Veranlagungszeitraum Zuwendungen an Begünstigte erfolgten, davon die KESt einbehalten wurde und zugleich keine Entlastung der KESt aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen gegeben war. Ansonsten ist der Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden. Bei Inlandsverwahrung der Schuldverschreibungen findet die Befreiung von der KESt nach § 94 Z 12 EStG Anwendung. Die Option nach § 27a Abs 5 EStG ist nicht anwendbar.

#### **7.1.2.4 Kapitalgesellschaften und Privatstiftungen (Betriebsvermögen)**

Einkünfte aus den Schuldverschreibungen unterliegen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb dem Körperschaftsteuersatz von 25%. Bei Privatstiftungen und bei Kapitalgesellschaften kann die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 5 EStG zur Anwendung kommen. Allfällige Substanzgewinne und -verluste werden im Rahmen der betrieblichen Einkünfte erfasst. Es ist der Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden.

#### **7.1.3 Ertragsteuerliche Konsequenzen für in Österreich beschränkt steuerpflichtige Anleihegläubiger**

Erträge aus den Schuldverschreibungen unterliegen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der beschränkten Steuerpflicht, sofern die Schuldverschreibungen zum inländischen Betriebsvermögen oder dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören. Ansonsten unterliegen Zinszahlungen der beschränkten Steuerpflicht nach § 98 Abs 1 Z 5 EStG, sofern davon KESt einzubehalten ist. Kapitalertragsteuerpflichtig sind Zinszahlungen durch das Kreditinstitut, das an den Anleihegläubiger Kapitalerträge im Zeitpunkt der Fälligkeit und anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung des Wertpapiers auszahlt, oder durch die Emittentin, sofern sie an den Anleihegläubiger solche Kapitalerträge auszahlt. Ausgenommen sind Zinszahlungen an juristische Personen oder natürliche Personen, die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch erfolgt und eine Ansässigkeitsbescheinigung dieses Staates vorgelegt wird. Abhängig von der Ansässigkeit des Anleihegläubigers bzw des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens kann die Kapitalertragsteuer dem Anleihegläubiger sonst zur Gänze oder im abkommenskonformen Ausmaß zurückerstattet werden.

#### **7.1.4 Erbschafts- und Schenkungssteuer**

In Österreich wird keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer erhoben. Die unentgeltliche Übertragung der Schuldverschreibungen unter Lebenden unterliegt jedoch grundsätzlich der Meldeverpflichtung nach § 121a der Bundesabgabenordnung. Bei einer unentgeltlichen Übertragung der Schuldverschreibungen auf eine österreichische Privatstiftung oder eine damit vergleichbare Vermögensmasse fällt Stiftungseingangssteuer an. Grundsätzlich beträgt der Stiftungseingangssteuersatz 2,5%. Dieser erhöht sich auf 25 %, sofern ua mit dem Ansässigkeitsstaat der Stiftung oder einer vergleichbaren Vermögensmasse keine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht. In bestimmten Fällen sind Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen von der Stiftungseingangssteuer ausgenommen.

#### **7.1.5 Andere Steuern**

Der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegt keinen anderen Verkehrssteuern (einschließlich der Gesellschaftsteuer).

## **7.2 BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

### **7.2.1 Allgemein**

Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland (Deutschland), die für den einzelnen Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Ausführungen stellen keinesfalls rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Potentiellen Käufern der Schuldverschreibungen wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens sowie der Veräußerung der Schuldverschreibungen ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren.

Die Darstellung beschränkt sich auf Schuldverschreibungen, die nach dem Billigungsdatum dieses Prospekts entgeltlich erworben werden. Beim Anleihegläubiger handelt es sich aus deutscher Sicht um eine natürliche Person oder eine Kapitalgesellschaft, welche die Schuldverschreibungen im Privat- oder Betriebsvermögen erwirbt.

### **7.2.2 In Deutschland steuerlich ansässige Anleihegläubiger, die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten**

#### **7.2.2.1 Besteuerung der Einkünfte aus den Schuldverschreibungen**

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist und die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer Abgeltungssteuer von 25% (zzgl 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Anleihegläubiger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer).

Das gleiche gilt hinsichtlich eines Gewinns aus der Veräußerung bzw Einlösung der Schuldverschreibungen. Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw Einlösung der Schuldverschreibungen und den Anschaffungskosten. Aufwendungen, die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung bzw Einlösung der Schuldverschreibungen stehen, werden bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden Aufwendungen, die dem Anleihegläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt.

Sofern die Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro erworben und/oder veräußert werden, werden die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw Einlösung im Zeitpunkt der Veräußerung bzw Einlösung in Euro umgerechnet und nur die Differenz wird anschließend in Euro berechnet.

Die Abgeltungssteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt – Kapitalertragsteuer) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Anleihegläubigers in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein (zB bei Fehlen einer inländischen Zahlstelle), ist der

Anleihegläubiger verpflichtet, seine Einkünfte aus den Schuldverschreibungen in der jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Anleihegläubiger hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag der im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltenen Kapitalertragsteuer die vom Anleihegläubiger geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (zB wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Anleihegläubigers in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25%, kann der Anleihegläubiger die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen (Günstigerprüfung).

Verluste aus der Veräußerung bzw Einlösung von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen werden grundsätzlich steuerlich unabhängig von der Haltedauer der Schuldverschreibungen berücksichtigt. Die steuerlich berücksichtigungsfähigen Verluste können jedoch nicht mit anderen Einkünften wie zB Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen werden, ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist dagegen nicht möglich.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich EUR 801,00 (EUR 1.602,00 für zusammen veranlagte Ehegatten und Lebenspartner) zur Verfügung. Der Sparer-Pauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt – Kapitalertragsteuer), sofern der Anleihegläubiger einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Zahlstelle (wie unten definiert) eingereicht hat. Ein Abzug der dem Anleihegläubiger tatsächlich im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstandenen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

#### **7.2.2.2 Kapitalertragsteuer**

Wenn die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (oder einer inländischen Niederlassung eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts), eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (alle zusammen eine "inländische Zahlstelle") verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zzgl 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375%, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Anleihegläubiger Kirchensteuer einbehalten wird. Dies erfolgt seit dem 01.01.2015 standardmäßig durch eine inländische Zahlstelle, es sei denn der Anleihegläubiger hat einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegt.

Auf einen Gewinn aus der Veräußerung bzw Einlösung der Schuldverschreibungen wird ebenfalls Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zzgl 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf) von der inländischen Zahlstelle einbehalten, sofern die Schuldverschreibungen seit ihrer Anschaffung in einem Wertpapierdepot bei der die Veräußerung bzw Einlösung durchfüh-

renden inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet wurden. Wenn die Schuldverschreibungen nach der Übertragung auf ein bei einer anderen inländischen Zahlstelle geführtes Wertpapierdepot veräußert bzw eingelöst werden, gelten 30% des Veräußerungs- bzw Einlösungserlöses als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zzgl 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf), sofern der Anleihegläubiger oder die vorherige Depotbank der aktuellen inländischen Zahlstelle nicht die tatsächlichen Anschaffungskosten nachweist und ein solcher Nachweis zulässig ist. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Anleihegläubiger Kirchensteuer einbehalten wird. Dies erfolgt seit dem 01.01.2015 standardmäßig durch eine inländische Zahlstelle, es sei denn der Anleihegläubiger hat einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegt.

### **7.2.3 In Deutschland steuerlich ansässige Anleihegläubiger, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten**

#### **7.2.3.1 Besteuerung der Einkünfte aus den Schuldverschreibungen**

Werden die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder von Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (dh Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen sowie ein Gewinn aus der Veräußerung bzw Einlösung der Schuldverschreibungen der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Anleihegläubiger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) und grundsätzlich der Gewerbesteuer. Der individuelle Gewerbesteuersatz hängt vom Gewerbesteuer-Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit vom Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Anleihegläubigers teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Verluste aus der Veräußerung bzw Einlösung der Schuldverschreibungen sollten grundsätzlich steuerlich anerkannt werden und mit sonstigen Einkünften verrechenbar sein.

#### **7.2.3.2 Kapitalertragsteuer**

Wenn die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zzgl 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375%, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Anleihegläubiger Kirchensteuer einbehalten wird. Dies erfolgt seit dem 01.01.2015 für eine natürliche Person als Anleihegläubiger standardmäßig durch eine inländische Zahlstelle, es sei denn der Anleihegläubiger hat einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegt.

Wenn ein Gewinn aus der Veräußerung bzw Einlösung der Schuldverschreibungen von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt wird, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen auch für eine natürliche Person als Anleihegläubiger, die die Schuldverschreibungen in einem inländischen Betrieb hält.

Verluste aus der Veräußerung bzw Einlösung der Schuldverschreibungen werden für Zwecke der Kapitalertragsteuer nicht berücksichtigt. Die Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung hinsichtlich der tariflichen Einkommen- bzw Körperschaftsteuer des Anleihegläubigers in Bezug auf die Schuldverschreibungen. Die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen müssen in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des Anleihegläubigers angegeben werden.

In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw gegebenenfalls erstattungsfähig.

#### **7.2.4 Außerhalb Deutschlands steuerlich ansässige Anleihegläubiger**

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Schuldverschreibungen keiner Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) Schuldverschreibungen Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Anleihegläubigers sind oder einem ständigen Vertreter des Anleihegläubigers in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die Schuldverschreibungen aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (zB weil sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie Überlassung von bestimmtem Wirtschaftsgütern im Inland gehören) oder (iii) die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen bzw Zinsscheine bei einer inländischen Zahlstelle bezahlt bzw gutgeschrieben werden (Tafelgeschäfte).

Soweit die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall deutsche Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer gemäß den oben beschriebenen Bestimmungen für in Deutschland steuerlich ansässige Anleihegläubiger erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Anleihegläubiger Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter gegebenenfalls anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

#### **7.2.5 Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Die Übertragung der Schuldverschreibungen im Wege der Erbfolge oder Schenkung kann der deutschen Erbschaft- bzw Schenkungsteuer unterliegen, ua wenn:

- (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder, im Falle einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, den Sitz oder Ort der Geschäftsleitung zum Zeitpunkt der Übertragung in Deutschland hat,
- (ii) die Schuldverschreibungen unabhängig von den unter den (i) genannten persönlichen Voraussetzungen in einem gewerblichen Betriebsvermögen gehalten werden, für welches in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist.

Es gelten Sonderregelungen für bestimmte, außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Zukünftigen Anleihegläubigern wird aber geraten, hinsichtlich der erbschaft- oder schenkungsteuerlichen Konsequenzen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren.

#### **7.2.6 Andere Steuern**

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Schuldverschreibungen löst keine Kapitalverkehrs-, Umsatz-, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer oder Abgaben in Deutschland aus. In Deutschland wird derzeit keine Vermögensteuer erhoben.

### **7.3 BESTEUERUNG IN LUXEMBURG**

#### **7.3.1 Allgemein**

Die nachfolgende Beschreibung des Luxemburger Steuerrechts bezieht sich auf die in Luxemburg zum Zeitpunkt der Erstellung des Basisprospekts geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften entsprechend der zu diesem Zeitpunkt anerkannten Auslegung. Die Gesetze und ihre Auslegung können Gegenstand von Änderungen sein, die sich nach dem Zeitpunkt der Erstellung des Basisprospekts ereignen, wobei eine Rückwirkung der Gesetzesänderungen nicht ausgeschlossen werden kann. Der Verweis auf die luxemburgische Einkommensteuer erfasst grundsätzlich auch die Körperschaftsteuer (impôt sur le revenu des collectivités), die Gewerbesteuer (impôt commercial communal), den Solidaritätszuschlag (contribution au fonds pour l'emploi) sowie die persönliche Einkommensteuer (impôt sur le revenu).

Die Ausführungen stellen keinesfalls rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Potentiellen Käufern der Schuldverschreibungen wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens sowie der Veräußerung der Schuldverschreibungen ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Die Darstellung beschränkt sich auf Schuldverschreibungen, die nach dem Billigungsdatum dieses Prospekts entgeltlich erworben werden.

#### **7.3.2 Quellensteuer**

##### **7.3.2.1 In Luxemburg steuerlich ansässige Anleger**

Gemäß dem Gesetz vom 23.12.2005 betreffend die Einführung der Quellensteuer auf Erträge von Zinseinkünften (das "Gesetz") wird auf Einnahmen aus Schuldverschreibungen, die von luxemburgischen Zahlstellen an eine in Luxemburg ansässige natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer der Zahlungen gezahlt werden, eine Quellensteuer in Höhe von 20% erhoben. Der Quellensteuer unterliegen auch aufgelaufene Zinsen, die im Zuge des Verkaufs, Rückkaufs oder Wiederkaufs der Schuldverschreibungen vereinnahmt werden. Die Quellensteuer hat Abgeltungswirkung, sofern die Schuldverschreibungen der privaten Vermögensverwaltung zuzuordnen sind. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Einbehaltung und Abführung der Quellensteuer obliegt der luxemburgischen Zahlstelle.

In Luxemburg ansässige natürliche Personen, die lediglich im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung tätig werden und die wirtschaftliche Eigentümer von Zinszahlungen oder ähnlichen Einnahmen sind, die von einer außerhalb Luxemburgs in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Zahlstelle getätigt werden, können für die Zahlung einer 20%-igen Steuer mit Abgeltungswirkung optieren. In diesen Fällen wird die Steuerzahlung mit Abgeltungswirkung auf Grundlage der gleichen Beträge errechnet, die bei Quellensteuerzahlung durch eine Luxemburger Zahlstelle einschlägig wären. Die Ausübung der Option für die 20%-ige Steuerzahlung mit Abgeltungswirkung umfasst alle Zinszahlungen eines Kalenderjahres der ausländischen Zahlstellen an den in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer.

### **7.3.2.2 Nicht in Luxemburg ansässige Anleger**

Luxemburg erhebt derzeit keine Quellensteuer auf Zinsen (einschließlich aufgelaufener, aber noch nicht gezahlter Zinsen), die an einen nicht in Luxemburg ansässigen Anleger gezahlt werden. Auch auf die Rückzahlung des Nominalbetrags der Anleihen, den Verkauf, die Erstattung oder den Rückkauf der Schuldverschreibungen wird keine Quellensteuer erhoben.

### **7.3.3 Besteuerung der Anleger**

#### **7.3.3.1 Einkommensteuer**

##### **7.3.3.1.1 In Luxemburg ansässige Anleger**

###### **7.3.3.1.1.1 In Luxemburg ansässige natürliche Personen**

Handelt es sich bei dem Anleger um eine natürliche in Luxemburg ansässige Person, die im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung tätig wird, so unterliegen Zinszahlungen, Rückkaufprämien oder Ausgabeabschläge der Schuldverschreibungen der luxemburgischen Einkommensteuer, es sei denn, es wurde eine abgeltende Quellensteuer auf die genannten Zahlungen erhoben.

Gewinne, die bei einem Verkauf, einem Rückkauf oder einer sonstigen Übertragung realisiert werden, unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer, sofern der Verkauf oder die Übertragung mehr als sechs Monate nach dem Erwerb der Schuldverschreibungen erfolgt und es sich bei den Schuldverschreibungen nicht um Nullkupon-Anleihen handelt. Bei Gewinnen aus Nullkupon-Anleihen ist die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs-, Umtausch- bzw Rücknahmepreis und dem Anschaffungspreis der Nullkupon-Anleihe zu besteuern. Der Anteil des Gewinns, der den aufgelaufenen aber nicht ausgezahlten Zinsen der Schuldverschreibungen entspricht, ist zu besteuern, soweit die aufgelaufenen aber nicht ausgezahlten Zinsen getrennt in dem Vertrag angeführt sind und keiner Quellensteuer oder Steuerzahlung mit Abgeltungswirkung unterlagen.

Sofern der Anleger eine gewerbliche oder unternehmerische Tätigkeit ausübt, zu dem auch die Schuldverschreibungen gehören, unterliegen jegliche aufgelaufenen oder gezahlten Zinsen sowie jegliche realisierten Gewinne aus dem Verkauf oder der Übertragung der Schuldverschreibungen der luxemburgischen Einkommensteuer. Als steuerpflichtiger

Gewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- bzw Rücknahmepreis (einschließlich aufgelaufener aber unbezahlter Zinsen) und dem Anschaffungspreis oder dem niedrigeren Buchwert der verkauften oder zurückgekauften Schuldverschreibungen anzusetzen.

#### **7.3.3.1.1.2 In Luxemburg ansässige Gesellschaften**

An in Luxemburg ansässige Gesellschaften gezahlte Zinsen oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne, die aus dem Kauf oder der Übertragung der Schuldverschreibungen resultieren, unterliegen der Körperschaftssteuer. Als steuerpflichtiger Gewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- bzw Rücknahmepreis (einschließlich aufgelaufener, aber nicht bezahlter Zinsen) und den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Buchwert der verkauften oder zurückgekauften Schuldverschreibungen anzusetzen.

#### **7.3.3.1.1.3 In Luxemburg ansässige Gesellschaften, die einem spezifischen Steuerregime unterliegen**

Luxemburgische Anleger, die einem spezifischen Steuerregime unterliegen, wie zB Organismen für gemeinsame Anlagen nach dem geänderten Gesetz vom 17.12.2010, Spezialfonds nach dem geänderten Gesetz vom 13.02.2007, Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem geänderten Gesetz vom 11.05.2007 oder Reservierte Alternative Investmentfonds, die dem Gesetz vom 23.07.2016 unterliegen und nicht als Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital optiert haben, sind mit Einnahmen aus Schuldverschreibungen in Luxemburg von der Einkommensteuer befreit.

#### **7.3.3.1.2 Nicht in Luxemburg ansässige Anleger**

Nicht in Luxemburg ansässige Anleger, die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der (dem) die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, sind mit Einnahmen aus Schuldverschreibungen in Luxemburg nicht steuerpflichtig.

Beim Vorliegen einer Betriebsstätte (Bestellung eines ständigen Vertreters) in Luxemburg, der (dem) die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, unterliegen sämtliche Einkünfte aus Schuldverschreibungen der luxemburgischen Einkommensteuer.

#### **7.3.3.2 Vermögensteuer**

In Luxemburg ansässige Anleger bzw nicht in Luxemburg ansässige Anleger, die in Luxemburg eine Betriebsstätte (ständigen Vertreter) haben, der (dem) die Schuldverschreibungen zuzurechnen ist, unterliegen mit Schuldverschreibungen grundsätzlich der Vermögensteuer. Dies ist nicht der Fall, sofern der Anleihegläubiger (i) eine natürliche Person, (ii) ein Organismus für Gemeinsame Anlagen nach dem geänderten Gesetz vom 17.12.2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft nach dem geänderten Gesetz vom 22.03.2004, (iv) eine Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital nach dem geänderten Gesetzes vom 15.06.2004, (v) ein Spezialfonds nach dem geänderten Gesetz vom 13.02.2007, (vi) eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem geänderten Gesetz vom 11.05.2007, (vii) eine Professionelle Institution für Pensionen nach dem abgeänderten Gesetz vom 13.07.2005 oder (viii) ein Reservierter Alternativer Investmentfonds nach dem Gesetz vom 23.07.2016 ist.

Zu beachten ist, dass auf (i) Verbriefungsgesellschaften nach dem abgeänderten Gesetz vom 22.03.2004, (ii) Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital nach dem abgeänderten Gesetz vom 15.06.2004, (iii) Professionelle Institutionen für Pensionen nach dem abgeänderten Gesetz vom 13.07.2005 sowie (iv) Reservierte Alternative Investmentfonds, die dem Gesetz vom 23.07.2016 unterliegen und als Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital optiert haben, eine Mindestvermögensteuer anwendbar ist.

### **7.3.3.3 Andere Steuern**

In Luxemburg wird auf die Ausgabe der Schuldverschreibungen oder deren Übertragung, Rücknahme oder Rückkauf keine Registrierungs-, Stempelgebühr oder ähnliche Abgabe zu Lasten der Anleger erhoben.

Ferner wird keine Erbschaft- oder Nachlasssteuer auf die Übertragung der Schuldverschreibungen im Todesfall eines Anlegers erhoben, wenn der Erblasser aus erbschaftsteuerlicher Sicht nicht in Luxemburg ansässig war. Luxemburgische Schenkungsteuer kann auf die Schenkung der Schuldverschreibungen erhoben werden, sofern diese in Luxemburg notariell beurkundet oder anderweitig registriert wird.

## **7.4 AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH**

Im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen erhaltene Zahlungen fallen grundsätzlich in den Anwendungsbereich des automatischen Informationsaustauschs ("**AIA**"), der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (Zinsbesteuerungsrichtlinie) abgelöst hat. Dem AIA liegt der von der OECD entwickelte und von der EU durch Änderung der EU-Amtshilferichtlinie übernommene gemeinsame Meldstandard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Common Reporting Standard, CRS) zugrunde. Dabei tauschen Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichtet haben, steuererhebliche Informationen über Finanzkonten von Steuerpflichtigen, die in einem anderen teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden, untereinander aus. Alle Mitgliedstaaten der EU gelten als teilnehmende Staaten im Sinne des AIA. Die Zinszahlungen sowie Veräußerungserlöse und Rückzahlungsbeträge aus den Schuldverschreibungen unterliegen grundsätzlich dem automatischen Informationsaustausch.

## **7.5 FINANZTRANSAKTIONSSTEUER**

Dem Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer vom 14.02.2013 folgend, sollte in elf teilnehmenden Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Österreich, Slowakei, Slowenien und Spanien) eine Finanztransaktionssteuer eingeführt werden. Am 05.05.2014 wurde von nunmehr nur noch zehn teilnehmenden Mitgliedstaaten – Slowenien hat die Erklärung nicht unterzeichnet – eine gemeinsame Erklärung zur verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer veröffentlicht. Estland ist im Dezember 2015 sogar gänzlich aus dem Projekt ausgestiegen. Die gemeinsame Erklärung sah eine schrittweise Umsetzung der Finanz-

transaktionssteuer ursprünglich beginnend mit Januar 2014 in den teilnehmenden Mitgliedstaaten vor. Aufgrund diverser zwischenstaatlicher Unstimmigkeiten erfolgte bislang allerdings noch keine Umsetzung der Finanztransaktionssteuer und es ist auch in naher Zukunft nicht mit einer Umsetzung zu rechnen.

Die Finanztransaktionssteuer soll grundsätzlich alle Finanztransaktionen an den organisierten Märkten sowie den außerbörslichen Handel entsprechend dem Ansässigkeitsprinzip bzw dem Emissionsprinzip umfassen. Voraussetzung ist daher die Ansässigkeit einer Transaktionspartei (Ansässigkeitsprinzip) oder die Emission des Finanzproduktes (Emissionsprinzip) in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Bemessungsgrundlage ist der Kauf- oder Marktpreis bzw der Nominalbetrag der im Zuge der Transaktion geschuldeten Gegenleistung. Der anzuwendende Mindeststeuersatz soll 0,1% betragen. Alle an der Finanztransaktion beteiligten – natürlichen und juristischen – Parteien haften gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Finanztransaktionssteuer. Die Verwirklichung eines steuerwirksamen Tatbestandes und somit das Entstehen des Steueranspruchs müssen für alle Transaktionsparteien einzeln geprüft werden.

Die Ausgestaltung der Finanztransaktionssteuer in sachlicher und zeitlicher Hinsicht ist weitgehend unklar, da bis dato keine Einigung zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten erzielt werden konnte. Vor diesem Hintergrund können die steuerlichen Konsequenzen aus dem Verkauf, Kauf oder Tausch der Schuldverschreibungen in dieser Hinsicht nicht abschließend beurteilt werden.

## 8. ZEICHNUNG UND VERKAUF

### 8.1 ZUSAMMENFASSUNG DES PROGRAMMVERTRAGS

In einem Programmvertrag vom 22.05.2018 (der "**Programmvertrag**") haben sich die Dealer und die Emittentin auf einer Grundlage für die Übernahme von Schuldverschreibungen durch einen oder mehrere Dealer geeinigt. Nach den Bestimmungen des Programmvertrags hat sich die Emittentin verpflichtet, bestimmte Kosten der Dealer im Zusammenhang mit dem Programm und einzelnen Emissionen von Schuldverschreibungen unter dem Programm zu übernehmen und die Dealer gegen bestimmte Ansprüche schad- und klaglos zu halten.

### 8.2 VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Dieser Prospekt darf in keinem Land außerhalb Österreichs, Deutschlands und Luxemburg veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein Angebot von Wertpapieren entgegenstehen können. Insbesondere darf der Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika verbracht werden.

Die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin werden nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act 1933 registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Vorschriften des U.S. Steuerrechtes. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Schuldverschreibungen weder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika noch an U.S. Personen (wie in den maßgebenden Vorschriften definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Öffentliche Angebote von Schuldverschreibungen werden in Österreich, Deutschland und Luxemburg erfolgen. In allen anderen EWR Staaten, in welchen eine Umsetzung der EU-Prospekt-Richtlinie erfolgt ist, ist ein öffentliches Angebot nicht zulässig, ausgenommen es handelt sich um ein Angebot, das keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts auslöst.

Unter einem "**öffentlichen Angebot**" der Schuldverschreibungen in einem EWR-Mitgliedstaat ist eine Mitteilung an das Publikum in jeder Form und auf jede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen enthält, um die Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden, wobei auch allenfalls in einem Mitgliedstaat geltende abweichende Definitionen eines "öffentlichen Angebots" zusätzlich Anwendung finden.

## HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die VOLKSBANK WIEN AG (die Emittentin) mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1090 Wien, Kolingasse 14-16, übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

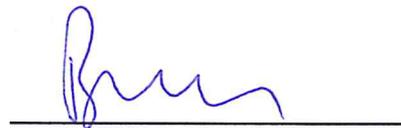
Wien, am 22. MAI 2018

**VOLKSBANK WIEN AG**

als Emittentin



**GDir. Dr. Gerald Fleischmann**  
(Vorstandsvorsitzender)



**Mag. Dr. Rainer Borns**  
(Vorstand)

## GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Zur leichteren Lesbarkeit finden sich nachstehend bestimmte Abkürzungen und Definitionen, die in diesem Prospekt verwendet werden. Die Leser dieses Prospekts sollten immer die vollständige Beschreibung eines in diesem Prospekt enthaltenen Ausdrucks verwenden.

<b>"30/360"</b>	meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).
<b>"Absicherungs-Störung"</b>	meint Absicherungsstörung wie in § 5 der Muster-Anleihebedingungen definiert.
<b>"ACT/360"</b>	meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360.
<b>"Actual/Actual (ICMA)"</b>	meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.
<b>"AIA"</b>	meint Automatischer Informationsaustausch.
<b>"Altemissionen"</b>	meint die Emissionen, die unter dem "Prospekt 2016" und dem "Prospekt 2017" begeben wurden.
<b>"Amortisationsbetrag"</b>	meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz in Höhe eines Satzes, der einem Amortisationsbetrag in Höhe des Ausgabepreises der Schuldverschreibungen entspräche, würden diese am Begebungstag auf ihren Emissionspreis abgezinst, auf Basis einer jährlichen Verzinsung bereits aufgelaufener Zinsen.
<b>"Anleihebedingungen"</b>	meint die Muster-Anleihebedingungen gemeinsam mit den Endgültigen Bedingungen im Sinne von Artikel 26 (5) der Prospektverordnung.

"Anleihegläubiger"	meint die Inhaber von Schuldverschreibungen.
"AT 1"	meint zusätzliches Kernkapital ( <i>Additional Tier 1 capital</i> ) gemäß Art 52 CRR.
"Ausgabeaufschlag"	meint einen Aufschlag auf den Emissionspreis, der Provisionen oder sonstige im Zusammenhang mit der Begebung und Absicherung der Schuldverschreibungen entstehende Nebenkosten der Emittentin abdecken soll.
"BaSAG"	meint das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken.
"Basel III"	meint das Maßnahmenpaket des BCBS zur Novellierung der auf Kreditinstitute anwendbaren Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften.
"Basisprospekt"	siehe "Prospekt".
"BCBS"	meint den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht ( <i>Basel Committee on Banking Supervision</i> ).
"Begebungstag"	meint den Tag, an dem die Emittentin gemäß den Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen Schuldverschreibungen begibt (wie in § 1 (1) der Muster-Anleihebedingungen definiert).
"Bildschirmseite"	meint die jeweilige Bildschirmseite, auf der ein maßgeblicher Zinssatz angezeigt wird.
"Berechnungsstelle"	meint die Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (wie in § 9 (2) der Anleihebedingungen definiert).
"BRRD"	meint die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr 1093/2010 und (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ( <i>Bank Recovery and Resolution Directive</i> ).
"BWG"	meint das Bankwesengesetz.
"CET 1"	meint hartes Kernkapital ( <i>Common Equity Tier 1 capital</i> ) gemäß Artikel 26 CRR.
"Clearing System"	meint das Clearing System wie in § 1 (4) der Anleihebedingungen definiert.
"Clearstream Frankfurt"	meint das Clearing System Clearstream Banking AG, Eschborn, Deutschland.
"Clearstream Luxembourg"	meint das Clearing System Clearstream Banking S.A., société anonyme, Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg.

"CRD IV"	meint die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG ( <i>Capital Requirements Directive IV</i> ).
"CRR"	meint die Verordnung (EU) Nr 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 ( <i>Capital Requirements Regulation</i> ).
"CSD"	meint die Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH.
"Deckungswerte"	meint gesonderte Deckungswerte zur Besicherung fundierter Schuldverschreibungen, die zur vorzugsweisen Deckung der Forderungen aus den Schuldverschreibungen gemäß dem FBSchVG bestimmt sind.
"Eigenmittel"	meint das aufsichtsrechtlich erforderliche Kapital der Emittentin.
"Emissionsbezogene Zusammenfassung"	meint die Anlage 1 der Endgültigen Bedingungen.
"Emittentin"	meint die VOLKSBANK WIEN AG.
"Endfälligkeitstag"	meint den Tag, an dem die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.
"Endgültige Bedingungen"	meint die Endgültigen Bedingungen einer Serie von Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 26 (5) der Prospektverordnung.
"EU"	meint die Europäische Union.
"Euroclear"	meint das Clearing System Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, Belgien.
"EURIBOR"	ist die Abkürzung für "Euro Interbank Offered Rate", ein im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion in Kraft getretenes System der Referenzzinssätze im Euromarkt.
"Eurozone"	meint das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.
"FBSchVG"	meint das Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen.

<b>"festgelegte Wahrung"</b>	meint die Wahrung, in der die Schuldverschreibungen von der Emittentin am Begebungstag begeben werden (wie in § 1 (1) der Muster-Anleihebedingungen definiert).
<b>"festgelegte Zeit"</b>	meint den Zeitpunkt, zu dem der Zinssatz auf der jeweiligen Bildschirmseite angezeigt wird.
<b>"Finanzintermediare"</b>	meint alle Kreditinstitute, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschaft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind.
<b>"Fitch"</b>	meint Fitch Ratings.
<b>"fixe Zinsperiode"</b>	meint den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschlielich) bis zu dem Kalendertag (einschlielich), der dem ersten fixen Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeden folgenden Zeitraum ab dem fixen Zinszahlungstag (einschlielich) bis zu dem Kalendertag (einschlielich), der dem unmittelbar folgenden letzten fixen Zinszahlungstag vorangeht.
<b>"fixer Zinssatz"</b>	meint den fixen Zinssatz wie ggf. in den Anleihebedingungen definiert.
<b>"fixer Zinszahlungstag"</b>	meint den Tag eines jeden Jahres, an dem die fixen Zinsen zahlbar sind.
<b>"FMA"</b>	meint die osterreichische Finanzmarktaufsichtsbehore.
<b>"FTS"</b>	meint eine Finanztransaktionssteuer, basierend auf einem Vorschlag der Europaischen Kommission fur eine "Richtlinie des Rates uber die Umsetzung einer Verstarkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer".
<b>"Geschaftstag"</b>	meint einen Geschaftstag wie in § 6 der Anleihebedingungen definiert.
<b>"Gestiegene Absicherungs-Kosten"</b>	meint, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich hoheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebuhren (auer Maklergebuhren) entrichten muss, um Transaktionen abzuschlieen, fortzufuhren oder abzuwickeln bzw Vermogenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu verauern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen fur notwendig erachtet.
<b>"GuV"</b>	meint Gewinn- und Verlustrechnung.
<b>"Haftungsverbund"</b>	meint, dass die Zentralorganisation auf Basis des Verbundvertrages und des Treuhandvertrages Leistungsfonds Leistungen zB in Form von kurz- und mittelfristigen Liquiditatshilfen, Garantien und sonstigen Haftungen, nachrangigen Darlehen, Einlosungen fremder Forderungen und Zufuhr von Eigenkapital erbringen kann.

<b>"Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse"</b>	meint die Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß der BRRD bzw dem BaSAG.
<b>"Höchstzinssatz"</b>	meint der für eine bestimmte Zinsperiode festgelegte, höchste anwendbare Zinssatz.
<b>"Hauptzahlstelle"</b>	meint die Hauptzahlstelle wie in § 9 (1) der Anleihebedingungen definiert.
<b>"ICE Swap Rate"</b>	meint die veröffentlichten Swap-Sätze. ICE Swap Rate ist ein Bildschirmservice, welches die durchschnittlichen Swap Sätze für die drei Hauptwährungen (Euro, britisches Pfund und US Dollar) für ausgewählte Laufzeiten auf täglicher Basis veröffentlicht.
<b>"Investmentgrade Bereich"</b>	meint Ratings von Anleihen bester bis mittlerer Bonität.
<b>"ISIN"</b>	meint die International Securities Identification Number.
<b>"KESt"</b>	meint die Kapitalertragsteuer.
<b>"KMG"</b>	meint das Kapitalmarktgesetz.
<b>"Kuratorengesetz"</b>	meint das Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bücherliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, RGBI. Nr 49/1874.
<b>"Liquiditätsverbund"</b>	meint, dass die zugeordneten Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes verpflichtet sind, ihre Liquidität nach Maßgabe der generellen Weisungen der VOLKSBANK WIEN in ihrer Funktion als Zentralorganisation bei der VOLKSBANK WIEN zu veranlagern sowie die Möglichkeit der VOLKSBANK WIEN, bei Eintritt eines Liquiditäts-Verbundnotfalls auf alle Aktiva der zugeordneten Kreditinstitute zugreifen zu können, um den Notfall zu beheben.
<b>"Marge"</b>	meint einen Zu- oder Abschlag per annum innerhalb einer bestimmten Zinsperiode.
<b>"Marktzinsniveau"</b>	meint Zinssätze auf den Geld- und Kapitalmärkten für vergleichbare Schuldverschreibungen.
<b>"Mindestzinssatz"</b>	meint den für eine bestimmte Zinsperiode festgelegten, niedrigsten anwendbaren Zinssatz.
<b>"Mitglieder des Volksbanken-Verbundes"</b>	meint die VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und die ihr zugeordneten Kreditinstitute.
<b>"Muster-Anleihebedingungen"</b>	meint die Bedingungen für die verschiedenen, in vier unterschiedlichen Varianten unter diesem Programm begebenen, Kategorien von Schuldverschreibungen.

<b>"Nennbetrag"</b>	meint den Nennbetrag wie in § 1 (1) der Anleihebedingungen definiert und setzt sich aus der festgelegten Währung und der gewünschten Stückelung zusammen.
<b>"Neue Emittentin"</b>	meint eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird und als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin tritt.
<b>"Option"</b>	meint jede der 4 Ausgestaltungsvarianten (ie "Optionen" im Sinne von Artikel 22 (4) lit c der Prospektverordnung), in denen die Muster-Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen ausgeführt sind, nämlich Variante 1, die die Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz umfasst, Variante 2, die die Muster-Anleihebedingungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen umfasst, Variante 3, die die Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz umfasst und Variante 4, die die Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz umfasst und ab Seite 129 dieses Prospekts angeführt sind.
<b>"ÖGV"</b>	meint den Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch).
<b>"ÖVAG"</b>	meint die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft.
<b>"Panelbanken"</b>	meint die Gruppe von Banken, aus deren geltenden Zinssätzen der EURIBOR berechnet wird.
<b>"Programm"</b>	meint das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen als auf den Inhaber lautende nicht-nachrangige, ordinary-senior, senior non-preferred, nachrangige und fundierte Schuldverschreibungen in Prozentnotiz.
<b>"Programmvertrag"</b>	meint den Vertrag, in dem sich die Dealer und die Emittentin auf eine Grundlage für die Übernahme von Schuldverschreibungen durch einen oder mehrere Dealer geeinigt haben.
<b>"Prospekt 2016"</b>	meint das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 11.07.2016.
<b>"Prospekt 2017"</b>	meint das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 22.05.2017.
<b>"Prospekt"</b>	meint das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen.
<b>"Prospektrichtlinie"</b>	meint die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG.

<b>"Prospektverordnung"</b>	meint die Verordnung (EG) Nr 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung.
<b>"Rechtsänderung"</b>	meint, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind, die Emitentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind, falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden.
<b>"Referenzbanken"</b>	meint die Euro-Zone Hauptgeschäftsstellen von vier großen Banken im Euro-Zonen Interbankenmarkt, die jeweils von der Berechnungsstelle ausgewählt werden.
<b>"Referenzsatz"</b>	meint den für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinssatz, der je nach Option für eine Variante auf der jeweiligen Bildschirmseite angezeigt wird.
<b>"Risikofaktoren"</b>	meint Risiken, die eine Anlage in die Schuldverschreibungen beinhaltet (siehe Abschnitt zu Risikofaktoren).
<b>"Rückzahlungsbetrag"</b>	meint den Betrag, zu dem die Schuldverschreibungen am Endfälligkeitstag zurückgezahlt werden.
<b>"Sammelurkunde"</b>	meint eine Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz, durch die Schuldverschreibungen verbrieft sind.
<b>"Schwellenwert"</b>	Die VOLKSBANK WIEN setzte für den Volksbanken-Verbund Frühwarnindikatoren gemäß dem Gruppensanierungsplan fest. Die Schwellenwerte werden dabei als "rote" und "gelbe" Schwellenwerte bezeichnet, wobei der rote Schwellenwert die gesetzlichen regulatorischen Mindestquoten repräsentiert und der gelbe Schwellenwert intern festgelegten Quoten entspricht, die höher angesetzt sind als der rote Schwellenwert und als Puffer fungieren.
<b>"Schuldverschreibung"</b>	meint die unter diesem Programm begebenen Schuldverschreibungen.
<b>"Securities Act"</b>	meint den United States Securities Act of 1933.
<b>"Serie"</b>	meint eine Serie von Schuldverschreibungen.
<b>"Spread"</b>	meint den Renditeabstand bestimmter Finanzanlagen zu als risikolos geltenden Anlagen.

"SRB"	meint die zentrale europäische Abwicklungsbehörde, den Ausschuss für die einheitliche Abwicklung mit Sitz in Brüssel ( <i>Single Resolution Board</i> )
"SRF"	meint den einheitlichen Abwicklungsfonds ( <i>Single Resolution Fund</i> ).
"SSM"	meint den einheitlichen Aufsichtsmechanismus ( <i>Single Supervisory Mechanism</i> ).
"SRM"	meint den einheitlichen Abwicklungsmechanismus ( <i>Single Resolution Mechanism</i> ).
"start:bausparkasse"	meint die start:bausparkasse AG
"Steuern"	meint Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art.
"TARGET2"	meint das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System.
"TARGET-Geschäftstag"	meint einen Tag, an dem das TARGET2 System betriebsbereit ist.
"Teilnehmende Mitgliedstaaten"	meint zehn EU-Mitgliedstaaten, nämlich Österreich, Belgien, Estland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Portugal, die Slowakei und Spanien, in welchen der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine "Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer", vorsieht eine Finanztransaktionssteuer auf bestimmte Finanztransaktionen einzuheben.
"Tier 1"	meint Kernkapital gemäß Art 25 CRR.
"Tier 2"	meint Ergänzungskapital gemäß Art 63 CRR.
"Variante"	meint eine der vier im Hinblick auf ihre Verzinsung unterschiedliche Ausgestaltungsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen.
"Verbundvertrag"	meint den zwischen der VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation), den zugeordneten Kreditinstituten zur Bildung eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG akkordierten und im Jahr 2016 abgeschlossenen Vertrag, der am 01.07.2016 wirksam wurde.
"Verzinsungsbeginn"	meint den Zeitpunkt, ab dem die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag bis zum Verzinsungsende verzinst werden.
"Verzinsungsende"	meint den Zeitpunkt, zu dem der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet.
"Volksbanken-Sektor"	meint alle dem Volksbanken-Sektor des ÖGV zugeteilten Kreditinstitute, wobei die Mitglieder des Volksbanken-Sektors nicht mit den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes übereinstimmen müssen.
"Volksbanken-Verbund"	meint den auf Basis des Verbundvertrages, abgeschlossen zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den

	zugeordneten Kreditinstituten, gebildeten Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG.
<b>"VOLKSBANK WIEN"</b>	meint die VOLKSBANK WIEN AG
<b>"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag"</b>	meint den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in § 5 (3) der Anleihebedingungen definiert.
<b>"Wahlrückzahlungsbetrag (Call)"</b>	meint den Wahlrückzahlungsbetrag (Call) wie ggf. in § 5 (1) der Anleihebedingungen definiert.
<b>"Wahlrückzahlungsbetrag (Put)"</b>	meint den Wahlrückzahlungsbetrag (Put) wie ggf. in § 5 (2) der Anleihebedingungen definiert.
<b>"Wahlrückzahlungstag (Call)"</b>	meint den Wahlrückzahlungstag wie ggf. in § 5 (1) der Anleihebedingungen definiert.
<b>"Wahlrückzahlungstag (Put)"</b>	meint den Wahlrückzahlungstag wie ggf. in § 5 (2) der Anleihebedingungen definiert.
<b>"Wesentliche Verträge"</b>	meint die in Kapitel 5.16. angeführten von der Emittentin abgeschlossenen Verträge.
<b>"Zahlstelle"</b>	meint die Zahlstelle wie in § 9 (1) der Anleihebedingungen definiert.
<b>"Zielkupon"</b>	meint die Summe aller maximalen jährlichen Zinszahlungen.
<b>"Zinsberechnungszeitraum"</b>	meint einen beliebigen Zeitraum im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung.
<b>"Zinsfeststellungstag"</b>	meint einen bestimmten Geschäftstag vor Beginn oder Ende der maßgeblichen Zinsperiode.
<b>"Zinsperiode"</b>	meint den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeder folgende Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Zinszahlungstag vorangeht.
<b>"Zinstagequotient"</b>	meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen Zinsberechnungszeitraum das Verhältnis einer bestimmten Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum zur Anzahl der Tage der Zinsperiode.
<b>"Zinssatz"</b>	meint den jeweiligen Zinssatz in Prozent per annum mit dem die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen verzinst ist.
<b>"Zinszahlungstag"</b>	meint den Tag, an dem die Zinsen nachträglich zahlbar sind.
<b>"zugeordnete Kreditinstitute"</b>	meint jene Kreditinstitute eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG mit Sitz im Inland, die der Zentralorganisation ständig zugeordnet sind; im Fall des Volksbanken-Verbundes sind dies zum Zeitpunkt der Prospektbilligung folgende Kreditinstitute, dh die 8 regionalen Volksbanken sowie ein Spezialkreditinstitut (Anmerkung:

durch die Fusion der Waldviertler Volksbank Horn registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung mit der VOLKSBANK WIEN AG wird sich die Anzahl der zugeordneten Kreditinstitute auf acht reduzieren.):

1. Volksbank Kärnten eG
2. Waldviertler Volksbank Horn registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
3. Volksbank Niederösterreich AG
4. Volksbank Oberösterreich AG
5. Volksbank Steiermark AG
6. Volksbank Salzburg eG
7. Volksbank Tirol AG
8. VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.
9. Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG (Spezialkreditinstitut)

**"Zuständige Behörde"**

meint die Europäische Zentralbank oder eine Nachfolgebehörde der Europäischen Zentralbank oder jede andere zuständige Behörde, die für die Bankenaufsicht für Zwecke der Kapitalanforderungen der Emittentin verantwortlich ist.

**"zukunftsgerichtete Aussagen"**

meint die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen, die nicht historische Tatsachen sind.

**EMITTENTIN  
VOLKSBANK WIEN AG**

Kolingasse 14-16  
1090 Wien  
Österreich

**HAUPTZAHLSTELLE  
VOLKSBANK WIEN AG**

Kolingasse 14-16  
1090 Wien  
Österreich

**ABSCHLUSSPRÜFER**

**KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft**

Porzellangasse 51  
1090 Wien  
Österreich

Signaturwert	b4K+W8GREqBNEA8U+NTpqSoASA6XoeiMNGoF4mvgdKkiCk0D13Nt15BQonuM6hwPG77+VgWlj4hu4Bd4nikQqWoejGv+k7rXKiFnglpxGr2GKgl0a7VDy/kXFrGAPAzZ6IkqHJWymN7GnTC7XuLlfUuSvrUqvoReVsCnGMVocoAbenhwSgYhBlERrTsmjA1VzY+Clb/zn19GaWtXYdavovBv4mX7eKbOdvPGMbFABEz0S2dlXRx41swVSxYMn3FgxnqhpEh5Xpg0KBdLcaMuDZk7hk42W0UMSPqonUIKjCEC63nOSLjAgm7SMVZgbgmAXou46K/DxE8oHzHzFjJHlw==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2018-05-22T08:29:57Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1691591
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	